
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-726141-p0001-7

Alphabetisches

Handbuch

der besondern

Rechte und Gewohnheiten

des

Hochstifts Osnabrück

mit

Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen.

von

J. Aegidius Klöntrup.

III. Band.

Von N — Z.

Osnabrück 1800.

Bey Heinrich Blothe.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

km 1649 (3)

Universitäts- u. Landesbibliothek Halle

N.

Nachbar.

1.

Von den Rechten und Pflichten der Nachbaren, s. Noth-Nachbaren, Binnengründe ꝛc.

2. Bey den Weiden zweier benachbarten Marken scheint eher eine nachbarliche Freundschaft als ein Recht zum Grunde zu liegen. S. Pfahlbaurenrecht und Weidegerechtigkeit.

Nachtwächter.

In allen Städten, Flecken, Weichbilden und großen Dörfern müssen Nachtwächter bestellt werden, die, wann bey Nachtzeit Brand entsteht, sogleich ein Zeichen geben. Feuerordnung vom 27. Sept. 1787 §. 27.

Nadelgeld.

1.

Bey den ungewissen oder so genannten Himmelsgefällen, welche die Gutsherrn von ihren Eigenbehörigen erheben, z. B. bey Weinkäufen und Sterbefällen, lassen sich einige unter den Namen des Nadelgeldes ausser der bedungenen Summe noch eine Zulage bezahlen.

2. Wahrscheinlich wurde das Nadelgeld ehmals der Gutsfrau für ihre Fürsprache bezahlt. Es kömmt indessen hier im Hochstifte selten vor; wenigstens weiß ich kein Beispiel, daß, im Fall der Eigenbehörige nur die accordirte Summe bezahlen wolte, auf die Bezahlung eines nicht accordirten Nadelgeldes erkannt wäre.

Näherrecht.

1.

Das Näherrecht (jus protimiseos) ist ein Recht, vermöge dessen jemand eine Sache die verkauft werden soll, zu demselben Preise, den ein anderer dafür geboten hat, an sich bringen kann, ohne diesen überzubiethen. *Gruner* diss. inaug. de retractu gentilitio jure in re §. 3.

2. Ein solches Näherrecht hat der Gutsherr, wenn sein Eigenbehöriger ein neuerworbenes Grundstück wieder veräussern will. S. Eigenbehörige N. 23.

3. Auch hier im Hochstifte wird das Näherrecht, jus protimiseos mit dem jure retractus verwechselt, von dessen Arten hier besonders der retractus gentilitius seu consanguinitatis unter dem Namen des Näherrechts vorkömmt.

4. Vermöge dieses Näherrechts (retractus gentilitii) können dem alten Herkommen gemäß die Kinder und nächsten Anverwandten des Verkäufers, und überhaupt alle Nachkommen des ersten Acquirenten, das veräusserte Grundstück binnen Jahresfrist, oder wann sie abwesend sind, binnen drey Jahren gegen den Ersatz des Kaufschillings und der Verbesserungskosten zurückfodern. *Mascov.* notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 10. *Gruner* d. d. §. 23. 24.

5. Bey diesem Näherrechte tritt auch hier im Hochstifte das gemeine Recht ein, und findet es daher nur bey ererbten Gütern stat.

6. Daß dieses Näherrecht in der Stadt Osnabrück Stat finde, geht aus der Urkunde beym *Lodtmann* in Monum. Osnabr. App. IV. §. 4. hervor, und hat der Magistrat zu Osnabrück unterm 13. Jun. 1724 attestirt; welches Attestat bey hochfürstl. Land- und Justiz-Canzley in Sachen Oberappellationsraths von Voigts wider Wilhelm Borgsteden unter den 4. Nov. 1756 beigebracht ist. Cfr. Klöntrups Beitrag zur Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter ꝛc. Abschn. IV. §. 3. N. f.

7. Mascov findet a. a. O. §. 16 dieses Näherrecht nur in Städten und Flecken; es ist aber nunmehro keinem Zweifel unterworfen, daß es auch auf dem platten Lande in Uebung sey. Denn nach einer ausdrücklichen Verordnung vom 18. Jul. 1743 (in *Cod. Const.* Th. I. Abschn. XXV. N. LVII.) ist es blos bey nothwendigen gerichtlichen Verkäufen aufgehoben. Exceptio autem in casibus non exceptis firmat regulam. Auch ist bey hochfürst-

fürstlicher Land- und Justiz-Canzley unter dem 4. Oct. 1756 in Sachen **Brüggemann** wider **Krüenberg** für den Retract gesprochen.

8. Der Retrahent muß aber auf Verlangen des Beklagten schwören: daß er das Grundstück blos zu seinem Nutzen und nicht zum Vortheile eines andern wider verlange; wie die Canzley in derselben Sache d. 4. October 1754 gesprochen hat.

9. Ehmals pretendirten auch die Eigenbehörigen, wenn sie von ihren Gutsherrn mit der Stäte verkauft wurden, das jus protimiseos allein in dem **Landragsabschiede von 1618** ist erklärt: daß ihnen dieses Recht nicht zustehe.

Nahne.

S. Osnabrück. N. 25.

Nahrung.

S. Gewerbesteuer.

Naturgang.

S. Weidegang.

Naturaldienste.

S. Dienste und Dienstgeld.

Naune.

S. Osnabrück. N. 25.

Necessair-Freie.

S. Nothfreie.

Ne-

Nebenhaus.

S. Feuerstäte.

Neubauer.

S. Brinkligger und Feuerstäte.

Neubrüche.

S. Zuschlag.

Neubruchs-Zehnten.

S. Rottzehnten

Niedergericht.

S. Stadtgericht.

Nonen-Sonne.

Der Non oder die None (hora nona) ist bey dem Landmanne die Zeit von Mittag bis gegen halb drey Uhr, die er in den heissen Sommertagen verschläft. Der in den Gödingssprüchen oft vorkommende Ausdruck: nach der Nonen-Sonne hin, bezeichnet also die Seite nach Süden oder Süd-Süd-Westen. S. davon unter Binnengründe N. 4 und 6. und Tagenrecht.

Notarien.

I.

Ohne beeidigt und immatriculirt zu seyn, darf kein Notarius Testamente aufnehmen und Attestate oder Vidimationes ertheilen, als:

welche

welche auf dem Fall bey allen Gerichten als null und nichtig anzusehen sind. Verordn. v. 1656 (im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abſchn. XV. N. I. und daſ. in der Anmerk.) Verordnung vom 15. 1716 (im *Cod Conſt. i. a.* N. VI.) Canzleyreſcript vom 13. Jul. 1719 (Ebend. S. 769 in der Anmerk.)

2. Der Eid welcher von allen Notarien vor der Immatriculation abgelegt werden muß, ſteht im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. S. 865 in der Anmerk. 4.

3. Die Notarien dürfen keine eidliche Zeugenverhöre aufnehmen, noch die eidliche Beſtärkung des Contrakts von den Contrahenten fodern, und ſind ſämmtliche Gerichte angewieſen, wenn ein Notarius dergleichen unternommen haben ſollte, ſolches der Canzley zur Beſtrafung anzuzeigen. Doch können, wenn Privatperſonen unter ſich auſſergerichtlich und zwar ſchriftlich eine eidliche Verſicherung geben und nehmen, die Notarien Unterſchrift und Hand beſcheinigen. Verordn. vom 19. Apr. 1773 im *Cod. Conſt.* Th. I. Abſchn. XV. N. XX.

4. Die Notarien dürfen, ohne vom Gerichtsſchreiber autoriſirt zu ſeyn, über gerichtliche Handlungen und Protocolle nicht documentiren, noch daraus Extracte verfertigen. Verordn. vom 29. Sept. 1643 im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. I. S. 581 582 in der Anmerk.

5. Die mittelſt eines Notariat-Inſtruments verſchriebenen Pfandrechte, ſtehen nach hieſiger Obſervanz den gerichtlichen und geſetzlichen nach, wenn ſie auch älter ſind als dieſe; gehen aber den ältern Privatverſchreibungen vor. S. Ordnung der Gläubiger N. 42. 43.

Noth-

Nothfreie.

1.

Die Nothfreien sind Leute, die an eine gewisse Hode gebunden sind. Hierin kommen sie mit den Hofhörigen und Hausgenossen überein, und unterscheiden sich dadurch von den Churfreien; welche zwar auch eine Hode suchen müssen, aber dieselbe doch wählen, und die gewählte verlassen und in eine andere übergehen können. S. Hode.

2. Für ihre Person haben indessen die Nothfreien mit allen übrigen Hodegenossen gleiche Rechte und Freiheiten; wenn sie aber den Freienschilling nicht gehörig abtragen, werden sie bellmündig und von dem Landesherrn als rittereigen beerbtheilet. Mösers Einl. zur osnabr. Gesch. §. 52. S. auch Bellmündig.

3. Hode raubt einem das edle und Wehrhaupt, und da ohne Haupt kein wahres Eigenthum ist, so verwandelt alle Zwanghode das Eigenthum sogleich in eine bloße Feste. Man hat daher in neuern Zeiten behaupten wollen: daß der Landesherr die Nothfreien gleich den Leibeigenen ihrer unterhabenden Köttereien entsetzen könne, wenn sie solche mit Schulden beschweren. Möser a. a. O. und das. N. c.

4. Sie mögen ehmals ihre geringen unwehrigen Gründe aus einer landesherrlichen Mark überkommen und sich dabey verpflichtet haben, beständig in der landesherrlichen Hode zu bleiben. Möser l. a. §.

5. Im Amtsregister heissen sie Necessairfreie, kommen aber unter diesem Namen nur im Amte Iburg vor. S. Petersfreie.

Nothnachbaren.

1.

Die Nothnachbaren sind nicht immer die Nächsten, sondern diejenigen, die dem Nachbaren in Trauerfällen die nöthige Hülfe leisten, z. B. die Todten auskleiden, das Grab graben, die Leiche bis zum Kirchhofe fahren müssen ꝛc.

2. Mehrentheils geschehen diese Dienstleistungen unentgeltlich, bisweilen aber wird dem Hülfe leistenden Nothnachbaren eine kleine Ergötzlichkeit gereicht. Dies alles beruht auf das Herkommen.

3. Wenn ein Nothnachbar sich weigern sollte die hergebrachte Hülfe zu leisten, so würde das, als eine Injurie, am Brüchtengerichte zu bestrafen seyn.

4. Der Nothnachbar, der die Leichen abführt, pflegt auch wohl das Recht zu haben: den vom Hofe gehenden Brautwagen zu fahren. Dies geschieht niemals unentgeltlich. Im Amte Grönenberg gebührt dem, der den Brautwagen zu fahren berechtigt ist, ein Thaler, und dem fahrenden Knechte ein Hemd, ein Hals- und ein Taschentuch, und wenn der Brautwagen ausser dem Kirchspiele gefahren wird, dem erstern, für jedes Kirchspiel welches der Brautwagen berührt, noch ein Thaler. Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1792.

5. In

5. In einigen Gegenden dieses Hochstifts sind die den Nothnachbaren sonst obliegenden Pflichten eine Bauerschaftslast, die nach der Reihe herumgeht.

Novalzehnten.

S. Rottzehnten.

Novation.

Nach dem ausdrücklichen Inhalte der Concursordnung §. 21. wird bey dem den Gläubigern des Vorfahren eines Schuldners zustehenden Separationsrechte keine Novation vermuthet, wenn sich der Gläubiger auch von dem Erben des Vorfahren eine Pfandverschreibung oder Bürgschaft hat bestellen lassen, wenn nur nicht die alte Obligation zurückgegeben ist, oder sonst aus der neuen Verschreibung erhellet, daß die alte Verbindlichkeit aufgehoben sey. S. Absonderungsrecht N. 15.

Novi operis nunciatio.

Diejenige Nunciatio novi operis, welche hier am häufigsten vorkomt, ist das so genannte Wraken eines in der Mark ohne Bewilligung der Interessenten errichteten Zuschlags. S. Zuschlag.

D.

Obergograf.

1.

Ehmals war das Obergogericht zugleich eine höhere Instanz, und die Appellationen giengen von den übrigen Gografen dieses Hochstifts an den Obergografen; jetzt aber gehören dieselbe nach des Bischofs Philip Sigismunds **gemeinen Proceßordnung für die Canzley und Audienz oder das Commissionsgericht Tit. IX. §. 6.** (wo der Obergograf der Gograf am Löwen genannt wird) vor die Land- und Justiz-Canzley *Cod. Const.* **Th. I. Abschn. I. N. IX. Seite 64 u. d. Anmerk. 12.**

2. Jetzt hat der Obergograf ausser der niedern Gerichtsbarkeit in seinem Distrikte auch noch in allen Discussionssachen concurrentem jurisdictionem mit den übrigen Gografen durchs ganze Land. Rescript vom 20. Apr. 1729 im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. VIII. N. XVI. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIV. §. 2.

3. Er prätendirt auch die Aestimationen und Immissionen in den an seinem Gerichte rechtshängigen Sachen, worüber sich verschiedene widersprechende Verordnungen finden, die zum Theil im *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 989 in der Anmerk. 12. abgedruckt sind.

4. Es

4. Es können auch alle adelich-freie Güter, die sonst nur unter der Canzley und dem Officialatgerichte stehen, vor ihm in Discussion gezogen werden. *Mascov.* l. c.

5. Von den streitigen Punkten zwischen ihm und dem Magistrate zu Osnabrück. S. Osnabrück.

6. Da das Obergogericht in der Stadt Osnabrück gehalten wird, werden bey demselben alle Procuratoren in der Hauptstadt zugelassen, die an der Canzley immatriculirt und recipirt sind. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 871 in der Anmerk.

Uebrigens s. actus voluntariae jurisdictionis, Gograf, Göding ꝛc.

Oberholzgraf.

1.

Das Wort: Oberholzgraf hat zweierley Bedeutung, 1) legt man dem Bischofe dieses Prädicat bey, insofern die übrigen Holzgrafen unter ihm stehen. *C. G. W. Lodtmann* in Tr. jure holzgrav. Th. 21. S. auch Holzgraf. N. 5. 2) werden in den Marken, wo es Unterholzgrafen giebt, die Holzgrafen selbst Oberholzgrafen genannt.

Obervogt.

Obervogt wird der Vogt der sogenannten vier Stadt-Kirchspiele genannt, er unterscheidet sich von andern Vögten nicht. S. Vogt.

Observanz.

S. Gerichtsstyl, Eigenbehörige, Marken ꝛc.

Och-

Ochtema.

Das Wort Ochtema, welches in den ältesten Urkunden sehr oft vorkömmt, hat seinen Ursprung von üchten (gebähren) und bedeutet ein Zehntgeld, das für den Blutzehnten von allen auf den Hofe gebohrnen Vieh entrichtet wird. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch, Th. 3. voce Ochtum s. auch Zehntgeld.

Official.

1.

Des bischöflichen Officials geschieht zuerst in den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts Erwehnung. Abdruck der Ritterschaft und Stadt von 1728 *Add.* S. 1. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. III. §. 3.

2. Seine Gerichtsbarkeit schreibt sich von dem Zeitpunkte her, da das canonische Recht mehr und mehr überhand nahm. *Mascov.* l. c. §. 4.

3. Wenn die Stelle eines Officials erledigt ist, hat das Domkapittel zwey Subjekte vorzuschlagen, wovon der Bischof einen erwählt. Reskript vom 26. Oct. 1667 im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. VI. N. I. Bis dahin wird zuweilen ein interimistischer Commissarius angesetzt, in Ansehung dessen das Capittel gleichfals das jus praesentandi prätendirt, es ist aber die Ansetzung desselben auch vom Bischofe wohl allein verfügt worden. Ebend. und S. 475. Anmerk. 2.

4. Der

4. Der Official wird bey Hofe (s. Canzley N. 6.) sein Actuarius aber bey der Canzley in Eid und Pflicht genommen. Rescr. vom 24. Jun. 1760. im *Cod. Const.* Th. I. Abschn. VI. N. II.

5. Der Official hat jurisdictionem ordinariam tam in ecclesiasticis quam in temporalibus nicht allein über die Geistlichen und Klöster katholischer Religion, sondern auch über die Weltlichen ohne Unterschied der Religion. Rescript vom 8. Jan. 1731 im *Cod. Constit.* Th. I. A. VI. N. VI.

6. Das Domkapittel wolte sich ehmals dem Gerichtszwange des Officials nicht unterwerfen, und machte die Sache bey der Nuntiatur zu Cöln anhängig, wo sie aber zum Vortheile des Officials unterm 1. Sept. 1724 durch eine nachher zu Rom bestätigte Urtel entschieden ist. *Cod. Const.* Th. I. B. I. S. 480 in der Anmerk. Wenn aber die Rede von einem evangelischen Domherrn ist; so kann die Appellation nicht an den Metropolitan oder die Nuntiatur, sondern blos an die Reichsgerichte gehen. Ludolff. Obs. for. P. III. Observ. 255.

7. Schon vor dritthalb hundert Jahren hatte der Official die Erkenntnis in Civilsachen, ausgenommen diejenigen, welche die Markgerechtigkeiten, Jagd-Schatz- und Steuerwesen betrafen, doch so, daß man von ihm an die Land- und Justiz-Canzley appelliren konnte. *Mascov.* I. c. §. 5.

8. Letzteres ist durch die immerwährende Capitulation Art. 19 (im *Cod. Const.* Th. I. Abschn. XXX. N. I.) abgeändert, nach welchem man vom Official nicht anders als an die höchsten

höchsten Reichsgerichte appelliren kann. Man kann aber doch die Sache auch beim Landesherrn per modum recursus vorbringen, welcher sie dann durch eine besondere Commission entscheidet. *Mascov.* cit. Tract. Cap. III. §. 6. et Cap. XI. §. 23.

9. Wenn dann der Recurrens abermal gravirt wird, kann er nach einer Verordn. Ernst Aug. II. vom 7. Oct. 1726 (im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 958, 959 in der Anm.) nicht mehr an die Reichsgerichte appelliren. Allein *Ludolff* in Observ. 238 pag. 727 behauptet das Gegentheil, und hat man Beispiele, daß auch in diesem Falle vom Reichskammergerichte Processus erkannt sind. *Mascov.* cit. tr. Cap. XII. §. 7.

10. In katholischen Geistlichen Sachen findet kein recursus ad Principem evangelicum Stat. Immerwehr. Capitulation Art. 19. Rescript vom 31. Aug. 1697 im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. VI. N. XI.

11. Von der weltlichen Gerichtsbarkeit des Officials sind nach dem Rescripte Ernst August I. vom 23. Nov. 1685 (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. II. N. II) ausgenommen: 1) Alle Appellationen von den weltlichen Gerichten des Hochstifts, 2) Alle Land- und Schatzsachen, 3) alle Marksachen, s. jedoch Canzley N. 15. 16. 4) Alle Jagdsachen, 5) Lehnsachen, 6) alle Discussionen. S. Abdruck des Domcapitels von 1721 S. 152, 153. Welche Verordnung Churfürst Carl in der Interims-Canzley-Ordn. Art. 4, und Bischof Ernst August II. in einem besondern Edikte vom 1. Aug. 1716 (im *Cod. Constit.* Th I. Abschn. VI. N. X.) bestätiat hat. *Mascov.* cit. Tr. cap. XII. §. 7, 37. S. Canzley N. 16 u. 17.

12.

12. Der weltlichen Gerichtsbarkeit des Officials sind in Civilsachen auch die Bürger in den Städten, ausschlieslich der Stadt Osnabrück, unterworfen. *Cod. Conslit.* Th. *I.* Band *II.* S. 2675. Nicht weniger auch der Adel, dessen Glieder tagtäglich vor demselben belangt werden.

13. Der Official prätendirt concurrentem jurisdictionem cum Cancellaria 1) über alle Landes-Bediente als Drosten, Rentmeister, Grafen, Vögte und alle andere Bediente, die Geheimen Räthe und Mitglieder der Canzley allein ausgenommen, wenn dieselbe auser ihren Bedienungssachen und Amtsverrichtungen in causis eorundem privatis besprochen werden. 2) in Lehnsachen, wenn nicht über das Lehn selbst, und der Erbfolge darin, den Lehndiensten und andern von der Natur des Lehns abhangenden Punkten in petitorio gehandelt wird (als welches vor die Lehn-Cammer oder Canzley gehört) sondern in possessorio agirt wird, wie auch in puncto immissionis, arresti et executionis in fructus feudi, nicht weniger, wenn inter vasallum et alium non vasallum in puncto novi operis, juris viae, Zaunrichtung, Plaggenmat ꝛc. Streit entstehet; 3) in Marksachen, wenn sie nicht gubernationem marcae selbst betreffen (welches vor die Canzley gehört) sondern ein Nachbar mit dem andern in puncto novi operis, juris viae, Zaunrichtung, Plagenmatt, u. s. w. eine Streitsache hat, und also causa contentiosa vorhanden ist, imgleichen wenn jemand von einem Holzgrafen, der dem Officialatgerichte unterworfen ist, es sey durch Mandate oder Executionen gravirt wird. *Cod. Conslit.* Th. *I.* B. *I.* S. 488. in der Anmerk. s. auch Canzley N. 16. Auch werden jetzt tagtäglich vor dem Officialatgerichte Marksachen verhandelt und Discussionen angestellt.

14. In geistlichen Sachen hat der Official nicht nur die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz, sondern man kann auch von den Archidiaconen und Capitteln an ihn appelliren. Was die Bestrafungen betrifft, so gehören die freilich zuerst vor die Archidiaconen, aber auch hier findet die Appellation an den Official Statt. Resol. von 1699. in *Cod. Const.* Th. *I.* B. *I.* S. 307. in der Anmerk. *Mascov.* Tr. cit. Cap. III. §. 7. Cap. XI. §. XVII. Cap. XII. §. 7. Cap. XIV. §. 1.

15. Die Ehesachen der Catholiken gehören auf dem Lande sowohl vor dem Official als den Archidiaconen, in der Stadt Osnabrück aber ausschlieslich vor dem ersteren. *Cod. Const.* Th. *I.* B. *II.* S. 2675.

16. Vom Officialat-Gerichte appellirt man in geistlichen Sachen an den Metropolitan, nuncium apostolicum und curiam romanam. Immerwehr. Capitulat. §. 19. *Mascov.* cit. Cap. XIV. §. 1.

17. Auch am Officialatgerichte wird zuweilen ein promotor officii ernannt, der dann das Amt eines procuratoris fisci vertritt. *Mascov.* cit. Tract. Cap. III. §. 7.

18. Von der Vollstreckung der Officialats-Erkenntnisse s. Beamte N. 12. 13. 14.

Oritäten-Krämer.

S. Hausiren N. 10.

Optio.

Optio.

1.

Von dem jure optionis s. Körrecht.

2. Beym hochw. Domcapitel werden sowohl die Curien (Höfe der Capitular-Herren) als die Obedienzien (Comthureyen) von demjenigen, an dem die Reihe ist optirt. Wer eine Curie einmal gewählt hat, behält dieselbe seit Lebens, wenn auch eine bessere erledigt werden sollte. Anders verhält es sich aber bey den Obedienzien.

3. Eine Curie kann nicht per mandatarium optirt werden.

Orland oder Ortland.

Orland, Urland, oder wie es oft unrichtig geschrieben wird, Orthland, ist nach Möser in der Einleit. zur Osnabr. Geschichr. §. 75. N. 6. die äußerste Grenze eines Stück Landes. Hier im Stifte ist es der gewöhnlichste Name für einen Anschuß oder Hammerwurf. S. Anschuß.

Ordnung der Gläubiger.

1.

Bey einem Concurse müssen zuerst die Güter und Sachen, die nicht dem gemeinen Schuldner sondern einem Dritten gehören, nach geschehener Bescheinigung des Eigenthums dem Eigenthümer wieder zugestellt werden, wenn sie sich noch unveräussert bey dem Schuldner vorfinden. Für diejenigen fremden Sachen aber, die

bey dem Schuldner nicht mehr befindlich sind, muß dem Eigenthümer die Entschädigung nach dem ihm etwa gebührenden Vorzugs-Rechte angewiesen werden. Concursordnung vom 20 Nov. 1777. §. 17. in *Cod. Const.* Th. I. Abschn. *XXV.* n. *LXXX*

2. Zu dergleichen fremden Sachen rechnet die Concursordnung a. a. O. namentlich a) die Depositen, auch was ein Vormund behuf der Mündel, Bediente behuf der Herrschaft, Obrigkeiten behuf des gemeinen Wesens, und Vorsteher behuf Kirchen, Schulen und Gemeinheiten in Verwahr haben; b) geliehene Sachen; c) zum Verkauf oder zum Versenden committirte Sachen; d) die Gelder und Sachen der mit dem Manne in getheilten Gütern lebenden, und den Gläubigern sonst nicht verhafteten Ehefrauen; e) der Kinder Pathen-Geschenke und was ihnen sonst geschenkt und vermacht worden.

3. Ferner gehört nach eben dieser Concursordnung hieher f) diejenigen Waaren und Güter, die einem binnen drey Tagen darauf fallitwerdenden oder entweichenden Schuldner auf Credit verkauft worden; g) die unter Beding baarer Bezahlung dem Schuldner verkauften und nun binnen dreißig Tagen zurückgeforderten Sachen; h) das dem Schuldner versetzte Pfand, wenn der Eigenthümer das darauf geliehene Geld mit den Zinsen bezahlt, sonst muß das Pfand mehrstbietend verkauft, und dem Eigenthümer das mehr daraus gelößte Geld nach Abzug der Kosten zurückgegeben werden; i) der dem Schuldner nicht zustehende noch dessen Gläubigern verpflichtete andere Antheil eines gemeinschaftlichen Gutes oder Handlung.

4. Ferner k) Lehne, auch Majorat und Fideicommis-Güter, wenn der Schuldner ohne Descendenz verstorben ist, und dessen Nachfolger in die Schulden nicht gewilliget haben, auch sonst in Befolg gemeiner Rechte oder besonderer Osnabrückischer Landes-Gesetze dafür zu haften nicht verbunden sind. (S. Fideicommis.)

5. l) Dasjenige was mit dem Gelde einer mit dem Manne in getheilten Gütern lebenden Ehefrau angekauft ist, wenn sie die Gelder dem Manne unterm Beding solcher Verwendung anvertraut, und der Mann dieses erweislich beym Ankaufe öffentlich angezeigt hat; m) die der Frau geschenkte Morgengabe, jedoch ohne Nachtheil derer, die vorher ein Pfandrecht darauf erhalten haben.

6. Dann n) das dem Schuldner verkaufte Grundstück, worinn der Verkäufer sich vor der Uebergabe bis zur Bezahlung des Kaufgeldes das Eigenthum oder eine Hypothek vorbehalten hat; es wäre dann, daß die Gläubiger dem Verkäufer zuvörderst den ganzen Rückstand samt den Zinsen bezahlten. Melden sich aber Gläubiger, die schon vor dem Verkaufe eine Hypothek darauf erhalten, oder deren Bezahlung aus dem Kaufgelde der Käufer bey dem Kontrakte übernommen hat, so sind diese vorzüglich daraus zu befriedigen.

7. Ferner o) verpachtete oder verheurete Güter, samt den mitverpachteten Inventarium ꝛc. p) Das von dem Schuldner als Vormund mit der Pupillen Gelde angekaufte Gut; q) die auf des Verpachters Lande, mithin in dessen Eigenthume noch befindlichen Früchte, wegen des Pachtrückstandes. Uebersteigt aber dieser

ser Rückstand den Betrag der Pacht von drey Jahren, so muß der Verpächter aus gerichtlichen Acten darthun, daß er durch geschehene richterliche Hülfssuchung die Bezahlung nicht erhalten können. Auch ist er schuldig, gedachte Früchte der Gütermasse zukommen zu lassen, wenn ihm der Rückstand bezahlt wird. Endlich r) gehört hieher alles, was sonst würklich von fremden Gute bey dem Schuldner unverwendet befunden wird. Concursordn. a. a. O.

8. Wenn nun von solchen Gütern oder Grundstücken, die der Eigenthümer zurück erhält, Abgaben zurückstehen die auf Grund und Boden haften, als: gemeine Lasten, Zehnten, Pächte, Grundzinsen, Lehnwahre, Präben, miſſatica, Brandcaſſengelder, und was sonst aus dem Gute oder Grundstücke an jährlichen Geld- und Kornlieferungen behuf der Kirchen, Armen oder sonstigen Stiftungen von den Vorfahren vermachet worden; diese muß der solche Grundstücke vindicirende Eigenthümer aus dem Seinigen abtragen, und die ihm etwa gebührende Entschädigung am gehörigen in der Erstigkeits-Urtheil zu bestimmenden Orte gewarten. Concursordn. §. 18.

9. Wird aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners nicht so viel gelöset, als die verwandten Kosten betragen, so muß jeder, der das Seinige zurückerhält, verhältnismäßig zu den Kosten beitragen. Sonst aber werden hiernächst zuerst die Kosten angesetzt, die dieses Concurses halber den Gerichts-Bedienten, dem Curator und allen die zum Besten des Concurses gearbeitet oder etwas aufgewandt haben, gebühren; auch die Gelder, welche während der Zeit zur Bestellung und Erhaltung der Güter ausgelegt worden, mit Ausschluß aller derer, die ein Gläubiger behuf der Rechtfertigung

tigung und des Vorzuges seiner Forderung verwendet, als welche ein jeder selbst stehen muß. Ebend. §. 19.

10. Unter die Concurskosten sind aber die Gerichtskosten nicht zu rechnen, die der Schuldner aus andern Klagsachen vor dem Concurse etwa rückständig geblieben ist, denn die gehören in die letzte Classe. Rescript vom 22 Jan. 1780 in *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* Abschn. *XXX.* S. 1754.

11. Wenn unter dem Vermögen des gemeinen Schuldners sich liegende Gründe befinden, die mit einigen auf Grund und Boden haftenden Lasten, Schatzungen, Pflichten und Abgaben beschwert sind, so werden die Rückstände derselben auch denen vorgesetzt, welche sonst das Absonderungsrecht genießen, wenn auch solche Rückstände blos durch den Verzug des letzten Schuldners veranlaßt sind. Concursordn. §. 20.

12. Doch müssen diejenigen, welche einen mehr als dreyjährigen Rückstand fodern, ihren in der Beifoderung angewandten Fleiß bescheinigen, und in so weit sie nicht selbst durch Pfandungen oder sonst sich die Bezahlung haben verschaffen können, aus gerichtlichen Akten erweisen, daß sie durch nachgesuchte richterliche Hülfe die Zahlung nicht haben erhalten können; sonst haben sie nur wegen des Rückstandes von den drey letzten Jahren und dessen was ferner wehrend des Concurses fällig geworden, diesen Vorzug, und sind mit dem übrigen Rückstande in die letzte Classe der nicht privilegirten persönlichen Gläubiger zu verweisen. Concursord. a. a. O.

13. In

13. In diese letzte Classe müssen sich auch diejenigen, welche solche Abgaben behuf anderer einzuheben bestellet worden, und es an vorgemeldeter Beifoderung haben fehlen lassen, mithin schuldig sind: den ihren Committenten daraus erwachsenen Schaden aus den Ihrigen zu ersetzen, in Ansehung der desfalsigen Vergütung sich verweisen lassen. Concursordn. a. a. O.

14. Auf die Rückstände der auf Grund und Boden haftenden Lasten von den drey letzten Jahren ꝛc. folgen nun diejenige, welchen das Absonderungsrecht zustehet, s. Absonderungsrecht. Welche, wenn sie auch blos persönlich sind, den übrigen hypothekarischen auch noch so sehr begünstigten Schulden vorgehen. Concursordn. §. 21. und zwar nicht nur in Ansehung des Hauptstuhls, sondern auch in Ansehung der Zinsen. Daselbst. §. 25.

15. Ueberhaupt haben alle rückständige Zinsen und zuerkannte Kosten, wenn erstere gleich aus dem Verzuge des letzten Schuldners herrühren, mit dem Hauptstuhle gleiches Recht. Wenn aber der Gläubiger einen mehr als dreijährigen Zinsen-Rückstand fodert, so muß er so gut wie der, welcher rückständige onera inhaerentia von mehr als drey Jahren verlangt (s. oben Nr. 12.) die Bescheinigung einer vergeblich gesuchten richterlichen Hülfe beibringen, oder sich mit dreijährigen Zinsen in solcher Ordnung begnügen und die Vergütung der übrigen in der letzten Classe erwarten. Ebend. §. 25.

16. Wenn nun die Gläubiger, denen das Absonderungs-Recht zusteht, befriedigt sind, so werden die übrigen in fünf Classen getheilt, und folgen in

Der

Der ersten Classe

der besonders privilegirten Schulden, als: I. die Begräbnis-Kosten, das Arztlohn und die Apotheker-Rechnung von der letzten Krankheit des gemeinen Schuldners und derer, die dieser auf seine Kosten begraben zu lassen schuldig war, so weit solche Kosten vor dem Concurse aufgegangen sind; imgleichen die vor dem Concurse geborgten Trauerkleider der Witwen und Kinder, in so fern alle diese Kosten nach dem Stande des Schuldners mäßig gewesen sind, welches der Beurtheilung des Richters anheim gegeben ist. **Concursordn. §. 29.**

17. II. Das Liedlohn derjenigen Bedienten, die würklich in des Schuldners Kost und Lohn gewesen sind, so auch das Kostgeld, das ihnen etwa statt der Kost versprochen worden; unter welchen Bedienten auch die Informatoren, Ladendiener, Schreiber, Gärtner, Jäger, Kutscher und überhaupt alle begriffen sind, die als Diener Kost und Lohn oder statt der ersten Kostgeld genossen haben. **Ebend. s. aber auch Liedlohn.**

18. In der

Zweiten Classe

derjenigen, die eine privilegirte stillschweigende oder ausdrückliche Hypothek haben, folgen dann: I. des letzten Jahres Pflug- und Säelohn, geborgte Saatkorn, Lein- und Hanfsaamen und dergleichen, soweit die davon gewachsenen Früchte noch vorhanden sind und zureichen; imgleichen die Wiesen und Weide-Heuer, wodurch das annoch vorhandene Vieh unterhalten ist. **Concursordn. §. 30.**

19. II. Die zur Herstellung und Erhaltung eines verfallenen Hauses hergeschossenen Gelder (und creditirten Baumaterialien. Verordn. vom 1. Nov. 1791) so fern das Haus noch würklich vorhanden ist. Ebend. s. auch Nr. 20. 22. und 45.

20. Wer aber zur Wiedererbauung eines abgebrannten und in der hiesigen Brand-Assecurations-Societät einverleibt gewesenen Hauses Gelder hergeliehen (oder Baumaterialien creditirt Verordn. vom 1. Nov. 1791) hat, dem steht zwar, so wie andern, die etwas zur Herstellung eines sonst verfallenen oder abgängigen Hauses hergeliehen haben, ein stillschweigendes oder gesetzlich privilegirtes Pfandrecht zu, aber nicht weiter, als das wiedererbaute Haus hernächst höher verkauft wird, wie die Geldsumme sich erstreckt, die der Eigenthümer des Hauses aus der Brand-Societäts-Casse erhalten hat. Concursordn. §. 32.

21. III. Die zur zu Erkauffung einer Sache hergeliehenen Gelder, wenn der Gläubiger sich in dem erkauften Stücke ein specielles Unterpfandsrecht vor der Zeit, ehe der Käufer das Eigenthum erhalten, verschreiben lassen, und bescheiniget: daß die Gelder würklich zu dem Ankaufe verwendet worden. Concursordn. §. 30.

22. IV. Die zur Herstellung, Erhaltung und Verbesserung nicht eines Hauses sondern einer andern beweglichen oder unbeweglichen Sache geliehenen Gelder, wenn die Sache besonders zur Hypothek verschrieben, und die würklich geschehene Verwendung der Gelder zu dem angegebenen Zwecke erwiesen ist. Ebend.

23. V. Der Fiscus mit demjenigen, was ihm der Schuldner aus einem Contrakte rückständig ist, in den von dem Schuldner erst nach der Zeit des Contrakts erworbenen Gütern. Ebend.

24. VI. Die Ehefrau, oder ihre in der Ehe mit dem Schuldner erzeugten Kinder, wegen des Brautschatzes oder dessen Verbesserungen, insofern sie nicht mit ihrem Manne in Gemeinschaft der Güter gelebt hat. Ebend. Die näheren Bestimmungen s. **Brautschatz N. 17. u. f. Gemeinschaft der Güter.**

25. Wenn diese in die zweite Classe gehörigen Foderungen nicht alle abgefunden werden können, so müssen die vier erstern, wegen der zum Vortheil aller Creditoren geschehenen Herliehung und Verwendung der Gelder, soweit deren Special Hypotheken reichen, den übrigen vorgezogen werden; die beiden letzten aber sind nach Ordnung der Zeit unter sich anzusetzen, nachdem entweder der Fiscus mit demjenigen, der nach der Hand Güter erworben hat, eher contrahirte, oder aber nach geschehener Versprechung des Brautschatzes die Ehe früher vollzogen, oder auch, fals vor der Ehe kein Brautschatz versprochen seyn sollte, der Frauen Gut wehrend der Ehe dem Manne früher würklich zu Handen gekommen ist. **Concursordn. §. 32.**

26. Allein die Frau eines Vogts kann sich in Ansehung dessen, was der Vogt an gehobenen ordentlichen oder außerordentlichen Schatz, an Brand-Societäts-Geldern, oder Domainen-Gefällen, die ihm zu heben obliegen, schuldig geblieben ist, ihres Frauensrecht nicht bedienen. Denn die Landes Casse und der Fiscus haben nach der **Verordn. vom 2. Nov. 1791**

eine gesetzliche Hypothek, die dem Pfandrechte der Vogtsfrau allemal vorgeht, sie mag nun ihrem Manne den Brautschatz vor oder nach seiner Bestellung zum Vogte zugebracht haben. S. Vogt.

27. In der

Dritten Classe

gehören alle, welche entweder ein ausdrücklich bewilligtes oder aber ein gesetzliches und so genanntes stillschweigendes sonst aber nicht vorzüglich begünstigtes Pfandrecht haben, nach der Zeit ihres Alters; mit dem Unterschiede jedoch, daß die, welche ein öffentliches Pfandrecht haben, den Privat-Hypotheken vorgehen, wenn der Hypothecarius sich diese auch früher hat verschreiben lassen. Concursordn. §. 33.

28. Zu den öffentlichen Hypotheken gehören I. die gleich anfangs gerichtlich vom Schuldner gestellten Pfandrechte, wozu auch diejenigen zu rechnen, die von den Fleckensrichtern zu Melle Iburg und Vörden und von dem Richter zu Dissen gestellt sind, wenn anders zu solchen von diesen vier Richtern aufgenommenen Handlungen, stat des nicht vorhandenen besondern Gerichtschreibers, zwey Zeugen zugezogen worden sind. Ebend.

29. II. Die zwar anfangs durch eine Privat-Handschrift des Schuldners verschriebenen aber nachher vom Schuldner oder dessen dazu besonders Bevollmächtigten gerichtlich anerkannten Pfandverschreibungen, von dem Tage dieser gerichtlichen Anerkennung anzurechnen. Ebend.

30. Hierher gehören auch die mit einer Hypothek versehenen Vollmachten der Procuratoren in Ansehung deren Deservits, Gerichtsgebühren und sonstigen Auslagen, und zwar von dem Tage an, da die Vollmacht von dem Aussteller gerichtlich anerkannt worden. Welche Vollmacht übrigens auch den Advocaten mit zu statten kömmt, der in der Sache gearbeitet hat. Ebend.

31. III. Das durch gerichtliche Einweisung in unbewegliche oder auf ausgebrachte Pfandzettel in bewegliche Güter durch Aufziehung der Pfande erworbene Pfandrecht vom Tage der Vollstreckung angerechnet. Dieses Pfandrecht kömmt auch demjenigen zu statten, dem seines Schuldners Einkünfte an Pächten, Zinsen ꝛc. zur Bezahlung gerichtlich angewiesen werden, von dem Tage an, da solches Anweisungsdecret denen, die gedachte Pächte oder Zinsen zu entrichten haben, kund gemacht worden ist. Durch bloßen Arrest oder Beschlag wird jedoch kein Pfandrecht erworben. Ebend.

32. IV. Die vom Schuldner in Gegenwart dreier ehrbarer Männer schriftlich ausgestellte, und zugleich von diesen drey Zeugen mit unterschriebene, nicht aber mit einem bloßen Kreuze oder sonstigen Merkmale bezeichnete Pfandverschreibungen, von der Zeit der darin beschriebenen Ausstellung an; wenn die noch lebende Zeugen die Unterschriften anerkannt haben, oder diese sonst auf eine andere gesetzmäßige Art beglaubet worden. Daselbst.

33. Das sogenannte stillschweigende Pfandrecht gilt dem öffentlichen gleich, und genießt mit demselben gleichen Rang nach dem Unterschiede des Alters. Concursordn. §. 34.

34. Es wird aber dieses Pfandrecht zugestanden I. Den Minderjährigen, Blödsinnigen, Tauben, Blinden, Stummen, Abwesenden und allen fremden Pflegebefohlenen, in den Gütern ihrer Vormünder und Curatoren, oder derer die derselben Stelle vertreten haben. Ebend.

35. II. Den Kindern, wegen des ihnen von mütterlicher Seite angefallenen Vermögens in den Gütern ihrer Väter und Stiefväter. Ebend.

36. III. Den Ehefrauen, wegen der ausser dem Brautschatze ihren Ehemännern angebrachten Gelder, wovon sie sich die Nutzung besonders vorbehalten haben. Imgleichen den auswertigen Erben einer Ehefrau, oder auch den Kindern, welche dieselbe in einer andern Ehe erzeugt hat, (die in der Ehe mit den Schuldner erzeugten Kinder haben ein stärkeres Vorrecht, s. oben N. 24) wenn diese nach der Mutter Tode den Brautschatz derselben aus des Stiefvaters Gütern wiederfodern. Ebend. s. auch Brautschatz N. 22.

37. IV. Den Gastwirthen in Ansehung des im Hause habenden Gutes ihrer Gäste für dasjenige, was diese dasmahl verzehrt oder demselben an seinen Sachen verdorben haben. Concursordn. a. a. O.

38. V. Dem Fiscus wegen seiner Contrakte und der daraus entspringenden Forderungen, in den Gütern die der Schuldner auch schon vor dem Contrakte gehabt hat. Ebend. s. oben N. 23. 26. Concursordn. a. a. O.

39. VI. Den Kirchen, Schulen, Hospitälern, milden Stiftungen, Armen- und Waisenhäusern, Städten und sonstigen Communräten in den Gütern ihrer Vorsteher, Verwalter oder Einnehmer, von der Zeit an, da diese die Verwaltung fremder Güter übernommen haben. Concursordn. a. a. O.

40. Eine gleiche Bewandniß hat es VII, mit dem Pfandrechte, welches ein Verpächter oder Vermiether in den auf seinen Gründen gewachsenen aber vom Pächter schon eingeerndteten Früchten (s. oben N. 7. lit. q) imgleichen in der gesammten eingebrachten fahrenden Habe des Pachters oder Heuerlings durch die Gesetze erhalten hat; in sofern die letztern sich noch würklich in der Wehr des Verpachters oder Vermiethers befinden. Concursordn. §. 35. die näheren Bestimmungen s. daselbst und Miethe N. 3. u. 4.

41. So auch VIII mit der Hypothek, welche dem Ehemanne wegen des ihm von seiner Frau oder sonst jemanden versprochenen Brautschatzes gesetzlich in den Gütern des Versprechers zusteht. Concursordn. a. a. O. s. auch Brautschatz N. 16.

42. Nach allen diesen öffentlichen Pfandrechten werden dem hiesigen Herkommen gemäß, die vor Notarien und Zeugen ausgestellten Pfandverschreibungen des Schuldners angesetzt, so daß dieselbe (wenn sie gleich älter sind als die gerichtlichen oder die demselben gleichgeltenden gesetzlichen) dennoch den gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken nachstehen, und allein den bloßen Handschriften und den darin verschriebenen Pfandrechten vorgezogen werden. Concursordn. §. 36.

43. Dar-

43. Darauf folgen zuletzt in dieser Classe die Privat-Hypotheken, welche wie gesagt auch denen vor Notarien und Zeugen ausgestellten Pfandverschreibungen nachstehen; wenn auch die Gläubiger, die eine solche Privat-Hypothek haben, durch zwey oder mehrere Zeugen darthun können, daß ihre Pfandverschreibung älter sey, als das öffentliche oder Notariat-Document datirt ist. Concursordn. a. a. O.

44. Diejenigen Gläubiger, welche zwar mit keinem Pfandrechte versehen aber doch persönlich durch die Gesetze begünstigt sind, kommen in die

Vierte Classe.

nemlich I. diejenigen, welche bey einem andern auf richterlichen oder obrigkeitlichen Befehl etwas zu treuer Hand in Verwahrung niedergelegt, imgleichen: welche freywillig den öffentlich dazu bestellten und beeideten Commissionairen, Wagenmeistern und dergleichen etwas anvertraut haben; so weit das Niedergelegte nicht mehr vorhanden (s. oben N. 2. u. 7.) und keine bessere Sicherheit bestellt ist. Concursordn. §. 37.

45. II. Die, welche zur Herstellung eines verfallenen Gebäudes einen Vorschuß gethan (oder Baumaterialien creditirt haben, Verordn. vom 1. Nov. 1791) aber aus dem Gebäude die Vergütung nicht erhalten können. Concursordn. a. a. O. s. auch oben N. 19. u. 20.

46. III. Die Verkäufer, die sich an den verkauften Grundstücken kein Eigenthum oder Pfandrecht vorbehalten haben mit dem Rückstande des Kaufgeldes. Concursordn. a. a. O. s. oben N. 6.

47.

47. IV. Die, welche zum Ankaufe liegender Gründe Gelder vorgestreckt haben, deren Verwendung sie bewiesen, aber sich keine Hypothek darin haben verschreiben lassen. Concursordn. a. a. O. s. oben N. 21.

48. Ferner V. Städte, Kirchen, Schulen, Armen, milde Stiftungen und Gemeinheiten mit dem was sie ohne sich ein Pfandrecht zu bedingen selbst ausgeliehen haben; nicht aber mit dem was ihnen von andern kein gleiches Privilegium habenden Gläubigern geschenkt oder sonst übertragen ist. Concursordn. a. a. O.

49. VI. Die Braut, welche ihrem Bräutigam den Brautschatz oder einen Theil desselben anvertraut hat, aber zur Vollziehung der Ehe nicht gelangt ist. Concursordn. a. a. O.

50. Diese in die vierte Classe gehörigen Gläubiger haben unter sich keinen Vorzug, sondern werden, wenn das Vermögen nicht zureicht, pro rata oder nach dem Verhältniße des Vorraths gegen die Größe ihrer Foderungen abgefunden.

51. Endlich werden in

der fünften und letzten Classe.

alle Gläubiger, welche entweder aus Wechselbriefen oder Handschriften ohne Hypothek ihre Foderungen haben, oder diese doch auf andere Weise hinlänglich bescheinigen, als Kaufleute, Handwerker, Taglöhner und alle übrige ohne Unterschied der Zeit und ohne Vorzug angesetzt. Auch müssen alle vor dem Concurse von mehr als drey Jahren rückständige Gefälle, Heuergelder, Zinsen ꝛc. auch das zurückgesetzte Liedlohn (s. oben N. 12. 13. 15. ꝛc. und

Miedlohn N. 5. 6.), in so weit der Beweis einer gerichtlich jedoch vergeblich geführten Klage nicht ersetzt ist, in diese Classe eingeführt werden. Concursordn. §. 38.

52. Nach diesen allen hat erst der Fiscus dasjenige zu erwarten, was ihm an Strafgeldern gebührt, und zwar ohne Unterschied, ob die Strafe dem Fiscus schon vor erregten Concurse zuerkannt ist oder nicht. Ebend. §. 39.

53. Foderungen der Kaufleute für die einem schatzpflichtigen Unterthanen geborgten Waaren des Luxus dürfen gar nicht classificirt werden. s. Luxus.

54. Bey dieser Materie sind des verstorbenen Hrn. Vicecanzlers Hartmanns ohnmaßgebliche Gedanken, wie in Concurssachen eine Prioritätsordnung eingerichtet werden könnte, nachzulesen. Sie sind aber noch Manuscript.

Osnabrück.

1.

Die Stadt Osnabrück ist die Hauptstadt dieses Hochstifts, auch hat sie vor den übrigen Städten dieses Hochstifts das voraus: daß sie allein sieben Deputirte auf den Landtag schickt, und also schon vor sich im städtischen Collegium die Mehrheit der Stimmen hat (s. Landtag N. 11. 12.). Es werden auch aus ihren Mitteln der Syndicus und Secretair dieses Collegiums genommen. *Mascov.* Notit jur. Osn. Cap. XIII. §. 1.

2. Aeltere Privilegien hat sie von Kaiser und Reich z. B. vom Kaiser Friedrich I. das Privilegium de non evocando, und von

von Rudolph dem ersten das Privilegium de munienda civitate, über deren Anwendung oft Zweifel entstanden sind, weil man mit den neuern Begriffen von Territorial-Hoheit in die Sache hineingieng, und nicht bedachte, daß die Vorrechte der Stadt viel älter sind als dieser neue Begrif. S. kurze Anmerkungen über die der Stadt Osnabrück verliehene kayserliche Privilegia, (Manuscript eines unbekannten Autors aus den Zeiten Clemens Augusts.)

3. Das Privilegium de munienda civitate schließt auch das jus praesidii mit ein, welches allein der Stadt zukömmt, wie selbst von Hannover aus in einem Schreiben an das hochwürdige Domcapittel vom 29. Dec. 1728. anerkannt ist. Auch hat die Stadt nie anders als gegen ausgestellte Reversalen: daß die Aufnahme der Truppen ihr in ihrem hergebrachtem Rechte nicht nachtheilig seyn sollte, eine Garnison eingenommen. s. obgedachtes Manuscript und die vorgeschriebenen *Reversales* in *Cod. Const.* Cferatur si placet Karl Lodrmann vom Kriegswesen im Hochstift Osnabrück. (Osnabrück bey Kißling 1782.)

4. Die Stadt Osnabrück besteht in der Alt- und Neustadt. Letztere hat nach der Vereinigung von 1348 zwar ihren eignen Magistrat, der aber unterm Magistrate der Altstadt steht, bey welchem er auch zweimal die Woche oder wenn es sonst die Nothdurft erfordert, gegenwärtig seyn muß. *Mascov.* cit. Tr. et Cap. §. 2. *Acta Osnabrug.* Th. I. St. IV. S. 251.

5. In Ansehung ihrer politischen Verfassung wird die Stadt in vier Distrikte abgetheilt, nemlich 1) Neustadt, 2) Johannis-Laischaft, 3) Butenburg, 4) Mark- und Hase-Laischaft (ehmals Binnenburg und Hase-Laischaft) *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 250.

§. 6. s. Eb. Stüve Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück.

6. Diese Distrikte heißen die vier Laischaften (weil der Clerus nicht zur Bürgerschaft gehört.) Man hat aber noch andere Laischaften, die mit diesem keine Verbindung haben. s. Laischaften.

7. Die Bürgerschaft theilt sich in Gilde und Wehr. Wovon jene vor dieser den Rang hat. Mösers osn. Gesch. Th. I. Abschn. II. §. 18. s. Gilde und Wehr.

8. In Ansehung der militairischen Verfassung werden die Amtsgenossen (Mitglieder der Gilde) nach den Quartieren der Stadt in Compagnien eingetheilt. In der Altstadt sind sechs und zwar in jedem Quartiere zwey Compagnien, in der Neustadt, als dem vierten Quartiere, aber drey derselben. Jede Compagnie hat einen Capitain, Lieutenant, Fähndrich, Führer und Corporals. Die Capitains werden aus den Rathsherrn genommen, mit dem Unterschiede: daß auf der Altstadt die entlassenen Rathsherrn die Compagnien beibehalten, auf der Neustadt aber verlieren. Der älteste Rathsherr auf der Altstadt, der eine Compagnie hat, wird der Stadt-Major genannt; hat zwar in Commandosachen oder Zusammenkünften der Bürgerschaft die Direction über alle Officiere, sonst aber nur auf der Altstadt die Vorstellung der Capitains; auf der Neustadt hingegen, wo jeder Rathsherr Capitain ist, geschieht keine Vorstellung von ihm. Die Amts Compagnien werden auch Fahnen genannt. *Acta Osnabr.* Th. II. St. IV. S. 374.

9. Die

9. Die Mitglieder der Wehr oder die Schützen werden in Ansehung der militairischen Verfassung in drey Compagnien vertheilt, wovon zwey auf der Altstadt und eine auf der Neustadt sind. Alle stehen unter dem Großschäffer, welcher zugleich der ersten Schützen-Compagnie auf der Altstadt vorstehet. Die Vorsteher der übrigen werden Kleinschäffer genannt. Außerdem hat jede Schützencompagnie noch einen Fähndrich und ihre Corporale. Ebend.

10. Es sind drey Stadt-Stände nemlich 1) der alte Rath, welcher aus dem Stadt-Syndicus und den entlassenen oder abgegangenen Rathsherren besteht, 2) die Gilde, s. Gilde N. 19. und 3) die Wehr s. Wehr. Diese versammlen sich auf Veranlassung des Magistrats auf den sogenannten Stadt-Tagen, bewilligen die Steuern und Anlagen, und müssen überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt mit zugezogen werden. *Acta Osnabr.* Th. II. St. IV. S. 378. J. Eb. Strüve Beschreibung und Gesch. des Hochstifts Osnabrück S. 57.

11. Der Magistrat wird alle Jahr auf den 2. Januar, oder den sogenannten Handgiften aufs neue gewählt. *Mascov.* cit. Tr. et Cap. §. 2.

12. Ueber die Art und Weise, wie der Magistrat gewählt werden soll, hat man eine Vorschrift oder Sate (Satzung, Gesetz) vom Jahre 1348 welche sich beym *Lodtmann* in Monum. Osnabrug. App. III. S. 137. findet und noch alle Jahr auf Handgiften vorgelesen wird. S. Chürherren.

13. Diese

13. Diese Sate ist ohne Zuziehung des damaligen Bischofs errichtet, ist bisher immer beobachtet, und die freie unabhängige Wahl immer behauptet worden, ohne daß sich je einer der Landesfürsten darin gemischt hätte; denn was zu Zeiten Franz Wilhelms vi armorum bewirkt wurde, kann zu keiner Folgerung gezogen worden, s. oben N. 2. allegirtes Manuscript.

14. Der Magistrat erhebt von der Bürgerschaft die Steuern und Accise (s. Accise). Letztere nach der alten Einrichtung, und erstere so wie sie die Stadtstände bewilligen. Beides, Steuern und Accise, (wozu noch die sogenannten vivres von den Consumptibilien die in einer Haushaltung verzehrt werden kommen, die man anderwärts den Licent nennt) werden vom Magistrate erhoben und zu Abfindung und Berichtigung der Stadt-Beschwerden verwandt. *Acta Osnabr.* Th. I. N. IV. S. 266. in der Anmerk. *Mascov.* l. c. §. 9.

15. Es hat jedoch auch der Bischof von den durchgehenden einem Fremden zustehenden Waaren und Vieh den Zoll zu erheben. S. Zölle.

16. Auch befreit eine freie (nicht bürgerpflichtige) Person z. B. die landesfürstlichen Bedienten, die von der Stadt als solche anerkannt werden (d. i. deren Chargen schon im Entscheidungs-Jahre existirten) das Haus, welches sie bewohnt, von aller bürgerlichen Last; denn die Schatzung ist in der Stadt kein Grundgeld, sondern geht auf das Vermögen der schatzbaren Einwohner überhaupt. Daher können die zum Rath gehörigen Stände zwar ihr und ihrer Mitbürger Vermögen derselben unterwerfen, aber über freier Leute Güter nicht entscheiden. Osnabr.

nabr. Unterhalt. von 1770. S. 120. N. i. *Cod. Const.* Th. I. B. I. S. 702. in der Anmerk.

17. Auch haben verschiedene von Adel ihre Wohnsitze in der Stadt, und genießen, so wie die fürstlichen und ständischen Bediente eine Freiheit von den bürgerlichen Pflichten, doch haben nur einige Oerter und Höfe eine beständige oder sogenannte Realfreiheit hergebracht, die auf jeden auch sonst bürgerpflichtigen Besitzer übergeht; nur daß der Bewohner derselben sich der zu den Aemtern und Gilden gehörigen Beschäftigung entschlagen muß. *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 267. in der Anmerk. s. Freyheit N. 3. u. f. Gewerbesteuer N. 10.

18. Die Verlegung der bischöflichen Residenz von Iburg nach Osnabrück hat zu verschiedenen Concordaten und Reversen Anlaß gegeben. Der vornehmste Inhalt derselben ist: 1) daß, wenn Bürger mit Hofleuten in Gezänk oder Schlägerey gerathen und einer vom Hofe beklagt würde, solches vom Hofmarschall oder dem, der dessen Stelle vertreten würde, untersucht und bestraft, doch dem Magistrate freistehen solle, jemand zu schikken, der dem Verhöre beiwohne, und so auch reciproce dem Hofmarschalle, falls ein Bürger bey seinem Magistrate von einem der Hofleute verklagt würde, und daß diese reciprocatio auch dann Statt finden solle, wenn eine tödtliche Verwundung oder Entleibung vorgienge; 2) daß den Bürger-Aemtern und Gilden in ihren Gerechtsamen und Gewerben von Hofleuten und Fremden kein Eingrif weder directe noch indirecte geschehen; und wenn Handwerker bey Hofe angesetzt werden sollten, die nicht Bürger und zünftig wären, diese keine Arbeit als für den Hof und dazu gehörige Bediente nicht aber für Fremde und

Rei-

Reisende verfertigen, auch keine Handlung und bürgerliche Gewerbe treiben sollen, es wäre dann, daß sie sich in bürgerliche Aemter und Gilden einverleiben lassen wollten 3) Daß kein Hofbedienter zum Nachtheile des Raths Accisen, Gefällen ꝛc. einigen Unterschleif mit Bürgern machen, auch die bürgerlichen Gründe, die sie etwa unter bekommen würden, nicht eximiren sollten. Bischof Carls Revers vom 28. Sept. 1701. im *Cod. Const.* Th. I. B. I. S. 695. in der Anmerk. Clemens Aug. Revers vom 30. Sept. 1730. im *Cod. Const.* Th. I. Absch. X. N. V.

19. Von gleichem Inhalte sind die wegen Einnehmung der Garnison geschlossenen Concordate, welche außerdem noch ferner enthalten: 1) daß kein Bürger, noch eine zur Freifahne gehörige, oder in Bürger-Bedienung und Kost stehende Person wider Willen zum Kriegsdienste ohne des Magistrats specielle Concession genommen, noch beym Trunke dazu beredet; auch kein Bürger, der einen Exceß begangen, vor dessen Abbüßung zu dienen verstattet, sondern bis dahin wieder abgefolget werden solle; 2) daß die Wittwen der Officiere und Soldaten nach Ableben ihrer Männer zu den bürgerlichen Beschwerden angesetzt; und 3) die von Bürgermeister und Rath mittelst ihrer freien Erklärung einzunehmende Mannschaft wider dieselbe oder die Bürgerschaft nie zu einiger Execution gebraucht werden solle. *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. X. N. VI.

20. In Ansehung der nicht vor den ganzen Magistrat gehörigen Geschäfte, theilt sich derselbe in verschiedene besondere Deputationen. Dergleichen sind I. der enge Rath s. enger Rath; II. Die Gerichts-Commission, s. Gerichts-Commis-

Commission. III. Die Pupillar-Commission. s. Pupillar-Commission.

21. Alle Bürger und Einwohner der Stadt Osnabrück, (von den Fremden s. unten VI. 33. u. f.) müssen in der ersten Instanz vor ihrer Stadt-Obrigkeit belangt werden. Dies ist wieder ein Prärogativ der Stadt Osnabrück; denn in den übrigen Städten und Flecken haben die Land- und Justiz-Canzley, der Official und zuweilen auch der landesfürstliche Gograf oder Richter concurrentem jurisdictionem mit der Stadt- oder Fleckens-Obrigkeit. *Mascov.* cit. Tr. Cap. XIII. §. 15.

22. Deswegen hat auch sowohl die Neu- als Alt-Stadt außer dem Magistrate ihr besonderes Gericht, wofür alle bürgerliche Sachen, ausgenommen die Ehe- Vormundschafts- Erbschafts- Injurien- und Criminal-Sachen, gehören. *Mascov.* l. c. §. 3. s. Stadtgerichte.

23. Ferner hat die Stadt ihr eigenes Consistorium, welches aus dem Syndicus, dem Rathssenior der Neustadt, den beiden Gerichtsherrn, den beiden vorsitzenden Alterleuten, den Superintendenten und übrigen Predigern der beiden evangelischen Pfarrkirchen und dem Stadt-Secretair besteht. Es erkennt in geistlichen und Ehesachen, und kann man von demselben an den Magistrat appelliren. Eine fernere Appellation aber will die Stadt nicht zugeben. *Mascov.* Tr. c. Cap. XIII. §. 5.

24. Der Magistrat hat 1618 eine Eheordnung herausgegeben, welche 1648 erneuert ist. In derselben werden die heimlichen Verlöbnisse (s. Verlöbnisse) für ungültig erklärt, selbst wenn der Beischlaf darauf erfolgt seyn sollte. Ferner ist darin

auf die Hurerey eine Strafe von fünf rheinischen Goldgulden, auf den Ehebruch hundert Mark, auf den wiederhohlten Ehebruch das erstemal zweihundert Mark und Kirchenbuße, und zum zweitenmal Staubbesen und Stadt-Verweisung gesetzt. *Mascov.* cit. l. §. 11.

25. Auch die, welche außer der Stadt binnen den Stadt-Landwehren wohnen, sind dem Magistrate unterworfen. Indessen werden die Einwohner der Dorfschaft Naune, ob es gleich binnen der Landwehr liegt, von dem Landesfürsten zum Landschatze gezogen (vermuthlich weil sie vor Einführung des Landschatzes von ihrem Viehe, das sie in ihre außerhalb der Landwehr liegende Mark trieben, den Viehschatz bezahlt hatten); wegen der Jurisdiction aber ist zu Wetzlar ein zwischen dem Fiscus und der Neustadt Osnabrück obschwebender Proceß anhängig. *I. B. Hartmann* Diss. Inaug. de jure protectionis clientelaris Osnabr. §. 11.

26. In peinlichen Sachen schreibt sich der Magistrat die Untersuchung bis zur Urtheil zu, und will nur nach gesprochener Urtheil den Obergografen als Präses dazu ziehen. *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. X. N. II. S. 692, 693. Hingegen verlangt der Obergograf die Leitung des ganzen Processes mit Zuziehung einiger Rathspersonen als Schöpfen (s. Schöpfen). Es sind aber desfalls gewisse Concordate immitten, welche, wie *Mascov.* l c. §. 7. bezeugt, zu den Zeiten Bischof Carls und Ernst August II. heilig beobachtet wurden.

27. Nach denselben muß der Obergograf auf Begehren des Bürgermeisters und Raths sich auf dem Rathshause oder Schreiberei

berei einfinden (und nachdem sie sich des Urtheils wegen verglichen haben, und der Delinquent durch den Gerichtsfrohnen für das peinliche Halsgericht citirt, und darauf durch den Rathsdiener mit entblößtem Schwerdt zur Gerichtsstäte geführt ist) sich vor dem Rathhause mit zwey aus dem Rathe zu benennenden Assessoren niedersetzen, und demnächst im Namen landesfürstlicher hoher Obrigkeit und eines ehrbaren Raths das peinliche Halsgericht dem alten Herkommen gemäß eröffnen, hegen und spannen; dabey nach Anordnung der beschriebenen Rechten und Karls V. Halsgerichtsordnung mit peinlicher Anklage und richtiger Antwort verfahren, und fals peinlich Beklagter alsdann bey der Urgicht gerichtlich gestandener Unthat verbleiben würde, das in scriptis verfaßte Urthel durch den Rathsschreiber oder Notarium judicii öffentlich ablesen lassen, und nach geschehener Publication den Verurtheilten dem Nachrichter übergeben, und diesem die Execution anbefehlen. Reglement von 23 Sept. 1701. Rescript v. 29 Sept. und 12 Oct. 1718 im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abschn. X. S. 689 in der Anmerk.

28. Uebrigens stand eben dieser Bischof Carl in den Concordaten v. 28 Sept. 1701 (im *Cod. Conſt.* Th. I. Abschn. X. N. II.) dem Bürgermeister und Rathe bey den Verbrechen der Bürger und Bürgerpflichtigen wie auch der Fremden den ganzen Inquisitionsproceß una cum executione sententiae privative zu; ausgenommen wenn poena capitalis erfolgen müßte, wo dann obiges Reglement eintreten sollte; er wollte aber denselben in Criminalfällen über Geistliche und dazu gehörige Eximirte, auch Hof- Policey- und Militairpersonen und Bediente, selbst wenn sie unter bürgerlicher Bothmäßigkeit sich vergangen hätten, keine

Erkenntnis zugestehen, es mögte nun auf Gefängnis- Leibes- oder Todesstrafe procedirt werden.

29. Der Magistrat verlangt auch, daß der fürstliche Obergograf als Gograf der Stadt Osnabrück ihm schwören und der Stadt-Secretair beym Brüchtengerichte des Amts Iburg, so weit der Distrikt des Obergografen geht, zugelassen werden müsse. Beides wird nicht zugestanden. S. angeführte Concord. von 1701.

30. Er beschwerte sich auch: daß bey den im Stadt-Distrikte vorfallenden Inspectionibus cadaverum vom Obergografen dem Herkommen zuwider auch dessen Actuarius mit zugezogen würde; welches dann in obgedachten Concordaten abgestellt, und festgesetzt wurde: daß von landesfürstlicher Seite nur der Obergograf und Frohne dem Actui beywohnen sollte.

31. Von dem Antheile, den die Stadt als Landesstand an dem Zuchthause nimmt, und den desfalsigen Verhandlungen s. Zuchthaus.

32. Die Bestrafung und Erkentnis über das Hausgesinde fürstlicher Bedienten wird dem Magistrate nicht zugestanden. Rescript vom 20 Jul. 1688 und 19 Jun. 1689 im *Cod. Const.* Th. I. Abschn. X. N. IV.

33. Die Gerichtsbarkeit über Fremde ist auch zwischen dem Magistrate und dem Obergografen streitig. Der Magistrat behauptet im Besitze zu seyn: Ueber Fremde und deren Güter in Civil- und Schuldforderungssachen auf der Altenstadt Arreste zu verhängen, und will, wenn Bürger dabey interessirt sind, dem

Ober-

Obergografen gar keine Erkentnis, wenn aber Fremde oder Ausländer mit Fremden oder Ausländern zu thun haben, nur dann, wenn er der Stadt schwören würde, und nur in so fern zugestehen, daß der von Bürgermeister und Rath anzulegende Arrest ad justificandum an das Obergogericht zu verweisen sey. In Brüchtensachen, Fiscalibus et Criminalibus aber schreibt sich der Magistrat allein das Recht zu Arreste anzulegen. *Cod. Const.* Th. I. B. I. S. 669. u. f.

34. Bischof Carl gestand ihnen in obgedachten Concordaten zu: daß wenn Fremde mit Fremden zu thun hätten, der Arrest von Bürgermeister und Rath verhänget und sodann ans Obergogericht pro justificatione verwiesen, wenn aber ein Bürger oder Bürgerpflichtiger interessirt wäre, der Arrest gleichfalls vom Magistrate verhänget, die Sache de simplici et plano abmachet, den Partheyen kein Schriftwechsel, als nur im Fall der Nothdurft jedem Theile zwey Schriften, verstattet, und wenn die Sache binnen Monats nicht abgemachet wäre, dieselbige zur Canzley (salva appellatione in casu gravaminis) devolviren solle. Wenn auch mit einen Stiftsunterthanen wegen Lieferung Korns, Leinewands, Heu, Stroh, Torf, Holz ꝛc. contrahirt oder Geld darauf geliehen, und Zahlung daraus zu verfügen in der Stadt versprochen worden, so solle der Magistrat in casu non impleti contractus des säumhaften Contrahentens einbringende oder befindliche mit einigen nexu pignoris behaftete und sonst afficirte Sachen in Arrest nehmen, und darüber ohne Zuziehung des Obergografen absque tamen strepitu judiciario durch ein oder anderes Vorbescheid ohne Schriftwechsel verhängen und entscheiden, wo dann dem etwa Beschwerten die provocatio ad Cancellariam bevorbliebe. Wenn auch ein Stiftsunterthan ob delictum

minus,

minus, so keine capitalem poenam seu corporis afflictivam nach sich zieht, zu bestrafen wäre, so solle Bürgermeistern und Rath arrestum und Bestrafung salva tamen appellatione ad Cancellariam allein bevorbleiben; aber kein Stiftsunterthan nisi ob publicum scandalum mit dem Halseisen bestraft werden. alleg. Concord. von 1701. In diesem allen aber ist es beym Alten geblieben.

35. Die Stadt hat eine eigene Policey-Ordnung vom Jahre 1734. *Mascov.* l. c. §. 12.

36. Uebrigens gehörte sie ehmals zum Hanseatischen Bunde, und ist zu einigen Reichstagen verschrieben. Bey den Tractaten des westfälischen Friedens suchte sie daher auch die Reichs-Unmittelbarkeit zu erhalten, und berief sich auf ihre verschiedenen Vorrechte. Diesem Gesuche wurde jedoch widersprochen und verschiedenes gegen dieselbe und ihre Anführungen angemerkt, auch blieb sie endlich unter der landesfürstlichen Hoheit. *Acta. Osnabr.* Th. I. O. IV. S. 251. Anmerk. g.

37. Sie hat ihre eigne Gewohnheits-Rechte, die von den Observanzen auf dem platten Lande sehr abweichen. Dahin gehört die Gemeinschaft der Güter unter bürgerpflichtigen Eheleuten (s. **Gemeinschaft der Güter**) und die Besonderheit, daß Miethe vor Kauf geht. (s. **Miethe.**)

38. Auch richten sich die übrigen Städte dieses Hochstifts, wie ihre Magistrate verschiedentlich bezeugt haben, nach den Gewohnheitsrechten der Stadt Osnabrück.

39. Von den Discussionen nach Osnabrückschen Stadt-Rechte, s. **Discussion.**

40. Die

40. Die Osnabrückschen Bürger ließen ehmals keinen benachbarten Bauern mit dem Mistwagen in ihre Landwehr kommen, und noch verstattet man den Eigenbehörigen nicht, Stadtgründe zu kaufen, weil solche mit dem Tode des Käufers an das Erbe fallen und folglich aus dem Commercio kommen. Osnabr. Unterhalt. von 1770 St. 8. S. 122. Anmerk. 4.

41. Nach der Verordnung des Magistrats vom 28 Jun. 1770. §. 12. (in *Cod. Conſtit.* Th. I. B. I. S. 700. in der Anmerk.) sollen die in der Stadt und deren Gebiete gelegene Grundstücke nicht anders als an Bürger und zwar so wenig gerichtlich als außergerichtlich verkauft werden, und widrigenfalls der Verkauf null und nichtig seyn. Welchem aber von Seiten einer hohen Landesregierung widersprochen wurde. s. auch Retrakt.

42. Die Stadt hat auch das Recht keinen Juden dulden zu dürfen, und erhebt von den durchreisenden einen Zoll. s. Juden. Die Osnabrückschen Bürger aber sind durch das ganze Land Zollfrey. s. Zoll.

43. Nach der gewöhnlichen Eintheilung der im Hochstifte belegenen Güter in Voll- und Halb-Erbe ꝛc. besteht die Stadt in ein und neunzig Erben, zweyhundert achtzig Halb-Erben, vierhundert neunzehn Erkötter, 391 Markkötter und 216 Brinkligger. *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 270. in der Anmerk.

Uebrigens s. Münzgerechtigkeit.

Oster-

Osterfeuer.

1.

Die Osterfeuer sind schon durch eine ausdrückliche **Verordnung vom 24 März 1755** gänzlich verbothen.

2. In der **neuen Feuerordnung vom 27 Sept. 1787.** §. 8. sind sie sowohl als das nach solchen hin und wieder geschehene Umziehen mit brennenden Fackeln oder Lichtern abermals verboten, und festgesetzt worden: daß wer ein Osterfeuer anlegt oder Materialien dazu hergiebt oder anfährt, oder sonst dazu behülflich ist mit 5 Rthlr., und jeder Zuschauer mit 18 mgr. Strafe belegt werden, und diese Strafe zur Hälfte dem Denuncianten gegeben werden solle.

Oster-Kappeln.

Das Wigbold Osterkappeln, welches der Sitz der Gografen der Aemter Wittlage und Huntehurg ist, und in letztern Amte liegt, hat seine besonderen Vorsteher, welche zwar keine Gerichtsbarkeit haben, jedoch die gerichtlichen an sie erlassenen Erkenntnisse zur Vollstreckung bringen, auch die Schatzungen von den Eingesessenen erheben, folglich dem Vogte nicht unterworfen sind. *Cod. Const.* Th. I. B. I. S. 756 u. f.

V.

Pacht.

1.

Das Wort Pacht hat in Westfalen eine doppelte Bedeutung, welches zu manchen Fehlschlüssen Anlas gegeben hat. Denn erstens heißt: Pacht, hier so wie anderwerts das Locarium oder Heuergeld, was für ein verpachtetes oder verheuertes Grundstück jährlich an den Eigenthümer bezahlt wird. Davon s. unter dem Artickel Miethe.

2. Zweitens sind Pächte gewisse Gefälle an Korn, Vieh oder Geld, welche einige Erbbeständer oder Wehrfester in Rücksicht des unterhabenden Gutes einer andern Privatperson, jährlich liefern müssen. Cfr. Eig. Ord. Kap. XIV. §. 1. von Vinks Gedanken über das Eigenthumsrecht ꝛc. Ebendaselbst. *Ph. Ant. Gülich* Diss. Inaug. de variis creditorum circa praestationes atque debita hominum propr. juribus &c. §. 14.

3. Nicht blos bey eigenbehörigen und hörigen, sondern auch bey winnpflichtigen und andern Gütern kommen Pächte vor, in Ansehung deren eben das gilt, was bey den vom Gutsherrn zu ziehenden Pächten Rechtens ist; die dem Gutsherrn zustehende Privat-Pfandung ausgenommen. Richard von

den Wimerben im Hochstift Osnabrück. Abschn. II. §. 3 bis 12.

4. Was den Ursprung der Pächte betrifft, so scheinen sie ein Surrogat der alten Heersteuer gewesen zu seyn, welche der Edelvogt, als der Heerbann nicht mehr gebraucht wurde, für sich bezog. Kindlingers münsterische Beyträge B. II. S. 181 Anmerk. d.*) Wenigstens sind sie nicht immer eine paktirte Abgabe; und kann man von ihnen nicht immer schließen, daß das Gut, wovon sie bezahlt werden mit bloßen Erbpächtern besetzt sey. s. auch Mahlschuld N. 1.

5. Es dürfen aber die Pächte nicht einmahl bey den Eigenbehörigen erhöhet, noch der Stäte wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet werden. S. Eigenbehörige N. 5. und Herkommen N. 1. 2. 6.

6. Hingegen muß sie der Pflichtige der Regel nach auf seine Kosten nach dem Wohnsitze des Guts- oder Ober-Eigenthumsherrn liefern, und kann bey der Ablieferung an Kost oder Geld nichts weiter prätendiren als er erweißlich heragebracht hat. Cfr. Holsche in der Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 321. u. f. Richard a. a. O. §. 5.

7. Wenn der Eigenbehörige einen andern Gutsherrn erhält, so braucht er dem Herkommen zuwider die Pächte nicht außer-

*) Man hat aber schon in frühern Zeiten die Ausdrücke Schuld, Pacht und Zins mit einander verwechselt, und ganz verschiedene Prästationen unter einer Rubrik zu Buche getragen; so ist es leicht möglich, daß manches in den Lagerbüchern als Pacht aufgeführt ist, was im Grunde nur eine redimible Gülte war.

außerhalb Landes abzuliefern. Eig. Ord. Kap. III. §. 4. *Veltmann* D. I. de jure colonario osnabr. Cap. III. §. 4. Ctr. Holsche im a. Tr. S. 299 und 321. in der Anmerk.

8. Wenn die Pächte in Korn bestehen, so müssen sie in dem Maaße geliefert werden, wie es hergebracht ist. Es ist aber die Kornmaaße durch das ganze Hochstift verschieden (s. Maaße). Daher muß man bey den Eigenbehörigen, die alle Tage durch Erbschaft, Tausch, Verkauf, u. s. w. zu einem andern Gutsherrn übergehen können, in Ansehung des Maaßes, worin die Pächte geliefert werden sollen, nothwendig auf das individuelle Herkommen der Stäte sehen; wo das aber zweifelhaft ist oder von dem, der es behauptet, nicht bewiesen werden kann, so kömmt es darauf an, welches Maaß in der Gegend wo der Eigenbehörige wohnt, das gewöhnlichste sey? Richard a. a. O. §. 8.

9. Das Pachtkorn muß, markgängig, wannenrein und so gut seyn, als es das Jahr auf des Eigenbehörigen Acker gewachsen ist. Eig. Ord. Kap. XVII. §. 1. *Strube* de jure villic. Cap. VI. §. 8. Dessen rechtl. Bedenk. Th. III. Bd. 112. Holsche i. a. Tr. S. 323. s. auch Behandung N. 9. Richard a. a. O. §. 7.

10. Man hat nemlich auch hier im Hochstifte Schierkorn (d. i. reines unvermischtes Korn) und Unschierkorn, das letztere ist mit Trespe, Rahlen und anderm Unkraute vermischt. Wo nun Schierkorn wächst, muß der Pachtpflichtige auch Schierkorn liefern, und darf nicht etwa wohlfeilers unschieres Korn zum Behuf der Pächte aufkaufen. Wächst auch etwa

das eine Jahr reineres Korn auf des Eigenbehörigen oder Pachtpflichtigen Erbe als die andern Jahre, so muß der Pachtpflichtige das Pachtkorn von dem Getraide liefern, welches dasselbe Jahr gewachsen ist; so auch im umgekehrten Falle, wenn etwa ohne des Pachtpflichtigen Schuld das eine Jahr unschiereres Korn als die andern Jahre gewachsen seyn solte, wo der Pachtpflichtige mit dem Jahrwuchse bezahlen und der Gutsherr nicht fodern kann, daß der Eigenbehörige die Pächte von altem Korne nehmen solle. Ist das Korn aber nicht wannenrein und markgängig, so kann es der Gutsherr auf des Eigenbehörigen Kosten reinigen lassen, und muß dieser dann das fehlende nachliefern. Cfr. Holsche a. a. O. Richard a. a. O. §. 6. 7.

11. Wo die Pacht in Vieh geliefert wird, pflegt dieses gewöhnlich ein oder mehrere Schweine zu seyn. Zuweilen werden aber auch Gänse geliefert. Einige Pachtpflichtige geben ein fettes einige ein mageres Pachtschwein. Wieviel ein jedes wiegen müsse, pflegt durch das Herkommen bestimmt zu seyn. Mir ist kein Beyspiel bekannt: daß ein fettes Pachtschwein über 125 Pfund wiegen müsse, oder unter 75 Pfund wiegen könne. Hundert Pfund scheint überhaupt das gewöhnliche Gewicht eines fetten Pachtschweins zu seyn. Cfr. Holsche a. a. O. S. 324 u. f. Richard a. a. O.

12. Wenn die Pacht in einem magern Schweine besteht, so kann der Pachtzieher gewöhnlich das nächste nach dem besten, jedoch mit Ausschluß der Faselsau (der Sau, die zur Zucht behalten wird) wählen. Dies ist wo keine Pfunde bestimmt sind, fast allgemeine Observanz s. Richard. a. a. O., allein in Sachen

chen Vic. Sieverdes wider Col. Holthuß zu Atter ist am Officialatgerichte den 16 Nov. 1786 und 12 Jul. 1787 aus allgemeinen hier im Hochstifte gar nicht einmal anwendbaren Grundsätzen erkannt worden: daß dem Pachtzieher mit Ausschluß der Faselsau die Wahl des Pachtschweines unbeschränkt zustehe, und er also auch das Beste wählen könne.

13. Es giebt auch Eigenbehörige, welche der Regel nach ein mageres, wenn aber Mast vorhanden ist, ein fettes Pachtschwein liefern müssen. Die Eig. Ord. Kap. XIV. §. 1. erklärt dies von dem Falle, wenn an den mehrsten Orten des Hochstifts Mast ist, der Eigenbehörige selbst mag auf seinen Gründen Mast haben oder nicht. Die mehresten Gutsherrn sind aber billiger als das Gesetz.

14. Statt der Pächte geben einige Eigenbehörige seit undenklichen Jahren Pachtgeld, *Gülich* cit. Diss. §. 14. Daß ihnen ein solches Pachtgeld statt der natürlichen Pächte von ihren Gutherrn nicht aufgedrungen werden könne, folgt nach einer richtigen Analogie aus der Eig. Ord. Kap. XIII. §. 2. und behauptet der allegirte *Gülich* §. 37. ausdrücklich. Uebrigens kömt es auch in Ansehung dessen auf das Herkommen an. S. auch **Dienstgeld.**

15. Die Zeit, wann die Pächte entrichtet werden müssen, ist, was die Eigenbehörigen betrift, weder in der Eigenthumsordnung noch sonst bestimmt. Insgemein hält man dafür, daß sie auf Jacobi fällig und auf Martini zu bezahlen sind. Cfr. Münsterische Eig. Ord. Th. II. Tit. VI. §. 1. Bey den Hausgenossen pflegt die Zeit der Pachtlieferungen in den Hofrollen

rollen bestimmt zu seyn; sonst entscheidet auch bey ihnen das Herkommen. Bey den Behandungsgütern ist die Zeit gewöhnlich im Contrakte festgesetzt. s. Behandung N. 9.

16. Bey den Eigenbehörigen steht dem Gutsherrn, wenn der Pachtpflichtige saumseelig ist, gemeiniglich das Straf- und Pfandungsrecht zu. s. Gutsherr N. 13 u. f. Cfr. Holtsche a. a. O. S. 322.

17. Es ist die Frage: Ob ein neuer Wehrfester die von seinem Stiefvater oder Vorfahren nicht gelieferten Pächte nachzahlen müsse? Man muß unterscheiden: Ob der Stiefvater die Pächte gefährlicher Weise und zum Nachtheile des Anerben hat hinstehen lassen oder etwa aus Unvermögen oder sonst zufälliger Weise. Im erstern Falle, den aber der Anerbe erweisen muß, ist derselbe nicht schuldig, die rückständigen Pächte nachzubezahlen, weil er durch die Bosheit seines Vorfahren nicht gefährdet werden kann, und es des Gutsherrn eigne Schuld ist: daß die Pächte, zu deren Beitreibung er die würksamsten Zwangmittel in Händen hatte (s. Gutsherr N. 13. u. f.) nicht abgetragen sind. Eig. Ord. Kap. VII. §. 8. *cit. Gülich* §. 36. *Harsewinckel* D. I. de servitute Osnabr. Cap. VIII. §. 10. *Kreuzhage* D. I. de colono interimistico et annis colonatus determinatis vulgo Mahljahren dictis §. 6. Im letztern Falle muß der Anerbe die Pächte als onera praedii inhaerentia nachzahlen. *Gülich* et *Harsewinckel* l. c.

Pachtgeld.

S. Pacht N. 13.

Pachtschwein.

S. Pacht N. 11. 12. 13.

Packenträger.

S. Hausiren.

Partgericht.

Das Partgericht (judicium partium,) der Grafen, ist nichts anders als das Botting derselben. S. Botting. Strodtmann in seinem Idioticon voce Partgericht, macht ein Patengericht daraus, welches ein Gericht bedeuten soll, das viel Gehens verursacht.

Perückenmacher.

S. Gilde N. 9. u. 12.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

S. Gerichtsbarkeit N. 1.

Patri-

Patricien.

Der Patricien erwehnt *I. F. A. Lodtmann* D. I. sistens varia jus. civ. Osnabr. capita Cap. V. §. 3. Mir sind aber weder in der Stadt noch im Hochstifte Osnabrück Patricien bekannt; wenigstens ist in der Hauptstadt Osnabrück jeder Bürger rathsfähig. Indessen steht nicht zu leugnen: daß außer dem jetzigen Adel viele Familien ritterbürtig gewesen sind, und noch jetzt theils ihre eigne, theils die Wapen derjenigen Familien führen, mit denen sie einerley Namen haben.

Patronat.

1.

Die mehresten Pfarren dieses Hochstifts haben entweder den Bischof, das Domkapittel, oder ein Mitglied desselben, oder ein Kloster, oder einen Besitzer eines adelichen Hauses zum Patron, dem alsdann auch die Collation der erledigten Pfarre zusteht, auch wenn er zu einer andern Religionsparthey gehört. S. Religions-Zustand.

2. Nur wenige Gemeinden haben das Recht ihre Seelsorger zu wählen. In J. Eb. Strüve's Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück ist bey jedem Kirchspiele bemerkt, wer daselbst die Pfarre zu vergeben habe.

3. In den beiden evangelischen Gemeinden der Stadt Osnabrück haben die von der Gemeinde durch öffentliche Wahl angestellten Kirchenräthe das Recht, der Gemeinde drey Candidaten

zur

zur erledigten Pfarre vorzuschlagen, von welchen diese einen zu wählen hat. Ueber diese Wahl ist den 25. Sept. 1795 ein eignes Reglement gegeben.

4. Die Gemeine kann aber bey jedem eintretenden Falle auf die Wahl renunciiren, und den Kirchenräthen die Vocation überlassen.

Paulusfreie.

Die Paulusfreie, welche *Schelver* Diss. Inaug. de statu hominum in patria Osnabr. nominatorum Biesterfreyen. Cap. I. §. 4. für Hodegenossen des Domcapittels hält, sind Schutzverwandte des H. Paulus, des Patronen der münsterischen Kirche. *C. G. W. Lodtmann* Comment. de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 47.

Peinliche Sachen.

1.

Peinliche Sachen gehören in der Stadt vor die Gerichts-Commission (s. Gerichts-Commission) nur das bey der Urthel der landesfürstl. Obergograf mit zugezogen werden muß. S. Osnabrück N. 22. 23. 24.

2. Auf dem Lande hingegen gehören alle peinliche Sachen vor die Beamte, denen jedoch nur die erste Untersuchung und Abhörung der Zeugen, wobey sie den Gografen mit zuziehen müssen, zusteht. Nachher wird die Sache bey der Land- und Justiz-Canzley instruirt, und die daselbst gesprochenen Urtheile

den Beamten zur Vollstreckung zugesandt. *Mascov.* Notit. jur. osnabr. Cap. XIV. §. 5. Interims Criminal-Ordnung im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. I. N. XXIII.

3. Wie in peinlichen Sachen verfahren werden solle, ist in der allegirten Criminal-Interimsordnung vom 14. Oct. 1716 vorgeschrieben, und den Beamten Frölichs Tractat über K. Karls *V.* peinl. Halsgerichtsordn. und *Brunnemanni* Introd. in proc. inquis., um sich daraus zu informiren, anempfohlen. *Mascov.* cit. Tr. Cap. XII. §. 39.

4. Die Beamte müssen alle Criminalsachen immediate an die Canzley berichten. Verordn. v. 4. May 1709 in *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. IV. N. XVII.

Penningbröcke.

Der Penningbröcke (Pfenningbrüchten) welcher in ältern Documenten oft vorkömmt, bedeutet wohl überhaupt eine Geldstrafe; denn er ist verschiedentlich auf dreyßig Mark, eine damals nicht unbeträchtliche Geldsumme, festgesetzt; schränkte sich also wohl nicht blos auf Pfennige ein.

Pertinenzien.

S. Retrakt.

Petersfreie.

1.

Die Petersfreie sind Schirmverwandte des H. Peters oder des zeitigen Landesherrn. S. Bode.

2. Sie

2. Sie sind entweder der landesherrlichen Hode aus freier Wahl gefolgt, und können sie wieder verlassen; alsdann nennt man sie Chur- oder Wahlfreie s. Churfreie und Hode N. 19. 20. oder sie stehen als Besitzer solcher Stäten, deren Wehrfester von alten Zeiten her der Hode des heil. Peters gefolgt sind, in einer Zwanghode, die sie nicht verändern können; alsdann heißen sie nothfreie, und müssen bey Antritt der Stäte einen Weinkauf bezahlen. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. person. sec. consuet. Osnabr. § 51. *F. E. Schelver* D. I. de statu hominum in p. tr. Osnabr. nominat Biesterfreyen Cap. I. §. 5. *Hartmann* D. I. de jure clientelari &c. §. 17. n. 2.

3. Es ist aber bey den mehresten sowohl die Zwanghode als der Weinkauf noch streitig. Wenigstens haben die Stände im Jahre 1712 den 20. May attestirt: daß die Eingesessene des Amts Iburg (wo man vorzüglich die Nothfreien finden wollte) nicht gezwungen werden können, sich in die landesherrliche Hode einschreiben zu lassen, auch daß das Aus- und Einschreibegeld nicht erhöhet werden könne.

Pfalbaurenrecht, Weidegang nach Pfalbaurenrecht.

I.

Das Pfalbaurenrecht ist ein Recht, vermöge dessen das Vieh der Genossen zweier benachbarten einander gleichen Märken, wenn es aus natürlichem Triebe zur gewöhnlichen Weidezeit aus einer Mark in die andere übertritt, aus nachbarlicher Freundschaft

nicht geschüttet wird. Berghoff von der Beschaffenheit des osnabrückischen Pfalbaurenrechts §. 4. Extrakt des Landtags-Abschiedes vom 14. Jan. 1618 beym *Lodtmann* Tract. de jure holzgrav. App. XI. p. 132.

2. Das Pfalbaurenrecht wird an einigen Orten auch Gahrweide genannt. Die Genossen der beiden Marken aber, die sich dieses Recht wechselseitig zugestehen, nennt man Pfalbauren.

3. Das Pfalbaurenrecht schränkt sich blos auf den Weidegang ductu naturæ ein, und ist also weder eine Servitut noch setzt es ein Miteigenthum voraus. Daher können auch die Pfalbauren den in der Mark von den Genossen bewilligten Zuschlägen nicht widersprechen. Extract des Landtags-Abschiedes vom 14. Jan. 1618, Verordn. v. 13. Febr. 1721. beym *Lodtmann* cit. Tract. App. XLIV.

4. Gemeiniglich pflegen die Genossen der einen Mark den Genossen der anderen Mark, deren Pfalbauren sie sind, jährlich ein oder zwey Weideschillinge zu erlegen, welche wohl ein Surrogat des Schüttegeldes sind, aber auch oft von andern Ausmärkern, die keine Pfalbauren sind, und hingegen nicht von allen Pfalbauren erlegt werden. Berghof a. a. O. §. 8.

5. Da das Pfalbaurenrecht sich blos auf den Weidegang ductu naturae einschränkt, so dürfen die Pfalbauren, wenn sie nicht etwa unmittelbar an der Grenze wohnen, ihr Vieh nicht an die Grenze treiben, sondern müssen es ihre eigne Mark von dem Hofe an, von welchem es ausgetrieben wird, erst durchweiden lassen. Cfr. Berghof a. a. O. §. 6. n. 13.

6. Auch

6. Auch dürfen sie, wenn sie ihres Rechts genießen wollen, weder durch gänzliches Abplaggen des Weidegrundes in ihrer Mark noch sonst durch einen sich selbst zugezogenen Mangel an Weide in ihrer eignen Mark, das Vieh zum Uebertreten in die andere Mark nöthigen. Ebend. §. 5.

7. Damit nun auch das Pfalbaurenrecht nicht gemisbraucht und das Vieh nicht heimlich zum Uebergange in die andere Mark genöthiget werde, muß der Aus- und Eingang in die andere Mark bey Tage geschehen. Ebend. §. 6. N. 12. Doch glaube ich nicht, daß ein Stück Vieh, das etwa verirrt und die Nacht vom Stalle geblieben ist, wenn es vor Tage in der andern Mark betroffen wird, sofort geschüttet werden könne, wenn nur diese Verbiesterung von dem Eigenthümer nicht absichtlich veranlaßt ist.

8. Das Pfalbaurenrecht ist ein wechselseitiges Recht, und findet nur bey solchen Marken, die einander in Ansehung des Weidegrundes und der Interessenten gleich sind, Stat. Ebend. N. 11.

9. Die Genossen der Mark, unter welcher und der benachbarten dieses Recht eintritt, dürfen auch das Vieh ihrer Nachbaren wohl von ihrer Mark abtreiben; nur schütten dürfen sie es nicht, und wenn es etwa bey einer allgemeinen Schüttung mit aufgetrieben wird, müssen sie es unentgeldlich wieder zurückgeben. Ebend. N. 14.

10. Wenn die Genossen einer solchen Mark sich des Pfalbaurenrechts begeben wollen, können sie auch ihre Nachbaren davon ausschließen. Es ist also ein widerrufliches Recht wie

jedes

jedes Precarium. Berghof ebend. N. 15. nur müssen sie es einander aufkündigen.

11. Ueber das Pfalbaurenrecht hat der Holzgraf zu erkennen. Angef Landtagsabschied vom 14. Jan. 1618.

12. Die Pfalbauren können sich auch in Ansehung der blos precairen Mitweide keines Rechts anmaßen, was die würklichen Markgenossen selbst nicht haben, wenn mithin die Weide in Ansehung der Zeit oder sonst eingeschränkt ist, müssen sich auch die Pfalbauren darnach richten; und wenn die Markgenossen selbst ihr Vieh nicht in die Mark treiben dürfen, findet der Weidegang nach Pfalbaurenrechte noch weniger Stat. Berghof a. a. O. §. 12. in der Anmerk.

13. Man hat an einigen Orten auch eine Koppelweide nach Pfalbaurenrecht, welche so wie dieser Weidegang nach Pfalbaurenrechte keine Servitut ist, sondern, wie der Regel nach von jeder Koppelweide vermuthet wird, den Genossen derselben nur precario zustehet. Berghof a. a. O. §. 12.

14. Diese unterscheidet sich von dem Weidegange nach Pfalbaurenrechte darin, daß 1) wer nach Pfalbaurenrecht die Koppelweide hat, sein Vieh in die andere Mark treiben, lagern und hüten kann; 2) daß eine solche Koppelweide auch unter zweien Marken Stat finden kann, die sich einander nicht gleich sind; 3) daß die Markgenossen das Vieh ihrer zu solcher Koppelweide berechtigten Nachbaren nicht aus ihrer Mark treiben können. Berghof a. a. O. §. 12.

Pfand-

Pfandrecht, Pfandverschreibung

S. Ordnung der Gläubiger.

Pfandung.

1.

Die Pfandungen sind entweder gerichtliche oder Privatpfandungen. Von ersteren ist hier die Rede. Die letztere geschehen entweder aus vogteilicher oder schutzherrlicher Gewalt, dahin gehören die gutsherrlichen Pfandungen, s. Gutsherr N. 13 bis 22, oder zur Conservation seines Eigenthums s. Schütten.

2. Zu den gerichtlichen Pfandungen gehören auch die vom Holzgrafen erkannten Pfandungen in der Mark. Davon s. Mahlmann N. 10 bis 12. Im engsten Verstande sind gerichtliche Pfandungen die von dem ordentlichen Richter in Schuldforderungs- und ähnlichen Sachen erkannten Hülfsvollstreckungen.

3. Diese gerichtlichen Pfandungen müssen, wenn die Forderung, weshalb sie nachgesucht ist, nicht über einen Thaler geht, gleich nach der ersten Ladung, wenn die Foderung über einen aber nicht über zehn Thaler geht, gleich nach der zweiten, und über grössere Forderungen gleich nach der dritten Ladung und dem Ablauf der darin gesetzten Frist erkannt, und jedesmahl der Ladung worauf die Pfandung erfolgt, die Clausel bey Strafe der Pfandung eingerückt, und die Summe worüber solche erkannt wird, sie bestehe aus Capital, Zinsen und bis dahin aufgegangenen Kosten

Kosten nicht mit Ziffern sondern mit Buchstaben darin ausgeschrieben werden. Verordn. vom 19. April 1773. §. 6. *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XVII. N. XIII.

4. Die Vögte müssen die Pfandung desselben Tages oder des Tages nach erhaltenen Pfandzettel, oder wenn dieser ein Feiertag wäre, den Tag nachher bewirken, und dürfen dieselben nicht nach ihrem Gefallen aufschieben. Ged. Verordnung §. 11.

§. 5. Wenn Mobilien und Hausgeräthe bey dem Schuldner vorhanden ist, dürfen demselben keine lebendige Pfande als Kühe und Pferde genommen werden. Ebend. §. 12. Rescript vom 7. u. 17. Jul. 1716. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXI. N. III.

6. Noch darf vielweniger der Schuldner, wenn er etwa ein lebendiges Pfand, weil todte vorhanden sind, wegert, deshalb beym Brüchtengerichte angegeben oder Manu forti exequirt werden. Verordn. v. 25. Jan. 1718 im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXI. N. IV. 1.

7. Die Pfandungen mit starker Hand sollen überhaupt nicht auf bloßes Angeben der Vögte und der übrigen nachgesetzten Unterbediente erkannt, sondern die angegebene Pfandwegerung von diesen erst zulänglich erwiesen, und der Denunciatus mit seinen Einreden ad Protocollum gehört werden. Verordn. vom 30. Aug. 1718. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXI. N. IV. 2.

8. Weil

8. Weil auch die Unterthanen oft aus Einfalt oder Mißverständnis die Pfandung weigern, und sich dadurch in große Kosten stürzen, müssen die Vögte ihre Untervögte unterrichten, ihnen die Folgen hievon ernstlich zu bedeuten, und sich nicht sofort mit Worten abweisen zu lassen, sondern das Pfand anzugreifen und zu erwarten, daß ihnen die Abfolge thätlich verweigert werde. Verordn. vom 19. Oct. 1780. §. 10. *Cod. Conſt.* Th. I. B. II. S. 1740.

9. Von den Pfandungen mit starker Hand s. Beamte Nr. 13. u. f.

10. Von den Pfandungen auf den Kirchhöfen s. Kirchhöfer Nr. 5. u. 6.

11. Die aufgezogenen Pfande muß der Vogt stücksweise unter dem Pfandzettel bemerken, und solche, wenn Gefahr vorhanden, an einen sichern Ort bringen, sonst aber die gewöhnliche Zeit bey dem Schuldner stehen lassen. Ged. Verordn. von 1773 §. 12.

12. Dann muß der Vogt nach vollzogener Pfandung das Pfandzettel dem Impetranten oder dessen Anwald zurückgeben, oder bis nach geschehener Adjudication der Pfande an sich halten; folgends dem Gografen, wenn derselbe nicht zur Stelle wohnt, durch die Untervögte gegen vier Mgr. für die Meile, oder durch die Gerichtsfrohnen und beeidigten Boten, wenn sie es für ein gleiches Weggeld verrichten wollen, zuschicken; dann die Aestimations und Distractions-Gebühren berichtigen, und solche nebst demjenigen, was ihm für die Execution gebührt, und mit Einschluß des dem Untervogte gebührenden 1 ß. in der Tarordnung

auf 3 ß. gesetzt ist, wie auch die ihm für solche Förderung und Auslage zugelegten 2 ß. entweder vom Schuldner, wenn dieser die Pfande wieder an sich löset, oder von dem Impetranten, wenn dieser die ihm adjudicirten Pfande pro aestimato behalten will, beifodern, sonst aber von den aus dem Verkaufe derselben gelöseten Geldern vorzüglich sich bezahlen lassen. Ebend. §. 13.

13. Der Verkauf der Pfande kann sowohl außergerichtlich von einem Notarius oder, wenn sie an demselben Orte, wo sie gepfandet worden, verkauft werden sollen, durch den Vogt geschehen, muß aber so wie die Einsendung der Gelder binnen vierzehn Tagen nach geschehener Adjudication bewirkt werden. Ebend.

14. Die Pfandungen, welche ein Monat oder länger vor der Erndte erkannt worden, müssen wenigstens 8 Tage vor den Ferien bis zur Adjudication der Pfande befördert; die später erkannten aber 3 Tage nachher vollstreckt, und darin von drey Tagen zu drey Tagen, so lange die Ferien daran nicht hindern, bis zur Adjudication stylmäßig verfahren, in den Ferien aber außer den zugelassenen Fällen keine Pfandung oder Arrest gestattet werden; es wäre dann, daß der Schuldner das vorhergehende Verfahren durch Pfandwegerung vorsetzlich aufgehalten, und also die Ferien zu erreichen, muthwillig gesucht hätte. Ebend. §. 15. s. auch Erndte.

15. Durch die würkliche Aufziehung der Pfande erhält der Gläubiger oder Impetrant ein öffentliches Pfandrecht. S. Ordnung der Gläubiger N. 31.

Pfand-

Pfandzettel.

1.

Die Pfandzettel (mandata executionis et respective requisitoriales ad exsequendum) ergehen an die Beamte, Magistrate und Vögte. Die Executionen werden sodann von erstern den letztern, fals sie diesen nicht unmittelbar aufgetragen sind, wieder übertragen, folgends de triduo in triduum solche angesagt; die Pfande durch die Untervögte, Stadtknechte oder sonstige Executanten aufgezogen, und dem Gogerichte zur Aestimation ausgeliefert; auch wenn solche durch Bezahlung oder Befristung nicht eingelöset worden, dem Impetranten adjudicirt und allenfals distrahirt, mithin der Ueberschuß dem Schuldner wieder ausgeliefert. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 969. in der Anmerk.

2. Wenn dergleichen Requisitiones nicht gehörig vollzogen werden, so geschiehet darüber die Anzeige bey den höhern Collegiis, die Schuldner aber, so Pfandwegerung thun, werden nach ihrer Qualität beym Brüchten oder Obergerichte in Strafe genommen. *Cod. Const.* a. a. O. cfr. Geh. Raths Bescheid vom 26. Jun. 1697. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. IX. N. XXXIX. und folgends die Execution manu forti erkannt, um deren Vollstreckung die Beamte zu requiriren sind. s. Beamte N. 13. u. f.

3. Das Pfandzettel darf der Gerichtsschreiber an keinen andern als den Impetranten und dessen Anwald, oder dem Pedellen, oder einen andern beeidigten Amts- und Gerichtsboten verabfolgen lassen, und muß unter das Pfandzettel geschrieben

werden: wem und wann dasselbe verabfolget ist. Verordn. v. 19. Apr. 1773. §. 7. im *Codice Const.* Th. I. Abschn. XVII. N. XIII.

4. Unter dem Pfandzettel müssen auch die Expensæ ulteriores, es seyen Gerichtskosten, oder Advocatur- und Procuratur-Gebühren, wenn darüber zugleich Execution geschehen soll (wie sie dann nachher nicht besonders gefodert und eingeklagt werden können) unter der Hand des Richters oder Gerichtsschreibers bemerkt werden. Ebend. §. 8.

5. Die für Bothenlohn und sonst aufgehende Kosten müssen die Beamte oder Vögte, und wenn es zur Aestimation kömmt, der Gograf, nachdem er sie so weit nöthig ermässiget hat, sofort mit beitreiben lassen. Ebend.

6. Das Pfandzettel muß, wenn es vom Impetranten oder dessen Anwalde verlangt wird, und jener es nicht selbst in Empfang nimmt, dessen Anwald oder dem beeidigten Boten zur ungesäumten Einsendung an die Beamte oder des Orts Vogten (fals das Pfandzettel auf diesen unmittelbar gerichtet ist) behändigt werden. Ebend. §. 9. Cfr. §. 7.

7. Dem Boten darf nicht verstattet werden, das Pfandzettel an sich zu halten, damit dem Schuldner zu ängstigen und von ihm Gelder für Wege und Fristen zu erpressen. Ged. Verordn. §. 9. u. 5.

8. Die Boten dürfen zum Botenlohn, wenn sie mehr als eine Bestellung haben, nicht mehr als vier mgr., sonst aber nur

3 ß.

3 ß. für jede Meile vom Gerichtsorte an bis zu des Beamten oder Vogts Wohnung rechnen. Ebendaselbst. §. 10.

9. Der Impetrant kann den Pfandzettel ein Jahr lang ohne Erneuerung zurückhalten, und seinem Schuldner auch kürzere Fristen verstatten, muß aber solches dem Beamten oder Vogte schrift- oder mündlich oder sonst glaubhaft anzeigen, nicht aber dieses durch den Boten der den Pfandzettel überbringt, blos mündlich vorbringen lassen; und haben solchem nächst die Vögte, nachdem die bis dahin aufgegangenrn Pfandungskosten vom Impetranten oder dem Schuldner erstattet seyn werden, die zugestandene Frist auf den Pfandzettel zu schreiben, nach Ablauf der Frist, wenn keine neue bescheiniget ist, wie gewöhnlich fortzufahren, und so lange diese Fristen dauren, die Pfande für keinen andern aufzuziehen, sondern zum Behuf des Impetranten für dem sie würklich aufgezogen sind, stehen zu lassen. Ged. Verordn. §. 14.

Pfarrer.

S. Consistorium, Patronat u. Religionszustand.

Pferde-Dieb.

S. Diebstal

Philips-Gulden.

S. Münzanschlag.

Pfingst-

Pfingstbier.

S. Gelag.

Pflanzen.

S. Binnengründe.

Pflichttag.

1.

Der Pflichttag der Hausgenossen ist derjenige Tag an welchen sie sich dem Herkommen gemäß zur Hofsprache versammlen. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 38. dessen Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 48. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. V. §. 14. *C. G. W. Lodtmann.* Comm. de divis. personar. sec. consuet. Osn. §. 24.

2. Die Hausgenossen haben gewöhnlich einen Pflichttag im Jahre. Einige haben auch mehrere. Der Tag ist gewöhnlich in den Hofrollen oder durch das Herkommen bestimmt.

3. Alle Hofrollen gedenken des Pflichttages; nach einigen müssen sich die Hausgenossen alle Jahre, nach andern alle zwey Jahr versammlen. In der Westrammer Hofrolle beym *Ludolff* P. II. Observ. 154. p. 256 werden drey Pflichttage festgesetzt, der erste: Dingsdags na hilligen dre Könige, der zweite: Dingsdags na Paschen (Ostern) und der dritte: Dingsdags na Aldendörper Kerckmisse; Hingegen eine andre ungedruckte Rolle dieser

Haus-

Hausgenossenschaft erwehnt nur zweier Pflichttage, nemlich: Sontags nar Decollation Johannis und Sondag na Invocavit. Verschiedene andere Hofrollen, z. B. die Stockummer schreiben blos vor, daß sich die Hausgenossen versammlen sollen. *C. G. W. Lodtmann.* c. c. §. 29.

4. Wer drey Jahre nach einander den Pflichttag versäumt, und ehe er sich deshalb entschuldigt hat stirbt, wird bellmündig (s. Bellmündig) dies wird ausdrücklich in der Essener und Riemloher Hode festgesetzt. Die Westrammer erklären den gleichfalls für bellmündig der am Pflichttage ausbleibt, und heißt es in obgedachter ungedruckten Hofrolle: „Der jemand von den „Hußgenoten were, de welke in den vorbestemmten Pflichtdagen „syn gehorsam, nich holde, ook sine Wortpennige, als nemlich „wat tor Terung to gevende gebrücklick nich betalen wolde, den„sülvigen mag de Verwalter der Heren van Dom-Capitel na „Ridder un Eigendomes-Rechte erfdelen, un is siner Hußgeno„ten gerechtigkeit ganz verlustig; un der jemand were, de solcke „Getye, eens, twe, of tom drüddenmal versete, un sinen gehor„sam nich holde to rechter yd, desülvige sall dorch den Richter „samt den Hußgenoten gepandet werden up een veerdel Beers, „un sall ock dennoch lyke wohl syn nothwendig Kost- und Beer„geld betalen." Die Schledehäuser Hofrollen legt dem, der an den Pflichttagen nicht erscheint eine Geldstrafe auf. Die Stockummer und Belmer-Rolle schweigt davon ganz. *C. G. W. Lodtmann* l. c.

5. Aus obiger Stelle der ungedruckten Westrammer-Rolle sieht man auch: daß die Hausgenossen bisweilen zu den Zehrungs-

rungskosten auf den Pflichttagen ein gewisses unter den Namen Wortpenninge beytragen müssen.

Plaggen.

1.

Die Markgesetze in Ansehung des Plgggenmehens richten sich nach dem Boden. In einigen Marken dürfen die Plaggen nicht geschaufelt, sondern müssen mit dem Segede (Plaggen-sift) gemähet werden. Wo der Grasanger sparsam und die Heide häufiger ist, liegt der erste in Frieden oder es sind wenigstens festgesetzte Tage zur Nutzung vorgeschrieben. Die Zahl der Segede, die gebraucht werden dürfen, richtet sich nach den Wahren, und eine Wahre darf daselbst nicht verliehen noch zur Hälfte versetzt werden. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. II. §. 1. N. a. Dessen Einl. zur Osnabr. Geschichte. §. 58. N. a.

2. In einigen Marken hat man in neueren Zeiten, um die Weide zu schonen, gewisse Distrikte zum Plaggenmatte ausgesetzt; ausserhalb denselben dürfen dann keine Plaggen gemehet werden.

3. Wer mit dem Plaggenmehen dem Holze zu nahe kömmt, und so, daß der Stamm oder die Wurzeln des jungen Holzes entblößt werden, Plaggen mehet, ist bruchfällig. Jeder muß unter dem Holze mit Plaggen mehen so weit vom Baume bleiben als der weiteste Tropfen fällt; den jungen Lohen oder Potten (Schößlinge oder Baumpflanzen) darf keiner auf sechs Fuß zu nahe kommen. Endweder Höltingsordn. Art. 6.

im

im *Cod. Conſt.* Th. I. Abſchn. XI. N. 1. In den mehreſten Marken aber iſt die Diſtanz von den Bäumen und Büſchen, die einer im Plaggenmehen halten muß, auf ohngefehr drey Fuß geſetzt.

4. Wenn ein Markgenoſſe in gemeiner Mark einen Ort zum Plaggenmehen in Beſchlag genommen und bezeichnet hat, darf in den nächſten Tagen kein anderer daſelbſt Plaggen mähen. ſ. den an der Canzley den 15. Jan. 1774 in Sachen Behrding wider Buſchkünne eröfneten Zeugenrotul.

5. Es dürfen aus der Mark keine Plaggen an Ausmärker verkauft werden. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. th. 8. *G. F. v. Gülich* D. F. de jure ſcindendi ceſpites &c. §. 8.

6. Ein Markgenoß darf nicht einmal die Plaggen, die er auf ſeinem Antheile in getheilter Mark gewinnet, an Ausmärker verkaufen. cit *Lodtmann* th. 11. und wenn dieſer Ausmärker auch das in der Mark liegende Land des Markgenoſſen geheuret haben ſollte. *Ferd. Dorffmüller* D. I. de jure marcali Oſnabr. §. 11.

7. Ein Markgenoß darf mit den Plaggen, die er in der Mark gewinnet, nicht einmal ſein eignes auſſer der Mark gelegenes Land düngen, wenn er auch Früchte und Stroh in ſeine Mark zurück bringt; und macht es hiebey keinen Unterſchied ob das auswertige Land eigenthümliches oder geheuertes iſt. Göddingsſpr. der Bank zu S. Annen von 1773. cit. *Gülich* §. 8. Das Gegentheil behauptet cit. *Dorffmüller* §. 10.

8. Ein Ausmärker darf in der Mark, wo er nicht zum Plaggenmatte berechtigt iſt, zum Behuf ſeiner in derſelben Mark

liegenden Ländereien, wenn er das darauf wachsende Korn aus der Mark fährt, keine Plaggen mähen, denn wo der lange Wagen nicht hinkömmt, darf der kurze nicht folgen cit. *Lodtmann* th. 7. *Gülich* c. diff. §. 7. Attestat der Stände vom 16. März 1705 beym *Lodtmann* cit. Tr. App. XII.

9. Allein bisweilen haben auch Ausmärker das Recht in der Mark Plaggen zu mähen, in welchem Falle sie gemeiniglich einen sogenannten Plaggenschilling entrichten. Dieser Plaggenschilling beurkundet, daß jemand das jus cespitandi nur jure servitutis habe. Mösers Einleit. zur Osnabr. Geschichte §. 48. N. k.

10. Eine Art Plaggen sind auch die Sudden, welche zum Brennen statt des Torfes gebraucht werden. Das Suddenstechen ist eine Marknutzung über welche, so wie über jede andre Marknutzung der Holzgraf zu erkennen hat. S. Marksachen N. 5.
Uebrigens s. Mohr.

Plaggenmatt

I.

Das Wort Plaggenmatt wird entweder für das Recht Plaggen zu mähen, oder für den Ort wo jemanden dieses Recht zusteht genommen. Letzteres ist die gewöhnlichste Bedeutung. Man hat aber das Recht an solchen Orten Plaggen zu mähen entweder mit allen Markgenossen gemein; alsdann heißt Plaggenmatt überhaupt ein zum Plaggenmähen bestimmter Distrikt. s. Plaggen N. 2. oder man hat zugleich das Recht die übrigen Markgenossen

genossen von dieser Benutzung des Ortes (der übrigens in Ansehung der Weide und anderer etwaiger Nutzung gemeiner Markgrund bleibt) auszuschliessen; alsdann ist Plaggenmatt: ein Ort in ofner Mark, wo einer oder mehrere mit Ausschluß der übrigen das Recht haben Plaggen zu mähen in Ansehung der übrigen Marknutzungen aber mit den andern Markgenossen concurriren. *I. Chr. Beverförde* D. J.. de locis quibusd. in aperta marca sitis vulgo Plaggenmatt denominatis. §. 11.

2. Wenn mehrere zusammen, jedoch mit Ausschluß der übrigen, ein Plaggenmatt haben, so ist das eine Art von Heimschnaet. S. **Heimschnaet** N. 3. Steht es aber einem mit Ausschluß aller übrigen zu, so nennt man es ein Plaggenmat im engsten Verstande oder ein privatives Plaggenmatt. cit. *Beverförde* §. 4.

3. Das Plaggenmatt ist von einem **Loh** und **Dußtheile** wesentlich verschieden, obgleich diese oft und mehrentheils das Plaggenmatt mit unter sich begreiffen. *Beverförde.* l. c.

4. Von dem Hammerwurfe oder Anschusse, der sich mehrentheils auch blos auf das Recht Plaggen zu mähen einschränkt, unterscheidet sich das Plaggenmatt vorzüglich darin: daß es a) mitten in ofner Mark liegen kann, der Anschuß aber immer an die Wehr dessen, der es prätendirt, stoßen muß; b) daß wer ein Plaggenmatt prätendirt, beweisen muß, daß er damit berechtigt sey, dahingegen der Anschuß in der Mark, wo derselbe überhaupt statt findet, die Vermuthung für sich hat. *Beverförde* l. c.

5. Wer mit einem Plaggenmatte berechtiget ist, der kann dasselbe nicht bis auf den neben seinem privativen Plaggenmatte belegenen Anschuß eines andern Markgenossen ausdehnen. *Beverförde* l. c.

6. Ein ausschliesliches Plaggenmatt kann man nicht nur durch Verträge sondern auch durch Verjährung acquiriren; allein man muß alsdann den ausschließlichen Besitz beweisen. *Beverförde* cit. diff. §. 7.

7. Jeder Markgenoß kann ein ausschliesliches Plaggenmatt acquiriren: aber selten ein Ausmärker, Markötter, Brinkligger, Leibzüchter oder Heuermann. *Beverförde* cit. diff. §. 8.

8. Der Holzgraf hat die Erkenntnis über Plaggenmatt so wie über alles, was in ofner Mark liegt. *Beverförde* cit. diff. §. 6.

9. Das Plaggenmatt, wenn es im Jahre 1667 bey einer Stäte gewesen oder nachher nach Erbes Gerechtigkeit dem Markgenossen angewiesen ist, ist als eine Zubehör der reihepflichtigen Stäte dem Retrakte unterworfen. Retraktordn. vom 14 Nov. 1771. §. 3. in *Cod. Const.* Th. I. Abschn. XXV. N. XL. *W. Gerding.* D. I. de retractu provinciali Osnabr. §. 10. Hingegen ein nach dem Schatzschreiben frey und ohne Rücksicht auf Erbes-Gerechtigkeit oder Wahre aus der Mark gekauftes Plaggenmatt kann, wenn es wieder von der Stäte veräussert wird, nicht retrahirt werden. *Beverförde.* cit. diff. §. 5. & not. d.

10. Wer ein ausschliesliches Plaggenmatt hat, ist deswegen von dem Rechte in der übrigen ofnen Mark Plaggen zu mähen nicht ausgeschlossen. *Beverförde* cit. diff. §. 5.

Poenal-Gesetze.

S. Verbrechen u. Strafgesetze.

Positionen.

S. Eid. N. 1. 2. u. f.

Possession.

S. Besitz.

Post.

1.

Die fahrende Post durch dieses Hochstift trägt der Graf von Platen vom Bischofe zur Lehn. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. Libr. III. Cap. V. §. 16.

2. Die Posten wollen den hiesigen Fuhrleuten das Fahren der Passagiere nicht gestatten; ich sehe aber, wenigstens was dieses Hochstift betrift, für dieses Monopol keinen Grund.

Präbenden.

S. Kapittel, Domkapittel. u. s. w.

Prä-

Präclusiv-Bescheider.

S. Ladung N. 12.

Prämien.

Zur Beförderung der Industrie werden seit einiger Zeit von den löblichen Stiftsständen jährlich Prämien ausgesetzt, welche bereits die wohlthätigsten Folgen gehabt haben.

Uebrigens s. Strafgesetze.

Praxis.

Von der juristischen Praxis s. Advocat.

Priorität der Gläubiger.

S. Ordnung der Gläubiger.

Prozeß.

Durch die Verordnungen vom 4. Nov. 1720. (in *Cod. Const.* Th. I. Abschn. I. S. 171. in der Anmerk. und Abschn. IV. N. XXI) und vom 16. Febr. 1723. (in *Cod. Const.* Th. I. Abschn. I. N. XXIV. ist den hiesigen Gerichten die Befolgung der Calenbergischen Canzley-Ordnung in Ansehung der Ordnung des Processes anbefohlen. Welcher Befehl durch ein Rescript

an

an die Land- und Justiz-Canzley vom 30. Jul. wiederhohlt ist. Neuere Verordnungen darüber sind unter der Rubrik Gerichtsstyl und summarische Sachen angeführt.

Procuratoren.

1.

Es darf bey keinem der hiesigen Gerichte ein Procurator zugelassen werden, der sich nicht vorher bey Hochfürstlicher Land- und Justiz-Canzley dazu qualificirt hat. Verordn. vom 3. Jun. 1687. und 18 März 1688. in *Cod. Const.* Th. I. Abschn. XV. N. V. vom 30. Jan. 1719 (daselbst N. VIII.) Canzley-Reskript v. 11. Oct. 1718. (Ebend. S. 871. in der Anmerk.)

2. Der Eid, den die Procuratoren bey ihrer Annahme abzustatten haben, steht im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 864. in der Anmerk.

3. Bey den Landgerichten solten nach einer Verordn. vom 6. Jul. 1723. die Procuratoren eingehen und abgeschaft werden. Dies ist aber schon im Jahre 1728 abgeändert, und durch eine Verordn. vom 16. Febr. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XV. N. IX.) festgesetzt, daß an jedem Gogerichte auf dem Lande zwey oder drey Procuratoren angeordnet werden solten. S. auch Obergograf. N. 6.

4. Nachher wurde der Bedacht dahin genommen, daß die Land-Advocaten zugleich das Procuratorium übernehmen mögten, wozu sich auch in der Hauptstadt im Jahre 1773 zwey graduirte

irte Advocaten angaben, und Concession erhielten. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 873. u. f. in der Anmerk. Sie haben aber keine Nachfolger gefunden; obgleich die Verordnung selbst nicht aufgehoben ist, und es also den Advocaten freistehen würde, zugleich die Procuratur zu übernehmen.

5. Der Magistrat zu Osnabrück läßt an den Stadtgerichten nur solche Procuratoren zu, die sich vor ihm besonders dazu qualificirt haben. Ihm steht zwar auch die Annehmung gewisser Procuratoren bey den Stadtgerichten frey; allein diese städtischen Procuratoren dürfen bey der Canzley und dem Obergogerichte nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bey der Canzley verpflichtet sind. Verordn. v. 22. Jan. 1656. in *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XV. N. III.

6. Die Procuratoren müssen im Anfange des Processes wenigstens ante conclusionem in causa von ihren Partheien Vollmacht beibringen. Rescr. vom 30. Jul. 1722. (im *Cod. Constit.* Th. I. Anschn. XV. N. XIV.) Canzley-Reglement v. 28. Nov. 1729. §. 1. (in *Cod. Constit.* i. a. Abschn. N. XVI.) Rescr. vom 7. Nov. 1737. (Daselbst S. 884. u. f. in der Anmerk.), und wird ihnen dafür ein Orts-Thaler gut gethan. Canzley-Verordn. vom 15. May 1775. §. 16. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XVIII. N. XII.

7. Wenn die Beibringung der Vollmacht von der einen Parthey nicht ausdrücklich verlangt, mithin auch nicht durch ein Bescheid auferlegt ist, so wird nach dem bisherigen Gerichtsstyle zur Abwendung der Ordnungsstrafe von zwey Thalern gnug gehalten, wenn solche vor Eröfnung der Urteil präsentirt worden,

in

in welcher Urtheil sonst mit Vertheilung in die Strafe der Ordnung auf deren Beibringung sub poena dupli erkannt wird. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 884. Anmerk. 11. Canzley-Verordn. von 15. May. 1775. §. 16.

8. Nach der Verordn. vom 16. Sept. 1790. (welche die Actuarii bey der Verschickung der Acten denselben beizufügen haben) sollen die Procuratoren, wenn sie die Vollmacht nicht wenigstens vor Eröfnung der ersten Urteil beibringen, für sich selbst in diese Ordnungsstrafe verfallen seyn, und dieselbe von den Actuarien binnen 4 Wochen beigetrieben werden.

9. Man hat hier gedruckte Vollmachten welche von den Partheien unterschrieben werden. Sie enthalten insgesammt eine generelle Pfandverschreibung, welche freilich nur eine Privat-Hypothek giebt, wenn aber nachher die Vollmacht im Gerichte von den Committenten anerkant wird, so giebt sie von dem Augenblicke an eine öffentliche Hypothek, die beym Concurse in die dritte Classe gehört. S. Ordnung der Gläubiger N. 30.

10. Diese den Procuratoren ertheilte Vollmacht kömmt auch den Advocaten zu statten, die in der Sache geschrieben haben. S. Ordnung der Gläubiger N. 30.

11. Bey der Canzley müssen die Procuratoren zu ihren schriftlichen Verhandlungen gutes einförmiges Papier nehmen, die Aufschrift nebst dem Gegenstande des Gesuchs auf die erste Folio-Seite setzen, und so wie das Nigrum mit leserlicher Hand, guter Dinte, und auf jeder Seite die verordnete Zahl der Reihen und Silben (nemlich auf jeder Seite wenigstens zwanzig

Reihen, und in jeder Reihe zehn wenigstens neun Silben) schreiben, auch die aus mehreren Bogen bestehenden Handlungen nebst den Anlagen zusammenheften und diese ad latus bemerken. Verordn. vom 7. Jan. 1771. *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. IV. N. XLIX. Verordn. vom 14. Febr. 1757. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XVIII. N. VI.

12. Der Procurator muß die zu übergebende Schrift von dem Advocaten mit unterschreiben lassen, wenigstens anführen: aus wessen Concept er dieselbe abgeschrieben habe. Reglement vom 28. Nov. 1729. §. 4.

13. Ueberhaupt sollen keine Schriften ohne eines legalen Procuratoren und bewehrten Advocaten Unterschrift angenommen werden. Verordn. vom 5. Jul. 1734. in *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XIV. N. IX. Verordn. vom 29. April, v. 2. May und gemeiner Besch. vom 3. Nov. 1721. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XVI. N. II. Abschn. XIV. N. VII. u. S. 892. in der Anmerk.

14. In Ansehung der bey Hofe zu übergebenden oder in andern ausergerichtlichen, keinen Proceß betreffenden Sachen, ist jedoch den Supplicanten freigestellt, ihre eigne Aufsätze zu unterschreiben und so zu übergeben; doch müssen, wenn die Supplicanten selbst Schreibens unerfahren sind, die von andern verfertigten Vorstellungen derselben von diesen, und ausserdem vom Verfasser unterschrieben werden. Erklärung vom 28. Febr. 1722. im *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 328. Verordn. vom 10. März 1744. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XIV. N. IX.

15. Wenn

15. Wenn die Procuratoren etwas in duplo zu übergeben haben (wie bey allen der Regierung einzureichenden Handlungen geschehen muß, s. Bittschriften N. 1.) so dürfen sie für jeden Bogen des Dupli nicht mehr als die gewöhnlichen Copial-Gebühren, nemlich für jeden Bogen 1 mgr., nehmen. Verordn. v. 17. Jun. 1773. in *Cod. Constit.* Th. I. Absch. XVI. N. VII.

16. Jeder Anwald muß intra octavam a die præsentationis exhibiti das darauf erfolgte Bescheid abfodern, oder wo er solches versäumt gewärtigen, daß dasselbe mit Ablauf des achten Tages für ihn bekannt, und nach verflossenen zehn Tagen für rechtskräftig angenommen werde; fals aber der Richter es nöthig findet visis integris actis finaliter zu erkennen, so daß beide Theile das Decret zur Hälfte bezahlen müssen, sind auch beiderseits Anwalde dazu vorzuladen. Verordn. v. 19. Oct. 1780. §. 6. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXX. S. 1739.

17. Die Procuratoren müssen ihr Deservit bey demselben Gerichte einklagen, wo die Sache, worin es verdient worden ist, anhängig war. Verordn. vom 17. Nov. 1721. im *Cod. Constit* Th. I. Abschn. XV. N. XIII. Ausnamen von dieser Regel s. unter Advocaten N. 9.

Uebrigens s. Advocat, Insinuationen, Ladungen, Pfandzettel ꝛc.

Promotor Officii.

1.

Der sogenannte Promotor Officii vertritt bey dem archidiaconalischen Gerichte die Stelle des Procuratoris fisci, und

wird bey jeder Sache besonders ernannt, s. Archidiaconus N. 40.

2. Auch beym Officialat-Gerichte wird zuweilen ein Procurator officii ernannt s. Official N. 17.

Publicationen.

S. Ladungen.

Pulver.

Wer mit Schießpulver handelt, muß dasselbe mit aller Vorsicht in Beschluß halten, und darf davon niemals bey Lichte verkaufen. Feuerordn. von 1787. §. 7.

Pupillar-Commission.

1.

Die sogenannte Pupillar-Commission in der Stadt Osnabrück ist ein besonderes Departement des dortigen Magistrates, welches aus dem Syndicus, den beiden Raths-Senioren der Alt- und Neustadt, den beiden vorsitzenden Alterleuten und dem Secretarius besteht.

2. Es gehören aber für diese Pupillar-Commission nicht nur alle Vormundschafts- sondern auch die Erbschafts-Sachen.

Mas-

Mascov. Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 6. Stadtgerichts-Ordn. Th. I. Tit. I. §. 2. in add.

3. Wenn man von der Pupillar-Commission gravirt wird, wendet man sich an den ganzen Magistrat.

Pupillen.

S. Vormünder.

Q.

Quacksalber.

S. Apotheker u. Hausirer. N. 10.

Quakenbrück.

1.

Die Stadt Quakenbrück schickt zwey Deputirte zum Landtage, Osnabr. Unterhaltungen von 1770. S. 6.

1. Der Magistrat derselben besteht aus den Burgmännern und dem Bürgerrathe. Die Burgmannschaft beruht auf gewissen Höfen wovon verschiedene eingegangen sind, und noch zehn existiren. Die Besitzer derselben, wenn sie in dem ritterschaftlichen Collegio aufgenommen worden, werden sowohl zum Landtage verschrieben als sie zum Magistrate gehören. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 18. Acta Osnabr. Th. I. St. IV. S. 288. N. 55. Jedoch werden die Burgmänner beym Magistrate nicht zugelassen, wenn sie sich nicht vorher bey demselben durch einen Handschlag qualificirt haben, und aufgenommen worden sind.

3. Die

3. Die ersten dieser adelichen Burgmänner heissen der Senior und Subsenior.

4. Der Bürgerrath besteht aus sechs Personen, die jährlich durch den Ausschuß der Bürgerschaft gewählt, und von den anwesenden Burgmännern in Eid und Pflicht genommen werden. Die beiden ersten heissen gleichfals Senior und Subsenior. Burgmänner und Rath setzen gemeinschaftlich den Stadt-Secretarius an, und stehen unmittelbar unter der Canzley; die einzelnen Bürger aber werden bey dem fürstlichen Richter daselbst belangt. Acta. Osnabr. a. a. O.

5. In wichtigen Angelegenheiten der Stadt werden die sogenannten Sechszehner mit zugezogen. Acta Osnabr. a. a. O.

6. Der Bischof Johann hat im Jahre 1359 der Stadt die Accise verliehen, und von den Bischöfen Ernst August I. und Ernst August II. sind im Jahre 1664 und 1718 verschiedene Erklärungen über deren Gerechtsame abgegeben (s. *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. X. XV. VIII. IX.) welche besonders die dem Magistrate zustehende Anordnung in Policeisachen, die Bestrafung kleiner Verbrechen, die Wroge, die Untersuchung der unter Bürgern vorfallenden Streitigkeiten, und die Aufnehmung der Contrakte und Handlungen, soweit solche nicht als streitig für das fürstliche Gericht gehören, betreffen *Mascov.* cit. Tr. Cap. XIII. §. 17. *Acta Osnabr.* a. a. O. Seite 288. 289. in der Anmerk. *Cod. Constit.* a. a. O. und daselbst Seite 715. 716. Anmerk. 8.

7. Die Wroge verfüget der Magistrat ohne Zuziehung des fürstlichen Richters, und genieſſet die dabey vorfallenden Gefälle allein. Die zu Quakenbrück begangenen geringen Schlägereien

oder

oder Duffschläge (trockene Schlägereien wobey kein Blut erfolgt) untersucht und bestraft der Magistrat. Die übrigen Excesse hingegen werden bey dem jährlich auf den dasigen Rathhause abgehaltenen gemeinschaftlichen Brüchtengerichte von den fürstlichen Beamten des Amts Fürstenau in Strafe genommen, und geniesset der Magistrat von jedem Bruchfalle eine Mark oder sieben osnabrückschе Schillinge. Die Bestrafung der gröbern Excesse ist der landesfürstlichen Hoheit überhaupt vorbehalten. *Cod. Constit.* Th. I. Band II. Seite 1715 in der Anmerk., wo auch eine Taxe der Wrogegebühren eingerückt ist.

8. Ueber einige Gerechtsame des Magistrats, welche zwischen ihm und den fürstlichen Richter auf beygetretenen Advocatum Fisci streitig sind, ist jetzt beim Proceß eym Reichskammergerichte anhängig.

Querela nullitatis.

S. *Remedium nullitatis.*

R.

Radehester.

1.

Das Wort Radehester leitet man von raen oder raden, einen Baum mit der Wurzel ausgraben, und Hester, eine junge Buche, her. Strodtmanns Idioticon voce Hester. Es kann aber auch von Rad herkommen, denn in einigen Marken sagt man statt Radhester: Kammhester, und versteht darunter einen Baum der so groß ist, daß er zum Kammrade bey einer Mühle gebraucht werden kann.

2. Auswertigen Gutsherrn, die in der Mark sonst nicht berechtigt sind, wird zu Zeiten ein Radhester zugestanden, der alsdann von den Mahlleuten ausgewiesen wird.

3. Oft steht auch das Recht einen Rad- oder Kammhester aus der Mark zu fodern einer sonst nicht berechtigten Mühle zu; und ist vermuthlich dem ersten Erbauer in Betracht der den Markgenossen dadurch zuwachsenden Bequemlichkeit und Nutzens zugestanden. Mösers patriot. Phantasien Th. II. N. LXIII. S. 285.

4. In verschiedenen Höltingsprotocollen heißt es; „Ein „Radhester gebühret sick tho syn twe Foder mit Pollholz und „alles ꝛc.

Rahmen.

S. Feuer-Ordnung.

Rathhaus, Rathsdiener, Rathsherr, Rathstag, Raths-Versammlung.

S. Osnabrück ꝛc.

Räumen.

S. Haferäumung.

Ravensbergische Freie

1.

Die Ravensbergischen Freien, worunter auch die Glandorfschen Freien mitbegriffen sind, sind freie Kötter, die ehmals in der Zwanghode der Grafen zu Ravensberg standen, s. Hode N. 13. Sie sind daher noch jetzt nothfrey (s. nothfrey) und müssen jährlich ein paar Hüner, und wenn ein neuer Wehrfester auf den Kotten kömmt, die Winne bezahlen. s. Winnpflicht.

2. Sie sind durch einen Vergleich vom 13. May 1664, der beym *Ludolff* P. II. Obs. 153. steht, an das Stift gekommen,

men, und zum Theil dem Domkapittel und einigen von Adel wieder verkauft worden. Eig. Ordn. Kap. II. §. 4. v. Vinks Gedanken über das Eigenthumsrecht ꝛc. Kap. II. §. 4.

Rauchfang.

S. Feuerordnung.

Rauchschatz.

1.

Der Rauchschatz ist eine Urkunde der Steuerbarkeit, und muß von jedem Wohnhause auf steuerbaren Gründen bezahlt werden, es mag ein Erbwohnhaus, Kotte, Leibzuchtshaus oder anderes zur Wohnung eingerichtetes Nebenhaus seyn.

2. Wenn auf einer Stäte mehr als ein Haus, das bewohnet wird, vorhanden ist, sind dieselbe nummerirt, Vögteordnung von 1753. §. 44; und wo ein Wehrfester ein neues Nebenhaus errichtet, muß dasselbe sofort nummerirt und der Rauchschatz davon bezahlt werden. Versäumt der Wehrfester die Anzeige, so muß er ausser dem Rauchschatze eine Strafe von fünf Thaler und dem Angeber eine Prämie von einem halben Thaler bezahlen. Ebend. §. 45.

3. Von der Leibzucht muß der Rauchschatz bey ganzen und halben Erben auch dann bezahlt werden, wenn die Leibzucht eingegangen ist (nicht aber wenn bey der Stäte nie eine Leibzucht gewesen, oder aus der gewesenen ein besonderes contribuables

Prädium gemacht ist) es wäre dann, daß der Wehrfester beym Landrathe die Unmöglichkeit darthäte, die Leibzucht wieder herzustellen, und folglich von dort aus Nachlaß erhielte. Vögte-Ordnung §. 31. 32. in *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. VII. N. IV.

4. So muß auch um so mehr von dem Erbwohnhause, wie auch den Erb- und Markkotten selbst dann der Rauchschatz bezahlt werden, wenn das Haus nicht mehr vorhanden ist. Vögte Ordn. §. 33. s. auch Gutsherr N. 32.

5. Wenn aber in einem Wohnhause mehr als eine Parthey wohnt, so wird doch der Rauchschatz nur einfach bezahlt, wozu jede Parthey ihren Theil entrichtet, Ebend. denn der Rauchschatz ruht auf dem bewohnten Hause nicht auf den Einwohnern.

6. Dennoch aber muß, wenn nichts besonders ausgemacht ist, nicht der Eigenthümer sondern der Einwohner den Rauchschatz bezahlen. Vögte Ordn. a. a. O. Lig. Ordn. Kap. VII. §. 2.

7. Der Wehrfester muß dafür stehen, daß seine Heuerleute den Rauchschatz, oder wenn mehrere in einem Hause wohnen jeder seinen Antheil richtig bezahle Vögte Ordnung i. a. §. Es wäre dann, daß er vom Pastore und den Provisoren ein Attestat beibrächte, daß die in seinem Nebenhause wohnende Arme keine auswertige (die dem Wehrfester weder im ersten, zweiten noch dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt, noch wovon derselbe Dienste genösse) sondern einheimische Arme, auch wegen hohen Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit,

heit, Schwäche, oder der vielen Kinder halber nicht vermögend wären den Rauchschatz zu bezahlen. Ebend. §. 45.

8. Auch von den auf neuen Zuschlägen errichteten neuen Feuerstäten wird der Rauchschatz bezahlt, obgleich dergleichen aus der Mark neuerworbene Grundstücke selbst noch nicht mit Steuern belegt sind. Denn sie gehören doch so wie der ganze Markgrund zu dem steuerbaren Vermögen der Landes-Unterthanen, und können erfoderlichen Falls mit Steuern belegt werden. Mösers Patriot. Phantasien Th. II. St. 41. Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn ꝛc. 16. und daselbst Anmerk. a.

9. Die Adlichen wollen in Ansehung der Zuschläge, die sie aus der Mark erhalten, die Freiheit von Steuern, und folglich auch, wenn Feuerstäten auf solchen Zuschlägen errichtet werden, von dem Rauchschatze prätendiren. Man muß aber unterscheiden ob der Zuschlag nach Erbes-Gerechtigkeit (so daß jeder Markgenosse einen seiner Wahre oder Markgerechtigkeit gemässen Zuschlag erhält) ausgewiesen sey? Oder ob nur ein oder anderer Zuschlag ohne Rücksicht auf die Wahre des Erwerbers, ohne daß die andere Markgenossen eine gleiche Acquisition gemacht hätten, und also ohne die geringste Gleichheit in Ansehung der Vertheilung und Ausweisung der Zuschläge zu beobachten, ausgewiesen sey? Im ersten Falle ist ein Zuschlag, den ein Adlicher oder ein Besitzer eines steuerfreien Gutes erhält, den Steuern und folglich die darauf errichtete Feuerstäte auch dem Rauchschatze nicht unterworfen; denn die Markgerechtigkeit ist unzertrennlich von dem Hauptgute, und der Zuschlag eine Folge der Markgerechtigkeit, und also ein accessorium des Hauptgutes und hat mit-

mithin als ein solches cum re principali gleiches Recht. Im andern Falle aber lassen sich keine Gründe für die Steuerfreiheit des einem Adlichen oder einem schatzfreien Gute bewilligten Zuschlages gedenken. Klöntrup a. a. O. §. 16. cfr. Mösers patriot. Phant. a. a. O.

10. Die auf adlichen Gründen wohnen sind schatzfrey, wenn sie aber Handwerke, Handel oder dergleichen Gewerbe treiben, müssen sie, so wie die Kirchhöfer, Rauchschatz bezahlen. Allein hier wird der Rauchschatz nicht vom Gute oder seinem Besitzer, sondern vom Gewerbe desselben gefodert, und höret mit Einstellung des Gewerbes sofort wieder auf. *Acta Osnabr.* Th. II. S. 286. u. f. wie auch daselbst Anmerk. z. Verordn. vom 16. Jun. 1780. in *Cod. Constit* Th. I. B. II. S. 1813. Canzley Erkl. v. 29. Sept. 1780. in *Cod. Constit.* a. a. O. S. 1812. in der Anmerk.

Recadenz.

1.

Die Lehrer der gemeinen Rechte verstehen unter der Recadenz oder dem Rückfalls Rechte, ein durch die Observanz eingeführtes jus successionis, vermöge dessen die von väterlicher Seite herrührende Güter an die Verwandte vom Vater und Großvater her, und die mütterlichen Güter an die Anverwandte mütterlicher Seite bey Ermangelung einer erbfähigen Descendenz zurückfallen: ohne daß an den Orten, wo dieses Rückfallsrecht hergebracht ist, darunter durch ein Testament oder sonstige letzte Willens-Erklärung

eine

eine Aenderung gemacht werden könnte. *Heineccius* in Elem. jur. Germ. Lib. II. §. 193. & 217.

2. Hievon ist die Recadenz nach osnabrückschen Stadtrechte merklich verschieden. Denn unter der letztern versteht man: das Recht der Anverwandten eines Mannes oder Frau, der oder die mit ihrem Ehegatten in Gemeinschaft der Güter lebt, vermöge dessen sie bey dem Tode desselben den dritten Theil des erweislich in die Ehe gebrachten Heurathsgutes zurückfodern können, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen, auch nicht im letzten Willen oder sonst über seine Nachlassenschaft verordnet hat. Arrestat des Magistrats zu Osnabrück vom 13 Apr. 1676. (in den *Actis Osnabr.* Th. II. St. II. S. 118. u. f.) Arrest. d. Mag. zu Quakenbrück vom 6. Sept. 1643. (daselbst S. 149.) des Magistrats zu Fürstenau vom 30. Sept. 1682 (daselbst S. 159. u. f) des Richters zu Vörden v. 27. May 1779. (das. S. 165. u. f.) und des Grafen zu Iburg v. 19. Jun. 1779. (daselbst S. 174. u. f.) *I. A. a Blechen* D. J. de separatione in concursu credit. consuetudinaria diversarum societatum conjugalium th. 7. & 43. *I. Eberh. Stüve* de recadentia §. 1. 10. 24. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 10. *I. F. A. Lodtmann.* D. I. sistens varia juris civ. Osnabr. capita Cap. IV. §. 3. *F. W. Gerding* D. I. de veris comm. bonorum ad statuta Osnabr. adornatæ limitibus, §. 8. Klöntrup Beitr. zur Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter ꝛc. Abschn. V. §. 6. u. f.

3. Man nimmt aber noch gewöhnlicher das Wort Recadenz im uneigentlichen Verstande für den dritten Theil der Nachlassenschaft selbst, welcher vermöge dieses Rechts an die An-

Anverwandte des zuerst verstorbenen Ehegatten nach dessen unbeerbten Tode zurückfällt.

4. Die Recadenz setzt aber I. eine Ehe voraus, denn hat der, von dessen Nachlassenschaft die Rede ist, nicht in der Ehe gelebt, so ziehen dessen nächste Verwandte nicht den dritten Theil sondern die ganze Nachlassenschaft. *Stüve* cit. diss §. 15.

5. II. setzt sie eine Gütergemeinschaft zwischen den Verstorbenen und dessen nachgebliebenen Ehegatten voraus, folglich muß die Ehe durch priesterliche Einsegnung vollzogen, und die Gemeinschaft der Güter weder vorher durch Ehepacten ausgeschlossen noch nachher aufgehoben seyn, *Stüve* cit. diss. §. 16. s. **Gemeinschaft der Güter** ꝛc. N. 17. u. f.

6. Auch müssen III aus der Ehe keine Kinder nachgeblieben seyn, denn diese schliessen die übrigen Anverwandten aus, ziehen auch nicht die Recadenz: sondern, wenn der überlebende Ehegatte wieder heurathet, die Hälfte der ganzen Nachlassenschaft. *Stüve* l. c. §. 17. s. **Gemeinschaft der Güter** N. 34. und **Abschichtung.**

7. So muß auch IV. derjenige, von dessen Nachlassenschaft die Rede ist, würklich todt seyn. Bey dessen Lebzeiten kann die Recadenz nicht gefodert werden, nam viventis nulla est hereditas, ergo nec recadentia. *Stüve* dicta diss. §. 18.

8. Endlich muß V. der zuerstverstorbene Ehegatte seine Verwandte nicht im letzten Willen von der Beziehung der Recadenz ausgeschlossen haben. Denn daß der Erblasser seine Anverwandten durch den letzten Willen von der Reca-

Recadenz ausschließen könne, geht aus dem angef. Attestate des Magistrats zu Osnabrück v. 13. Apr. 1676 hervor, behauptet auch *Stüve* d. d. §. 21, welcher aber §. 22. dieses blos auf den Fall einschränken will, wenn die Recadenz an solche Personen fallen würde, die nach gemeinen Rechten keinen Anspruch auf den Pflichttheil machen können, sed. cfr. Klöntrup a. a. O. §. 7. Anmerk. k.

9. Der nächste Anverwandte ziehet die Recadenz, sind also Kinder aus einer frühern Ehe des Verstorbenen da, so schliessen diese alle übrige Verwandte aus. *W. Fr. a Blechen* D. I. de separatione secundo nubentium cum liberis consuetudinaria Cap. VIII. th. 69. *I. A. a Blechen* cit. diss. th. 48. *Stüve* cit. l. Klöntrup a. a. O. §. 7.

10. Die abgetheilten Kinder schliessen ihre Eltern von der Recadenz ihres Bruders oder Schwester aus. *Stüve* l. c. §. 8. Klöntrup. a. a. O.

11. Hat aber der Erblasser in der dritten Ehe gelebt, und aus zwey vorhergehenden Ehen Kinder hinterlassen, so sind sie zur Erbschaft, so wie zur Recadenz gleich nahe. *I. A. a Blechen* d. d. th. 48. Klöntrup a. a. O.

12. Wer aber auch die Recadenz fodern mag, so muß er den Betrag des Heurathsgutes beweisen. Attestat des Magistrats zu Osnabrück. v. 20. May 1692. in den *Actis Osnabr.* i. a. Sr. S. 105. *I. A. a Blechen* d. d. th. 45. *Stüve* d. d. §. 23. Klöntrup. a. a. O.

13. Denn die Recadenz befasset nach dem angeführten Attestate nur das zu Anfang der Ehe zugebrachte Heurathsgut, nicht aber den nachherigen Erwerb. *Stüve* cit. diss. §. 10. 12. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. S. 182. 183. Klöntrup. a. a. O.

14. Mithin fällt auch die Recadenz weg, wenn der Verstorbene von seinen Eltern und Anverwandten nichts gehabt, und das etwa in die Ehe gebrachte Vermögen aliunde erworben hat. *Stüve* l. c. §. 11. Klöntrup a. a. O.

15. Im Jahre 1681. den 18. April soll beym Magistrate nach Inhalt des Extrajudicial-Protocolls festgesetzt seyn: daß die Recadenz von den Mobilien nicht erfolgen solle. Man hat aber nachher von einer solchen Observanz nichts wissen wollen, und das Gegentheil sowohl unter dem 1. Jul. 1707. attestirt, als nachher darauf erkannt: daß die Recadenz alles eingebrachte Vermögen ohne Unterschied befasse. *Acta Osnabr.* im angef. Stück S. 106. Anmerk. f. Klöntrup a. a. O.

16. Bey der Auskehrung der Recadenz pflegt dem nächsten Anverwandten auch wohl ein Ehrenkleid nebst den sonstigen Kleidungsstücken des Verstorbenen gegeben zu werden. S. Ehrenkleid.

17. Wer die Recadenz zieht, braucht an der Bezahlung der Schulden keinen Antheil zu nehmen; ausgenommen, wenn die Nachlassenschaft so verschuldet ist, daß nach Abzug der Schulden auch das Heurathsgut des Verstorbenen nicht in salvo bleibt. *Stüve* cit. diss. §. 13. Klöntrup a. a. O.

18. Man hält übrigens dafür, daß die Recadenz nicht eher als ein Jahr und sechs Wochen nach dem Todesfalle gefodert werden könne. *Acta Osnabr.* loc. cit. S. 115. N. g. Auszug aus dem Quakenbrückschen Stadtprotocolle vom 6. Sept. 1643. in ged. *Acta Osnabr.* S. 149.

19. Wenn der überlebende Ehegatte die Recadenz nicht bezahlt, und es nachher mit ihm zum Concurse kömmt, so haben die Anverwandte, denen die Recadenz zusteht, in Ansehung derselben das Absonderungsrecht. *I. A. a Blechen.* D. cit. th. 45. s. Absonderungsrecht.

Recessus divisorius.

I.

In der immerwehrenden Capitulation Art. 21. (in *Cod. Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. N. I.) wurde festgesetzt: daß die Kirchspiele, die einen katholischen und evangelischen Pfarrer haben, in Ansehung der Pfarreinkünfte unter beiden getheilt werden, die Stollgebühren aber jeder Pfarrer von seinen Religionsverwandten allein geniessen solle. Daher trug der Cardinal Franz Wilhelm gleich nach seiner Wiederherstellung seinem Officiale Biscoping und dem evangelischen Pfarrer Büscher diese Theilung in den gemischten Kirchspielen auf, welche darüber einen Receß aufsetzten, der beym *Lünig* in specil. eccl. P. II. pag. 689. zu finden ist.

2. Weil aber die evangelischen durch diese Theilung lädirt seyn wollen, hat das Haus Braunschweig-Lüneburg, welches zu die-

dieser Theilung nicht zugezogen ist, die Gültigkeit desselben noch zur Zeit nicht anerkannt. Unfug und Ungrund ꝛc. S. 141. 167. N. 4. und S. 310 *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XI. §. 25. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. osnabr. Lib. I. Cap. III. §. 12. S. Religionszustand.

Rechtsmittel, Remedia contra sententiam.

1.

Die im hiesigen Hochstifte hergebrachten Rechtsmittel gegen eine beschwerende Urtel sind 1) die querela nullitatis sive inquitatis dictio, 2) die revisio actorum, Canzley Interims Ordnung N. 2. und 3) die Appellation, welche in den gesetzlichen Fristen vorgekehrt, gerechtfertigt und respective bey dem Obergerichte eingeführt werden müssen. *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 215. Anmerk.

2. Nur allein die Appellation ist ein remedium devolutivum. s. *Remedium nullitatis.*

3. Wenn drey gleichförmige Urtheile vorhanden sind, so wird hier im Hochstifte nach Vorschrift der gemeinen Rechte keine weitere Instanz verstattet, es mögen nun die Urtheile bey dem Ober- oder Untergerichte und in una serie ergangen seyn oder nicht. Verordn. vom 15. May. 1775. §. 13. (in *Cod. Const.* Th. I. Abschn. XVIII. N. XII.

4. Bey keinem Rechtsmittel darf das fatale interponendi vel appellandi versäumt werden, wenn das ergangene Bescheid nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-726141-p0104-9

nicht in die Rechtskraft treten soll; so ist auch das fatale deducendi vel appellationem introducendi gleichfals in der vorgeschriebenen Frist respective von vier Wochen und dreißig Tagen genau zu beachten. Wenn jedoch dasselbe in feriis oder in die non juridica abläuft, so ist solches ipso facto bis auf den nächsten Gerichttag prorogirt, und wird im übrigen bey sonstigen Prorogations-Gesuchen die verstattete Frist a die decreti angerechnet; in Appellationsfällen aber wegen nicht zeitig geschehener Beibringung der Acten erster Instanz nicht auf die Desertion erkannt, sondern auf Berufen des Appellaten von der Canzley das nähere desfals verfügt. Ged. Verordn. §. 14.

Uebrigens s. Appellation, Suspensivmittel, ꝛc.

Reconvention.

1.

Die Gegenklagen müssen vor oder bey der Litiscontestation eingeführt und befindenden Umständen nach mit der Hauptklage zugleich verhandelt und entschieden werden. Wenn aber Beklagter mit derselben bis nach der Kriegsbefestigung zurückbleibt, muß der Vorkläger zwar darauf antworten, aber damit dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten werde, muß die Nachklage in besondern Acten ausgeführt werden. Interims-Canzley-Ordn. §. 11. (in *Cod. Constit.* Th. I. B. I. Abschn. I. N. XXII.) Calenbergische Canzley-Ordnung Tit. XV. §. 1. 2. (in *Cod. Constit.* i. a. Abschn. N. XXIV.)

2. Auch

2. Auch müssen illiquide Reconventionen ad separatum verwiesen werden, damit dadurch causæ liquidæ & paratam executionem habentes nicht aufgehalten werden. Interims-Canzley-Ordn. a. a. O. Calenb. Canzley-Ordn. a. a. O. §. 3.

3. Gegenklagen, die aus der Hauptklage erst entspringen, werden vor abgethaner Conventionssache nicht zugelassen. Interims-Canzley-Ordn. a. a. O. Calenb. Canzl. Ordn. a. a. O. §. 4.

4. Von der Cautio pro reconventione s. Caution.

Recurs.

S. Appellation N. 3. und Official N. 8. 9. 10.

Redemeier.

1.

Redemeier heißt der Besitzer eines Haupt- oder Rede-Hofes bey den Hofhörigen oder Hausgenossen. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 38. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 48. An einigen Orten heissen sie auch Schulzen, an andern Amtsmeier.

2. Das Wort Redemeier leitet *C. G. W. Lodtmann* in Comm. de divisione personar. sec. consuetud. Osnabr. §. 38. von rede, bereit, her und glaubt die Redemeier, wären dem Bischofe zu gewissen ausserordentlichen Diensten, wozu sie immer

hätten

hätten bereit seyn müssen, verpflichtet gewesen. Er führt auch an: daß die Redemeier zu Devern, Bergfeld und Wedel 1702 angewiesen wären: für die Unterbediente ihres Amts ein gesatteltes Pferd, so oft sie dessen in Amts- und Herrensachen gebrauchten, bereit zu halten. Hingegen behauptet Möser in der Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 48. N. a: es fände sich von einer ungemessenen Dienstfolge in ihren Hofrollen keine Spur, sondern vielmehr das Gegentheil, und ist daher der Meinung: daß das Wort Redemeier entweder von Reit- und Sattel-Höfe, oder von rede und ungerede Gut (res mancipi & nec mancipi) oder von Reitschap (Geräthe) hergeleitet werden müsse.

3. In den ersten christlichen Jahrhunderten waren die Edelvögte die Besitzer dieser Höfe, welche dieselbe nach und nach dem Bischofe übergaben, der die Wehr oder Vogtey dieser Höfe mit ihrem Zubehör, darunter Jagd und Fischerey begriffen waren, zurückbehielt, und den Hof einem Leut als Wehrfester übergab. Mösers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 129.

4. Daher kömmt es, daß verschiedene der jetzigen Redehöfe dem Bischofe, als dermaligen Besitzer ihrer Vogtey, noch zu gewissen Jagddiensten verpflichtet, andere aber noch mit einiger Jagd berechtiget sind. Möser a. a. O. und das. N. g. h. s. auch Jagd.

5. Der Redemeier war sonst Richter der zu seinem Hofe gehörigen Hausgenossen, und ist noch jetzt ihr Vorsteher. Er muß sie auf gewisse Weise verbitten und vertreten, und wenn es nöthig ist ein Pferd für sie zu Tode reiten. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 38. Dessen Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 48. *C. G. W. Lodtmann* cit. Tr. §. 24. 28. Cfr.

die

die Hofrollen der Wetterfreien von 1550 und 1575 in den Osnabr. Unterhalt. von 1770. St. 9.

6. Was den Redemeier als vormaligen Richter der Hausgenossen betrift, heißt es davon in der Stockummer-Hofrolle: „de Hußgenoten sind ock gefryet, wanne se ümme Schuld ge„fordert werden, van Kummer un Besate, offt anders darup „nich to achten, indem se erst und bevorens vor eren temeliken „Richter verklaget worden." Gleiches Inhaltes sind in diesem Stücke die Dissener, Schledehäuser und Belmer Hofrollen cit. *Lodtmann* §. 28.

7. Allein die Meiergerichte sind eingegangen. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIV. §. 2. und statt daß ehmals auf den Hofsprachen Recht gewiesen wurde, werden jetzt die ehmals gefundenen Hofrechte, so wie sie in den Rollen enthalten sind, vorgelesen (s. Hofsprache). Nur der Meier zu Dissen hat noch jurisdictionem voluntariam, muß aber die Testamente und Contrakte mit dem landesherrlichen Siegel bedrücken, und wenn er den Hof antritt, vor den Beamten zu Iburg den Eid ablegen. Alsdann aber müssen auch seine Documente als gerichtliche angesehen werden. Verordn. v. 11. gebr. 1656. in *Cod. Conslit.* Th. I. Abschn. X. N. XX. Canzley-Resc. von 1730. in *Cod. Conslit.* a. a. O. S. 760. in der Anmerk., Concursordn. v. 20. Nov. 1777. §. 33. N. I. in *Cod. Conslit.* Th. I. Abschn. XXIV. N. LXXX. *Mascov.* l. c. *C. G. W. Lodtmann* cit. tr. §. 28. *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 275. Anmerk. bb. s. auch Ordnung der Gläubiger N. 28. u. Meiergerichte.

8. Was

8. Was den Redemeier als Vorsteher und Vertreter der Hofhörigen betrift, so reden die Hofrollen verschiedentlich. In der Riemsloher Rolle heißt es: „Off der Hußgenaten eener were, „de behoffde der verdedigunge des Husgenaten Rechtes, so gehö„ret den Meyer sitten to gaen up een Perd, un stecken dre Daler „in den Büdel, edder nemen een Perd van dre Gulden, un dat „darumme to verteren, winnet he averß, so shall de Hußgenaten „den Meyer betalen wat he vermag; verlüst he averß, un sin „Vermügen is nich, dat he dat betalen kann, so shollen alle „Hußgenoten byleggen, up dat et eenen nich to schwer werde.“ Ein gleiches enthält die Backummer Hofrolle, nur daß daselbst der Werth des Pferdes und der aufzuwendenden Unkosten auf vier Gulden gesetzt ist. *C. G. W. Lodtmann.* c. l.

9. Allein auch in Ansehung dieser Vertretung der Haußgenossen durch ihren Meier, hat die Zeit gar vieles geändert. Mir scheinen die Hofrollen diese Vertheidigung auf den Fall einzuschränken, wenn die Hausgenossen oder einer derselben in Ansehung ihres Hausgenossenrechts und den davon abhangenden Vorzügen angefochten werden; und da ist wohl nicht zu zweifeln, daß der Meier als Vorsteher auch noch jetzt auf gemeinschaftliche Kosten den Angefochtenen vertreten müsse.

10. Dagegen sind aber auch die Hofhörigen verpflichtet, dem Meier den Freienschilling als eine Urkunde der Hörigkeit zu entrichten. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 38. Dessen Einl. zur Osnabr. Geschichte. §. 48. cit. *Lodtmann* §. 24. 28.

11. Auch müssen einige Hausgenossen ihrem Meier gewisse Dienste leisten, z. B. die Belmer und Schledehäuser jährlich zwey Dienste; die Stockummer geben dagegen eine Abgabe theils an Gelde, theils an Korn. Diese Verbindlichkeit beruht also auf individuelles Herkommen, welches gewöhnlich in den Hofrollen enthalten ist. cit. *Lodtmann* §. 28.

12. Ferner haben die mehresten Redemeier das Recht beym Tode eines zu ihrer Hode gehörigen Hausgenossen einen gewissen in der Hofrolle bestimmten Theil der Mobilien zu ziehen, welcher gemeiniglich mit einer Kleinigkeit an Gelde gelöset werden kann. Die Backummer gestehen in ihrer Rolle dem Meier beym Tode des Mannes. „Scho, Hasen, Gördel, Mest, Taschen, hoet und „alles wat to eener Hand gehöret," beym Tode der Frau aber: „Scho, Hosen, Gördel, Kragen, Mawen, Schere un Hüffsel;" die Westrammer wollen es beym Tode des Mannes eben so gehalten haben, beym Tode der Frau aber schreiben sie dem Meier zu: „Hövet döcke, Kragen, Mawen, Hasen, Scho, Gördel, Büdel und Mest;" die Dissener thun in beiden Fällen noch das beste Kleid hinzu; die Riemsloher und Schledehäuser stimmen damit fast überein. Die Stockummer hingegen gestehen dem Meier nichts als den Beer- un Botterpott, und schreiben den Erben das Recht zu: beides mit einem Schillinge zu lösen. *Lodtmann* cit. l. s. auch **Sterbfall der Hausgenossen.**

13. Unter die Vorrechte des Redemeiers gehört auch, daß wenn der Hofesherr den Sterbfall oder der abgehende Wehrfester auf die Leibzucht ziehen will, ein mehreres an Vieh beym Erbe bleiben muß, als bey den übrigen Hofhörigen; oder mit andern Worten: daß sie ein grösseres Hofgewehr haben (s. **Hofgewehr**

17.

VI. 4. bis 6. Leibzucht VI. 36) Welches aber bey jeder Hode verschieden ist cit. *Lodtmann* §. 39.

14. Auch in Ansehung der dem Hofesherrn zu leistenden Pächte und Dienste sind die Redemeier zuweilen vor andern Hausgenossen begünstigt. Ein Beispiel davon enthält die Riemsloher Hofrolle worin es heißt. „De Meyer als een Redemeyer „kann den Goetheren betalen mit Koren reyn van Kave un reyn „van Stroh; de andern Hußgenoten möten den Goetheren mit „marckgängigen Korn betalen." *Lodtmann* cit. fr. §. 40.

Uebrigens s. Hausgenossen ꝛc.

Reformirte.

Die wenigen in der Stadt und Hochstifte Osnabrück wohnenden Reformirten haben kein publicum religionis exercitium.

Regalien.

I.

Die Regalien in diesem Hochstifte haben die Bischöfe sehr frühzeitig vom Kaiser erhalten. Mösers Osnabr. Geschichte Th. II. Abschn. II. §. 25. Sie müssen noch jetzt gleich nach der Wahl oder Postulation des Bischofs am Kaiserlichen Hofe nachgesucht werden, und kann der Erwählte oder Postulirte, ehe dieses geschehen ist, sich der Regierung des Hochstifts nicht unterziehen, Immerwehrende Capitulation Art. 23. (in *Cod. Constit.*

Th. I. B. II. Abschn. XXX. N. I.) auch keine Belehnung ertheilen oder Lehntage halten. Ebend. Art. 56.

2. Ob die Jagdgerechtigkeit zu den Regalien gehöre, ist unter den Lehrern des gemeinen Rechts streitig. Hier im Stifte können wir die Lehre von der Regalität der Jagd entbehren. S. Jagd.

3. Es ist zweifelhaft, ob: wenn eine Privatperson eine neue Mühle errichten will, dazu die landesherrliche Bewilligung durchaus erfodert werde. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. Lib. III. Cap. V. §. 34. durch die Attestate beym *Kramer* Diss. Inaug. de jure principis circa molas præsertim in terris episc. osnabrug. kann wenig erwiesen werden, jedoch ist in Sachen von Vink c. v. Hammerstein und in mehreren andern Sachen bey der Hochfürstl. Land- und Justitzcanzley auf die Nothwendigkeit der landesherrl. Bewilligung erkannt, und sind die Erkenntnisse rechtskräftig geworden. s. übrigens Mühlen N. 5. 6.

4. Das Recht Steinkohlen-Gruben anzulegen stehet jedem auf seinem Grunde zu, cit. *Lodtmann* §. 35. und wird von dem Magistrate zu Osnabrück als Holzgrafen der Pyermark am Piesberge ausgeübt. *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 278. Auch hat das Kloster Oesede eine Kohlengrube.

5. Gleiche Bewandniß hat es mit den Ziegelbrennereien, der Braugerechtigkeit, den Seifensiedereien und dergleichen. *Lodtmann* l. c.

Regi-

Register der Gutsherrn.

1.

Die Register der Gutsherrn, wenn sie zwanzig oder dreißig Jahre fortgesetzt sind, und sonst die gehörigen Eigenschaften haben, machen in Eigenthumssachen einen Beweis aus. Eigenth. Ordn. Kap. I. §. 2. Strübens rechtl. Bedenk. Th. III. Bed. 132. cfr. *Wernher* Tom. III. P. II. Obferv. 252. n. 128. *Berger* Oecon. jur. L. IV. Tit. XXIV §. 6. S. aber Herkommen N. 5.

2. Wenn diese Register aber auch alle erforderliche Eigenschaften haben, so beweisen sie doch nur gegen den Eigenbehörigen, niemals aber gegen einen dritten. *Carpzov.* Lib. I. Th. VII. Resp. 61. n. 6-12. & sign. n. 18.

Rehe.

Die Rehe gehören im Hochstifte Osnabrück, wo man nur hohe und niedere oder kleine Jagd kennt, zur kleinen Jagd.

Reichs-Gulden.

S. Münz-Anschlag.

Reichsthaler.

S. Münzfuß.

Reichs-

Reichsmatrikel.

Das Hochstift Osnabrück stellt nach der Reichsmatrikel von 1521 zu den Reichskriegen, sechs Reuter und sechzig zu Fuß, und bezahlt zu deren Unterhalt monatlich 216 Gulden. Zur Unterhaltung des Reichskammergerichts aber bezahlt es monatlich 20 oder jährlich 240 Gulden. *Schmauß* Corpus juris publ. pag. 1531. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. Lib. III. Cap. III. §. 8.

Reihelasten.

1.

Reihelast ist Reichs- Kreiß- Landes- und Kirchspiels- Vertheidigung, und geht also allen übrigen Lasten einer reihepflichtigen Stäte, allen andern Abgaben, Zehnten, Pächten und Diensten vor. Nützliche Beyl. zum Osnabr Intelligenzblatte von 1767. S. 339. Mösers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 50. und daselbst N. d. §. 136. N. h. s. Gutsherr N. 29. u. f.

2. Von der Verschiedenheit der Reihelast s. Landfolge.

3. Die Reihelasten liegen eigentlich dem reihepflichtigen Hofe und nicht dem Eigenthümer derselben ob. Bey den Eigenbehörigen Höfen ist mithin der Gutsherr und nicht der Leibeigene den Hof zu vermannen schuldig; und die übrigen Reihepflichtigen brauchen nicht darunter zu leiden, wenn der Gutsherr einen schlechten Vicar hält. Mösers Einl. z. Osnabr. Gesch. §. 136. N. h. s. aber Gutsherr N. 4. u. f.

Reli-

Religions-Zustand.

1.

Jeder Bischof, er sey katholischer oder evangelischer Religion, muß beiderley Religionsverwandte bey der Uebung ihrer Religion sowohl was den öffentlichen als was den Privat-Gottesdienst betrift, handhaben. Immerwehr. Capitul. Art. 1. in *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. N. 1. Unfug und Ungrund ꝛc. S. 252. *C. G. IV. Lodtmann* Delin. jur publ. Osnabr. Lib. III. Cap. IV. §. 4. 5. Cfr. Immerwehr. Capit. Art. 2. Unfug und Ungrund S. 253.

2. Der Religion wegen darf keiner seiner Bedienung entsetzt werden, sondern jeder der geschickt und redlich ist, muß bey seinem Amte und Ehren gelassen werden. S. Bischof.

3. Jeder Unterthan kann die Kirchen und Schulen seiner Religion ungehindert besuchen, die Sacramente empfangen, seine Kinder zur Taufe schicken, oder zur Schule gehen, auch sich copuliren lassen wo er will, wann er nur dem Pfarrer seines Orts die Stohlgebühren bezahlt. Immerwehr. Capitul. Art. 3. *C. G. IV. Lodtmann* cit. l. §. 6.

4. Wenn Mann und Frau verschiedener Religion sind, und einer von ihnen stirbt, so müssen die Kinder derselben, bis sie ad annos discretionis gekommen sind, in der Religion des Vaters erzogen werden, wenn derselbe darüber nicht ein anders verordnet hat. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1090 in der Anmerk.

5. Die

5. Die Mutter muß alsdann, wenn sie zur zweiten Ehe geschritten ist, und die Vormünder die Erziehung der Kinder verlangen, zu den Unterhaltungskosten beitragen. Ebendaselbst S. 1091.

6. Die Präsentation und Collation der Pfarrer und geistlichen Aemter steht bisweilen einem von der andern Religions-Parthey zu; ist nun dieser ein Lutheraner, der ein katholisches geistliches mit der cura animarum verknüpftes Amt vergeben soll, so muß das Subjekt vom Metropolitan oder dessen Vicarius geprüft, approbirt und admittirt seyn, im widrigen Falle kann der Patronus angehalten werden, ein tüchtigers Subject zu präsentiren. Immerwehr. Capitulation Art. 12. *C. G. W. Lodtmann* cit. Tr. Libr. & Cap. §. 33.

7. Ein gleiches findet im umgekehrten Falle statt, wenn ein Katholik eine lutherische Pfarre zu vergeben hat, wo dem evangelischen Consistorio die Prüfung und Approbation des vorgeschlagenen Subjects zustehet. Immerwehr. Capit. Art. 14.

9. Jeder Pfarrer kann ohne Unterschied der Religion Kranke besuchen, die Sakramente reichen u. s. w. so daß keiner ihn davon abhalten, verhindern oder desfals beschimpfen darf, und wird hiebey nicht auf den Zustand des Entscheidungsjahres (1624) gesehen; s. Iburgscher Receß vom 31. März 1651. Art. 1. *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. S. 1638. Anmerk. 2. Unfug und Ungrund ꝛc. S. 143 145. u. f. Auch kann ein katholischer Pfarrer eine Leiche selbst aus einem evangelischen Kirchspiele nach katholischer Art ungehindert abholen und auf den lutherischen Kirchhofe oder im Hause des Verstorbenen eine Leichenpredigt oder Abdankung halten, wenn er nur keine Schmähungen gegen die

die lutherische Religion vorbringt. Gleiches Recht stehet auch den evangelischen Pfarrern zu. Immerwehr. Capitul. Art. 3. Verordn. Ernst Aug. I. vom 9. Jul. 1679. Unfug und Ungrund ꝛc. S. 148. *Lodtmann* l. c. §. 6.

9. In Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes sollte nach dem Instr. Pacis Westph. Art. 5. §. 23. 26. in unserm Hochstifte auf den Zustand des Jahrs 1624 gesehen, und wie es damals gehalten worden der immerwehrenden Capit. eingerückt werden Instr. Pacis Art. 13. §. 3. 4. Allein da man bey den Traktaten über die immerwehr. Capitulation wegen des Zustandes des obgedachten Entscheidungsjahres nicht gewiß war, so schlug der kaiserliche Gesandte Isaak Volmar einen Vergleich vor, der in der immerwehrenden Kapitulat. Art. 21. enthalten ist. S. *Recessus addit. ad duplicas in causa* von Hammerstein wider von Kerssenbrock. Kreß vom Archidiaconal-Wesen adj 70 subadj. §. 6. S. 95. u. f. *Mascov.* cit. Tract. Cap. XI. §. 24. cit. *Lodtmann.* §. 7.

10. In diesem Vergleiche sind die Kirchdörfer dieses Hochstifts eingetheilt: in solche, wo eine Religions-Parthey ausschließlich den öffentlichen Gottesdienst hat, und solche, wo beide Partheien öffentlichen Gottesdienst haben. Die gemischten Kirchspiele sind wieder zweierley; denn entweder hat jede Partey ihre eigne Kirche, oder beide bedienen sich ein und eben derselben. In den gemischten sollten die Pfarr-Einkünfte getheilt werden, jeder Pfarrer aber die Stolgebühren von seinen Religions-Verwandten allein geniessen; wo aber sonst noch Hospitäler, Gasthäuser und andere fromme Anstalten wären, die sollten nach dem Entscheidungsjahre, und die Privat-Schulen nach dem Instr.

Pacis Art. 5. §. 3 4. beurtheilt werden. Immerwehr. Capitul. Art. 21. 22. dieser sogenannte Volmarische Durchschlag ist auch zur Erfüllung gekommen (s. recessus divisorius) obgleich Ernst August I. demselben, weil die Lutheraner zu sehr darin lädirt seyn sollen, widersprochen hat. Unfug und Ungrund ꝛc. S. 92. Kreß vom Archid. Wesen Kap. IV. §. 23. *Mascov.* l. c. §. 24. 25. Er betrift aber blos den statum religionis publicum, Unfug und Ungrund. S. 80. *Lodtmann* cit. l. §. 7. 8.

11. Wo sich beide Religions-Parteien einer Kirche bedienen, haben die Katholiken darin den Gottesdienst bis um neun Uhr Vormittags, und des Nachmittags bis um drey Uhr. Immerwehr. Capitul. Art. 21.

12. Die Frage: Ob in einem Kirchspiele, wo nach dem Vollmarischen Durchschlage nur einer Religionspartey der öffentliche Gottesdienst zusteht, auch der andern, wenn sie im Entscheidungs-Jahre im Besitze gewesen ist, derselbe zu gestatten sey? hat Ernst August II im Unfug und Ungrund ꝛc. S. 92. 93. und in einem Rescripte an das Domkapittel vom 23 Sept. 1716. behauptet, hingegen Clemens August in einem Edikt v. 24 May 1732 wiedersprochen. *C. G. W. Lodtmann* l. c. §. 10.

13. Der Privat-Gottesdienst steht jedem für sich und seine Hausleute auch in dem Kirchspiele der andern Religionspartey frey. *Instrum. Pac. Westph.* Art. 5. §. 34. Immerwehr. Capitul. Art. 22. Verordn. v. 24. May 1732. *Lodtmann* l. c. §. 11.

14. Von den Privat-Schulen, und ob darunter auch solche Neben-Schulen, zu deren Errichtung sich die Mitglieder einer

einer oder mehrerer Bauerschaften durch Privat-Abreden: daß sie jemanden auf ihre Kosten unterhalten wollen, dem sie den Unterricht der Jugend anvertrauen, vereinigen; oder nur allein die Hausinformationen zu versehen sind? und ob nicht nur die letztere, sondern auch die erstere Art der Privat-Schulen in den Kirchspielen der entgegen gesetzten Religionsparthey zulässig seyen, davon s. **Unfug und Ungrund** ꝛc. S. 81. u. f. und **Pütters Abhandlung vom Unterschiede zwischen öffentl. und Privatschulen insonderheit im Hochstifte Osnabrück**, welche letztere nur aber das nicht völlig zu beweisen scheint, was durch sie erwiesen werden soll.

15. Die in katholischen und gemischten Kirchspielen wohnenden Lutheraner müssen sich an katholischen Festtagen aller schweren Arbeit ausser dem Hause enthalten. **Verordn. vom 4. Jul. 1671. und 9. Jun. 1679. im Unfug und Ungrund** ꝛc. S. 148. und *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXVI. N. LXXII. Welches aber Ernst August II. auf das Frohn-Leichnamsfest, Mariä Empfängniß, Geburt und Himmelfahrt eingeschränkt wissen wollte. **Unfug und Ungrund** ꝛc. S. 86. *Lodtmann* cit. l. §. 13.

16. In den ungemischten Kirchdörfern müssen die Einwohner von der andern Religions-Parthey die Kirchengebäude mit unterhalten helfen. **Unfug und Ungrund** S. 84. Das Domkapittel behauptet für die Kirchspiele, wo beide Religions-Partheien ihre besondern Kirchen haben, ein gleiches, welches aber Ernst August II. wiedersprochen hat. **Ebend.** S. 165. u. f. *Lodtmann* l. cit. §. 14.

17. In einem Kirchspiele, wo nur eine Parthey öffentlichen Gottesdienst hat, kann die Zahl der Pfarrer vermehrt werden. Unfug und Ungr. ꝛc. S. 66. u. f. Aber in den gemischten Kirchspielen will es das Domkapittel nicht zugeben, wenn nicht zugleich der andern Religionsparthey ein gleiches zugelassen und der Fond zur Unterhaltung angewiesen wird. Unfug und Ungrund. S. 128. *Lodtmann* l. c. §. 15.

18. Weder in gemischten noch andern Kirchspielen darf ein neues Religions-Exercitium, das 1624 nicht im Gebrauche war, eingeführt werden. Unfug und Ungrund S. 284. n. V. *Lodtmann* l. c. §. 16.

19. Im Domkapittel, dem Collegiatstifte zu S. Johann, in den übrigen Kirchen, Hospitälern und Gasthäusern, muß auf immer dieselbige Anzahl der Capitularen, Canoniken, Vicarien und Armen beibehalten werden, welche den ersten Jan. 1624 da war, auch sind jedem Theile die Würden, Rechte, Präbenden und Einkünfte, die er damals hatte, zu lassen; und keiner darf durch Statuten oder Eide gegen seine Religion beschwert werden. Immerwehr. Capitul. Art. 20. *Lodtmann*, l. cit. §. 17.

20. In dem Iburgschen Recesse Art. 3. ist festgesetzt: daß die Evangelischen im Domkapittel drey und im Kapittel zu S. Johann eine Präbende haben sollten, und so wird es auch noch jetzt gehalten. Sed. Cfr. Unfug und Ungrund ꝛc. S. 293. *Acta synodalia* p. 59. b. *Recessus ad duplicas in causa* v. Hammerstein c. von Rerssenbrock. Adj. 67. n. 10. S. 76.

21. Der

21. Der Bischof, er sey katholisch oder evangelisch, hat das jus primariarum precum in allen mittelbaren Stiftern und Klöstern. s. Bischof N. 18.

22. Auch hat jeder Bischof das Recht einen Hofprediger zu halten. Dergleichen setzte Ernst August I. zu Iburg und Carl zu Fürstenau an. Clemens August stellte den zu Fürstenau und Ernst August II. den zu Iburg wieder her. Das Domkapittel will nicht gestatten, daß solche Hofprediger actus parochiales ausüben. Cfr. Unfug und Ungrund S. 147 u. 153. *Gravamina Catholicorum.* S. 57. 58. Abdruck der Ritterschaft und Stadt. adj. S. 60. *Lodtmann* l. c. §. 20.

Remedium nullitatis.

Das Remedium nullitatis oder wie man sich gewöhnlich ausdrückt: querela seu remedium dictionis nullitatis sive iniquitatis ist hier im Hochstifte nur ein remedium ordinarium, ein gewöhnliches Suspensivmittel gegen eine Sentenz, die sonst rechtskräftig werden würde. S. Suspensivmittel.

Remissionen.

S. Schatz.

Rente.

S. Grundgeld und Zinsen.

Rent-

Rentkammer.

S. geheime Kammer.

Rentmeister.

S. Beamte.

Rescissio conclusionis actorum.

1.

Die Rescission des erkannten Schlusses muß acht Tage vor den Inrotulations-Termin mit Anführung genugsamer und erweißlicher Ursachen nachgesucht werden. Verordn. vom 27. Jan. 1719. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XIX. N. IV.

2. Die erhaltene Aufhebung des Schlusses muß der Gegenpartey vor dem Inrotulations-Termine kundgemacht werden, wiedrigenfals die Rescission wieder aufzuheben und mit der Inrotulation zu verfahren ist. Verordn. v. 15. October 1746. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XIX. N. III.

Residenz.

Die Bischöfliche Residenz ist von Iburg nach Osnabrück verlegt. Die Folgen dieser Veränderung s. unter Osnabrück.

Retrakt.

1.

Von dem eigentlichen Retrakte der verkauften Grundstücke kommen hier im Hochstifte zwey Arten vor, nemlich der retractus gentilitius seu consanguinitatis, der hier gewöhnlich das Näherrecht genannt wird, und unter dieser Rubrik abgehandelt ist; und dann der retractus pertinentiarum der hier am häufigsten vorkömmt und deswegen der Provincial-Retrakt genannt wird.*)

2. Was den letztern betrift, so ist die Erhaltung der Höfe ein altes Staatsgesetz, welches man zu den Zeiten Philip Sigismunds durch eine besondere Landtagssatzung bestätigt hat. Der durch den Landrathsschluß von 1697 (im *Cod. Constit.*

*) Von dem Retractu conventionali kann hier nicht die Rede seyn; doch muß ich des Vergleichs zwischen einem hochwürdigen Domkapittel und der Stadt Osnabrück von 1381 (der in dem wahrhaften Abdruck an Seiten der Ritterschaft und Stätte, Stifts Osnabrück v. 1718 Adj. 1. abgedruckt, und oben voce Dracht N. 1. quoad clausulam concernentem eingerückt ist) erwehnen, in welchem ein hochw. Domkapittel verspricht: daß er den Bürgern der Stadt Osnabrück alle in der osnabrückschen Feldmark seit dem Jahre 1350 erworbene Grundstücke, sie mögen geschenkt, geerbt oder gekauft seyn, zu ewigen Zeiten zu Löse geben wolle. Von diesem Retrakte ist meines Wissens in neuern Zeiten kein Gebrauch gemacht, da aber der Gebrauch einer solchen Befugnis eine res meræ facultatis ist, und also das Recht selbst durch den bloßen mit keiner ihm entgegenstehenden Handlung verbundenen Nichtgebrauch nicht verlohren gehen kann; so zweifle ich nicht: daß diesem Retrakte in vorkommendem Falle Platz gegeben werden müsse. Wo dann der Retrahent zu erweisen hätte: daß das einzulösende Grundstück vom hochw. Domkapittel nach dem Jahre 1350 erworben sey.

Th. I. Abschn. XXV. N. XXXVII.) eingeführte Retrakt ist davon ganz verschieden, weil solcher nur auf die zur Zeit der im Jahre 1667 geschehenen Catastrirung bey den Höfen gewesenen Grundstücke geht. Es ist daher auch durch den Landrathsschluß von 1706 noch besonders erklärt, daß damit jenes Gesetz nicht aufgehoben sey, dieses ist jedoch in den jüngern Zeiten mehr vernachlässigt, und bey den Retraktklagen fast allein das Jahr 1667 zum Grunde gelegt worden. *Acta Osnabrug.* Th. I. St. II. S. 115. §. 5.

3. In der Retrakt-Ordnung vom 14. Nov. 1771. §. 2. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXV. N. XL.) ist festgesetzt: der Retrahent solle beweisen, daß das Grundstück, welches er retrahiren will, nach dem Schatzschreiben von seiner schatzbaren Stäte veräussert sey. So bald er das erwiesen habe, solle die Vermuthung gefaßt werden: daß das verkaufte Grundstück schon zur Zeit der Errichtung des Catasters bey der Stäte gewesen; und mithin der Käufer angewiesen werden, den Beweiß: daß das von ihm angekaufte Grundstück, als der Cataster errichtet worden, noch nicht zur Stäte gehört habe, oder derselbe durch des Käufers Verfahren völlig ersetzt sey, sofort anzutreten und zu vollführen.

4. Diese neuere Retraktordnung geht überhaupt durchgehends nur auf die Wiederlöse der nach dem Schatzschreiben von einer steuerpflichtigen Stäte veräusserten Grundstücke; und ist man daher in praxi gewöhnlich der Meinung: daß man die schon vor dem Schatzschreiben von einer steuerbaren Stäte veräusserten Grundstücke nicht mehr retrahiren könne, und obiger Landtags-Abschied wo nicht durch den Landrathhschluß von 1697,

doch

doch wenigstens durch die neuere Retraktordnung aufgehoben sey.

5. Allein eine hohe Regierung hat ad instantiam Müllers zu Dissen unterm 17. Oct. 1776. erklärt: „daß durch die Verord„nung vom 4. Nov. 1771. der Retrakt solcher Ländereien, welche „vor dem 20. Apr. 1667 von reihepflichtigen Praediis veräußert wor„den, nicht aufgehoben; aber derselbe doch in dem Falle, wo die ver„äußerten Stücke damals (den 20. Apr. 1667.) bey einem andern „reihepflichtigen Hofe sich befunden, und bey demselben, wie zu vermu„then, zum Schatzanschlage gekommen, nicht zuzulassen sey.“ Hiemit stimmen auch die ältern einheimischen Rechtslehrer überein, welche die im Landrathsschlusse von 1706. enthaltene Erklärung zum Grunde legen, und behaupten: daß die vor dem Schatzschreiben von einer reihepflichtigen Stäte veräußerten Grundstücke zwar retrahirt werden könnten, aber nicht vermöge des Landrathsschlusses von 1697. summario processu, sondern ordinario juris tramite. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 25. et in addendis. Nützl. Beyl. zum osnabr. Intelligenzbl. von 1767. St. 19.

6. Man kann also mit mehrerem Grunde annehmen: daß der sogenannte ältere Retrakt, der sich auf die Landtagssatzung von Philip Sigmunds Zeiten gründet, der Regel nach allerdings noch Statt finde. Allein (da demselben a) der Landrathsschluß von 1697. nicht zu Statten kommt, mithin der Retrahent beweisen muß: daß das zu retrahirende Grundstück von Alters her ein Pertinenz seiner reihepflichtigen Stäte gewesen, und ihm b) die neuere Retraktordnung, nebst obgedachter Erklärung einer hohen Regierung vom 17. Oct. 1776. in sofern entgegensteht, daß wenn er

mit Erfolg angestellt werden soll, das Grundstück zur Zeit des Schatzschreibens nicht bey einer andern schatzpflichtigen Stäte gewesen, und mithin keine Pertinenz derselben geworden seyn muß) so möchte sich die Regel wohl nicht anders anwenden lassen, als wenn ad a) obiger Erweiß zu ersetzen ist, und quo ad b) dargethan werden kann, daß das Grundstück, welches retrahirt werden soll, zur Zeit des Schatzschreibens in steuerfreien Händen gewesen ist. — Allein in der Verordnung vom 28. Apr. 1697. §. 3. ist erklärt, daß die ältern Retraktgesetze durch die Verordnungen von 1771. und 1785. bereits stillschweigend aufgehoben wären; welches aber jener ältern oben Nr. 5. angeführten Erklärung v. 17. Oct. 1776. widerspricht.

7. Der neuere Retrakt hat seinen Grund in dem durch die Retraktordnung vom 14. Nov. 1771. bestätigten Landrathsschluße vom 15. März 1697. Worin festgesetzt ist: daß wenn von einer schatzpflichtigen Stäte nach der Conscription des Catasters oder nach dem 20. April 1667. ein Grundstück veräußert wäre, solches allemal von dem jedesmaligen Besitzer der Stäte gegen den Ersatz des Kaufschillings und der Verbesserungskosten zurückgefordert werden könne, und darüber kein weitläuftiges Verfahren zu gestatten sey. *Masco*v. Not. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 25. *Gerding* D. I. de retractu provinciali §. 4. 5. Nützliche Beylagen zum Osnabr. Intelligenzblatt v. 1767. St. 19. u. Anm. k.

8. Dieser begünstigte Provincial-Retrakt ist also ein den Besitzern schatzpflichtiger Höfe aus den Landesgesetzen zustehendes Recht die von ihrer Stäte nach Errichtung des Catasters veräußerten Grundstücke gegen Erstattung des Kaufschillings und der

Me-

Meliorationskosten zurückzufodern, *W. Gerding* cit. diss. §. 6. Retraktord. v. 1771.

9. Von dem ältern Retrakte unterscheidet er sich also vorzüglich darin: daß er 1) nur solche Grundstücke befasset, die nach dem Schatzschreiben veräußert sind, 2) daß die anzustellende Klage eine actio summaria ist. Landrathsschluß von 1706.

10. Indessen findet auch der neuere Retrakt nicht Statt, wenn a) ein freier Wehrfester oder ein Eigenbehöriger mit Zustimmung seines Gutsherrn einige Ländereien von seiner Stäte dergestalt veräußern will, daß daraus eine besondere Kötterey errichtet, und diese als eine solche sowohl zum Cataster als zur gemeinen Reihe gebracht werde, und die Stiftsstände eine solche Theilung gut finden; imgleichen b) wenn schatzbare Unterthanen einige Grundstücke unter sich austauschen und darüber die richterliche Bestätigung erhalten; und ferner c) wenn ein schatzpflichtiger Unterthan einen solchen Tausch mit einem Schatzfreien eingeht, und darüber die Landesherrliche und der Stiftsstände Einwilligung erhält. Retraktordnung am Ende.

11. Was den ersten Fall betrifft, so ist im Landrathe unter den 20. Oct. 1784 erklärt worden, daß auch, wenn in vorigen Zeiten auf den von einer schatzpflichtigen Stäte veräußerten Grundstücken besondere schatz und reihepflichtige Köttereien errichtet worden, der Retrakt nicht eintreten solle. Wöchentliche Osnabr. Anzeigen von 1787. St. 19. Hingegen schließt die bloße Errichtung eines Nebenhauses mit Uebernehmung eines sichern Schatzbeitrages den Retrakt nicht aus. *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. S. 1123. in der Anmerk.

12. Aber nach der Verordnung vom 31. März 1785. und am Schlusse haben die Besitzer solcher nach eingeführtem Monatschatze auf gewissen von andern schatzpflichtigen Stäten veräußerten Grundstücken angebauten Köttereien den Retrakt, wenn von den ursprünglich zu ihren neuen schatzpflichtigen Höfen gelegten Grundstücken oder erlangten Markgerechtigkeiten ꝛc. nach ihrer Ansetzung zum Rauchschatze (welche von der Zeit ihrer Errichtung an vermuthet wird) etwas veräußert ist.

13. Auch bey den in spätern Zeiten auf gemeiner Mark oder sonst angesetzten Neuwohnern, die wegen ihres Anbaues in der Mark oder deren Benutzung den Rauchschatz zu entrichten haben, findet der Retrakt Statt, wenn nach ihrer Ansetzung zum Rauchschatze der ihnen ursprünglich angewiesene Grund, oder der bey einer allgemeinen Anweisung oder Theilung eines gewissen Mark-Distrikts ihnen wegen ihrer geständigten oder bezweifelten Gerechtsame zugebilligte Antheil ganz oder zum Theil veräußert seyn sollte. Gedachte Verord. von 1785. §. 4.

14. Nach eben dieser Verordn. vom 31. März 1785. §. 1. haben auch die Besitzer solcher Höfe und Kotten, welche beym Schatzschreiben 1667. zwar als schatzpflichtig angesehen, aber wegen eines gemeinen Dienstes oder besondern ihnen auferlegten Last (welche die Stelle der Steuern vertritt) steuerfrey geblieben sind, als: Bördevögte, Untervögte, Zöllner, Führer, Boten, Briefträger, Wegaufseher oder Clausener, Holzverwahrer, Fluß- und Teichwärter, Krebs- und Gründelfänger, Grabenmeister und andere den Retrakt der seit 1667. von ihren Höfen oder Kotten veräußerten Grundstücke; sie mögen nun des Dienstes halber noch jetzo vom Schatze befreit, oder, nachdem der Dienst seine End-

schaft

schaft erreicht hat, zum Monat- oder Rauchschatze angeschlagen seyn oder nicht.

15. Eben so können auch die Vorbürger und Freienhägener, welche zum Schatze zwar bisher nicht gezogen sind, aber doch die gemeinen Bauerschafts- und Kirchspielslasten oder Reihepflichten nach Erbes-Gerechtigkeit mit verrichten, die seit dem Jahre 1667 von ihrer Stäte veräußerten Grundstücke retrahiren. Gedachte Verordn. von 1785. §. 1.

16. Auch die schatzpflichtigen Kirchhöfer, Neuwohner, Gärtner und Kleinhäuser haben gleiches Recht; doch mit dem Unterschiede: daß bey denen, die zum Monatschatze angeschlagen sind, das Jahr 1667, bey denen, die fürs erste nur Rauchschatz bezahlen, aber das Jahr 1672 zur Regel genommen, und von demjenigen, was in diesen Jahren dabey gewesen vermuthet werden muß, daß es auch mit der Schatzpflicht und gemeinen Reihe behaftet sey.

17. Der Grund des Retrakts ist: daß jedes schatz- und reihepflichtige Erbe im Stande bleiben möge, nicht nur den Schatz abzutragen, sondern auch die übrigen gemeinen Lasten als Runde und Kriegsfuhren, Bauerwerke ꝛc. Nachbarn gleich zu leisten. Nützl. Beyl. z. osn. Intelligenzblatt a. a. O.

18. In dem angeführten Landrathsschlusse von 1697 ist ferner beliebet: daß den Richtern verboten werden solle, Kauf-Contrakte über schätzbare Grundstücke aufzunehmen; weil indessen diesem Verbote nicht durchgehends nachgelebt worden, indem sogar hin und wieder ganze Stäten judiciali quasi authoritate getheilt, und einzelne Stücke sub hasta verkauft worden sind, so wurden sämmtlichen Gerichten durch die Verordn. v. 4. Jul. 1775. (im *Cod. Constit.*

Constit. Th. *I.* Abschn. *XXV.* N. *XLI.*) dergleichen Subhastationen aufs neue bey willkührlicher Strafe untersagt. s. Nachtrag zur Eig. Ord. S. 24. Anmerk. g.

19. Wenn unter den Besitzern einer ehmals solchergestalt vereinzelten Stäte Streit entsteht, so kann der Besitzer des Hofes (als des partis principalis) gegen die Besitzer der übrigen Grundstücke, wenn sie auch gerichtlich verkauft seyn sollten, den Retrakt ausüben. Canzley-Urtheil vom 6. Febr. 1699 und 2. Sept. 1700 in Sachen Grote wider Drevermann und vom 24. Jul. 1724 in Sachen Siverding wider Johann Hasemann. *Gerding* cit. diss. §. 9.

20. Es macht bey der Retraktklage keinen Unterschied, wer das von der schatzpflichtigen Stäte veräußerte Grundstück besitzt, (denn sie geht als eine Reivindication contra possessorem) noch auf was Art es von der Stäte abgekommen; und hat eine hohe Regierung unterm 13. Febr. 1772. ein von den Stiftsständen dahin abgegebenes Gutachten: „daß nach hiesigen Landrechten der Re„trakt ohne Unterschied: ob die schatzbaren Gründe durch einen „Kauf- oder Erbtheilung dismembrirt worden, wie auch unangese„hen daß bey der Veräußerung ein Theil des Schatzbeitrages „übernommen worden Statt finde" bestätiget. *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* S. 1121. in der Anmerk. Nur setzt es: wenn z. B. das Grundstück vertauscht, oder sonst das Kaufgeld nicht bestimmt ist, einige Schwierigkeit, wobey vieles auf das Gutachten des Richters ankömmt. *cit. Gerding* §. 8.

21. Der Retrakt befasset nicht nur die 1667. bey der Stäte gewesenen Grundstücke, sondern auch die derselben zustehenden Gerechtigkeiten, als Plaggenmatt ꝛc. So auch die nachher aus der

Mark

Mark erworbenen Grundstücke, insofern sie als eine Folge der im Jahr 1667. mit der Stäte verbunden gewesenen Markgerechtigkeit angesehen werden können. Retraktordn. von 1771. §. 3. *Gerding* d. d. §. 10. Nützl. Beyl. zur ösn. Intell. Blatt von 1767 S. 340. s. auch Plaggenmatt N. 9. Wann aber einer etwas aus der Mark beim Meistgebot käuft, so daß ihm seine Markgenossenschaft dabey nicht zu Statten kömmt, so kann er es frey veräußern und nicht wieder lösen. Nützl. Beyl. z. ösn. Intell. Bl. a. a. O.

22. Aber selbst der Verkauf eines neuen oder freien Grundstücks kann rechtsbeständig nicht anders als gerichtlich nach vorhergegangener Untersuchung und Erkenntniß und mit ausdrücklicher Bemerkung des Kaufschillings geschehen, und vom Richter nicht bestätiget werden, es sey dann, daß vorher gnugsam bescheinigt und folgends erkannt worden, daß das Grundstück nach Errichtung des Catasters entweder als frey oder neu zur Stäte gekommen sey. Retraktord. v. 1771. §. 4.

23. Mithin kann auch die Lehre des *Gerding* cit. diss. §. 10. wo er behauptet; daß ein zur Zeit des errichteten Catasters zwar zu einer schatzpflichtigen Stäte gehörig gewesenes aber schatzfreies Grundstück nicht retrahirt werden könne, in foro keinen Beifall mehr finden.

24. Der Besitzer des von einer schatzpflichtigen Stäte nach dem 20. Apr. 1667. veräußerten Grundstücks kann sich gegen den Retrakt durch keine Einrede schützen, nicht einmal durch die Einrede der Verjährung. *Gerding* d. d. §. 14. Nützl. Beyl. z. ösn. Intell. Bl. a. a. O. S. 337.

25.

25. Auch die Abrede, wodurch der Verkäufer sich anheischig gemacht hat, im Fall des Retrakts nicht allein das ausgelegte Kaufgeld sondern daneben auch so viel wieder zu erstatten, als das Grundstück jährlich weniger als 5 oder 4 Procent des Kaufgeldes an Heuer hätte tragen können, ist wie alle übrige Clauseln, wodurch der Retrakt erschwert werden soll, nach Verlauf eines Jahres, binnen welchem es dem Verkäufer freisteht: von dem Contrakte zurückzutreten und sein Geld wieder zu nehmen, völlig unverbindlich. angef. Retraktordn. von 1771. §. 5. Cfr. nützl. Beyl. z. osn. Intell. Bl. a. a. O. S. 341.

26. Bey dem allegirten §. 5. der Retraktordnung entstand im Jahre 1784 ein Zweifel. Es hatte nemlich sich jemand auf den Fall der Wiederlöse von dem Kaufgelde 5 Procent Zinsen bedungen, da das gekaufte Grundstück doch nur 3 Procent an Heuer tragen konnte. Er zeigte nun binnen Jahresfrist dem Verkäufer an: daß er von dem Contrakte wieder abgehen wolle. Der Verkäufer war damals nicht im Stande, das Land einzulösen, und entsagte dem Retrakte. Nach Verlauf einiger Jahre stellte er denselben gleichwohl an, wegerte sich in Gefolg der Retraktordnung §. 5. die Zinsen, insofern sie nicht durch die Nutzung des Grundstücks absorbirt wären, zu bezahlen und brachte unterm 27. May 1785 ein Attestat der Stiftsstände bey, worinn dieselben erklärten: daß, da der Käufer sich der im §. 5. der Retraktordn. vorgeschriebenen Mittel nicht bedienet, sondern es bey der bloßen gerichtlichen Anfrage und der Erklärung des Verkäufers hatte bewenden lassen, derselbe nicht befugt sey, die auf dem Fall der Wiederlöse stipulirten Zinsen zu fodern. Worauf dann auch das Officialatgericht, bey dem die Sache anhängig war, unterm 28. May 1785. den

Kläger

Kläger Lönker von dem Ersatze der Zinsen lossprach, und den Beklagten Beckschmidt in alle Kosten verurtheilte.

27. Die Einrede, daß der Kläger noch hinlängliche Ländereien besitze um den Schatz abzuführen, oder daß der Beklagte den Schatz zu seinem Antheile übernommen habe, und erbötig sey, im Nothfalle für alles zu haften, hindert den Retrakt nicht; denn es ist nicht genug, daß das Erbe den Schatz abführen könne, es muß auch im Stande bleiben, die übrigen gemeinen Lasten und Reihepflichten sowohl in ruhigen Zeiten, als zur Zeit des Kriegs und der gemeinen Noth Nachbarn gleich zu tragen. Nützl. Beyl. 3. osn. Intell. Bl. a. a. O. S. 337. s. oben N. 17.

28. Wenn auch jemand einen Acker verkauft, und den Kaufschilling unmittelbar zum Ankaufe eines andern und bessern verwendet, so kann der Käufer des ersteren daher keine würksame Einrede gegen den Retrakt hernehmen, sondern muß zufrieden seyn, wenn er sein Geld und die Verbesserungskosten zurückerhält. Auch der Vertausch löset den Retrakt nicht auf. Nützl. Beyl. 3. osn. Intell. Bl. a. a. O. S. 338. s. aber oben N. 10. b. c.

29. Es steht dem Retrakte ferner nicht entgegen, daß der ehmals erlegte Kaufschilling zum Freikauf der Stäte angewandt, oder deren besonderer Nutzen durch den Verkauf des Grundstücks befördert worden. Canzley Resc. vom 13. Sept. 1703. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. *XXV.* N. *XXXVIII.* Nützl. Beyl. 3. osn. Intell. Bl. a. a. O.

30. Auch kann keiner mit Bestande Rechtens dem Retrakte entsagen, nicht einmal eidlich. Selbst die gutsherrliche Einwil-

ligung wirkt nichts gegen die gemeine Wohlfarth, und auch die richterliche Bestätigung eines Verkaufs ist insofern nichtig und unfugsam. Nützl. Beyl. z. osn. Intell. Bl. a. a. O. s. aber oben N. 10. l. b. und N. 22.

31. Wenn der Käufer den Kaufbrief in Händen hat, und der Verkäufer bey anzustellender Retraktklage dessen zum Beweise seiner Klage oder zur Bestimmung des Kaufschillings bedarf, so muß ihn der Käufer herausgeben, oder schwören: daß er ihn nicht besitze, auch nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe. Nützl. Beyl. z. osn. Intell. Bl. v. 1767. St. 19. S. 309.

32. Der Käufer kann, ehe er das Grundstück wieder herauszugeben braucht, den Kaufschilling und die Verbesserungskosten wiederfodern, muß aber über beides den Beweis führen. In Ansehung der Verbesserungskosten sind ältere einheimische Rechtslehrer der Meinung, daß wenn sie nicht liquide wären, deshalb auch keine Retention Statt fände, sondern der Besitzer des Grundstücks solches gegen Caution sofort herausgeben müsse. *Gerding* d. d. §. 13. ibiq. *Wahlfeld* de retentione. Allein in der Retraktordn. §. 6. ist verordnet: daß die etwaigen Besserungen durch drey beeidigte Achtsleute angegeben werden sollen; und in Sachen Oetting c. Hoyer zu Essen ist von Hochfürstl. Canzley den 12. Aug. 1786 den 20. Jul. 1787 und 22. Jul. 1788 erkannt, daß die Verbesserungen specifice anzugeben wären, weil die Achtsleute sonst den Werth derselben nicht bestimmen könnten.

33. Dem Verkäufer oder dessen Nachfolgern auf der Stäte stehet frey, das Grundstück zu retrahiren, wann sie wollen;

len; sie können aber nicht dazu aufgefodert werden (als nur allein im ersten Jahre nach dem Verkaufe s. oben N. 25.) wie die nachsitzenden Stände den 17. u. 18. Jan. 1772 erklärt haben; welche Erklärung auch von der Landes-Regierung den 30. Jun. 1775 genehmigt ist. *Cod. Const.* Th. *I.* B. *II.* S. 1124 in der Anmerk. und Nachtrag zur Eig. Ordn. S. 28. Anmerk. h.

34. Weil die Städte und Flecken nur eine gewisse Summe zu dem Schatze beitragen, und ihre Wigbolds-Gründe nicht namentlich zur Schatzung gebracht sind, glauben einige: daß diese außer dem Weichbilde verkauft werden könnten, ohne daß deshalb ein Retrakt Statt fände. Es ist aber schon ein alter Satz: daß Wigboldsgut nicht an Ausheimische veräußert werden soll, und der Retrakt war lange vor dem Schatzschreiben oder dem Jahre 1667 gegründet. Osnabr. Unterhalt. von 1770 S. 122. N. 4. Auch haben die Landräthe unterm 17. Oct. 1708 diesen Satz: daß den Wigbolden der Retrakt zustehe, bejahet, und haben die Gerichte dieses Hochstifts verschiedentlich darauf gesprochen. Cfr. *Gerding* d. d. §. 7. Nützl. Beyl. z. osnabr. Intell. Bl. von 1771 St. 19. u. f.

35. Endlich ist durch ein Rescript vom 2. Apr. 1756 (im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXV.* N. *XXXIX.*) aufs neue verordnet: daß der Retrakt den schatzpflichtigen Bürgern und Einwohnern der Landstädte, Flecken und Wigbolde eben so zu Statten kommen solle, als er vermöge des Landrathschlusses v. 7. März 1697 denen auf dem platten Lande wohnenden schatzpflichtigen Unterthanen zustehet s. auch Canzley-Rescr. v. 19. Jun. 1756. im *Cod. Const.* Th. *I.* B. *II.* S. 1119. Anm. 22.

36. Indessen sind die Wigboldsgründe nicht (wie bey den schatz- und reihepflichtigen Bauernhöfen der Fall ist) als Pertinenzien der Bürgerhäuser, zu welchen sie einstweilen gehören, anzusehen, und können auch einzeln verkauft werden; Reskript vom 3. Dec. 1779. im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. S. 1761. u. f. Daher findet der Retrakt der Wigbolds-Gründe auf der einen Seite nicht gegen Bürger Statt, auf der andern Seite aber braucht der Bürger, der ein zum Wigbold gehöriges Grundstück von einem Ausheimischen retrahiren will, nur zu beweisen: daß es Wigboldsgut sey, nicht aber, daß es zu seinem Hause gehört habe.

37. Ueber den städtischen Retrakt verdient W. Strühle über den Provincial-Retrakt in den westphäl. Beitr. v. 1798. St. 7. 9. 10. 11. 12. nachgelesen zu werden. Doch sind bey ihm nicht alle Prämissen richtig. So sagt er z. B. nach den Retraktgesetzen sey der Verkauf eines Pertinenzes des steuerbaren Gutes an sich null und nichtig; das ist aber falsch, der Verkauf wird erst durch die angestellte Retraktklage rescindirt. Daher kann ich auch die aus der obigen falschen Prämisse hergeleitete Folgerung:

„daß bey dem Retrakte bürgerlicher Grundstücke derjenige „an dessen Haus das Grundstück ehmals gehörte, den Vorzug „habe,“

als richtig nicht anerkennen; zumal auch die übrigen für diesen Satz angeführten Gründe grösstentheils auf eine Verwechselung der Convenienz mit der Billigkeit beruhen.

38. Auch der Gutsherr kann, wenn von der ihm eigenbehörigen Stäte etwas veräußert ist, dasselbe retrahiren (s. Eigenbehörige

behörige N. 22.) Allein dieser dem Gutsherrn zustehende Retrakt befasset auch die nach dem Schatzschreiben erworbenen Grundstücke des Eigenbehörigen, wenn nur der Sterbfall darüber gegangen ist, und sie also ein Pertinenzstück der Stäte geworden sind (s. Eigenbehörige N. 25.)

39. So stand es bisher um den Provincial-Retrakt, allein in der Verordn. vom 28. Apr. 1797. §. 1. ist festgesetzt: daß mit der neuen Conscription und Steuereinrichtung aller Retrakt veräußerter Grundstücke gänzlich aufhören, und diese Grundstücke als Theile derjenigen Stäten angesehen werden sollen, wobey sie namentlich dermalen conscribirt und zum Schatzanschlage zu bringen sind.

40. Jedoch ist denjenigen, von deren Stäten einige Grundstücke veräußert sind, annoch eine Jahresfrist von dem dato der Verordnung an zur Anstellung der Retraktklage nachgelassen. Ged. Verordn. §. 2.

41. Alles dies soll auch von dem den Städten, Flecken und Communen zustehenden Retrakte gelten, mithin auch dieser nach Ablauf des Jahrs nicht mehr Statt finden. Das. §. 4.

42. Die an Auswärtige gekommenen Grundstücke, sollen mit einer Steuer belegt werden, und dennoch den reihepflichtigen Höfen, wovon sie veräußert sind, oder auch den Einwohnern der Städte, von welchen diese Grundstücke an Ausländer veräußert worden, noch ferner frey bleiben, solche nach der vorigen Retraktordnung zurückzunehmen. Daselbst. §. 5. Ob paritatem rationis sollte das auch von denjenigen Grundstücken gelten, die an Steuerfreie und nicht reihepflichtige Besitzer oder sonst ad manus mortuas gekommen sind, aber das Gesetz schweigt davon.

43.

43. Ferner ist in dieser neuen Verordnung festgesetzt, daß nach bewürkter Bonitirung der neuconscribirten Grundstücke dasjenige, was zum Bestande der Höfe und Stäten mithin zu ihrer Erhaltung erforderlich ist, bestimmt werden; bis dahin aber keine Veräußerung oder Tausch irgend eines Grundstückes von schatz- und reihepflichtigen Höfen geschehen, noch weniger vom Bestande seyn solle, wenn nicht der Tausch im Landrathe aus besondern Ursachen genehmiget worden. Wie auch daß auf den Fall, wenn diese Genehmigung nicht erfolgen sollte, der Tag der Verordnung vorerst als der Terminus angesehen werden solle, wornach die Pertinenzien eines Hofes zu beurtheilen und dahin zurück zu nehmen sind. Ged. Verordn. §. 6.

Revisio actorum.

S. Interims Canzleyordn. N. 2. u. Rechtsmittel N. 1.

Rheinische Goldgulden.

S. Münz-Anschlag N. 6. u. f.

Richter.

S. Gograf ꝛc.

Rittereigen.

S. Eigenbehörige.

Ritter-

Ritterschaft.

S. Adel, Landstände, Landtag, Landtagsfähigkeit ꝛc.

Römer-Monath.

S. Reichs-Matrikel.

Röthen, Flachsröthen, Röthekuhlen.

1.

Da das Flachs sowohl als der Hanf nach hiesigem Landes-Gebrauche im Wasser geröstet wird, so haben die mehresten Landleute in den Marken, worin sie wohnen, zu diesem Behuf kleine Teiche, die man Röthekuhlen nennt. In einigen Marken sind jedoch die Röthekuhlen gemein, und wer dieselbe zuerst in Beschlag nimt und in brauchbaren Stand setzt, hat für dasmahl den ausschlieslichen Gebrauch.

2. Wer eine Röthekuhle ausschlieslich besitzt, kann der Regel nach den daran stoßenden Markgrund so weit vertheidigen, als er mit der Schaufel die Erde aus der Tiefe werfen kann, und in andern Marken soweit daß er mit dem Wagen herumfahren kann.

3. In der Mark darf keiner ohne Erlaubniß der übrigen Markgenossen eine neue Röthekuhle anlegen, noch viel weniger aber sein Flachs oder Hanf in gemeinen Flüssen teichen oder legen. Entwurf der Höltingsordn. v. 1671 Art. 6. im *Cod. Constit.*

Conſtit. Th. *I.* Abſchn. *XI. N. I.* Reſcript v. 12. Jun. 1752. beym *Lodtmann* de jure holzgrav. App. 50.

4. Wer auf oder unmittelbar an dem Grunde eines andern eine Röthekuhle hat, darf der Regel nach den Flachs oder Hanf daſelbſt nicht länger liegen laſſen, als bis er einigermaßen abgelaufen iſt. Gödingsſpruch der Bank zu St. Annen v. 1736. Art. 2.

5. Auch darf keiner, wenn die Röthe des Flachſes oder Hanfes vorbey iſt, die Röthekuhle eher durchſtechen, bis ſich das faule Waſſer verloren hat. Entwurf der Hölzingsordn. a. a. O. Vormals wenigſtens wurde der, welcher um friſches Waſſer zu einer neuen Röthe zu erhalten, ſeinen Teich durchſtach, oft ſehr hart beſtraft. Jetzt aber hat man einſehen gelernt, daß an dem Flachs- und Hanfbau und der Spinnerey mehr gelegen ſey, als an der Fiſcherey; und werden einſichtsvolle Holzgrafen und Beamte ſo leicht keinen reihepflichtigen Unterthanen, der zu ſolcher Durchſtechung ſeiner Röthekuhle genöthigt iſt, in Brüchten ſchlagen; es müßte ſich dann etwa ergeben, daß er es ohne Noth und blos aus Bosheit gethan hätte.

6. An einigen Orten dürfen die mit Röthekuhlen berechtigten zum Einteichen des Flachſes und Hanfes auch Törfe (d. i. dicke Erdſchollen mit den Raſen) in der Gegend der Kuhle ſtechen; an andern Orten iſt dies nicht erlaubt, und müſſen ſie den Mangel mit Steinen und Klötzen abhelfen. Wo erſteres erlaubt iſt, müſſen die Törfe nach dem Gebrauche wieder zugeſpreitet werden.

Rottzehnten.

1.

Ein Rott ist soviel als ein Neubruch, oder ein neuerdings ausgerottetes und urbar gemachtes Land, es mag nun ein Zuschlag seyn, der aus gemeiner Mark erworben ist, oder ein Stück Landes, das vorher ungebauet lag und mit Holz oder Buschwerk bewachsen war.

2. Von dergleichen Rotten oder Neubrüchen wird hier im Stifte kein Zehnte gegeben, wenn auch die ganze Stäte, woran es gehört, zehntpflichtig ist. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. th. 4. Not. 10. Pieper vom Markenrechte in Westphalen Abschn. *IV.* §. 11. *I. F. A. Lodtmann* D. I. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. VI. §. 16. *Harsewinckel* de servitute Osnabr. Cap. VIII. §. 12.

3. Auch macht es keinen Unterschied: ob die Neubrüche erst neuerdings aus der Mark acquirirt sind, oder schon von Alters her mit den zehntbaren Ländereien zusammen gehangen haben; denn auch im letzten Falle kann, wie die Hochfürstliche Land- und Justitz-Canzley unter dem 11. Dec. 1775 an eine hohe Regiernng berichtet hat, davon kein Zehnte gezogen werden.

Rückfall.

S. Recadenz.

Rundefuhren.

1.

Unter die Reihepflichten gehören auch die Rundefuhren, welche so oft es der Nutzen des Stifts, Kirchspiels oder überhaupt des gemeinen Wesens erfordert, von den vollen und halben Erben, wann sie hergebrachtermaaßen die Reihe trifft, mit einen vollspännigen Wagen verrichten müssen.

2. Allein wenn Rundefuhren nöthig sind, muß solches vorher den Stiftsständen kund gethan werden. V. Resolutiones ad desideria statuum de 1722. 1747. et Rescr. de 1747. in dem *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *II.* S. 327, 359, und 364. Jedoch ist dieses wohl nur von ungewöhnlichen Rundefuhren zu verstehen.

3. Sie dürfen ohne Befehl und Verordnung der Fürstl. Räthe oder der Land- und Justitz-Canzley nicht bestellet werden. Verordn. v. 28. Dec. 1681, vom 12. Sept. 1704., und 30. Oct. 1719. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *I.* N. *XXIX*, *XXX*, *XXXI.*

4. Die Vögte, oder wem sonst die Bestellung der Rundefuhren obliegt, müßen die an sie einlaufenden Spannbefehle jederzeit an die Gildemeister und Vorsteher der Kirchspiele oder Bauerrichter schicken, und dürfen die Bestellung nicht unmittelbar oder durch ihre eigne Leute verrichten lassen. Verordn. v. 7. März 1763. §. 2. im *Cod. Const.* Th. *I.* Abschn. *XXV.* N. *XLIV.*

5. Die Gildemeister, Vorsteher und Bauerrichter müssen alsdann sofort für die Bestellung sorgen, und dürfen bey zehn Thaler

Thaler und dem Befinden nach noch härterer Strafe nicht außer der Reihe gehen, noch jemand ohne die äußerste Noth sitzen lassen. Ged. Verordn. §. 3.

6. Der Vogt darf für sich keine Rundefuhren anders, als bey seiner jährlichen Abrechnung mit dem Stiftspfenningmeister, und wenn er in Landes- oder Grenzsachen committirt wird, gebrauchen. S. Vogt N.

7. Den Gerichtsbedienten sollen nur dann Rundefuhren gegeben werden, wenn sie zur Besichtigung eines Einbruchs wohin gebracht werden müssen. Rescr. vom 10. Jan. 1754 im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *VII.* N. *XX.*

8. Uebrigens wurde nach dem siebenjährigen Kriege durch die angeführte Verordn. vom 7. März 1763 festgesetzt: daß die wehrend des Kriegs außerordentlich geleisteten oder nachgelassenen und ermäßigten Fuhren, oder Verwandlungen derselben in einen gewissen Geldbeitrag aufgehoben, der Zustand des Fuhrwesens wie er vor dem Kriege gewesen, wieder hergestellt, und keinen darunter ein lediglich in Ansehung des letzten Kriegs gemachter Vergleich oder Befehl, oder gänzlicher Mangel an Pferden zu Statten kommen, auch überhaupt nichts was wehrend des Kriegs jemanden zum Nachtheile geschehen und verfügt worden in petitorio vel possessorio angezogen, noch daraus ein gültiger Besitz oder Schluß gefolgert werden solle.

S.

Saat auf dem Felde.

S. Früchte N. 2. u. f.

Saatkorn.

1.

Das Saat- und Brodkorn, was in dem letzten Jahre geborgt ist, gehört unter die privilegirten Schulden. S. Schulden. und hat ersteres, insofern die daraus gewachsenen Früchte noch vorhanden sind, ein vorzüglich begünstigtes gesetzliches Pfandrecht mit dem es beym Concurse der Gläubiger in die zweite Classe zu setzen ist. S. Ordnung der Gläubiger N. 18.

2. Wer einem Eigenbehörigen im letzten Jahre Saat- und Brodkorn geborgt hat, geht selbst dem Gutsherrn vor. Eigenth. Ordn. Kap. *XVIII.* §. 14. *I. F. A. Lodtmann* D. I. sistens var. jur. civ. Osnabr. capita, Cap. I. §. 10.

Sächsisches Recht.

Daß das sächsische Recht jemals in hiesigen Gegenden im Gebrauch gewesen, läßt sich so wenig erweisen, als vermuthen. Denn als das Sachsenrecht in den umliegenden Ländern außer Gebrauch kam,

kam, hatten die hiesigen Gemeinden noch ihre eigene Autonomie, wovon auf der einen Seite die Göddingssprüche, und auf der andern die Statute der Stadt Osnabrück noch überblieben sind.

Sackzehnte.

1.

Der Sackzehnte ist ein zu einer gewissen Kornpacht bedungener Fruchtzehnte. S. Fruchtzehnten N. 3. und Zehnten.

2. Statt des natürlichen Zehntens, der wohl nie vom Felde gezogen worden ist, bezahlte man in den ersten Zeiten blos Zehntgeld und Zehntpfunde; statt dieser wurde nachher, als der Münzwerth zu sehr gefallen war, ein billiges Sackkorn eingeführt. S. Zehnten.

3. Ob der Zehntherr statt des Sackzehntes wieder den Zugzehnten einführen könne? davon s. Zehnten.

Sadelhöfer.

1.

Die Sadelhöfer machen in jedem Amte eine oder mehrere Gesellschaften für sich aus. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. VI. §. 13. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divisione personarum sec. consuet. Osnabr. §. 55.

2. Sie mußten ehmals bey den gehegten Halsgerichten das Urtheil mit den Churgenossen (vielmehr waren sie selbst die Churgenossen des Halsgerichts, Kreß vom Archidiaconal-Wesen. S. 226.) einbringen, auch Galgen, Rad und Leiter aufrichten, und die Gruben graben, nur nicht für Weiber. *Mascov* loc. cit. *Lodtmann*

Lodtmann cit. comm. §. 56. Cfr. Kindlingers münsterische Beyträge Band *I.* S. 27. und S. 29. Anmerk. h.

3. Die Gogerichte kamen darin mit den Vehmgerichten überein, daß sie einen auf frischer That ertapten Delinquenten sofort exequiren, und z. B. einen ergriffenen Dieb, sogleich an einen Baum zu hangen kraft ihrer Privilegien befugt seyn wollten. Wie dann die Sattelhöfer, als sie anno 1580. zu Glundorff (vermuthlich Glandorf) einen Dieb frisch gefangen und frisch gehangen hatten, deswegen aber Strafe geben sollten, ihre Privilegia vorschützten. Kreß a. a. O. textus memorabilis.

4. Noch heutiges Tages werden an einigen Orten die Sadelhöfer auf der Gerichtsstäte nach dem Urtheile gefragt, und müssen noch jetzt Galgen, Rad und Leiter aufrichten und die Gruben für die Delinquenten graben. *Lodtmann* l. cit.

5. Dagegen sind sie nicht göddings- und sendpflichtig, und brauchen in der Landfolge nicht außerhalb Landes oder länger als bey scheinender Sonne zu dienen. In Amte Iburg sind sie auch frey von Jagden und Wachten. *Lodtmann* cit. Tract. §. 56. 57.

Salaria.

1.

Die aus der Land- und Stifts-Casse zu bezahlenden Salaria nehmen von dem Tage der Bestallung ihren Anfang, und werden nur bis zum Tage des Abgangs oder Absterbens entrichtet. Canzley Verordn. vom 8. May 1778. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXIV.* N. *XX.*

2. Es

2. Es wird aber beym Absterben des Salarirten, dessen Erben noch ein halbjähriges Gnadenjahr gutgethan oder ausbezahlt, worunter jedoch dessen Nachfolgern im Amte nichts abgehen soll. Verordn. v. 12. May 1718. im *Cod. Conſtit.* a. a. O. N. *XVIII.* angef. Canzley Verordn. v. 1778.

3. In Ansehung der Sporteln und ungewissen Gefälle ist bey der Land- und Justiz-Canzley (woselbst ein gemeiner und besonderer Fiscus Statt hat, welcher zu dreien verschiedenen Zeiten des Jahrs vertheilt wird) soviel die in den gemeinen Fiscus fließenden Gebühren, als Termine, Depositen, Mandate und Rescripte betrifft, eingeführt: daß beym Abgange oder Ableben eines Canzley-Gliedes selbigen oder dessen Erben dasjenige Tertial, worin er abgeht oder stirbt und das darauf folgende berechnet; die von einem oder andern besonders verdienten Jura für Relationen, Diäten, Commissionen, Vidimationen und Copialien aber, wenn solche gleich später eingehen, demselben oder dessen Erben nachbezahlt werden. Diese letztere Berechnung tritt auch bey denen Gerichten ein, wo nur ein Richter und Gerichtsschreiber, folglich die Gebühren leicht zu theilen sind. *Cod. Conſtit.* Th. *I.* B. *II.* S. 1083. u. f. in der Anmerk. Ueber die erstern ist im Jahr 1768 eine eigene Erklärung ertheilt, nach welcher der sterbende in ein neues Jahres-Drittel erst alsdann eingetreten zu seyn erachtet wird, wenn derselbe die post ferias erfolgte erste Judicial-Audienz erlebt hat. Ebend.

Sandkuhlen.

S. Erdkuhlen.

Sat-

Sattler-Amt.

S. Gilde.

Schaafetrift.

1.

Die Schaafetrift ist ein Recht, seine Schaafe in der offnen Mark treiben und hüten zu dürfen.

2. Der Regel nach hat jeder Markgenoß den uneingeschränkten Gebrauch der Mark, insofern sie sich als Mark nutzen läßt, mithin darf er, da die Schaafhude eine Marknutzung ist, auch seine Schaafe in der Mark treiben und hüten lassen. *Ferd. Dorffmüller* D. I. de jure Marcali osnabr. §. 10.

3. Da aber die Schaafhude mit unter diejenigen Marknutzungen gehört, die, wenn alle Genossen ohne Einschränkung daran Theil nehmen wollten, keinen von ihnen einigen Nutzen schaffen würde; so hat man darüber fast in jeder Mark besondere Regeln, die von den Local-Umständen abhangen. Weil den vollwahrigen Genossen die Schaafhude selbst nicht zu versagen war, so hat man in den mehresten Marken die Zahl der Schaafe, die jeder in der Mark zu treiben befugt ist, bestimmt. Diese Zahl mußte, wenn die Weide nicht übertrieben werden sollte, natürlicher Weise in den mehresten Marken so gering ausfallen, daß es sich für die gemeinen Marken nicht der Mühe verlohnte, darauf einen Schäfer zu halten.

4. Daher giebt es sehr wenig Marken mehr, wo alle Genossen mit der Schaafetrift berechtigt sind; in den mehresten Marken

ken ist sie ein Prärogativ der Holzgrafen, Unterholzgrafen und anderer, die sich den ausschließlichen Besitz derselben zu verschaffen gewust haben. **Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn** ꝛc. §. 14.

5. Selbst die Erbexen, welche in der Mark angesessen sind, haben nicht allemal die Schaafetrift, und wo sie damit berechtigt sind, ist doch mehrentheils die Zahl bestimmt, die nicht überschritten werden darf, so wenig als Zeit und Ort, wann und wo die Schaafe gehütet werden dürfen. **Entwurf der Höltingsordn. von 1671 Art. 6.** im *Cod. Constit.* **Th. I. Abschn. XI. Vt. I. Pieper vom Markenrechte in Westphalen, Abschn. IV.** §. 4. **Klöntrup a. a. O.**

6. Auch ist der Holzgraf als Markrichter befugt, die Schaafe, die ein jeder mit der Schaafetrift berechtigter Genosse hält, auftreiben und zählen zu lassen. **Klöntrup a. a. O. wie auch Beilage *IV.***

8. Wo aber die Zahl nicht bestimmt ist, darf doch kein mit der Schaafetrift berechtigter Markgenosse mehr Schaafe in die Mark treiben, als er des Winters über auf dem Stalle durchfuttern kann. **Pieper a. a. O.**

9. Ein Markgenosse kann der Regel nach die ihm zustehende Nutzung der Mark nicht an einen Ausmärker überlassen, also auch der mit der Schaafetrift berechtigte seine Schaafhude nicht. **Pieper a. a. O. Entwurf der Höltingsordn. Art. 6.** *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav T. 7. §. 20. **Klöntrup a. a. O.** Indessen werden hier im Lande die Schaafetriften zuweilen verpachtet, ohne darauf zu sehen: ob der Pachter ein Markge-

nosse oder Ausmärker ist? Ob dies mit Recht geschehen könne? ist eine andere Frage.

Scharphus-Tisch.

S. Freunde-Collegium. N. 4.

Schatz (Thesaurus.)

S. gefundene Sachen.

Schatz (Vectigal.)

1.

Die Steuren waren ehmals nicht beständig. Nur bey ausserordentlichen Ausgaben belegte man die Unterthanen damit, und schätzte ihr Vieh. Doch fand ausserdem der Rauchschatz als eine Urkunde der Steuerbarkeit statt. Der Erbschatz war nicht gewöhnlich, und erst im Jahre 1667 wurde der Monathschatz (Mondgeld) eingeführt, und auf die steuerbaren Ländereien gelegt, die in eben diesem Jahre catastrirt wurden. Dieser Monathschatz ist mit der Zeit eine ewige Last geworden. *Mascov.* Notit. jur. osnabr. Cap. XII. §. 21. Osnabr. Unterhalt. von 1770. Stück. 8. S. 122. Westphäl. Beyrr. zum Nutzen und Vergnügen von 1774. St. 45.

2. Die Städte und Flecken übernahmen eine gewisse Summe, welche ihrem dermaligen Zustande und Gewerbe angemessen war. Osnabr. Unterh. a. a. O.

3. Der

3. Der Rauch- und Monathschatz wird also nicht blos von den Besitzern der Bauernhöfe und Kotten auf dem platten Lande, sondern auch von den Einwohnern der kleinen Landstädte und Flecken bezahlt; nur ist in Ansehung des Einfoderns ein Unterschied. In den Dörfern und auf dem platten Lande, wo jedes schatzbare Grundstück catastrirt und namentlich zur Schatzung gebracht ist, treiben die Vögte den Schatz ein, in den Städten und Flecken aber repartiren die Vorsteher das festgesetzte Quantum unter die Bürger. *W. Gerding* de retractu provinciali §. 2.

4. Wenn ein zu einer schatzpflichtigen Stäte gehöriges Grundstück in fremden Händen ist, muß der Innhaber desselben monathlich ein gewisses Geld (Landpfenning) zu dem von der Stäte zu entrichtenden Schatze beitragen. cit. *Gerding* §. 3. s. auch Verordn. vom 28 Febr. 1668. (im *Cod. Conslit.* Th. *I.* B. *I.* S. 533. u. f. in der Anmerk.) in welcher die Summe dieses Beitrags bestimmt ist. Da auch die Innhaber solcher Ländereien oft mit dem Wehrfester allerhand Verträge, wodurch diese heilsame Verordnung vereitelt werden kann, einzugehen pflegen, so ist im Landrathe d. 15. März 1707 beschlossen: daß dergleichen Verträge null und nichtig seyn sollen. *Mascov.* cit. Tr. Cap. XII. §. 21. S. Landpfenning.

5. Der Monathschatz wird von den Wehrfestern der steuerbaren Höfe oder Kotten entrichtet, und sind die Heuerleute davon befreit, doch müssen die Leibzüchter dazu beitragen. S. Leibzucht N. 13.

6. Im Landtage 1618 ist die Versplitterung der schatzpflichtigen Erbe verboten, und d. 15. März 1697 der so genannte Provincial-Retrakt regulirt, und zwar so daß über die Widerlöse der

Grundstücke, welche erweißlich zur Zeit des errichteten Catasters d. i. den 20. Apr. 1667. zur schatzpflichtigen Stäte gehört haben, kein weitläuftiges Verfahren gestattet werden, auch den Richtern anbefohlen werden sollte, über solche Grundstücke keine Kaufbriefe zu verfertigen. *Mascov.* cit. tr. & cap. §. 25. s. auch **Retrakt.**

7. Der Adel ist bis dahin von den Steuern frey geblieben und eben durch die Schatz-Einrichtung von 1667 statt der bisherigen persönlichen Freiheit, die Realfreiheit derjenigen Güter, die damals in den Händen des Domkapittels und der Adelichen waren, eingeführt. s. **Adel** N. 2. 3.

8. Aber auch ein sonst schatzpflichtiger Hof oder Kotte kann wegen der Freiheit des zeitigen Besitzers von dem Schatze befreit seyn. Der Vogt z. B. kann einen Erbkotten vom Rauchschatze befreien, muß aber, wenn er ein volles oder halbes Erbe besitzt oder bewohnt, den Monatschatz und den Ueberschuß des Rauchschatzes entrichten. **Vögtreordn.** v. 1735. §. 14. im *Cod. Const.* **Th.** *I.* **Abschn.** *VII.* N. *IV.*

9. Den Untervögten wurde in gedachter **Verordn.** §. 15. für die Beitreibung des Monatschatzes sechs Thaler jährlich, und für die Beitreibung eines jeden Rauchschatzes 1 Thaler zugelegt; dagegen aber festgesetzt, daß sie Monat Rauch- und Kopf-Schatz, wenn letzterer ausgeschrieben würde, entrichten sollten. Es ist demselben aber im Jahre 1755. der Rauchschatz, und im Jahre 1757. der Kopfschatz gleichfalls nachgelassen worden. *Cod. Const.* **Th.** *I.* **B.** *I.* **S.** 527. **in der Anmerk.**

10. Die Landesfürstlichen Bediente, als Grafen und Gerichtsschreiber, müssen, wenn sie schatzpflichtige Höfe oder Kotten bewoh-

bewohnen, den Rauch- und Monatschatz entrichten, dagegen aber hat der Gografe jährlich 8 Thaler, und der Gerichtsschreiber 6 Thaler aus der Stiftscasse zu genießen. Angef. Vögteordn. §. 25.

11. Die Witwen derselben, so wie die Witwen der Pfarrer und Vögte können, wenn sie steuerbare Stäten würklich bewohnen, nur einen Erbkotten im Rauchschatze befreien, so daß, wenn sie auch ganze oder halbe Erbe unter haben, sie dasjenige, was der Rauchschatz davon mehr als der Rauchschatz eines Erbkottens beträgt, ohne weitern Abzug bezahlen müssen. Vögte-Ordn. §. 26.

12. Den Gerichtsfrohnen sind 1756. im Landrathe jährlich vier Thaler zugelegt, wogegen sie das auf ihre schatzpflichtigen Gründe gelegte Quantum entrichten müssen. *Cod. Conſtit.* B. I. S. 530. in der Anmerk.

13. Privat-Schulmeister sind wegen ihres bewohnenden Hauses (es mag solches bereits zum Rauchschatze contribuirt haben, oder zum Behuf solcher Privat-Schulmeister ein neues Haus erbauet werden) von den Rauch- und Kopfschatze auch solchen oneribus personalibus so lange frey zu lassen, als sie solches Haus bewohnen. Diese Exemtion ist aber nur von solchen Schulmeistern zu verstehen, die von der geistlichen Obrigkeit beider zugelassener Religionen zur Information angeordnet sind, und darauf vom Landrathe ein decretum exemtionis erhalten haben, auch blos vom Schulhalten leben und keine andere Profeßion treiben. Angeführte Vögteordn. §. 27.

14. Von der Schatzfreiheit einiger Bördevögte. S. Bördevogt.

15.

15. Außer diesen Abgängen und Exemtionen wird der Schatz zuweilen auch diesem oder jenem Schatzpflichtigen nachgelassen. Z. B. 1) dem eigenbehörigen Wehrfester, wenn er einen Sterbfall bezahlt. S. Sterbfall, 2) wegen Brandschaden, und wird bey dem Brande des Erbwohnhauses (es sey ein ganzes oder halbes Erbe, Erb- oder Markkotte) der Monatschatz von sechs Monaten, wie auch ein Rauchschatz nachgelassen, bey dem Brande des Leibzuchthauses aber nur drey Monate; 3) wegen Erbauung eines Erbwohnhauses werden, ohne Unterschied, ob es vorher abgebrannt oder neues errichtet ist, sechs Monate und ein Rauchschatz nachgelassen, und wegen Wieder-Erbauung der Leibzucht bey vollen und halben Erben (denn den Erb- und Markköttern wird keine Leibzucht passirt) nur drey Monate. Vögteordn. §. 21. Wegen Erbauung oder Brande eines Nebenhauses, so nicht statt der Leibzucht geht, wird nichts gut gethan. Ebend. §. 22.

16. Wenn ein Erbwohnhaus oder eine Leibzucht von ganzen oder halben Erben, oder ein Erb- oder Markkotte nicht ganz oder von Grund auf, sondern nur zur Halbschied oder zum Theil aufgebaut wird, sollte nach der Vögteordn. a. a. O. kein Nachlas Statt finden, es wäre dann, daß der Wehrfester etwa in einem Jahre die eine Hälfte, und in dem unmittelbar darauf folgenden Jahre die andere Hälfte aufbauete. Ebend. §. 23.

17. Nach den Landtagshandlungen von 1766. soll aber auch wegen Erbauung eines halben Wohnhauses denen Schatzpflichtigen die Hälfte desjenigen, was sie auf ein ganzes neues Haus bisher an Nachlas erhalten haben, wegen der neuen Giebel und Fächer jedoch nichts zu gute kommen. *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 529. in der Anmerk.

18. We-

18. Wegen Unglücksfälle, als Hagelschlag, (Viehsterben,) Miswachs, Schlick- und Schneckenfraß oder dergleichen darf der Vogt nichts in Abgang bringen, es sey denn, daß ihm hierüber obrigkeitliche Decrete (Schlüsse des Landraths) zugestellt werden. **Vögreordn.** §. 24.

19. Der Landrath remittirt aber niemals mehr als ein jährliches Schatz-Quantum austrägt. **Vögreordn.** §. 53.

20. Der Schatz muß ordentlich abgetragen werden, und werden dem Vogte in seiner Rechnung keine Restanten gut gethan; dagegen aber hat er das Recht die schuldig bleibenden zu pfänden. **Ebend.** §. 34.

21. Wenn sich der Fall ereignet, daß das monatliche Contingent einer Stäte oder Kottens durch die Pfandung nicht beigetrieben werden könnte, so muß man unterscheiden, ob der Hof oder Kotten wirklich bewehrfestet sey oder nicht. Im ersten Falle muß der Vogt von den Inhabern der zu der Stäte oder Kotten gehörigen Ländereien die Landpfenninge (s. **Landpfenninge**) und wenn die nicht zureichen, die halbe Landheuer einfodern, und sich darin weder durch einen etwa vom Gutsherrn ausgebrachten Stillstand, noch einer von den Gläubigern erregten Discussion irre machen lassen, sondern demungeachtet mit der Beitreibung verfahren, und zwar ohne Unterschied, ob das Prädium einen geistlichen oder weltlichen, ein- oder ausländischen, einer Privatperson oder dem Landesherrn selbst gehöre. **Vögreordn.** §. 34. 35. 36.

22. Will auch dies zum Abtrage des Schatzes nicht zureichen, so muß der Vogt bey der Abrechnung ein von den Untervögten, Provisoren und Bauerrichtern unterschriebenes Attestat: daß

daß der Wehrfester nicht mehr pfandbar sey, beilegen und durch einen genauen Statum praedii (welchen demnächst der Stiftspfenningmeister der Canzley zu präsentiren hat, damit beym künftigen Landrathe darüber verordnet werde) bescheinigen: daß der Rest des Schatzes weder aus den Landpfenningen, noch aus der halben Landheuer zu ermächtigen sey. Vögteordn. §. 37.

23. Unterläßt der Vogt eins von diesen allen, so muß er der Stifts-Casse den Rückstand selbst aus seinen eignen Mitteln ohne Widerrede und unnachläßlich bezahlen. Vögteordn. §. 34. Verordn. v. 18. Jul. 1743. im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *XXIV. N. XLII.*

24. Im zweiten Falle, wenn nemlich die Stäte vacant ist, (ein Fall, der nur bey eigenbehörigen Höfen und Kotten eintreten kann, denn freie Prädia sind nie vacant) hat der Gutsherr das beneficium diviſionis, jedoch nur wenn sie ohne seine Schuld vacant ist. s. Gutsherr N. 30. 31. 32.

25. Wenn aber ein Erb- oder Markkotte, wozu oft wenig oder nichts von Ländereien gehört, verfallen oder unbewohnt wäre, so daß der Vogt den Rauchschatz davon nicht schaffen könnte, so muß er solches vor der Abrechnung mit dem Stiftspfenningmeister vermittelst eines gedoppelt zu übergebenden, von den Untervögten, Proviſoren und Bauerrichtern des Orts bezeugten Berichts (worin alle dergleichen Erb- und Markkoten mit kürzlicher Anführung der Ursachen: ob und warum sie vacant oder gar nicht mehr vorhanden sind? zu specificiren) der Canzley anzeigen. Dann wird ihm das eine Exemplar mit dem Canzley-Bescheide: daß darunter beim nächsten Landrathe verordnet werden solle, zurückgegeben, damit er solches dem Stiftspfenningmeister bey der Abrechnung vorzeigen,

und

und dieser bey dem Liquidations-Register bemerken könne, daß er solches gesehen habe. Vögteordn. §. 43.

26. Wenn ganze Bauerschaften oder einige aus der Bauerschaft conjunctim durch jemanden ihren Schatz von einem oder mehreren Monaten auf einmal bezahlen wollen, ist ihnen solches erlaubt, und kann der Vogt nicht fodern, daß jeder insbesondere den Schatz bezahlen solle. Vögteordn. §. 64.

27. Von den Receptur-Gebühren des Vogts. s. Vogt.

Schatz-Rectification.

Schon gleich nach der Errichtung des Steuer-Catasters fühlte man das Mangelhafte desselben, und suchte durch eine allgemeine Vermessung und Rectification die Gleichheit wieder herzustellen. Die Sache blieb aber beruhen. Vor einigen Jahren ist das Land zu eben dem Zwecke vermessen, und wird jetzt bonitirt. Der Hauptzweck ist: daß die zu sehr beschwerten Milderung erhalten. Allein der Krieg hat dieses nothwendige Geschäft zu sehr aufgehalten ꝛc.

Schaufelschlag.

1.

Der Schaufelschlag ist ein kleiner Strich in der Mark, nahe an den Binnengründen belegen, der mit dem Anschusse oder Orlande gleiches Recht hat, nur daß er sich nicht so weit erstreckt. In einigen Marken, wo die Kötter kein Orland haben, wird ihnen statt dessen dieser Schaufelschlag zugestanden. s. Anschuß.

2. In andern Marken, wo das Orland blos an dem Ackerlande nicht aber an Wiesengründen zugestanden wird, haben die Markgenossen an ihren Wiesengründen gleichfalls den Schaufelschlag.

3. Ueberhaupt aber müssen die Markgenossen, die einen Schaufelschlag fodern, beweisen: daß er in der Mark hergebracht sey, denn er ist gegen die Regel, und findet nur in sehr wenigen Marken Statt.

4. In einigen Marken nennt man den Schaufelschlag auch eine Zaunrichtung. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. th. 28. s. Zaunrichtung.

Scheffel.

S. Maaß.

Scheffelsaet.

Ein Scheffelsaet hält 58 Quadrat-Ruthen hiesiges Maaßes, welches dem Calenbergischen gleich ist. Im Amte Grönenberg rechnet man aber das Scheffelsaet zu 64 Quadrat-Ruthen, weil man dort einen größeren Scheffel hat. S. Maaß.

Scheerenschleifer.

S. Musik.

Schichtung.

S. Abschichtung.

Schilling.

S. Münzfuß.

Schinder.

S. Abdecker.

Schlächteramt.

S. Gilde.

Schlagbaum.

S. Hake.

Schlichthölting.

Das Schlicht-Hölting (in Urkunden Slitel-Hölting, utsliten Hölting ꝛc.) ist ein außerordentliches Hölting, welches zuweilen in einigen Marken angesetzt wird, wenn ein Angeklagter auf dem ordentlichen Höltinge die Klage leugnet, oder sonst Streitigkeiten oder Fragen entstehen, die sofort nicht entschieden werden können. Auf den Schlichthölting wird sodann die Sache ferner untersucht, auf Beweis erkannt u. s. w. Eben so wie eine

Brüchtenklage, die auf dem Brüchtengerichte nicht untersucht werden konnte, ehmals an das Gogericht verwiesen wurde. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. th. 24. *I. F. A. Lodtmann* D. I. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. VI. §. 9.

Schließer.

S. Fußknechte.

Schloßkirche.

S. Religions-Zustand.

Schmerzen.

Bey der Bestrafung der Schlägereien pflegt an den Brüchtengerichten dem Beschädigten, wenn er zu der Schlägerey keine Veranlassung gegeben hat, außer dem Arztlohne auch noch eine ähnliche Summe für Schmerzen und Pein zuerkannt zu werden.

Schmiede-Amt.

S. Gilde.

Schnat.

Schnaat ist soviel als Grenze, und Schnaatgang ein öffentlich angestellter Umgang zur Besichtigung der Grenze, eine Grenz-Beziehung; die in den Marken so wie in den Laischaften der

der Stadt Osnabrück zu gewissen Zeiten von den Genossen und ihren Vorstehern gehalten wird, um die Grenzen und ob etwa Neuerungen zum Nachtheile der Gemeine vorgenommen sind, zu besehen. S. Laischaft N. 17. Maigang N. 1. 2. und Grenzen. N. 9. 10.

Schneider-Amt.

S. Gilde.

Schöpfen.

1.

Die Schöpfen waren ursprünglich ein engerer Ausschuß des Volks, mit welchem sich der Richter versammlen und die Streitigkeiten entscheiden mußte. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 22. Dessen Einl. z. osnabr. Gesch. §. 27.

2. Sie mußten vom Volke gewählt werden, und auf die Rechte des Volks und dessen Erhaltung geschworen haben. Mösers osn. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 10. Dessen Einl. z. osnabr. Gesch. §. 133.

3. Die Schöpfenbarkeit (Wahlfähigkeit zu einem Schöpfen) war eine besondere Ehre, und kam blos dem rechten Eigenthümer zu. Möser a. a. O.

4. Wie die mehresten Wehren den Herbann verließen, mochten die schöpfenbaren Männer in der Grafschaft selten werden, und sich zuletzt nur noch in des Kaisers oder anderer Fürsten Dienste finden; denn es konnte ihnen nicht wohl angemuthet wer-

werden, den heimgelassenen Liebeignen und Pächtern für Urtheilsweiser zu dienen. Daher verschwinden die Schöpfen in den Untergerichten, und jene mochten sich andere aus ihren Mitteln wählen, die jetzt Churgenossen heißen. **Möser a. a. O.**

5. Die Schöpfen hatten nicht nur die Urtheilsweisung auf den vorgetragenen Fall, sondern auch die Untersuchung der Sache. **Möser a. a. O.**

6. Ob bey der Inquisition auch der Richter gegenwärtig gewesen seyn müsse, darüber wird zwischen dem osnabrückischen Magistrate als Schöpfen, und dem Obergografen als ehemaligen kaiserlichen Richter gestritten. **Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 10. N. e. Dessen Einl. zur osn. Gesch. §. 133. N. f.**

7. Ob die Bestätigung der Rathsglieder als Schöpfen dermalen vom Landesherrn geschehen müsse? hängt von der Vorfrage ab: Ob der Landesherr die Stelle des missi caesarei überall verträte? Und ob allenfalls die Städte eher die Freiheit vom Kaiser erhalten, als das missaticum an den Landesherrn gekommen. **Mösers Einl. z. os. Gesch. §. 133. N. f. Cfr. Dessen osn. Gesch. selbst. Th. I. Abschn. III. §. 44. N. a. Abschn. IV. §. 10. N. d. wie auch gedachte Einl. §. 122. N. b. und §. 137. N. g.**

8. Die Churgenossen werden jetzt nur zu gewissen Handlungen gezogen, und die Urtheile entweder vom Richter selbst gesprochen oder von auswärtigen Schöpfen, welches anfänglich wohl nicht anders als mit Bewilligung der Partheien und also

ex

ex compromisso geschehen ist. Mösers Einl. z. osn. Gesch. §. 133. N. d.

9. Die Frage: Ob ein Landesherr seinen Unterthanen das beneficium transmissionis actorum nehmen könne? muß darnach beurtheilt werden, und scheint es nicht: daß derselbe sie zwingen könne von seinen Bedienten Recht zu nehmen, sondern ihnen entweder einheimische Schöpfen erlauben oder aber das beneficium transmissionis actorum gestatten müsse. Möser a. a. O.

10. Die Räthe in den höchsten Gerichten, welche von den Reichsfürsten oder Landständen präsentirt sind, müssen aber nicht als Bediente, sondern als erwählte und bestätigte Schöpfen angesehen werden. Möser a. a. O.

Schornstein.

1.

Nach der neuesten Feuerordnung vom 27. Sept. 1787 sollen überall statt der Schornsteine, die nur bis auf dem Boden gehen, und der hölzernen Rauchröhren, andere von Steinen und von solcher Weite, daß sie von einem Schornsteinfeger bestiegen werden können, angelegt und zum Dache hinaus geführt werden. Ged. Verordn. §. 1.

2. Die Schornsteine, die würklich gebraucht werden, müssen zweimahl im Jahre, in den Häusern aber, wo Brauerey und Wirthschaft getrieben oder Brantwein gebrannt wird, die Hauptschornsteine wenigstens alle Vierteljahre gereiniget und dabey auch zugleich nach den Ofenröhren und Malzdarren gesehen, und diese zugleich mit gereinigt werden. Ebend. §. 2.

3. Zu dem Ende ist in jeder Stadt, Flecken oder Weichbild, sodann in den Aemtern ein oder mehrere Schornsteinfeger von der Orts Obrigkeit oder den Beamten anzusetzen, und diesen ein Verzeichnis der Häuser mit der Anzeige: wo und in welchem Hause die Hauptschornsteine mehr als zweimahl des Jahrs gereinigt werden müssen, zu übergeben. Ebend.

4. Diese Schornsteinfeger müssen in den angewiesenen Bezirken die Reinigung zur bestimmten Zeit ungefodert und ohne Ausnahme: Ob die Häuser der Amtsjurisdiction unterworfen sind oder nicht (doch im letzten Falle deren Exemtion ungeschadet) vornehmen, die vorgefundenen Mängel, wie auch, wenn jemand sich wegerte fegen zu lassen, dem Magistrate oder Vogte zur Bestrafung oder Verordnung weiterer Zwangmittel anzeigen; und darüber: daß sie dieses alles getreulich befolgen wollen, beeidigt werden. Ebend.

5. Die Schornsteinfeger erhalten zur Belohnung für jeden Hauptschornstein vier Mgr., für einen Neben-Schornstein zwey Mgr., und wenn die Schornsteine durch mehrere Stockwerke gehen, nach Verhältnis der Höhe; für eine Ofenröhre oder Malzdarre, nach Unterschied der Mühe, anderthalb bis zwey Mgr. Ebendas.

6. So weit man mit dem Besen reichen kann, muß indessen jeder Hauswirth darnach sehen, daß die Feuerrahmen, Ofenlöcher und Schornsteine von dem Gesinde rein gehalten und so lange sie gebraucht werden, wenigstens einmal die Woche gekehret und gereiniget werden. Ebend.

Schreygöding.

Das Schrey-Göding ist ein außerordentlich zusammen gerufenes Göding. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 23. N. a. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 28. N. a. Kreß vom Archidiac. Wesen *in add. p.* 142. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. VI. §. 9.

Schuhholz.

1.

Das Schuhholz ist ein Accidens der Mahlleute, das ihnen bey den allgemeinen Ausweisungen oder auch in andern Fällen zugestanden zu werden pflegt, und gemeiniglich in ein oder mehreren Fudern Holz besteht.

2. Wenn eine Mark getheilt wird, fällt alle Holzausweisung, also auch das Schuhholz, weg; dagegen pflegt aber auch die Gebühr, welche die Mahlleute von jedem Brüchten genießen, erhöhet zu werden.

Schuld.

S. Mahlschuld. N. 1. 2.

Schulden.

1.

Bey den Schulden der freien Erbbeständer oder Wehrfester, und anderer freien Landes-Eingesessenen, tritt grösstentheils das

gemeine Recht ein. Einige Abweichungen sind indessen unter den Artickeln: **Absonderungsrecht, Gemeinschaft der Güter, Intervention, Miethe, Ordnung der Gläubiger** ꝛc. bemerkt.

2. Die eigenbehörigen Wehrfester aber können ihre Höfe und Kotten ohne gutsherrliche Bewilligung nicht mit Schulden beschweren. S. **Eigenbehörige N. 30.** Von den Würkungen der gutsherrlichen Bewilligung. s. **Bewilligung.**

3. Die unbewilligten Schulden der Eigenbehörigen haben entweder ein besonderes Privilegium, nach welchem sie in gewissen Fällen den bewilligten Schulden gleich geachtet, und von jedem Besitzer der Stäte bezahlt werden müssen, oder sie haben dergleichen Vorrecht nicht. Erstere nennt man privilegirte Schulden, dergleichen sind: Saat- und Brodkorn in den letzten Jahren geborgt, geborgter Leinsaamen, das Liedlohn der Knechte und Mägde vom letzten Jahre, Begräbniskosten u. s. w. s. **Nachtrag zur Eig. Ord. N. XX.** ferner Schulden, die zur Vertheidigung der Stäte, zur Tilgung der Kriegslasten contrahirt sind. ꝛc. *I. F. A. Lodtmann* D. I. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. I. §. 10. *Ejusdem* Tr. de jure mutui cum consensu Dni proprietarii contracti. §. 10.

4. Was die nicht privilegirten unbewilligten Schulden der Eigenbehörigen betrifft, so hat der Gläubiger in Ansehung derselben nur ein persönliches Recht gegen den Schuldner und dessen Kinder, und gegen letztere nur, wenn sie nachher den Hof ankleben. **Eig. Ordn. Kap. *IV.* §. 11. v. Vink Gedanken über das Eigenthumsrecht. Kap. *IV.* §. 8. Verord. v.**

22.

22. Nov. 1583. und 14. Jul. 1605 im Anhange zur Eig. Ordn. N. I. und II.

5. So lange die Kinder und Nachkommen des ersten Schuldners beym Erbe bleiben, behalten auch die unbewilligten Gläubiger ihr Recht, und können die Besitzer der Stäte der Zinsen halber auspfänden lassen. Eig. Ord. Kap. IV. §. 8. v. Vink Ebendaselbst. *Ph. Ant. Gülich* D. I. de variis creditor. circa praestationes atque debita hom. propr. jur. &c. §. 63. *I. F. A. Lodtmann* cit. diss. Cap. I. §. 1. Schlözers Staats-Anzeigen von 1783 B. V. Heft XIX. N. 38.

6. Nur muß der Gläubiger erfoderlichen Falls erweisen, daß die Schuld von einem Wehrfester der Stäte wehrend der Zeit seines Colonats contrahirt sey.

7. Zieht der Schuldner mit Vorwissen des Gutsherrn auf die Leibzucht und überläßt die Stäte dem Anerben, so tritt dieser eo ipso in die Stelle des Schuldners und muß die Schulden desselben bezahlen. Geschieht dies aber ohne Vorwissen des Gutsherrn oder ohne daß der abgehende Wehrfester dem Gutsherrn die von ihm contrahirten Schulden anzeigt, so muß er sie auf der Leibzucht bezahlen. Eig. Ordn. Kap. VII. §. 11. *Gülich* cit. diss. §. 54. Dies gilt überhaupt von allen Schulden, die ein mahljähriger Wehrfester zum Nachtheil der Stäte contrahirt hat. *cit. Gülich.* §. 55. s. auch Leibzucht N. 10. 11. 12. und Mahljahre N. 10-13.

8. Die unbewilligten Gläubiger können auch nach der Verordn. v. 1666. Das Capital nicht mit der Strenge fodern, sondern müssen mit den Zinsen zufrieden seyn, es wäre

denn, daß sich der Schuldner mit ihnen auf gewisse Zahlungsfristen verglichen hätte. Eig. Ord. Kap. *IV.* §. 9. v. Vink Ebendas. *Gülich* cit. diss. §. 63. *Glandorf* D. I. sistens Meditationes ad quosdam §phos Cap. IV. Ord. colonar. Osn. §. 9.

9. Auch kann der eigenbehörige Schuldner dergleichen Zahlungsfristen verlangen, wenn er nur dem Gläubiger solches vierzehn Tage vorher ansagt, und zum ersten Termine wenigstens den vierten Theil des Capitals sofort erlegt. Eig. Ordn. Kap. *IV.* § 10. v. Vink im ang. Traktat. Ebend.

10. Hat aber der eigenbehörige Schuldner selbst dem Gläubiger das Capital aufgekündigt, so muß er dasselbe auch zur gesetzten Zeit dem Gläubiger, wenn dieser ein Interesse zeigen, er aber nicht erweisen kann: daß er ohne seine Schuld verhindert worden, bezahlen. *C. L. Balcke*, Posit. Inaug. II.

11. Es redet aber die Eig. Ordn. a. a. O. nur von reihepflichtigen Schuldnern, nicht aber z. B. von abgehenden Kindern, die etwa noch im Eigenthume sind, und als Heuerleute Schulden contrahirt haben. Von diesen können die Gläubiger Capital und Zinsen zugleich fodern. *Gülich l. c. N.* 1.

12. Da die unbewilligten Gläubiger nur ein persönliches Recht haben, so ist es ohne gesetzliche Wirkung, wenn ihnen etwa Grundstücke von dem eigenbehörigen Schuldner versetzt oder zur Todtsaat untergethan sind; und müssen sich überhaupt alle unbewilligte und nicht privilegirte Gläubiger, wenn es mit dem Schuldner zum Stillstande kömmt, demjenigen unterwerfen, was die Mehrheit bewilligt hat. S. Stillstand.

13. Wenn der eigenbehörige Schuldner ohne Kinder stirbt, und der Gutsherr die Stäte wieder mit Fremden besetzt, so sind in Rücksicht der Stäte, alle unbewilligte Foderungen erloschen. Eig. Ordn. Kap. IV. §. 11. v. Vink. i. a. Tr. Ebend. *Glandorf.* ad hunc §. *Gülich* cit. diss. §. 57. *I. F. A. Lodtmann* cit. diss. Cap. I. §. 8. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 8. *Harsewinkel* diss. inaug. de servit. Osnabr. Cap. VII. §. 1.

14. Wenn auch der Schuldner oder dessen Geblüt abgeäussert wird, so erlöscht die unbewilligte Schuld in Ansehung der Stäte gleichfals, oder werden vielmehr die unbewilligten Gläubiger mit fünf osnabrückschen Schillingen abgefunden. S. Abäusserung.

15. Es muß aber die Abäusserung, wenn sie diesen Effect haben soll, durch die würkliche Entsetzung des Wehrfesters und seines Geblüts vollzogen seyn. Wird der Wehrfester oder seine Kinder beym Erbe gelassen, so bleibt den Gläubigern ihr Recht bevor; wie die Land- und Justiz-Canzley im Jahre 1689 in Sachen Strüwen zu Lockhausen erkannt und den 3 Oct. 1676 an den Gografen zu Iburg reskribirt hat.

16. Nur von der Stäte werden die Gläubiger durch die Abäusserung des Schuldners und seines Geblüts abgewiesen, hingegen aber können sie sich nachher noch immer an die Person des Schuldners und dessen anderweitige Haabe halten. Verordn. von 1583, 1605 und 1682. *Gülich* cit. diss. §. 59. 69. *C. G. W. Lodtmann* cit. tract. §. 11.

17. Zu dieser anderweitigen Haabe des abgeäusserten Schuldners gehören auch die von demselben neuerworbene Grundstücke, als welche,

welche, bevor der Sterbfall darüber gegangen ist, von dem Erwerber gültig veräussert, und also auch mit Schulden beschwert werden können. Weil aber von demselben zu vermuthen ist, daß sie ex fructibus prædii erworben worden, so müssen die Gläubiger, die sich daran halten wollen, das Gegentheil beweisen. *Gülich* cit. diss. §. 59.

18. In Ansehung der Mobilien spricht zwar *Gülich* l. c. den Gläubigern alles Recht ihre Befriedigung daraus zu fodern ab, weil der Gutsherr in Rücksicht des Sterbfalls ein jus quæsitum daran habe; allein das Sterbfallsrecht tritt nur dann ein, wenn der Eigenbehörige im Eigenthume stirbt, welches bey den Abgeäusserten der Fall nicht ist. S. **Abäusserung**, auch stehen seiner Meinung die **Verordn.** v. 1583, 1605 u. 1682 entgegen.

19. Sollte auch der Gutsherr eines der Kinder des Abgeäusserten ex nova gratia wieder auf das Erbe setzen, so bleiben die unbewilligten Schulden dennoch erloschen, und können sich die Gläubiger nicht ferner an die wieder auf der Stäte sitzenden Kinder halten. Denn erstens sind die Gläubiger einmal mit fünf Schillingen abgefunden, und zweitens sind diese Kinder keine Erben ihrer Eltern, und haben die Stäte nicht von diesen, sondern als fremde Personen (die mit ihren Eltern zugleich abgeäussert waren) vom Gutsherrn erhalten. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 11.

22. Wenn ein eigenbehöriger Wehrfester ohne gutsherrliche Bewilligung zu viel Schulden contrahirt, so ist das eine Ursache der Abäusserung. **Eig. Ordn.** Kap. XVIII. §. 5. *I. F. A. Lodtmann* d. d. Cap. I. §. 2. s. **Abäusserung.**

21. Von

21. Von den Schulden der abgehenden Kinder s. oben N. 11. und Sterbfall.

Schuldholz.

1.

Einige Erbexen und Gutsherrn haben das Recht aus einer oder anderer Mark gewisse Fuder Holz zu fodern, welches unter den Namen Schuld- Hof- oder Hochtides- Holz bekannt ist. **Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn** ꝛc. §. 7.

2. Der Grund dieser Befugniß liegt in dem Original- Contrakte des Gutsherrn mit seinem in der Mark gehörigen Eigenbehörigen (oder vielmehr in der dem Gutsherrn zustehenden Vogtey, s. **Mahlschuld** N. 1.) es ist also ein zufälliges Vorrecht, das erfoderlichen Falls erwiesen werden muß. **Klöntrup a. Tr. in der Nachschrift.**

3. Eigentlich gebührt ihnen dieses Holz nicht unmittelbar aus der Mark, sondern von ihrem Eigenbehörigen ohne Rücksicht auf die Markgenossenschaft derselben. Diesem aber erlaubten die übrigen Markgenossen in neuern Zeiten das Holz aus der Mark und zwar über sein sonstiges Bedürfniß zu nehmen **Klöntrup** a. a. O. §. 7. auch ist am K. u. R. Cammerger. in Sachen von Oer etra die Oehlinger und Stirper (wiewohl aus verkehrten Grundsätzen, bey welchen **Kindlinger in den Münster. Beitr. B. II. S** 121. u. f. Anm. d. nachzulesen wäre) für den Gutsherrn erkannt. **S. v. Cramers wetzl. Nebenstunden Th. XXVIII. N. V.**

4. Jetzt

4. Jetzt aber wird das Holz gewöhnlich gleich auf den Namen des Gutsherrn ausgewiesen, nur muß es der Eigenbehörige fällen und fahren, und erhält dafür das Zweig- und Pollholz. Klöntrug a. a. O.

5. Ueberhaupt scheint es vergessen zu seyn, daß die Befugnis, dieses Holz aus der Mark zu nehmen, ursprünglich nicht dem Gutsherrn, sondern dem eigenbehörigen Markgenossen von den übrigen Markgenossen zugestanden worden. Daher hat man bey einigen Marktheilungen, denen Erbexen und Gutsherrn, statt des bisher indirecte aus der Mark gezogenen Hof- oder Schuldholzes einen gewissen Antheil Holzwachses angewiesen, der eigentlich dem Eigenbehörigen, um daraus nach wie vor seinem Gutsherrn das Holz zu liefern, hätte angewiesen werden sollen; so aber ist der Vortheil allein auf gutsherrlicher Seite, dem Eigenbehörigen aber bleibt die Last des Fällens und Fahrens ohne Ersatz. Klöntrup a. a. O. und Anlage *III.*

6. Das Hofholz muß, ehe es gefället wird, durch die Mahlleute angewiesen, und sodann zu rechter Zeit gehauen werden, darf auch nicht dem jungen Holze zum Schaden liegen bleiben, sondern muß zu rechter Zeit mit einem vierspännigen Wagen weggefahren werden. Entwurf der Höltingsordn. Art. 10. im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *XI.* N. *I.* Klöntrup a. a. O.

7. Es verschlägt übrigens nichts, ob der Erbexe oder Gutsherr, dem das Holz geliefert werden muß, in oder außer der Mark wohnt, wenn auch sonst kein Holz aus der Mark verkauft und verfahren werden darf. Denn wenn auch das Schuldholz nicht aus der Mark an auswärtige Gutsherrn geliefert werden dürfte,

dürfte, so würde dem eigenbehörigen Markgenossen das ihm von seinen Mitgenossen vergönnte Recht, zu diesem Behufe ein paar Fuder über sein sonstiges Bedürfnis aus der Mark zu hauen, nichts nutzen. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. th. 8. Klöntrup a. a. O.

Schuldhuhn.

Das Schuldhuhn ist Zinse von Gelde. Nützl. Beitr. zum osnabr. Intell. Bl. von 1768. St. 36. s. aber auch Mahlschuld N. 1.

Schuldkorn.

S. Mahlschuld N. 1.

Schuldschwein.

1.

Einige Eigenbehörige müssen ihren Gutsherrn jährlich ein oder mehrere Schweine liefern, die man bald Schuldschweine, bald Pachtschweine nennt. S. Mahlschuld N. 1. 2. Pacht N. 10. 11.

2. In einigen Marken hat man den eigenbehörigen Markgenossen in neuern Zeiten verstattet, die Schweine, die sie ihren Gutsherrn liefern müssen, zur Mastzeit über ihre Zahl in die Mark zu treiben. In den älteren Markprotocollen hingegen findet man von solcher Befugnis keine Spur. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. th. 8. not. 22. Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn ꝛc. §. 7. N. b.

Schuld = Verschreibung.

Eine vor drey Zeugen aufgenommene Schuldverschreibung hat die Wirkung einer öffentlichen. Uebrigens s. Notarius und Ordnung der Gläubiger.

Schuhmacher= oder Schuster=Amt.

S. Gilde.

Schütten, Schüttegeld.

1.

Das Schütten ist eine Privatpfändung und Auftreibung des fremden Viehes, wenn es auf den Grund des schüttenden kömmt und Schaden verursacht. Dieses Schütten findet nur nach deutschen Rechten in gewissen Fällen Statt.

2. Die Markgenossen schütten oder pfänden das Vieh der Ausmärker, die in ihrer Mark mit keiner Weidetrift oder Weidegange berechtigt sind. Verordn. vom 13. Febr. 1721 und Regierungs=Bescheid v. 14. Jul. 1738. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXV.* N. *XXVIII.* u. *XXIX.* imgleichen beym *Lodtmann Tr. de jure holzgrav. App. XLVI.* u. *XLVII. Mascov* Notit. jur. Osnabr. Cap. V. §. 13.

3. In der ersteren Verordnung vom 13. Febr. 1721 ist festgesetzt: daß in den Marken, wo es hergebracht, das aus einer andern Mark ductu naturae ungetrieben und ohne menschliche Hülfe übergetretene Vieh zwar durch einige Markgenossen geschüttet werden,

werden, aber nicht mehr als ein- oder zweimal des Jahrs zwischen Maitag und Jacobi, und blos zu Erhaltung des Rechts und Abwendung alles Präjudizes. Auch darf an Schüttegeld nicht mehr genommen werden, als sechs Pfenninge für jedes aufgetriebene Pferd oder Stück Hornvieh, und drey Pfenninge für jedes Füllen, Rind oder Schwein.

4. Wenn aber solches übertretenes Vieh erweislich aus Vorsatz in die Mark oder bis an die Grenzen derselben getrieben würde, oder fremdes eingenommenes Vieh darunter wäre, so darf nach eben dieser Verordnung das Schütten allezeit und auf jedem Betretungsfall vorgenommen, und das Schüttegeld doppelt gefodert werden; auch bleibt überdem dem Holzgrafen die Bestrafung auf dem Höltinge unbenommen.

5. Diese Verordnung wurde unterm 14. Jul. 1738 dahin erklärt, daß nur in den Marken, wo das Schütten vorhin im Brauch gewesen, dasselbe nach Maasgabe gedachter Verordnung erlaubt, in den übrigen Marken aber, wo es nicht hergebracht, auch nicht eingeführt werden sollte.

6. Uebrigens gilt diese Verordnung auch in den Marken, wo die Eingesessene im offenen Mohre Buchweitzen säen, und ihr eigenes Vieh davor hüten, als welche demungeachtet das Vieh der zum Weidegange berechtigten Ausmärker nur in so fern schütten dürfen, als es ihnen in obiger Verordnung nachgelassen ist, und den Schaden, den sie durch Besäeung offener Plätze oder doch durch die Schwäche ihrer eignen Zäune und Wrechten leiden, sich selbst zuzuschreiben haben. Verordn. v. 10. Jul. 1773 im *Cod. Conſtit.* i. a. Abschn. VI. *XXX.*

7. Außerdem hat ein jeder, dem fremdes Vieh an seinen Feld- und Garten-Früchten Schaden thut, ohne daß er durch schlechte Befriedigung seiner Binnengründe den Schaden selbst sich zuzieht, das Recht, solches zu schütten und aufzutreiben; zu dessen Behuf auch an einigen Orten gemeine Schütteställe aufgeführt sind. Solches Vieh darf aber, wenn sich der Eigenthümer meldet, nicht zurückgehalten, noch für das Schütten (welches blos geschieht, um den Eigenthümer entweder in Erfahrung zu bringen, oder ihn zu überführen: daß sein Vieh den Schaden verursacht habe) einige Gebühr genommen werden. Falls sich der Eigenthümer des Viehes nicht zur annehmlichen Ersetzung des Schadens versteht, muß der Damnum passus denselben von dem Vogt oder Vorsteher des Orts besehen und schätzen lassen, und die Ersetzung desselben beym Amte oder Gerichte suchen. Cfr. v. Cramers wetzlar. Nebenstunden Th. *XLVI.* N. 1. S. 1. u. f.

Uebrigens s. Weide ꝛc.

Schutz.

S. Zode.

Schützen.

S. Osnabrück und Wehr.

Schweinetrift.

1.

Der Regel nach ist jeder Markgenosse berechtigt, sein eignes aber kein fremdes Vieh in die Mark zu treiben, mithin auch seine eigenen

nen Schweine. Allein in den mehresten Marken ist gleichwohl die Schweinetrift der Genossen besonders zur Mast-Zeit sehr eingeschränkt. S. Mast.

2. Gemeiniglich müssen die Schweine, bevor sie in die Mark getrieben werden, damit sie durch das Wühlen den Graßanger nicht verderben, vorher gekrampet werden; wenigstens kann der Holzgraf, als welcher zum Besten der Mark Gebot und Verbot hat, das Krampen der Schweine gebieten. Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn. §. 14.

3. Die Schweine dürfen nicht ohne Hirten in die Mark getrieben, sondern müssen das ganze Jahr durch gehütet werden. Rescript vom 5. May 1732 im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXVI.* N. *XXXIX.* v. Cramers wetzlar. Nebenstunden. Th. *XLVI.* N. 1. S. 3. f. Schütten.

Sedisvacanz.

1.

Wehrend der Sedisvacanz führt das Domkapittel die Regierung des Stifts. *Mascov* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 5. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. osnabr. Lib. III. Cap. VIII. §. 1. und vergiebt alle Bedienungen, die sede plena vom Bischofe versehen werden; mithin auch die sogenannten Tafel-Pfarren.

2. Nach der Immerwehr. Capitulation Art. 23. (im *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* Abschn. *XXX.* N. 1.) wurde ehmals bestritten, ob dem Domkapittel sede vacante die Regierung oder blos die Administration zustünde? Abdruck der Ritterschaft und Stadt S. 9. 10. *adj. p.* 53. Domcapitular-

Vor-

Vorstellung wegen Melle, S. 3. 4. Indessen schreiben Kaiser Karl V. in seinem Privilegio vom 2. May 1540 und Rudolf II. 1608 dem Domkapittel wehrend der Sedisvacanz alle Regalien zu. Domkapitular. Vorstellung von 1721 S. 121. u. f. Cfr. Abdruck der Ritterschaft und Stadt S. 14. Auch hat die Stadt Osnabrück dem Domkapittel 1574 die Landeshoheit und Regalien zugestanden. s. angef. Abdruck S. 13. *in adj. C. G. W. Lodtmann l. c.*

3. Wenn die Sedisvacanz eintritt, schicken das Domkapittel und die Stadt Osnabrück ihre Bevollmächtigte nach allen Schlössern und Amthäusern des Stifts, welche dann gemeinschaftlich als Befehlshaber die Schlösser und Amthäuser für das ganze Stift bewahren und die Geschäfte des Amts besorgen (jedoch in Ansehung der Unterthanen keine Neuerung vornehmen noch dieselbe über das Herkommen beschweren dürfen) bis sie, sobald ein neuer Bischof gewählt ist, diesem die Schlösser samt der Regierung im Namen des Capittels übergeben. S. den Vertrag von 1574 in obenangef. Abdruck S. 13. *Mascov* cit. Tr. et Cap. §. 6. *Lodtmann* cit. l. §. 2.

4. Soll wehrend der Sedisvacanz ein Landtag außer der Stadt gehalten werden, so schreibt das Domkapittel allein denselben aus; soll er aber in der Stadt gehalten werden, so schreiben das Domkapittel und der Magistrat ihn gemeinschaftlich aus, und zwar in ein und eben demselben mit beiderseitigen Siegel bedrückten Schreiben. S. obgedacht. Vergleich von 1574. *Lodtmann* l. c. §. 3.

5. Sind wehrend der Sedisvacanz die Unterthanen des Hochstifts aufzubiethen, so muß sich das Kapittel wegen des Aufgebots

gebots mit dem Magistrate der Stadt Osnabrück einverstehen. Wenn kaiserliche Mandate oder Kreißausschreiben ꝛc. bekannt zu machen sind, so kann das Domkapittel dieselbe am Dom und der St. Johannes Kirche selbst anschlagen, diejenigen aber, welche an den übrigen Kirchen der Stadt angeschlagen werden sollen, müssen dem Magistrate zugestellet werden. **Obged. Vergleich von 1574** *Lodtmann* l. c. §. 4.

6. Wenn Verordnungen und Mandate, die das Stift und die Stifts-Unterthanen betreffen, für nöthig befunden werden, so muß das Domkapittel dabey die Ritterschaft und Stadt zu Rathe ziehen; und müssen dieselben Verordnungen so bekannt gemacht werden, daß gleich anfangs der Vereinigung mit der Ritterschaft und Stadt gedacht, und den Unterthanen anbefohlen wird, derselben nachzukommen. s. **Vergleich von 1574.** *Lodtmann* lit. c. §. 5.

7. Die Stimme auf dem Reichstage führt das Domkapittel wehrend der Sedisvacanz allein. **Domkapitular. Vorstellung wegen Melle** *Adj.* 2. S. 36. *Instrum. Pacis* Art. V. §. 21. *Lodtmann* l. c. §. 6.

8. Was das Domkapittel wehrend der ihm sede vacante zustehenden Administration (oder Regierung) den Rechten, Herkommen und der Immerwehrenden Capitulation gemäß, vornimt oder verordnet, muß der künftige Bischof genehm halten. **Immerwehr. Capitul. Art. 29. am Ende, Unfug und Ungrund S. 15. u. f. Abdruck der Ritterschaft und Stadt S. 83. n. 3.** *adj.* 53. *Lodtmann l. c.* §. 7. s. auch **Bischof.**

9.

9. Das Domkapittel bedient sich wehrend der Sedisvacanz eines besondern Siegels mit der Umschrift: Sigillum Capituli Eccles. cathedralis sede vacante, und nennt sich regierende Herren. Unfug und Ungrund S. 36.

Seiden-Waaren.

S. Luxus.

Send.

S. Archidiaconus.

Sendhuhn

und

Sendkorn.

1.

Das Sendkorn rührt vermuthlich aus einem alten Vergleiche her, wovon Möser im Leben Bischofs Adolfs (in den westphäl. Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen, von 1780 St. 49. S. 391.) ein Beispiel anführt.

2. Das Sendkorn und die Sendhühner können eine Urkunde der Sendpflicht, aber auch der Freiheit von der Sendfolge seyn. S. Urkunde N. 2.

3. Die Bischöflichen Hausgenossen sind frey vom Sendkorne. S. Hausgenossen N. 19.

Se-

Separatio.

S. Absonderungsrecht.

Sonderfreie, Sonderleute.

S. Sunderfreie und Sunderleute.

Spanndienst.

1.

Der Spanndienst ist ein Dienst, den einige Eigenbehörige ihren Gutsherrn wöchentlich einen Tag mit dem Spanne oder mit zwey oder vier Pferden (je nachdem es hergebracht ist) leisten müssen. Eig. Ordn. Kap. *XIII.* §. 3. s. aber unten *VI.* 3. 4. 18.

2. Von dem Ursprunge und der Geschichte der Hand- und Spanndienste, steht ein lesenswürdiger Aufsatz in den Nützlichen Beilagen zum osnabr. Intelligenzblatte von 1769 St. 10. 11. und 12. s. auch Dienste.

3. Hat ein Eigenbehöriger bisher nur etliche Dienste z B. 4. 8. 12 im Jahre geleistet, so ist er, wenn der Gutsherr den Wochendienst verlangt, bey dem Hergebrachten so lange zu schützen, bis der Gutsherr erwiesen hat: daß er den Wochendienst zu leisten verbunden sey. Officialatgerichtsurtheil vom 26. Sept. 1782 in Sachen Entrup *c.* Domcapitularen von Hörde. Eben so ist von eben demselben im Jahr 1796 in Sachen Dirker *c.* Canon. Schiller erkannt.

4. Wenn der Wochendienst zu Gelde belassen wird, so pflegen gewöhnlich einige Nebendienste ausbedungen zu werden, diese fallen weg, wenn der Dienst wieder in natura geleistet wird; es müste der Gutsherr dann erweisen können: daß der Eigenbehörige diese Nebendienste auch bey der naturellen Leistung des Spanndienstes zu verrichten schuldig sey. Canzley-Besch. v. 4. März 1797 in Sachen von Vink c. Quarkemeyer.

5. Das Spann zum Dienste muß unsträflich seyn; auch muß der Eigenbehörige, wo es hergebracht ist, jedesmahl zwey tüchtige Leute dabey schicken, auch das Futter für die Pferde, nebst Wagen, Pflug oder Eggen, und was sonst zum Dienste, wozu er bestellt ist, erfodert wird, mitbringen. Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 3. 4. 5. von Vink Gedanken über das Eigenthums-Recht ꝛc. ebend. *Gerh. Ant. a Blechen* Pos. Inaug. ex jure colonar. 22. *Harsewinckel* D. I. de servitute osnabr. Cap. VIII. §. 8. Cfr. Holsche Beschreib. d. Grafsch. Teklenburg S. 314. in der Anmerk.

6. Auch darf der Dienstpflichtige den Wagen und das Geschirre zum Nachtheile des Dienstherrn nicht kleiner machen; sonst ist dieser berechtigt, entweder ihn einen Tag nachdienen oder den Dienst durch andere verrichten und ihn das Taglohn bezahlen zu lassen. Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 5. von Vink daselbst, *cit. Blechen*, Pos. 23. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divisione personar. sec. consuet. Osnabr. §. 7.

7. Die Eigenbehörige müssen mithin den Dienst auf ihre eigne Kosten verrichten. s. Dienste N. 9. und wenn sie wehrend des Dienstes an ihren Pferden oder Wagen Schaden leiden, müßen

sie

sie denselben selbst stehen. *cit. Blechen* pos. 23. von Vink i. a. Tr. Kap. *XIII.* §. 5.

8. Einige Spanndienstpflichtige erhalten, wenn sie den Dienst verrichten, eine Mahlzeit, wie das ordentliche Gesinde des Dienstherrn, andere erhalten dafür ein gewisses Geld. Es frägt sich hier: Ob der Dienstpflichtige nicht darauf bestehen könne, daß ihm die Mahlzeit in natura gereicht werde? Soll diese Frage nach der Analogie beantwortet werden, so ist sie leicht entschieden, denn da der Gutsherr statt des hergebrachten geringen Dienstgeldes den würklichen Dienst fodern kann. S. Dienstgeld N. 3. u. f. warum sollte dann der Bauer für den Schilling, der ihn statt der Mahlzeit gereicht wird, nicht auch die Mahlzeit selbst fodern können? Cfr. Holsche i. a. Tr. S. 314. 315.

9. Der Eigenbehörige braucht nicht länger mit dem Spanne zu dienen, als so: daß er mit Sonnen-Aufgang von Haus und Wehr ab, und mit Sonnen-Untergang wieder zu Hause ist, welches in langen Sommertagen von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends zu verstehen ist. Eig. Ordn. Kap. *XIII.* §. 4. Kap. *III.* §. 3. *Lodtmann* cit. Tr. §. 7. Cfr. *Hommel* Rhapf. Jur. Vol. IV. Observ. 80. ibique allegati Auth. *Berger* Elect. Disc. for. pag. 1774. not. y. *Idem* in Oeconomia Jur. pag. 52. Estor teutsche Rechtsgelahrtheit Tom. *I.* §. 410. Tom. *II.* §. 410. Holsche i. a. Tr. S. 299. auch 316. u. f. in der Anmerk. Strubens rechtl. Bedenken B. *IV.* Bed. 78.

10. In der Grafschaft Ritberg, wie im osnabrückischen Amte Reckenberg soll ein besonderes Herkommen Statt finden, nach welchem die Dienstpflichtigen von acht Uhr Morgens bis acht Uhr Abends dienen.

11. Der Dienstherr kann auch den Dienst nicht zu halben Tagen fodern, weil dadurch der Dienst erschwert wird. Strubens rechtl. Bedenken B. V. Bed. 94.

12. Die Hochfürstl. Canzley war ehmals der Meinung: der Spanndienstpflichtige könne wohl angehalten werden, zwey Tage hinter einander in einer Woche zu dienen, wenn a) der Aufbot zu solchem Dienste nur nicht zur Saat- und Aerndte-Zeit geschähe, b) der Dienstherr dafür in der folgenden Woche den Dienst erließe, und c) dem Eigenbehörigen, wenn er des Dienstes wegen mit dem Spanne eine Nacht vom Hause bleiben müßte, das Stallgeld ersetzte. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 148. u. f.

13. Allein man bedachte nicht, daß der Dienst dieser Limitationen ungeachtet, erschweret werde, wenn der Eigenbehörige zwey Tage hinter einander zu dienen gezwungen werden soll. Denn er kann in der einen Woche eine Arbeit vorhaben, die er in der andern Woche nicht mehr, oder wenigstens nicht mehr mit demselben Vortheil verrichten kann, so können z. B. in sumpfigen Gegenden Plaggen, Holz und Torf nicht anders als bey hartem Froste und trockenem Wetter angefahren werden ꝛc. Die Canzley erkennt zwar den Eigenbehörigen, wenn er wegen des zwey oder mehrere Tage nach einander zu verrichtenden Dienstes des Nachts von Hause seyn muß, die Futterungskosten und das ausgelegte Stallgeld zu; allein dadurch ist die Erschwerung des Dienstes nicht gehoben; denn der Dienstpflichtige verliert, andere Nachtheile zu geschweigen, in diesem Falle auch nach den für ihn unentbehrlichen Dünger seiner Pferde, den sie in fremden Ställen und auf der Landstraße lassen; er verliert ferner die Arbeit, welche seine Knechte sonst vor und nach geleistetem Dienste in der Uchte (Morgen-

genfrühe) und Abendzeit verrichten, und die ihm der Gutsherr gar nicht ersetzt.

14. Aus diesen und andern Gründen ist unter dem 17. Nov. 1785 in Sachen Col. Seelige und Consorten wider den Hrn. Landdrosten von Busssche am Officialatgerichte in einer zu Duisburg gesprochenen Urtheil dem Gutsherrn die Befugnis, unter obigen Limitationen zwey Dienste nach einander zu fodern abgesprochen. S. auch *Gravamina statuum* vom 30. Apr. 1709 §. 9. (im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *II.* N. *III.* S. 302.), wo die Gutsherrn aus eben diesen Gründen den Beamten nicht gestatten wollten, von ihren Eigenbehörigen, von welchen das Amt den Spanndienst hat, zwey Dienste nach einander zu fodern.

15. Hat der Eigenbehörige im Spanndienste eine Frachtfuhre gethan z. B. Korn nach der Stadt gefahren, so kann er nicht angehalten werden, Rückfracht zu nehmen. uti judic. *Cancell. in causa* Sommer, Niedermeyer, *et Conf. c.* Beamte zu Jburg 1797.

16. Der Eigenbehörige ist schuldig den Spanndienst auch außerhalb Landes zu verrichten, wenn der Dienst dadurch nicht erschweret wird. Wie das Officialatgericht in Sachen des Hrn. Etats-Ministers von Horst zu Halden wider Westerkamp und Meyerrose erkannt hat. S. Beussels Abh. der Eigenbehörige ist schuldig auch außerhalb Landes zu fahren ꝛc.

17. Es giebt auch Kötter, die, wenn sie Pferde halten, zu gewissen Zeiten mit dem Spanne dienen müssen, welches dann den von denselben sonst zu leistenden Handdiensten nichts angeht. Eig. Ordn. Kap. *XIII.* §. 7. s. auch Handdienst.

18.

18. Auch giebt es, außer dem Wochendienste, noch andere außerordentliche Spanndienste, z. B. Fuhren bey Grase und Stroh, ferner die sogenannte lange- oder Stadtfuhr, welche einige Eigenbehörige theils neben, theils ohne den wöchentlichen Spanndienst ein- oder mehrmals des Jahrs, entweder auf ihre, oder auf des Dienstherrn Kosten verrichten müssen, so wie es jedesmahl hergebracht ist. Eig. Ordn. Kap. 13. §. 9. Von Vink i. a. Tr. ebend. Mösers osnabr. Gesch. Th. II. Abschn. III. §. 14. S. oben.

19. Auch sind einige Eigenbehörige verpflichtet, entweder für sich und mit ihrem Spanne allein, oder mit andern Eigenbehörigen zusammen für ihre Gutsherrn weit außer Landes zu fahren. Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 9.

20. Ueberhaupt aber kömmt es bey den Spanndiensten der Eigenbehörigen auf das Herkommen an. Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 1. (s. auch Herkommen) und gilt hier im Hochstifte die Regel, welche der Freiherr von Cramer in den wetzlar. Nebenstunden Th. V. S. 66. u. f. anführt, und nach welcher der Dienstpflichtige dienen muß wie er bespannt ist, nicht.

21. Nicht alle Spanndienste werden dem Gutsherrn geleistet; von einigen Eigenbehörigen hat nicht der Gutsherr, sondern das Amt die Spanndienste; auch giebt es außer diesen noch andere Spanndienste, die einer Privatperson geleistet werden müssen, ob dieser gleich nicht der Gutsherr des Dienstpflichtigen ist. Von diesen allen gilt der Regel nach dasselbe was von den gutsherrlichen Spanndiensten bisher bemerkt ist. S. Dienste und Dienstgeld.

Spie-

Spieker.

Spieker ist sehr wahrscheinlich ein altes Granarium oder Zehntscheuer, und diejenigen, welche ihre Lieferungen in Spiekermaaße thun, sind eher zehnt- als pachpflichtige Leute. Nützl. Beil. zum osnabr. Intelligenzbl. von 1768 St. 36.

Spieker-Maaße.

S. Maaße N. 2. u. 5.

Spielen.

Das Spielen oder Ausspielen gewisser Sachen ohne besondere Erlaubnis des Magistrats ist in der Stadt Osnabrück bey 10 Rthlr. Strafe für den, der etwas aufs Spiel setzt, und den, der solches in seinem Hause leidet, oder wenn sie nicht bezahlen können, bey Gefängnisstrafe verboten. Stadt Osnabr. Verordn. vom 29. May 1772. S. auch Hazardspiele.

Spitzen.

S. Luxus.

Sponsalia.

S. Verlöbnisse.

Sprützenmeister.

S. Lösch-Instrumente.

Stadt-

Stadtfuhr.

S. lange Fuhr und Spanndienst. N. 18.

Stadtgerichte.

1.

Die Stadt Osnabrück erhielt ihren ersten Richter durch den Gnadenbrief Kaiser Friedrichs des ersten, im Jahre 1171. Man nannte ihn anfänglich rectorem civitatis. Mösers osnabr. Gesch. Th. II. Abschn. II. §. 19.

2. Jetzt hat die Stadt Osnabrück zwey Richter, nemlich einen auf der Altstadt, und einen auf der Neustadt, welche vom Magistrate gesetzt werden, und ihr Amt auf Lebenszeit verwalten. *Mascov* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 3.

3. Alle Bürger und Unterthanen der Stadt Osnabrück, die binnen der Landwehr wohnen, sind den Stadtgerichten unterworfen, wo sie sowohl in Real- als Personal-Foderungen belangt werden können; auch dürfen sie sich vor andern Gerichten in der ersten Instanz nicht einlassen. Stadtgerichtsordn. Th. 1. Kap. 1. (im *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 644. u. f. in der Anmerk.) *Mascov* c. l. §. 8. *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 248.

4. Unter den Neustädter Gerichte stehen ferner nach den Concordaten von 1674 alle Bürger und weltliche Personen auf der St. Johannis-Freiheit. *Mascov* loc. cit. s. auch Freiheit.

5. Aber Ehe- Vormundschafts- und Erbschafts-Sachen, auch Injurien- und peinliche Sachen sind von der Gerichtsbar-

keit

keit der beiden Stadtgerichte ausgenommen. Stadtgerichts-Ordn. a. a. O. *Mascov* l. c. §. 3. s. auch Osnabrück.

6. Bey den Stadtgerichten werden keine Procuratoren zugelassen als die daselbst beeidigt sind. Stadtgerichtsordn. Kap. 4. *pr.* s. auch Procuratoren.

7. Ein Stadtrichter kann ohne erhebliche Ursache nicht als verdächtig ausgeschlagen werden, sind diese nicht vorhanden und die Parthey bleibt gleichwohl bey ihrer Einrede, so müssen die Acten zwar an unpartheiische Referenten ausgestellt werden, jedoch auf Kosten dessen, der es verlangt, ausgenommen des Honorarii der Referenten, welches beide Partheien zu gleichen Theilen entrichten müssen. Stadtgerichtsordn. Th. *I.* Tit. *II.* §. 3. *addit. Conf.* Th. *II.* Tit. *XXVII.*

9. Ein Stadtrichter darf keinen actum voluntariae jurisdictionis ohne Beiseyn und Unterschrift seines Gerichtschreibers vornehmen, wird der letztere verhindert, so muß ein geschworner Substitut, mit Erlaubnis des Bürgermeisters, das Protocoll führen; bey Zeugenverhören aber muß der Actuarius selbst gegenwärtig seyn, in seinen eignen und seiner Anverwandten Sachen aber ein anderer Notarius angeordnet werden. Stadtgerichtsordn. Th. *I.* Kap. *III.* §. 2. u. 9.

10. Von dem Gerichte der Altstadt appellirt man an den Magistrat der Altstadt, und fürder an die Land- und Justiz-Canzley, von dem Gerichte der Neustadt aber erst an den Neustädter Magistrat, dann an den Magistrat der Altstadt u. s. w. Stadtgerichtsordn. Th. *II.* Tit. *XXIX. Mascov* cit. l. §. 3.

Stadtgerichts-Ordnung.

Die Stadtgerichts-Ordnung ist im Jahre 1618 den 22. Oct. in gemeiner Rathsversammlung publicirt, und den 7. Febr. 1670 revidirt und vermehrt worden. Sie steht, wiewohl sehr fehlerhaft, im Cod. Constit. Th. I. B. I. S. 644. u. f. in einer Note abgedruckt. Wo sie von den gemeinen Rechten abweicht, ist gehörigen Orts bemerkt worden.

Städtisches Collegium.

S. Landstände N. 3. Landtag N. 11. 12.

Stadt-Major.

S. Osnabrück N. 6.

Stammgeld.

S. Blumenholz N. 6.

Stände.

S. Landstände u. Osnabrück N. 8.

Ständischer Schluß.

S. Landtag. N. 3. u. Landtags-Abschiede.

Stau-

Staupenschlag.

Die Strafe der Landesverweisung und des Staupenschlages sind durch die Verordn. vom 30. May 1768. (im *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* Abschn. *XXVII.* N. *LVIII.*) in der Maaße in eine Zuchthausstrafe verwandelt worden, daß 1) in allen Fällen, wo der peinlichen Halsgerichtsordnung oder sonst den Rechten nach ehmals auf Staupenschlag und ewige Landesverweisung erkannt wurde, nun die ewige Zuchthausstrafe, und wo 2) auf zeitliche oder ewige Landesverweisung erkannt wurde, nun auf zeitliche oder ewige Zuchthausstrafe erkannt wird, zugleich aber 3) in dem Urtheile mit ausgedrückt werden muß: ob der Missethäter die ewige Landesverweisung mit oder ohne Staupenschlag verdient habe. Im ersten Falle soll er zum Unterschiede von andern beständig in Eisen gehalten, von den übrigen Züchtlingen sowohl in der Arbeit, als in der Verwahrung getrennt, und bis an seinen Tod außer Stand gesetzt werden, jemals seine vorige Bosheit weiter fortzusetzen.

Steinweg.

1.

Seit zwanzig Jahren ist man auch im Hochstifte Osnabrück auf Verbesserung der Landstraßen bedacht gewesen. Zu welchem Ende nicht nur die Wege-Ordnung vom 18. Sept. 1713 unterm 21ten August 1773 erneuert ist, sondern auch die Haupt-Heerwege in Chausseen verwandelt, und diese, wo es thunlich war, mit Bäumen bepflanzt sind.

2. Da aber diese Steinwege wegen Mangel an Aufsicht dem öfteren Verderben ausgesetzt waren, ist man endlich auf letzterm Landtage übereingekommen, allenthalben Wegaufseher anzuordnen, und zu dem Behuf, wie auch zur Erhaltung der Wege selbst ein geringes Weggeld einzuführen. Die desfalsige Verordnung stehet noch zu erwarten.

Sterbfall.

1.

Der Sterbfall ist der Antheil an der beweglichen Nachlassenschaft eines Leibeignen oder Hörigen, der mit dem Tode desselben dem Guts- oder Hofes-Herrn zufällt.

2. Ehmals war das Recht des Sterbfalls allgemein. Kaiser und Könige hatten den Sterbfall von allen ihren Bedienten, selbst von den Bischöfen, wenigstens von denen, die sie zu ernennen hatten. *Prinn* Histor. collect. Tom. II. p. 834. Die Bischöfe, Herzoge und Grafen ꝛc. hatten ihn wieder von ihren Dienstleuten u. s. w. Die Vornehmen haben sich überall (ausgenommen in der Türkey) mit der Zeit davon frey gemacht, und der Arme und Geringere ist darin stecken geblieben. **Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. II. §. 45. N. d. *Acta osnabr.* Th. I. St. I. S. 5.**

3. Der Bischof übte das Sterbfallsrecht vor dem Jahre 1217 auch über seine Geistlichkeit, über Domherrn und andere Canonicos, welche demselben ihre Pfründe verdankten, aus; erst damals wurde es diesen, so wie im Jahre 1431 den Bürgern zu Osnabrück nachgelassen. **Osnabr. Unterhalt. von 1770 St.**

St. 8. S. 111. *Erdmanni* Chronic. Osnabr. apud *Meibom.* Tom. II. p. 215. Kreß vom Archidiaconal-Wesen *adj. D.* 4. *p.* 182. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de div. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 33.

4. Ein Ueberbleibsel ist noch der Exuvien-Thaler, welchen einige Pfarrer entrichten müssen. Osnabr. Unterh. a. a. O. *Nieberg* D. I. de jure mortuarii &c. §. 7.

5. Den eigentlichen Sterbfall haben wir hier im Hochstifte nur noch bey den Hofhörigen oder Hausgenossen (davon hernach) und bey den Rittereignen oder den eigentlichen Eigenbehörigen. Von beiden zieht ihn der Hofes- oder Gutsherr.

6. Der Eigenbehörige ist aber dem Sterbfalle nicht länger unterworfen, als er sich würklich im Leibeigenthume befindet. Hat der Leibeigne den Freibrief erhalten und bezahlt, so ist er frey, mithin kann er sein Vermögen, sofern ihm die gemeinen Rechte nicht entgegenstehen, zuwenden wem er will. Ein blos bedungener Freibrief hingegen hat diese Wirkung nicht. *Harsewinckel* diss. Inaug. de servitute Osnabr. Cap. XIII. §. 9.

7. Wenn eine freie Person einen Leibeignen heurathet, wird sie dadurch nicht eigen, daher behält sie beim Tode des Letztern ihr Eingebrachtes, und der Gutsherr zieht nur vom Vermögen des Leibeignen den Sterbfall. *Harsewinckel* cit. Cap. §. 8.

8. Derjenige, der den Sterbfall zieht, ist bey uns allemal der Guts- oder Hofes-Herr. Ist der Gutsherr eine geistliche Person, so kann er sich von seinem Leibeignen den Sterbfall, zum Nachtheil seines Nachfolgers im Amte, nicht voraus zahlen lassen;

sen; denn der Sterbfall ist erst dann zu entrichten, wann der Leibeigne stirbt. Sollte aber ein geistlicher Gutsherr sich den Sterbfall vor dem Tode des Leibeignen würklich haben vorauszahlen lassen, so muß beym Tode desselben, wenn er nemlich erst zur Zeit des Nachfolgers stirbt, der Sterbfall an diesen noch einmal bezahlt werden. Doch kann der hinterlassene Ehegatte, oder wem sonst die Bezahlung des Sterbfalls obliegt, von den Erben des verstorbenen Gutsherrn die zuerst bezahlte Summe condictione indebiti zurücksodern. *Gerh. Henr. a Blechen* Pos. inaug ex jure colonario 36.

9. Indessen hat ein hochw. Domkapittel unterm 10. Febr. 1776 auf Anhalten des Quotidianarii Schwicker attestirt: daß sowohl die Herrn Obedientiarii als auch ein Hochwürdiges Kapittel in concreto befugt sey, bey der Auffarths-Dingung ihrer Eigenbehörigen, die Sterbfälle der alten noch lebenden Eigenbehörigen zu bedingen, und sich selbige zugleich mit bezahlen zu lassen, ohne daß der Nachfolger in der Obedienz wegen des bey der Auffarth zugleich bedungenen Sterbfalls an den Eigenbehörigen einen weitern Anspruch machen könne.

10. Bey den Eigenbehörigen besteht der Sterbfall in der Hälfte der Mobiliar-Nachlassenschaft des Verstorbenen. **Eig. Ordn. Kap.** *VI.* §. 1. *C. G. W. Lodtmann* cit. Comm. §. 5. 9. *Nieberg* cit. diss. §. 4. *I. F. A. Lodtmann* D. I. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. I. §. 7. 8.

11. Hingegen behauptete *I. F. A. Schledehaus* D. I. de mortuario §. 4. 5. auch die Immobilien wären dem Sterbfalle unterworfen, weil ein vom letzten Wehrfester erworbenes Grundstück,

stück nach dem Tode des Erwerbers nicht mehr vom Erbe veräußert werden kann, sondern dem Hofe und dem Gutsherrn zufällt. Allein es fällt ein solches Grundstück nicht dem Gutsherrn, sondern allein dem Hofe zu; daß es aber nachher ohne gutsherrliche Zustimmung vom Erbe nicht veräußert werden kann, hat seinen Grund in der dem Gutsherrn zustehenden Vogtey des Hofes, dessen Pertinenz es beym Todesfalle des Erwerbers wird. Indessen pflichtet *Gabr. Fr. W. Lodtmann* D. l. continens Posit. ex jure colonario Osnabr. §. 7. dem Hrn. Schledehaus bey.

12. Der einzige Fall, wo dem Gutsherrn mit dem Sterbfalle auch die Immobilien zufallen, ist: wenn ein Eigenbehöriger der keine Stäte unterhat (s. wildes Eigenthum), einzelne Grundstücke erwirbt und bey Lebzeiten nicht veräußert. *Harsewinckel* cit. Diss. Cap. XIII. §. 5.

13. Von dem Sterbfalle sind diejenigen Mobilien ausgenommen, die dem Gutsherrn schon einmal verfallen waren, und also von dem Eigenbehörigen schon einmal gelöset sind. *Schledehaus* d. d. §. 16. Dem widerspricht *G. F. W. Lodtmann* cit. loco. Allein die Observanz, nach der beim Stillschweigen der Eigenthumsordnung die Sache entschieden werden muß, möchte wohl auf der Seite des ersteren seyn, ungeachtet der letztere sich darauf beruft.

14. Zu der Mobiliar-Verlassenschaft, die dem Sterbfalle unterworfen ist, gehören auch die Früchte, die der Verstorbene auf geheuertem Lande erzielet hat. **Eig. Ordn. Kap. VI. §. 6. v. Vink Gedanken über das Eigenthumsrecht ꝛc. an eben dem Orte.**

15. Auch wollen *G. A. a Blechen* cit. diss. pos. 32. und *Schledehaus* cit. diss. §. 5. die Früchte, so noch auf dem Lande stehen, hieher rechnen, und *G. F. W. Lodtmann* alleg. diss. distinguirt sogar. Allein die fructus pendentes gehören ad immobilia, und sind mithin dem Sterbfalle nicht unterworfen. Westphäl. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen v. 1775 St. 9. u. 10. Man kann zwar von vielen Gütern beibringen: daß die fructus pendentes mit conscribirt sind, und hat aus dieser Conscription und daß der Eigenbehörige darnach accordirt, die Anerkennung des Eigenbehörigen und ein besondres Herkommen folgern wollen. Es ist aber bisher nicht darauf erkannt, auch ist die Schlußfolge nicht richtig. Hingegen ist in Sachen von Vink c. Meyer zu Hüsede per tres conformes erkannt: daß die fructus pendentes nicht zum Sterbfalle gehörten: es sey dann, daß der Hr. v. Vink in Rücksicht seiner Eigenbehörigen ein anders Herkommen beweisen wolle. Indessen führt der alleg. *Harsewinckel Cap. XIII.* §. 5. ein widersprechendes Praejudicium an.

16. Ob von der Verlassenschaft des Eigenbehörigen vorher ehe der Sterbfall gezogen werden kann, die Schulden abzuziehen sind? ist streitig. *Ph. Arn. Schedelich* D. I. de servis anonymis th. 25. glaubt, die Schulden und Begräbniskosten müßten vorher abgezogen werden. Anderer Meinung sind: v. Vink i. a. Tr. Kap. *IV.* §. 7. und Kap. *VI.* §. 2. *Ph. Ant. Gülich* D. I. de variis credit. circa praestat. atque debita hom. proprior. juribus §. 60. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 5. *I. F. A. Lodtmann* cit. diss. Cap. I. §. 7. 8. Allein die Schulden des Leibeignen afficiren doch einmal die fahrende Haabe des Leibeignen, und ist es nicht abzusehen: wie hier der Tod des Schuldners eine Ausnahme machen könnte. Die Eigenthums-

thums-Ordnung bestimmt den Fall nicht. Aber die Meinung des D. Schedelich wird von der Münsterischen Eig. Ordn. Th. II. Tit. VIII. §. 2. und einem Arreſtate der Stadt Osnabrück vom 19. Jan. 1779 unterstützt.

17. Die königl. preuß. Gesetzcommission hat durch ein Conclusum vom 5. Febr. 1785 (s. Holsche Beschreibung und Gesch. der Grafsch. Teklenburg S. 338. u. f.) bestimmt: daß auch von den eingeerndteten Früchten 1) die noch zu bestellende Aussaat, und 2) die zu den landes- und gutsherrlichen Gefällen des Jahrs erfoderlichen Körner abgezogen werden sollen, ehe der Sterbfall bestimmt wird, und 3) daß das bis zur nächsten Erndte erfoderliche Brod- und Futterkorn, falls die dem Wehrfester bleibende Hälfte nicht zureicht, aus der Hälfte des Eigenthumsherrn ergänzt werden solle. Diese Grundsätze werden auch hier befolgt. Wenn indessen in diesem Concluso zum Grunde gelegt wird: daß der Gutsherr den Sterbfall jure dominii in Anspruch nehmen, mithin der Rechtssatz: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno dabey keine Anwendung haben solle, so wird dadurch (wie Runde in den Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 551. N. a. richtig bemerkt) der Eigenbehörige selbst gegen die Mindisch-Ravensbergische Eigenthums-Ordnung den römischen Sklaven gleichgesetzt. Ueberhaupt scheint die königl. preußische Gesetz-Commission vom westfälischen Eigenthume sonderbare Begriffe zu haben.

18. Von aller fahrenden Haabe, die sich im Sterbehause befindet, wird vermuthet, daß sie dem Verstorbenen gehört habe; und wenn die Hinterbliebenen das Gegentheil behaupten wollen, werden sie so lange enthöret, bis sie bewiesen haben: daß es ihnen

zustehe, und nicht aus den Mitteln des Verstorbenen angeschafft sey. Eig. Ord. Kap. *XI.* §. 4. von Vink. i. a. Tr. ebend. *Veltmann* D, inaug. de jur. colonor. osnabr. Cap. III. §. 6.

19. Verschweigen die Nachgebliebenen ein zum Sterbfall gehöriges Stück, so ist dieses dem Gutsherrn nicht zur Hälfte, sondern ganz verfallen. Eig. Ordn. Kap. *VI.* §. 8. v. Vink i. a. Tr. ebend. *G. H. a Blechen* cit. diss. pos. 35. *Schedelich* diss. alleg. th. 26. *cit. Gülich* §. 43.

20. Hierüber wird kein Proceß verstattet, als nur wenn die Nachgebliebenen leugnen, daß die verschwiegene Sache dem Verstorbenen würklich gehört habe, welches alsdann summarisch zu untersuchen ist. Eig. Ordn. Kap. *VI.* §. 8. Das Gesetz redet aber von einer vorsetzlichen und wissentlichen Verschweigung, die allen Irthum ausschließt; kann also nicht auf den Fall angewandt werden, wenn die nachgebliebenen von einem Theile des Vermögens keine Wissenschaft haben sollten; und muß der Gutsherr auf allen Fall den dolum beweisen. von Cramers wezlar. Nebenstunden Th. *CII.* S. 271. u. f.

21. Der Gutsherr hat, sobald ein gegründeter Verdacht eintritt, das Recht von den Anverwandten des Verstorbenen und allen so davon Wissenschaft haben können, wegen der zum Sterbfall gehörigen Mobilien und ausstehenden Gelder den Eröffnungs-Eid zu fodern. Eig. Ordn. Kap. *VI.* §. 7. v. Vink i. a. Tr. ebend. *Schedelich* loc. cit.

22. Allein dies alles ist nur von den Fällen zu verstehen, wenn der Sterbfall entweder in natura gezogen, oder zwar zu eine gewisse Summe bedungen, aber doch vorher aufgeschrieben und dar-

darnach behandelt ist. Ist aber der Sterbfall ohne vorhergegangene Annotation in Bausch und Bogen behandelt, so ist es kein möglicher Fall, daß etwas verschwiegen seyn könne, und wer dieses behaupten wollte, würde sein Vorgeben zu erweisen haben. Es soll aber doch auch in diesem Falle an einem der hiesigen Gerichte in Sachen **Manßhorst** contra **Beckermann** erkannt seyn: der Beklagte habe zu erweisen, daß 1) die zum Sterbfall gehörige Sache würklich angegeben, und 2) namentlich mit bedungen sey.

23. Der Gutsherr zieht wie gesagt nur die Hälfte der Mobiliar-Nachlassenschaft, die andere Hälfte fällt auf den nachgebliebenen Ehegatten. **Eig. Ordn. Kap.** *VI.* §. 3. **von Vink** ebend. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 5. cit. *Schledehaus* §. 7. et not. y.

24. Wenn aber nachher der nachgebliebene Ehegatte auch stirbt, so erbt der Gutsherr nach den Worten der Eigenthums-Ordnung: ferner. Aus welchem Worte der angeführte *Schledehaus* §. 9. ss. schließet: der Gutsherr erbe in diesem Falle so wie vorher, als der erste eigenbehörige Ehegatte starb; mithin wieder die Hälfte. Mit ihm stimmt *Harsewinckel* cit. diss. Cap. XIII. §. 2. überein; anderer Meinung aber sind *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 5. 9. und *I. F. A. Lodtmann* d. diss. Cap. I. §. 8.

25. Ist der Verstorbene nicht Wehrfester, sondern ein abgehendes Kind von einer leibeignen Stäte, und noch von derselben nicht ausgelobt, so zieht der Gutsherr nur dessen ausstehende Gelder, nach Abzug der Schulden und Begräbniskosten. **Eig. Ordn. Kap.** *VI.* §. 4. **von Vink** i. a. Tr. ebend. *Gülich*

cit. diss. §. 62. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. § 5. *Schledehaus* alleg. diss. §. 14.

26. Ist aber dasselbe bereits von der Stäte ausgelobt, und über fünf und zwanzig Jahre alt, so fällt dem Gutsherrn der ordentliche Sterbfall zu. Eig. Ordn. und v. Vink a. a. O. *Gülich* l. c. *Schledehaus* l. c.

27. So auch, wenn das abgehende Kind eheliche Leibes-Erben hinterläßt, in welchem Falle beide Distinctionen wegfallen. *Schledehaus* c. l. s. auch das dieser Dissertation angehängte Attestat der Stände v. 2. May 1778 und 19. Jan. 1779. Cfr. Holsche Beschreibung der Grafsch. Teklenburg S. 342.

28. Bey dem Sterbfalle eines Leibzüchters ist noch das zu beobachten: daß, wenn derselbe bey dem neuen Wehrfester im Hause bleibt, und also das Vermögen des Leibzüchters und des Wehrfesters Seines nicht wohl zu unterscheiden ist, der Gutsherr statt des Sterbfalls die zweijährige Heuer aller zur Leibzucht gehörigen Ländereien ziehen kann. Eig. Ordn. Kap. *VII.* §. 13. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 10. *Schledehaus* cit. diss. §. 13. Die letzten Worte dieses §. der Eig. Ord. verstehe ich nicht, und scheinen die angeführten Schriftsteller auch nicht verstanden zu haben.

29. Nach dem Mindisch-Ravensbergischen Eigenthumsrechte kann der Gutsherr beym Absterben des Leibzüchters, er mag auf dem Erbe oder in der Leibzucht sterben, wenn bey der Abtretung des Erbes wegen des Sterbfalls nichts festgesetzt ist, vom zeitigen Wehrfester editionem inventarii von allen Mobilien und Moventien, welche der Leibzüchter bey Abtretung der Stäte besessen, verlan-

verlangen, und hiernach den Sterbfall nehmen. Solche in der Beschreibung der Grafsch. Teklenburg S. 372. u. f. Welcher Schriftsteller diese gesetzliche Vorschrift sehr billig findet, vielleicht sieht er aber auch in dem ganzen Sterbfallsrechte keine Härte; denn alles was ein Eigenbehöriger erwirbt, erwirbt er ja seinem Gutsherrn ꝛc. und nach der Aeußerung eines größern Schriftstellers (der hier nicht genannt werden darf, weil er hier nicht mit Ehren genannt werden kann) können wir alles würkliche Recht entbehren, nur das förmliche nicht.

30. Hier im Hochstifte pflegt, wenn der abgehende Wehrfester auf die Leibzucht zieht, der neue Wehrfester gemeiniglich nebst der Auffarth auch den Sterbfall seines Vorgängers zu bezahlen, oder wenigstens zu bedingen, in welchem Falle dann nach dem Tode des Leibzüchters dessen fahrende Haabe, die er mit auf die Leibzucht genommen hat, an das Erbe und dessen Wehrfester zurückfällt. *G. F. W. Lodtmann* Diss. continens Pos. ex jure colonar. Osnabr. §. 12.

31. Bezahlt oder verdingt aber der abgehende Wehrfester, wie auch zuweilen zu geschehen pflegt, bey der Beziehung der Leibzucht den Sterbfall selbst, so kann er nachher seine Nachlassenschaft (insofern ihn die gemeinen Rechte nicht entgegen stehen) zuwenden, wem er will. Erzeugt er aber nachher Kinder auf der Leibzucht, so sind dieselben demungeachtet eigen; denn die Vorausbezahlung des Sterbfalls hebt das Eigenthum nicht auf. *G. F. W. Lodtmann* cit. diss. §. 13.

32. Wenn keiner dieser Fälle eintritt, so ist zwischen dem Sterbfalle des Leibzüchters und Wehrfesters weiter kein Unterschied.

33. In den Fällen wo der Gutsherr die gantze Verlassenschaft zieht, muß er die Begräbniskosten stehen. Erhält aber der überlebende Ehegatte (oder die nachgebliebenen Kinder s. N. 24.) die eine Hälfte der Nachlassenschaft, so muß dieser die Begräbniskosten und Schulden übernehmen. Eig. Ordn. Kap. *VI.* §. 10. v. Vink im ang. Tr. ebend. Ob aber auch in diesem Falle die Schulden nicht in Anschlag gebracht werden müssen, und dem überlebenden Ehegatten zum Behuf deren Abtrages bey der Beziehung des Sterbfalls ein mehreres zuzulegen sey? davon s. oben N. 16.

34. Der Gutsherr zieht entweder den Sterbfall in natura oder er läßt ihn auf ein Sicheres verdingen. Eig. Ordn. Kap. *VI.* §. 15. v. Vink i. a. Tr. ebend. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 9. cit. *Nieberg* §. 5. & *Schledehaus* §. 5. Letzteres hängt aber von dem Willen des Nachgebliebenen ab, denn der Gutsherr kann den Eigenbehörigen nicht zwingen den Sterbfall zu lösen oder mit Gelde zu bezahlen. *Schledehaus* cit. l. not. *u.*

35. Zieht der Gutsherr den Sterbfall in natura, so muß alles getheilt werden, und hat der Gutsherr alsdann die Wahl. *Gülich* cit. diff. §. 43. Eine Meinung, deren Grund ich nicht einsehe.

36. Ist aber der Sterbfall auf ein Sicheres bedungen, so hat der Gutsherr bis zur würklichen Bezahlung desselben ein Pfandrecht an die nachgelassenen Mobilien. Eig. Ordn. Kap. *VI.* §. 5. von Vink i. a. Tr. an eben dem Orte.

37. Wenn ein eigenbehöriger Wehrfester einen Sterbfall bezahlt, und deshalb gehörige Bescheinigung vorbringt, so werden ihm sechs Monathschätze und ein Rauchschatz nachgelassen, und für

einen

einen doppelten Sterbfall noch einmahl so viel. Vögte Ordn. v. 15. März 1753. §. 1. im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abſchn. *VII.* N. *IV. Maſcov.* Notit. jur. Oſnabr. Cap. XII. §. 32. ſ. auch oben Schatz.

38. Er muß ſich aber deshalb vermittels eines gedruckten vom Gutsherrn oder deſſen Verwalter wie auch dem Vogte und Pfarrer des Orts unterſchriebenen Atteſtats (worin nicht nur der Sterbetag, ſondern auch daß der letztverſtorbene der wahre Wehrfeſter oder Wehrfeſterin der Stäte geweſen ſey, enthalten ſeyn muß) binnen Jahres von dem Sterbetage angerechnet, bey der Land- und Juſtitz-Canzley dieſes Nachlaſſes halber melden. Verordn. v. 14. Febr. 1763. in Nachtr. 3. Eig. Ordn. N. *X.*

Sterbfall der Hausgenoſſen.

1.

Bey den Hausgenoſſen beſteht der Sterbfall bisweilen nur in einem gewiſſen Stücke Viehes, welches dem Hofesherrn verfällt, mehrentheils aber bezieht der Hofesherr als Sterbfall den ſogenannten vierten Fuß oder den vierten Theil von allen auf dem Hofe vorhandenen Viehe, wovon aber dann doch noch gewiſſe zum Hofgewehr gehörige Stücke (ſ. Hofgewehr.) und gemeiniglich die Hälfte der Schaafe ausgenommen ſind, die nicht mit zur Theilung kommen. Möſers oſnabr. Geſch. Th. *I.* Abſch. *I.* §. 37. N. *b.* Deſſen Einl. 3. oſnabr. Geſch. §. 47. *Maſcov.* Notit. jur. Oſnabr. Cap. V. §. 5. 8. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de diviſione perſonar. etc. §. 24. 32. 34. *I. F. A. Schledehaus* D. J. de mortuario §. 18.

2. Von

2. Von einigen Hausgenossen z. B. den Reckenbergischen zieht der Hofesherr nicht blos den vierten Fuß, sondern die Hälfte alles vierfüssigen Viehes. *Mascov.* cit. Tr. & Cap. §. 8. Kreß vom Archidiaconal-Wesen adj. M. 3. art. 9. S. 150. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 34. Auch die ausstehenden Capitalien, ohngeachtet davon ihre Rolle nichts erwehnt. *Harsewinkel* de Servit. Osnabr. Cap. XIII. §. 6. Karl Ramps von den Hofhörigen oder Hausgenossen Abschn. *III.* §. 4. Anmerk *e.*

3. Die Hausgenossen haben aber überdem das Vorrecht, daß sie den Sterbfall zu einem geringen, mehrentheils in den Hofrollen bestimmten Preise wieder einlösen können, und der Hofesherr nicht befugt ist, ihn in natura zu ziehen. *Acta Osnabr.* Th. *I.* S. 125. §. 8. u. *N i.* Ramps a. a. O. und Anmerk. *b.*

4. Von dieser Einlösung des Sterbfalls heißt es z. B. in der Schledehäuser Hofrolle: „wo hoch dat veervotede deer an Perde, „Koyen un sonsten geschattet werde? up veer Daler, de koh up „twe Daler, dat schmale Rind up eenen Daler, de schwyne in „dem jüngsten Worpe sind fry un de Beer — de andere schwyne „werden twe üm eenen Daler geset, so dar Schape sind, werden „veer um eenen Daler geset.“ *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 34.

5. Ehmals setzten die Hofesherrn, wenn sie den Sterbfall eines Hausgenossen ziehen wollten, dazu einen Erbtag an. Auf diesem Erbtagen wurde eben so wie auf den Pflichttagen von den Hausgenossen auf die vorgebrachten Fragen Recht gewiesen, und alle zum Hofe gehörige Hausgenossen mußten mit ihren Vorstehern auf demselben erscheinen. Davon redet die Westrammer Hofrolle mit den Worten: „wenn eener

„van

„van den Hußgenoten verstörve, et wöre Man oft Frowe, un de „Dom-Provest dar dann eenen Erfdag holden wolde, solle de „Hußgenoten em dar alle folgen, to behuf siner Werke, un ock „in eerer selvest besten". *Lodtmann* c. l. §. 35.

6. Der Amts- oder Redemeyer, welcher solchem Erbtage vorsaß, erhielt alsdann ein Gewisses von der Nachlassenschaft, z. B. nach der Westrammer Hofrolle: „Gördel, taschen, Mest, „hoedt geböhret den Richter, so den Erfdag mit dem Gerichte „besitten wörde" oder wie es beim *Ludolff* P. II. Observ. 154. S. 257. heißet: „höret dem Amtmeyer. *Lodtmann* l. c.

7. Was den Sterbfall des Hofhörigen Leibzüchters betrifft, so stimmen darinn die Hofrollen nicht überein. Nach der Westrammer Rolle erhält der Hofesherr, wenn einer der Eheleute stirbt, die Hälfte der Nachlassenschaft, „jedoch dem Richter (Amt-„meyer) siner gerechtigkeyt vorbehaltlick, so ferne he dat gerichte „alldar bekleiden wörde" wenn aber beide Eheleute sterben, erhält der Gutsherr: „alle nahgelaten Gut, so alldar befunden wird, „utbescheiden allent wat nagelfast, erdfast un paelfast is, als nem-„lick ungemeyet Korn blyft by der Wehr." Die Dissener Rolle gesteht dem Hofesherrn beim Tode des Leibzüchters nichts und schreibt alles dem Erbe zu. Die Schledehäuser unterscheidet unter freien und leibeignen Hausgenossen; die Nachlassenschaft des freien Leibzüchters schreibt sie dem Erbe, von der Nachlassenschaft des bluteignen aber dem Hofesherrn den vierten Fuß zu. Nach der Backummer Rolle ist unter dem Sterbfalle des Wehrfesters und Leibzüchters kein weiterer Unterschied, als daß, wenn der letzte Leibzüchter stirbt, alles was erd- und nagelfest ist, beim Erbe bleibt, und hingegen das schon gemähte Korn dem Hofesherrn zufällt.

Die Stockummer, Belmer, Essener und Rimsloher Rolle erwehnt des Sterbfalls des Leibzüchters gar nicht, und muß daselbst, so wie anderwerts, wo durch das Hofrecht und die Observanz nichts besonders festgesetzt ist, darnach gegangen werden, wie es beym Tode des Wehrfesters Rechtens ist. cit. *Lodtmann* §. 36. Cfr. Kamps a. a. O. §. 5. und Anmerk. c. d. e.

8. Wenn die Eltern des Hofhörigen die Leibzucht nicht beziehen, sondern bey den Kindern auf dem Erbe bleiben, fällt nach dem geheimen Raths-Rescript vom 30. May 1711 der Sterbfall derselben ganz weg, sofern nicht ein anders verglichen ist, und der Wehrfester beschwören kann: daß seine Eltern bey der Uebergabe des Erbes, auch das vierfüßige Vieh mit übergeben und sich nichts davon vorbehalten haben. Ein anders findet jedoch nach der Reckenberger Hofrolle Stat. cit. *Lodtmann* l. c.

Stiftsstände.

S. Landstände.

Stillstand.

I.

Der Stillstand (moratorium) ist entweder ein gerichtlicher oder aussergerichtlicher. Letzterer verbindet nur diejenigen Gläubiger die darin gewilligt haben. Denn in der Verordn. vom 9. März 1766 ist zwar den Gutsherrn nachgelassen eine Zusammenkunft der Gläubiger ihrer Eigenbehörigen zum Versuch eines gütlichen Vergleichs zu veranstalten; allein da sie keine Gerichtsbarkeit haben,

können

können sie die nicht Erscheinende nicht für Einwilligende erklären. Publ. vom 29. Jul. 1786.

2. Wer einen Stillstand verlangt, muß durch Unglücksfälle zurückgekommen seyn, wenigstens die Abäusserung nicht verdient haben. Verordn. v. 6. März 1777 §. 7. im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *XXV.* N. *XXIX* und im Nachtrage zur Eig. Ordn. N. *XIX.*

3. Wenn der Stillstand nachgesucht wird, müssen sämmtliche Gläubiger an dem Gerichte, wo des Schuldners Vermögen mit General-Arrest belegt ist, ihre Foderungen, ohne Unterschied ihres Vorzugs, und unangesehen sie eine gutsherrliche Bewilligung oder den Verzicht des Schuldners für sich haben, angeben. Wenn sie dies unterlassen, so müssen sie sich dem Stillstande, fals derselbe durch die Mehrheit der Gläubiger bewilligt wird, unterwerfen; auch alle, in sofern sie keine Bewilligung, oder ein Privilegium von gleicher Kraft für sich haben, dasjenige nachlassen und halten, was die Mehrheit nachgelassen oder bewilligt hat. Verordn. vom 6. Apr. 1768. §. 1. im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *XXII.* N. *XIV.* und im Anhange zur Eig. Ordn. N. *XXVIII.* *Ph. Ant. Gülich* D. J. de variis creditor. circa præstationes atque debita hominum proprior. jur. §. 80.

4. Auch müssen sie ohne Unterschied ihre Bezahlung von dem Richter, der den Stillstand bestätigt hat, und aus den Geldern, welche die Stäte oder der Schuldner jährlich aufbringen muß, nach der Classification erwarten. Ged. Verordn. vom 6. Apr. 1768. §. 2.

5. Die unbewilligten Gläubiger, welche von der Stäte statt der Zinsen oder zur Todtsaat Land unter haben, müssen dasselbe, sobald der Stillstand erkannt ist, der gemeinen Masse zu Gute liegen lassen. s. Eigenbehörige N. 21.

6. Des Schuldners Verzicht auf den Stillstand, er mag mit oder ohne Eid vor oder nach der angeführten Verordnung vom 6 Apr. 1768 geschehen seyn, ist ungültig. Verordn. vom 29. Nov. 1771. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. *XXII.* N. *XVII.* und im Nachtrage zur Eig. Ordn. N. *XIV.* der Schuldner aber, welcher ein Schuld wehrend des ihm bewilligten Stillstandes zu bezahlen eidlich verspricht, ist, wenn er seinem Eide nicht nachkömmt, als ein Meineidiger mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe zu belegen. Rescript des Geh. Rath an den Obergografen vom 27. Jul. 1772 in Sachen *Convoc.* Dübbers.

7. Bewilligte Gläubiger oder solche, die sonst durch ein ausdrückliches Gesetz oder Gewohnheit gegen allen Stillstand gesichert sind, können sich zu rechter Zeit gegen den Stillstand setzen und ihre Bezahlung verlangen. Thun sie es aber nicht, so müssen sie wehrend des Stillstandes mit den Zinsen, so weit die Heuergelder reichen, zufrieden seyn. Verordn. vom 6. April 1768. §. 4. Es ist hier von dem Falle die Rede, wenn die Stäte ausgeheuert wird (davon hernach N. 15.) behält aber der Schuldner gegen ein gewisses jährlich aufzubringendes Quantum die Stäte unter, so muß er ausserdem die bewilligten Schulden verzinsen.

8. Unter diesen gegen den Stillstand gesicherten Gläubigern sind aber diejenigen, welche dem Schuldner zum Brodtkorn geborgt haben, wie auch die Kirchen, Schulen oder Armen in Ansehung der

Capi-

Capitalien, die sie dem Schuldner entweder nach der Verordn. v. 6. April 1768 selbst vorgeschossen haben, oder ihnen von andern geschenkt, vermacht oder abgetreten sind, nicht mitbegriffen. Diese müssen sich in Ansehung des Stillstandes oder Nachlasses nach der Mehrheit richten, und haben nur in Ansehung der Ordnung in der sie ihre Bezahlung zu erwarten haben, einen Vorzug. Allein die Capitalien welche Kirchen, Schulen und Armen vor der Verordn. von 1768 selbst ausgeliehen haben, und ihnen nicht von andern abgetreten sind, sind dem Stillstande nicht unterworfen. Verordn. v. 8. Apr. 1768. §. 5. Erklärung v. 17. Oct. 1782 im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* B. *II.* S. 1747.

9. Sobald bescheinigt wird, daß ein Schuldner anderwerts einen gerichtlichen Stillstand habe, oder unter einem rechtlich erkannten General-Arreste stehe, kann kein Richter eine Klage gegen ihn annehmen. Verordn. v. 6. Apr. 1768. §. 3.

10. Jeder andere Richter muß vielmehr in diesem Falle die bey ihm bereits rechtshängigen Sachen, so geschwind wie möglich zur Liquidation befördern, und alsdann den Kläger mit seiner ausgewonnenen Sache ad forum concurſus verweisen. Ebend.

11. Hat aber dieser andere Richter von dem Stillstande oder General-Arreste keine Wissenschaft, so muß er wenigstens auf Verlangen des ersten Convocationsrichters oder eines Gläubigers, so fern dieses im ersten oder zweiten Convocations-Termine begehrt wird, die Sache von sich ab, und an jenes Gericht verweisen. Ebend.

12. Der gerichtlich bewilligte und bestätigte Stillstand hat so lange Kraft, bis entweder die Zeit auf die er bewilligt wurde, ver-

verstrichen ist, oder alle unbewilligte Gläubiger befriedigt sind, oder der General-Arrest von sämmtlichen Gläubigern aufgerufen wird. Verordn. vom 6. März 1777. §. 6.

13. Es darf aber ein Stillstand auf einmal nicht länger als auf zwanzig Jahre erstreckt werden. Ebend. §. 7.

14. Die Stillstands-Urtheile müssen den osnabrückischen wöchentlichen Anzeigen eingerückt werden. Verordn. vom 23. Febr. 1775. im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *XXII.* N. *XX.* und im Nachtrage z. Eig. Ordn. N. 18.

15. Wenn der Stillstand erkannt ist, wurden ehmals nach der Verordn. vom 23. Apr. 1737. (im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *XXII.* N. *IX.*) sämmtliche zur Stäte gehörige Ländereien mehrstbietend verheuert, und die Gläubiger nach der Ordnung abgefunden. Jetzt aber wird dem Schuldner gegen eine gewisse zum Behuf der Gläubiger aufzubringende Summe die Verwaltung der ganzen Stäte gelassen. Verordn. v. 6. März 1777. §. 1. Die Ausheurung findet nur noch blos in einigen Fällen Statt. s. Ausheurung N. 21.

16. Außer diesen zum Abtrage der unbewilligten Schulden aufzubringenden Geldern muß aber der Schuldner nicht nur die onera inhaerentia der Stäte tragen, sondern auch, wenn deshalb keine andere Einrichtungen getroffen werden, die bewilligten Schulden verzinsen.

17. Wenn der Schuldner, der den Stillstand erhält, nebst dem aufzubringenden Quantum auch die Berichtigung der sämmtlichen Konvocations-Kosten (welche sonst von den ersteinkommenden

menden Geldern zu berichtigen sind) übernimmt, müssen die Richter in dem Termine, worin das aufzubringende Quantum festgesetzt wird, ihm von den ungefähren Kosten-Betrage hinlänglich verständigen, und hiernächst, fals solcherhalb die Execution erkannt werden muß, bey dem zuerst für die Gläubiger fällig werdenden Quanto ein mehreres nicht beitreiben, sondern das etwa überschießende bis zur Verfalls-Zeit des zweiten Termins hinstehen lassen. Verordn. vom 21. März 1785.

18. Die von dem Schuldner aufzubringende Summe wird, wenn sich die Gläubiger deshalb mit dem Schuldner nicht vergleichen können, auf folgende Art bestimmt. Der Schuldner muß bey der Bittschrift oder doch drey Tage vor dem Convocations-Termine dem Richter einen vollständigen vom Gutsherrn oder dessen Mandatarius, dem Vogte und zweien Nachbaren bezeugten billigen Anschlag von dem, was sein Erbe jährlich, nach Abzug der einzeln anzugebenden Abgaben, zum Behuf der Gläubiger abwerfen kann, beibringen. Verlangt dann die Mehrheit eine weitere Untersuchung, oder können sich der Vogt und der Gutsherr über den Anschlag nicht vereinigen, so muß der Richter die Untersuchung des Anschlags an Ort und Stelle mit Zuziehung der Nachbarn, die den Anschlag bezeugt haben, und noch eines dritten unpartheiischen Mannes (die zusammen mit dem Schuldner nicht in einerley Eigenthume stehen, auch als Gläubiger kein erhebliches Interesse bey der Sache haben müssen) nachdem der Gutsherr vorher davon benachrichtiget ist, vornehmen (s. Achtsleute). Diese drey Nachbaren müssen nach vorhergegangener Beeidigung jeder besonders aussagen: was ein mittelmäßiger Wirth, der das Erbe im Stande halten, die öffentlichen Lasten und gutsherrlichen Gefälle und die Reihepflichten

ten übernehmen muß, davon jährlich abtragen könne. Die Aussagen der Achtsleute werden dann zusammengerechnet und wieder mit drey dividirt. Was dann herauskömmt, muß der Schuldner jährlich aufbringen. Verordn. v. 6. März 1777. §. 2. *Harfewinckel* D. I. de servit. osnabr. Cap. XVII. §. 4.

19. Die Untersuchung des status prædii kann aber der Richter nicht von Amtswegen und nicht anders, als wenn es die Mehrheit der Gläubiger ausdrücklich verlangt, unternehmen. Gedachte Verordn. von 1777. a. a. O.

20. Die Sicherheit betreffend, welche der Schuldner wegen der aufzubringenden Summe bestellen muß, hat sich derselbe drey Tage, vor dem ersten Termine dazu zu erbieten und nachzuweisen, auf was Art er dieselbe bestellen wolle. Ged. Verordn. v. 1777. §. 3.

21. Er kann aber diese Sicherheit nicht nur durch Bürgen, die demselben Gerichte unterworfen sind, und auf andere in den Rechten vorgeschriebene Art bestellen, sondern auch statt dessen den Gläubigern eine sichere Anzahl Scheffelsaeten aussetzen, dieselbe ordentlich begailen, bearbeiten und besäen, und die darauf gewachsenen Früchte dem bestellten Einnehmer zum Verkaufe anweisen; welchen Verkauf er aber demungeachtet auch dann noch alle Jahr durch Entrichtung der aufzubringenden Summe abwenden kann. Ebend. *Harfewinckel* l. c. §. 5.

22. Die Gläubiger müssen sich darüber vereinigen, ob sie die Früchte öffentlich verkauffen, und das daraus gelösete Geld nach der Classifications-Urtheil oder auch pro rata unter sich theilen wollen, oder ob sie dieselbe unter sich versteigern wollen,

so

so daß der mehrstbietende die Kaufsumme in seiner Foderung abzieht. *Harsewinckel* l. c. Ged. Verord. v. 1777. § 5.

23. Die Mehrheit der Gläubiger giebt überhaupt bey allen Gegenständen, wo es auf ihre Bewilligung ankömmt, den Ausschlag, mithin auch in Ansehung des Nachlasses an Capital und Zinsen; und muß sich der mindere Theil der unbewilligten Gläubiger einen gleichen Nachlas gefallen lassen. Ged. Verordn. a. a. O.

24. Wenn auch die Mehrheit der Gläubiger dem Schuldner die zu bestellende Sicherheit erläßt, so kann der Richter dieselbe nicht von Amtswegen oder auf Ansuchen des geringern Theils der Gläubiger auflegen. Ebend. §. 3.

25. Die Mehrheit der Gläubiger muß nicht nach der Anzahl derselben, sondern nach der Summe der Ansprachen mit Ausschlus der Zinsen bestimmt werden. Die bewilligten Gläubiger werden mitgerechnet, wenn sie für den Stillstand sind, nicht aber wenn sie gegen denselben sind. Ebend. §. 4. *Harsewinckll* l. c. §. 6.

26. Solte der Convocans versäumen den Anschlag erfoderlichermassen (oben N. 18) vorzulegen, und sich zu gehöriger Sicherheit zu erbieten, so sind die in dem Termine erschienenen Gläubiger auf die Seite derjenigen zu zählen, die in Ansehung der aufzubringenden Summe eine vorgängige Untersuchung und eine bessere Sicherheit als des Schuldners eigne gute Wirthschaft verlangen. Ged. Verordn. a. a. O.

27. Wenn sich jemand gebrauchen läßt, falsche Foderungen oder geringere höher anzugeben, um durch deren Nachlaß oder sei-

ne Erklärung dem Schuldner die Mehrheit zu verschaffen, so soll der Gläubiger ausser dem Verluste der etwaigen Foderung, sowohl als der Schuldner, der zum Betruge seiner übrigen Gläubiger die Foderung anerkennet, wie Verfälscher bestraft werden. Wer sich eines solchen Verbrechens verdächtig macht, kann darüber zum Eide gefodert werden. Ebend. und Concurs Ordn. vom 20. Nov. 1777. § 8. in *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *XXV.* N. *LXXX. Harſewinckel* l. c.

Wenn nun jemand auf die angeführte Art einen Stillstand erhalten hat, muß er bey der Wirthschaft gelassen, und darf nicht durch Nebenexecutionen entkräftet werden (angef. Verordn. von 1777. §. 8. s. auch oben N. 6) so lange nemlich der Schuldner das verglichene Quantum richtig bezahlt. Verordn. vom 10. May 1770.

29. Man wollte überhaupt dem in Stillstand begriffenen Bauern nur den nothwendigen Credit lassen; wer ihn zur Anschaffung der Pferde, Kühe, Schaafe, Wagen oder Pflug etwas borgte, mußte nach der Verordn. vom 6. Apr. 1768. §. 6. seinen Vorschus vorher oder längstens binnen vierzehn Tagen dem Richter, der den Stillstand bestätigt hatte, anzeigen und die Verwendung bescheinigen; alsdann hatte er an die mit seinem Gelde angekaufte Sache ein gesetzliches Unterpfand und den Vorzug für andern Gläubigern, und gieng den unbewilligten Gläubigern, die dem Schuldner nachher etwas geborgt hatten, auch dann vor, wann die angekaufte Sache nicht mehr vorhanden war; zugleich war dies der einzige Fall, wo gegen den Schuldner wehrend des Stillstandes (jedoch nicht anders als vor dem Gerichte, das den Stillstand bestätigt hatte) geklagt werden konnte.

30. Allein nach der neuern Verordn. vom 31. März 2785. sind die neuern Schulden die ein Wehrfester wehrend des Stillstandes macht, dem Stillstande überhaupt nicht unterworfen, und können wehrend desselben (bey dem Richter der den Stillstand bestätigt hat) eingeklagt werden; doch muß die darüber erkannte Execution bis zum Ablauf der zur Bezahlung des aufzubringenden Quanti gesetzten Frist verschoben, und über beides zugleich exequirt werden; wo dann doch das aufzubringende Quantum den Vorzug hat, und wenn der neue Gläubiger nicht bezahlt wird, der Richter nach Befinden dem Wehrfester entweder einige Fristen verstatten, oder auf Andringen des Gläubigers gleich zur Ausheurung schreiten kann. Kann nun die neue Schuld nicht ganz bezahlt werden, so muß der Gläubiger bis zum folgenden Termine warten. *Harfewinckel* cit. diss. Cap. XVII. §. 17.

31. Wenn aber wehrend des Stillstandes zur Erhaltung der Erbesgebäude und Gerechtsame ausserordentliche und beträchtliche Ausgaben erfordert werden, und solcherhalb einige Schulden gemacht werden müssen, so haben diese, insofern sie mit Vorwissen des Gutsherrn und Erkenntnis des Richters gemacht sind, vor allen Gläubigern, sowohl denen die den Stillstand bewilligt haben, als den neuern, die dem Schuldner wehrend demselben geborgt haben, den Vorzug. Ged. Verordn. von 1785.

32. Bisher ist von dem durch die Mehrheit der Gläubiger bewilligten und durch den Richter bestätigten Stillstande die Rede gewesen. Davon ist aber das moratorium gratiæ noch verschieden, welches vom zeitigen Landesfürsten oder an dessen Statt von hoher Regierung ertheilt wird. In Ansehung dessen

ist durch einen gemeinen Bescheid vom 10. May 1770 (in *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXII.* N. *XVI.*) verordnet: daß wenn ein schatzbarer Unterthan, nachdem er belangt worden, und die Schuld aufrichtig gestanden hat, um einige Zahlungsfristen bey dem Richter ansucht, dieser dem Kläger deshalb vernehmen, und die Güte zwischen beiden Theilen versuchen; in deren Entstehung aber dem Befinden und seinem Ermessen nach entweder die gebetenen oder andere ihm billig scheinende Termine von richterlichen Amtswegen setzen, oder aber, warum er solches unbillig und unstathaft findet, in seinem hierauf abzugebenden Bescheide, worin sodann wenigstens eine vierzehntägige Frist zur Bezahlung einzuräumen ist, anzeigen solle. Wenn dann hierauf ein solcher Schuldner sich bey hoher Regierung um ein Moratorium gratiæ melden würde, sollte derselbe, wenn er dieses Bescheid des Richters nicht beilegt oder daraus erhellet: daß er die Schuld anfangs vermessentlich geleugnet, und seinem Gläubiger bereits vergebliche Kosten verursacht habe, sofort abgewiesen, sonst aber dem Befinden nach gehört werden.

Stoppelbrüchten.

S. Weide.

Strafgelder.

S. Brüchten.

Strafgesetze.

In unsern mehresten Poenal-Gesetzen ist ein Prämie für die Angeber festgesetzt, mithin auch für ehrlose Schurken eine Nahrungs-

rungsquelle eröfnet. Die Frage ob dies ein Mittel sey, das Volk zu veredeln? gehört in die Moralphilosophie und Erfahrungsseelenkunde; aber zur Ehre meiner Nation muß ich anführen, daß eine solche Prämie in Westfalen selten verdient wird.

Strafpfahl.

1.

Auch in hiesigen Gegenden unterscheidet man den Strafpfahl von dem Schandpfahle. Letzterer, den man in der Volkssprache den Kauk nennt, ist im Hochstifte Osnabrück nach Errichtung des Zuchthauses so ziemlich außer Gebrauch gekommen.

2. Mit dem Strafpfale, den man den ehrlichen Pfahl oder schlechtweg den Pfahl nennt, werden sowohl in der Stadt, als auf dem Lande bey den Aemtern kleinere Verbrechen, auch wohl Holzdiebereien bestraft, wenn die Verbrecher keine Geldstrafe erlegen können, oder diese unzulänglich gefunden wird. S. westphäl. Beiträge z. Nutzen und Vergn. von 1788. St. 42.

3. Ob auch der Holzgraf mit dem Pfahle strafen könne? ist streitig. s. Holzgraf N. 11. 12. In Rücksicht der eigentlichen Markgenossen glaube ich nicht: daß diese Strafe stattfinden könne.

Straße.

1.

Von den Landstraßen s. Steinweg.

2. Auch in der Stadt Osnabrück ist man in neuern Zeiten auf Verbesserung und Umlegung der Straßen bedacht gewesen.

Schon

Schon im Jahre 1782. verordnete der Magistrat: daß in Zukunft keine vorstehende Dachrinnen angelegt werden sollten; und den 2. Oct. 1788: daß diese sowohl als die schon vorhandenen Aussticke oder Erker: so wie die Böcke, Schlagfenster und auf Stangen ruhenden Schauer, wenn sie schadhaft geworden, nicht wieder hergestellt, sondern zur Erweiterung der Straßen abgeschafft werden sollten.

3. Endlich wurde im vorigen Jahre (1799.) mit Umlegung der Straße der Anfang, und die desfals getroffene Einrichtung durch eine **Verordnung vom 26. März** bekannt gemacht.

4. Nach der älteren **Verordn. v. 13. Dec. 1771.** müssen die Bürger und Einwohner bey 2 Rthlr. Strafe die Straße vor und bey ihren Häusern wenigstens den letzten Tag in der Woche abfegen und den Unrath wegschaffen lassen. Der Mist darf zwar auf die Straße geschoben und dort zusammen gelegt werden, muß aber vor den Sonn- und Feiertagen, sonst aber binnen drey Tagen weggeschafft werden. Hat ein Fuhrmann die Wegschaffung versprochen, so fällt die Strafe auf ihn: doch ist auch der, dem er es versprochen, straffällig, wenn er nicht dem Commissarius (dem jüngsten Rathsherrn in jeder Laischaft) diesen Umstand angezeigt hat.

Straßendamm.

S. Steinweg.

Streitmark.

1.

Eine Streitmark ist ein streitiger Distrikt auf der Grenze zweier Marken, den sich beide Marken zueignen und der aus diesem

diesem Grunde zu keiner gerechnet werden kann. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 31. N. d. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 40. N. d. C. G. W. Lodtmann de jure holzgrav. th. 28.

2. Die Genossen beider Marken weiden auf der zwischen ihnen liegenden Streitmark das Vieh, die übrige Nutzung und Früchte der Streitmark überlassen sie der Natur. Möser a. a. O. Lodtmann loc. cit.

3. Wenn sich einer in Rücksicht der Streitmark vergeht, so gehört die Klage vor dem ordentlichen Richter, denn bey der Streitmark ist auch der Holzgraf streitig und ungewiß. Lodtmann l. c. Pieper vom Markenrechte in Westfalen Abschn. IV. §. 12. am Ende.

4. In dem Entwurfe der Höltings-Ordnung v. 1671 Art. 4. (im Cod. Constit. Th. I. Abschn. XI. N. I.) wird dem Holzgrafen die Erkenntnis über die Streitmark zugeschrieben; allein das Wort wird hier in einem ganz andern Verstande von einem Orte in der Mark genommen, der unter mehreren Genossen ein und eben derselben Mark streitig ist, weil etwa dieser oder jener Markgenosse sich daran ein vorzügliches Recht zueignet. Dies erhellet deutlich, wenn man den Art. 8. dieser Höltings-Ordnung mit dem Art. 4. vergleicht.

Stuhlgelder.

1.

Nach einem auf Begehren Col. Brömstrups abgegebenen Attestate der löblichen Stiftsstände müssen dem abgehenden Wehrfester

fester, wenn er die Leibzucht bezieht, ungefehr zehn Reichsthaler, jedoch nach gutsherrlicher Bestimmung für den Stuhl gegeben werden. Diese nennt man den Willkumst oder die Stuhlgelder. Ich habe dieses Attestat nicht selbst gesehen, und auch sonst verschiedene Zweifel.

2. Die Observanz, nach welcher diese Stuhlgelder dem abgehenden Wehrfestern bezahlt werden müssen, tritt vielleicht in den an der Teklenburgischen Grenze belegenen Bauerschaften ein; allgemein ist sie wenigstens nicht, und mir ist kein Fall bekannt geworden, da würklich Stuhlgelder bezahlt worden wären.

3. Im Teklenburgischen werden diese Stuhlgelder von dem neuen oder künftigen Wehrfester bey seiner Heurath auch dann bezahlt, wenn die alten auch noch nicht auf die Leibzucht ziehen, und haben überhaupt mit der Ueberlassung des Erbes keine Verbindung; geben auch der fremden (angeheuratheten) Person nur das Recht des Zutritts zum Feuer, als künftigen Wehrfester und Wehrfesterinn (daher der Name Willkumst oder Stuhlgeld) und einen Anspruch auf den alten Theil (Leibzucht) so lange bis das Erbe den jungen Leuten überlassen und die Leibzucht von den alten bezogen wird. Holsche in der Beschreib. der Grafschaft Teklenburg S. 364. Wahrscheinlich verhält es sich hier mit den Stuhlgeldern, wo sie bezahlt werden, eben so.

Stüber.

S. Münzfuß.

Stylus

Stylus Curiae.

S. Gerichts-Styl.

Subhastation.

1.

Bey den Subhastationen ist hier die Anzündung eines Lichts nicht gebräuchlich. Doch muß nach jedesmaligem Bot eine dreimalige Erinnerung: Ob niemand mehr bieten wolle? der würklichen Zuschlagung vorausgeschickt, auch bey der letzten Erinnerung den gegenwärtigen Licitanten eine hinlängliche Zeit zum Bedenken gelassen werden. Canzley-Rescript vom 20. Febr. 1762. (im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXI. N. XV.* s. auch das. Anmerk. 11.) Concurs-Ordn. §. 16. B. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXV. N. LXXX.*

2. Bey dem würklichen Zuschlage muß gemeinialich der mehrstbietende Käufer in signum consummati contractus den Gottespfenning (gewöhnlich 1 Rthlr. von jedem 100 des Kaufpreises) für die Armen erlegen.

3. Bey den gerichtlichen Subhastationen, so wie bey allen nothwendigen Verkäufen, findet kein Näherrecht Stat. s. **Näherrecht N. 6.**

4. Kein Beamter, Vogt oder Gerichtsperson darf in seinem Amte, Vogtey oder Distrikte, weder selbst noch durch Gevollmächtigte bey gerichtlichen Verkäufen etwas erstehen. s. **Beamte N. 16. Gerichtsperson N. 1. u. Vogt.**

Successionsrecht.

S. Anerbe, Erbfolge. 2c.

Summarischer Proceß.

I.

Summarische Sachen sind nach Bischof Philipp Sigismunds gemeiner geistlicher und Landgerichts-Ordnung Tit. *XXVII.* 1) wenn die Hauptsache zwanzig Thaler und drunter werth ist. 2) causae alimentorum, 3) wenn periculum in mora ist, 4) Spolien-Sachen, 5) wenn in contumaciam immissio ex primo decreto gebeten wird, 6) wenn die Sache Witwen und Waisen angeht, die nicht über zweihundert Gulden Hauptguts reich sind, 7) Sachen, so Kaufmannsgewerb unter Kaufleuten angehen, 8) wenn bedingt oder verdient Lohn gefodert wird, 9) nunciatio novi operis, 10) da verfessene oder verschienene Jahrgülden, Pensionen, Pächte, Geld auf Handschriften oder Borg gefodert wird, 11) da vertragen oder nachgegeben ist, des andern Haab und Güter propria authoritate anzugreifen und deren Possession anzunehmen, 12) alle Executionssachen, auch wenn der dritte zur Verhinderung der Execution einkömmt. *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *I.* N. *X.* S. 96. u. f.

2. In der Canzley-Verordn. v. 15. May 1775. (im *Codice Constit.* Th. *I.* Abschn. *XVIII.* N. *XII.*) werden auch Discussions- und Provincial-Retrakt-Sachen, zu den Causis summariis gerechnet.

3. In der Stadtgerichts-Ordn. Th. *III.* Kap. *I.* (s. *Cod. Const.* Th. *I.* B. *I.* S. 644. u. f. in der Anmerk.) ist

ist ein weitläuftiges Verzeichnis von summarischen Sachen, welches daselbst nachgesehen werden kann.

4. In Schuldfoderungs- und andern geringfügigen Sachen, deren Gegenstand nicht über 20 Rthlr. Capital beträgt, muß sofort auf die erste Erscheinung des Beklagten ein mündlich Vorbescheid angesetzt, in demselben zuerst die Güte versucht, und im Entstehungsfalle das factum so viel wie möglich aufgeklärt, und dann dem Befinden nach entweder definitive oder interlocutorie erkannt werden; mithin, wenn sich aus dem, was im ersten Termine vorgekommen, die Sache noch nicht entscheiden läßt, sofort ein anderer Termin angesetzt werden. Verordn. v. 19. Oct. 1780. §. 1. *Cod. Const.* Th. *I.* B. *II.* S. 1737.

5. In diesem zweiten Termine muß der Kläger, fals die Klage abgeleugnet ist, oder der Beklagte, wenn er Einreden zu erweisen hat, mit allen seinen Beweismitteln auf einmal gefaßt erscheinen, jeder seine Urkunden im Originale vorlegen, seine Zeugen produciren, oder den Eidesantrag, wenn er sich dessen bedienen will, zum Protocolle erklären. Der Richter muß in diesem Termine die Urkunden recognosciren lassen, die Zeugen kurz aber eidlich über das Probandum vernehmen; was der Gegentheil gegen die Person der Zeugen einzuwenden hat (welches er sofort einbringen muß) untersuchen; einen ganz unzuläßigen verwerfen; oder, wenn er nicht verworfen werden kann, sein Haupterkenntnis nach dessen Glaubwürdigkeit ermäßigen; oder, da es auf einen Eidesantrag ankömmt, die Eidesformel mit Rücksicht auf die vom andern Theile etwa angegebenen Elisiv-Umstände entwerfen, (s. Eid VI. 3. 4.) und den Eid abnehmen; ohne die-

serhalb einen Schriftwechsel zu gestatten, oder eine Vertretung des Gewissens durch Beweis zuzulassen. Ebend.

6. Ueberhaupt braucht sich der Richter in dergleichen geringfügigen Sachen nicht an die Formalitäten des Processes zu binden, nur muß er dahin sehen, daß das factum auf die leichteste und kürzeste Art ohne große Kosten in Richtigkeit gesetzt werde, und wann das geschehen, sein Erkenntnis, ohne ferneren Schriftwechsel, ohne Präclusion und Inrotulation abfassen. Doch steht es ihm frey, den Anwälden für ihre bewiesene Mühe dem Befinden nach dasjenige doppelt zuzubilligen, was ihnen sonst nach der gewöhnlichen Taxe gebühren würde. Ebend. S. 1738.

7. Gegen solche Erkenntnis in geringfügigen Sachen findet kein Suspensivmittel Stat, doch stehet dem beschwerten Theile frey, sich an den Oberrichter zu wenden, und diesem oder auch dem Unterrichter in Zeit von zehn Tagen seine Beschwerden summarisch und ohne Beachtung anderer Formalien vorzubringen. Dieser aber muß solche dann nebst den Acten dem Oberrichter einschicken, und dessen Erkenntnis abwarten, demnächst wenn das erste Erkenntnis bestätigt wird, solches der Ordnung nach vollstrecken, sonst aber nach der Weisung, die ihm der Oberrichter zu ertheilen hat, weiter jedoch ebenfalls summarisch verfahren. Ebend. §. 2. s. Suspensivmittel.

8. Damit aber der Oberrichter mit solchen Beschwerden nicht zu oft behelligt werde, soll er demjenigen, der sich dieses Mittels ohne Grund bedient, mit 2 Rthlr., und dem Befinden nach den Anwald mit Verlust seines Deservits bestrafen; auch auf keine neue Umstände oder Beweiserbietungen, als welche in den vorgewesenen Termin hätten beigebracht werden sollen, Rücksicht nehmen,

nehmen, sondern lediglich nach den ersten Acten erkennen. Ebendaselbst.

9. Wenn der Beklagte in dem Termine nicht erscheint und blos ein negat debitum oder eine andere Einrede zu Protocoll setzen läßt, so muß er seinen Einreden die Worte: bat Vorladung der Partheien anhängen lassen, die dann erkannt wird. Wenn aber der Beklagte die Klage gesteht, und nur blos terminliche Zahlung oder Anstand verlangt, mithin darauf weiter nichts als ein decretum ad se se declarandum erkannt werden kann, mag er solches ohne Anhang zum Protocoll bringen, und die Erklärung seines Gegentheils abwarten. Ebend. §. 8.

Sunderfreie.

Sunderfreie sind diejenigen Wehrfester schatz- und reihepflichtiger Höfe, welche weder rittereigen noch hofhörig, noch in einer geschlossenen Freien-Rolle sind. Mösers patriot. Phantas. Th. *III.* N. *LXIV.* Dessen Einl. z. osnab. Gesch. §. 53.

Sunderleute.

Sunderleute sind diejenigen Hofhörigen und leibeignen Wehrfester, welche in keiner geschlossenen Gesellschaft stehen, sondern einzeln mit Leib und Gut ihrem Herrn unterworfen sind. Mösers osnabr. Gesch. Th. *I.* Abschn. *I.* §. 43. Dessen Einleitung zur osnabr. Gesch. §. 54. N. 9. Rindlingers münster. Beiträge ꝛc. B. *I.* S. 34.

Suphe-

Suphester.

Sup- und Käsehester sind alte Buchen, die bey sichern Holzgerichten dem Umstande zum Verkaufe angeboten werden, um sich vor das Kaufgeld lustig zu machen. Strodtmann osnabr. Idiotikon voce: Hester.

Suppliken.

S. Bittschriften.

Suspensiv-Mittel.

S. zuvörderst Rechtsmittel.

1. Jede Interposition eines Suspensivmittels muß außergerichtlich eingereicht, und nicht etwa ad acta geschoben werden, damit der Richter sofort beurtheilen kann: Ob die Interposition Stat habe oder nicht? Der Richter muß sie dann mit dem Decreto: ad acta oder abgeschlagen versehen, darf jedoch dafür keine Revisionsgebühren nehmen. Verordn. v. 19. Oct. 1780. §. 5. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXX.* S. 1737. u. f.

2. In geringfügigen Sachen, deren Gegenstand nicht über zwanzig Thaler werth ist, findet kein Suspensivmittel Stat. s. summarischer Proceß. N. 7.

3. Ist die eingeklagte Schuld beträchtlicher, aber die Sache offenbar liquide, so kann und muß der Unterrichter die einkommenden Suspensivmittel verwerfen, doch so daß dem beschwerten

schwerten Theile unbenommen bleibe, zu appelliren oder zu recurriren. Verordn. vom 19. Oct. 1780. §. 3.

4. Gegen Bescheide die eigentlich nicht die Sache selbst, sondern nur die Direction des Processes oder sonst einen Nebenumstand betreffen B. z. wenn jemand auf bescheinigte Armuth erlangt, daß ihm die Handlungen vors erste unentgeltlich verabfolget werden, oder wenn jemand sich der Ausrede der nicht deutlich genug ausgedruckten causæ debendi bedient, und darauf zu rechte gewiesen wird; oder wenn Satzstücke oder Artikel revisis actis & auditis partibus salvo jure irrelevantium & salvis quibuscunque exceptionibus angenommen werden, soll weder Suspensivmittel noch eine Berufung auf den Oberrichter Statt finden. Ebend. §. 4.

5. Es findet den Appellationsfall ausgenommen, kein Suspensivmittel gegen ein Erkenntnis statt, worin auf die Abstattung eines Eides oder über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Zeugenverhörs erkannt ist. Verordn. vom 15. May 1775. §. 8. 9. in dem *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XVIII.* N. *XII.*

6. Bey Concursen findet gegen ein Urteil, worin auf die Abfolge des Geldes aus dem Deposito gegen Caution an einem vorgesetzten Gläubiger, oder hernächst befundenen Umständen nach auf die Redeposition des Geldes erkannt wird, kein Rechtsmittel statt. s. Concursproceß N. 23.

Syndicus.

1.

Ein jeder der drey Stiftsstände hat seinen besondern Syndicus, der von den Mitgliedern gewählt wird, und der nicht nur die Rechtssachen

sachen seines Collegii besorgt, sondern auch bey den Versammlungen jedes Standes den Vortrag hat.

2. Der städtische Syndicus ist indessen allemal der Syndicus der Stadt Osnabrück. s. Osnabrück N. 1. welcher ausserdem im alten Rathe (s. Osnabrück N. 10.) im Consistorium der Stadt Osnabrück (ebendaselbst N. 23.) und bey der Pupillar-Commission (s. Pupillar-Commission N. 1.) den Vorsitz hat.

Synodus.

S. Archidiaconus N. 27. u. f.

T.

Tagefarth.

S. Frist, Ladung. rc.

Taglohn.

In einer Verordnung des Magistrats zu Osnabrück v. 13. Febr. 1763. ist der Taglohn nicht nur für gemeine Taglöhner sondern auch für Handwerker, die bey eigner Kost im Taglohn arbeiten, festgesetzt; allein da seitdem der Lebensunterhalt theurer geworden ist, wird nicht mehr darnach gegangen.

Taubenflucht.

1.

Von privilegirten Taubenfluchten wissen wir im Hochstifte Osnabrück wenig. Ein jeder hat wohl das Recht Tauben zu halten, so wie ein jeder die Befugnis, seinen Acker für fremde Tauben zu schützen und diese allenfals, nur nicht im Fluge oder auf fremden Acker, zu erschießen.

2. Eben so wird es in der Stadt Osnabrück gehalten, wo man auch fremde Tauben einfangen darf, aber sie wieder her-

ausgeben muß, wenn der Eigenthümer erweisen kann: daß die Taube entweder krank oder zahm gewesen sey.

Tausch.

Vertauschte Ländereien sind dem Retrakte nicht unterworfen, wenn nur der Vertausch richterlich bestätiget ist. S. Retrakt N. 10.

Taxation.

S. Aestimation.

Taxe.

1.

Ueber die Gerichtstaxen und Sporteln sind die dahin einschlagenden Verordnungen im *Cod. Constit.* Th. *I.* Absch. *XXIV.* nachzusehen. Die Canzley-Taxe, welche in den mehresten Fällen auch am evangelischen Consistorium befolgt wird (daselbst Anmerk. 1. S. 1095.) ist in der Verordn. v. 1724. (daselbst N. *II.*) enthalten. Andere dahin gehörige Verordnungen und Reglemente sind in den Anmerkungen beigebracht.

2. An den übrigen Gerichten wird die Taxordnung Ernst Augusts *II.* von 1720. (daselbst N. *VII.*) beobachtet, welche in den Jahren 1722, 1723 und 1724. (daselbst N. *VIII. IX* und *X.*) in einigen Stücken näher erklärt ist.

3. Von

3. Von den Gerichtskosten bey den Stadt-Gerichten zu Osnabrück ist die Stadt-Gerichts-Ordnung (im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *X.* Anmerk. 2. S. 679. u. f.) nachzusehen.

4. Für das Stadtgericht zu Wiedenbrück ist im Jahre 1775. eine Taxordnung festgesetzt, welche im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* B, *II.* S. 1079. in der Anmerk. abgedruckt ist.

Tegeder.

S. Hyen.

Tecklenburgische Freie.

S. Hode N. 13.

Tentlose.

S. Zehntlose.

Termin.

S. Frist.

Tertia holzgravialis.

1.

Die Tertia holzgravialis ist der dritte Theil des Kaufgeldes eines in gemeiner Mark ausgewiesenen und verkauften Zuschlages, der gemeiniglich dem Holzgrafen zustehet. S. Holzgraf N. 14. und

gewöhnlich besonders, wenn kein Preiß für den ausgewiesenen Zuschlag festgesetzt ist, bedungen wird.

2. Allein, wie man in einigen Marken noch den Unterschied zwischen der Grundherrschaft, die Karl der Große unserm Bischofe vertraute, und der ordentlichen Holzgrafschaft, die lange Zeit nur die Markpolicey zum Gegenstande hatte, durchscheinen sieht; so ist auch in Ansehung der tertia holzgravialis ein Unterschied. In einigen Marken findet dieselbe gar nicht Statt. Mösers Leben des Bischofs Conrad *I.* §. 6. in den westfäl. Beiträgen zum Nutzen und Vergnüg. von 1781. St. 40. In andern Marken ist die Gebühr von Zuschlägen landesfürstlicher Obrigkeit als Grundherrn vorbehalten. Mösers osnabrück. Gesch. Th. *II.* Abschn. *III.* §. 19. N. *d.*

3. Den Ursprung der tertia holzgravialis leitet Möser im Leben Bischof Conrads *I. a. a. O.* von dem dritten Theile der vogteilichen Brüchten her, den der Vogt für sich berechnen konnte.

4. Aus der Tertia holzgravialis hat man im Münsterischen, im Veste Recklinghausen ꝛc. folgern wollen: daß der Holzgraf, den man überdem, wiewohl irrig, als Herrn der Mark ansah (s. Grundherr) bey Theilung der Mark auch den dritten Theil des Markgrundes fodern könne. Hier im Hochstifte, wo man die Bescheidenheit der Holzgrafen und Erbexen eben auch nicht zu rühmen hat, ist gleichwohl meines Wissens noch keiner mit einer solchen ausschweifenden Foderung hervorgetreten. S. Markentheilung.

Thaler.

S. Münzfuß.

Thee.

Thee.

S. Caffee.

Theilung der elterlichen Verlassenschaft.

1.

Eine Theilung der elterlichen Verlassenschaft findet eigentlich nur unter solchen Kindern Statt, deren Eltern in Gemeinschaft der Güter gelebt haben. Bey Land- und Güter-Besitzern ist nur eins der nachgebliebenen Kindern Erbe des elterlichen Vermögens, die übrigen Kinder werden bey den Hofhörigen und Leibeignen ausgelobt, s. **Auslobung**, und bey den übrigen reihepflichtigen Güter-Besitzern abgefunden. s. **Abfindung der Kinder, abgehende Kinder, Anerbe, Erbfolge, Brautschatz** ꝛc.

2. Aber auch unter Bürgern und bürgerpflichtigen Personen tritt die Theilung des elterlichen Vermögens nicht eher ein, als bis beide Eltern todt sind. Stirbt nur einer derselben, so behält der überlebende das ganze bisher gemeinschaftliche Vermögen bis zu seinem Tode oder zu seiner zweiten Heurath. Heurathet dann der überlebende Ehegatte zum zweiten Mahle, so erhalten die Kinder freilich das halbe Vermögen, aber nicht durch eine Erbtheilung, sondern vermittelst der Abschichtung, welche die Kinder nicht zu Erben der Eltern macht. S. **Abschichtung u. Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.**

3. Wenn nun nach dem Tode beider Eltern die Kinder die Nachlassenschaft derselben theilen, müssen diejenigen, welche bereits

reits ausgestattet sind, ihren Brautschatz und was sie sonst erhalten haben, conferiren. Arrestat des Magistrats zu Osnabrück vom 15. Nov. 1697. in den *Actis osnabr.* Th. II. S. 133.

4. Nach einem andern Arrestate desselben vom 22. Jan. 1675. ist zwar in der Stadt Osnabrück kein Heergewedde und Gerade gebräuchlich; es wird aber jedoch, wenn aus einer Ehe Söhne und Töchter zugleich vorhanden sind, und die Eltern nicht das Gegentheil verordnet haben, jedem Geschlechte verschiedenes zum voraus zugelegt. *Chr. Rud. Woltermann* D. I. de praecipuis in divisione hered. parentum liberis utriusque sexus de consuetud. Osnabr. competentibus §. 7. et 25. *Acta osnabr.* a. a. O. S. 115.

5. Die Söhne erhalten voraus I. des verstorbenen Vaters Kleider, so er an seinem Leibe getragen. Obged. Arrestat. des Magistr. vom 22. Jan. 1675. in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 165. u. f. *Woltermann* D. cit. §. 4. Aber die Kleider, welche der Vater nicht getragen hat, so auch das Tuch, was etwa zum Kleide bestimmt ist, gehöret zur Erbschaft. *Woltermann* l. c. §. 8.

6. II. Des Vaters Kleinodien, als Ringe, Stab, Uhren, Schnupftabaksdose, Siegel u. s. w. die der Vater würklich gebraucht hat. Alleg. Arrestat und *Woltermann* l. c. §. 9.

7. III. Des Vaters Gewehr und Handwerks-Geräthe. Hat der Vater mehreres Gewehr von einer Art gehabt, z. B. zwey Flinten, zwey Paar Pistolen ꝛc. und beides wechselsweise gebraucht, so wird alles von den Söhnen vorabgezogen; das nicht

gebrauchte

gebrauchte hingegen bleibt bey der Erbschaft. Obiges Attestat, und *Woltermann* d. d. §. 10.

8. IV. Des Vaters Kirchenstände, welche, wenn der Vater mehrere gehabt hat, *Woltermann* d. d. §. 10. alle hieher rechnet. s. obiges Attest.

9. V. Für jeden Sohn ein Bette mit Zubehör, auch wohl noch überdem, nach Befindung der Umstände, ein Knecht- und Mägde-Bette s. obige Allegate; und glaubt *Woltermann* d. d. §. 14., diese Bette müssen, wenn sie nicht in natura da wären, den Söhnen mit Gelde bezahlt werden, weil sie zur Ausgleichung des den Töchtern gebührenden Brautwagens gegeben würden.

10. Bey ansehnlichen Erbschaften werden den Söhnen auch VI. die Lehngüter, in welchen der älteste Sohn den Vorzug hat, und mit gewisser Beschränkung VII. auch des Vaters Büchervorrath zugelegt, welchen *Woltermann* d. d. §. 11. dem Handwerks-Geräthe gleich schätzt. *Acta Osnabr.* Th. *II.* St. *II.* S. 116. Anmerk. *i.*

11. Die Töchter nehmen vorab: I. einen ganzen oder halben Brautwagen, s. Brautwagen, nach Befindung der Umstände und des elterlichen Willens; II. der Mutter Kleider und Kleinodien, so sie an ihrem Leibe getragen; III. die zur weiblichen Arbeit gehörigen Werkzeuge, als: Spinnräder, Webestühle und dergleichen; IV. der Mutter Kirchenstände und V. das angeschnittene Leinwand. angef. Attestat v. 1675. und *Woltermann* d. d. §. 5. Doch finden auch hier die Einschränkungen Statt, die oben bey den Söhnen bemerkt sind. *Woltermann* d. d. §. 21.

12. Alles dieses ist jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wenn die Erbschaft so beschaffen ist: daß Söhne und Töchter dieses ohne besondern Nachtheil des einen oder andern, der mit ihnen im Uebrigen gleiches Recht hat, vorab genießen können. Ist der Nachlas geringe, so haben sie nach obgedachtem Attestate des Magistrats an den angeführten Stücken freilich das Vorrecht, müssen sich aber desfals mit den andern berechnen. *Woltermann* d. d. §. 27.

13. Sind nun diese Stücke, die den Söhnen oder Töchtern vorab gebühren, von der Erbschaft abgezogen, so wird das übrige unter sämmtliche Kinder gleich getheilt. *Woltermann* d. d. §. 23.

14. Und tritt sodann das Körrecht oder die Regel ein: major dividit, minor eligit; vermöge deren der jüngste Sohn an den elterlichen Hause das Vorrecht hat, welches ihm von den Vormündern und Anverwandten ohne besondern Befehl der Obrigkeiten angewiesen und abgetreten werden kann. Attestat des Magistrats zu Osnabrück vom 22. Jan. 1675. u. 13. Apr. 1676. in den *Actis osnabr.* a. a. O. S. 118. wie auch S. 116. Anmerk *i.* *Mascov* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 10. 16. *Woltermann* c. d. §. 4. s. Körrecht.

15. In den Flecken Iburg und Vörden soll jedoch der ältere Sohn das Vorrecht an den elterlichen Hause haben. Attest. des Gografen zu Iburg vom 29. Jun. 1779. und des Gografen zu Vörden vom 27. May in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 165. u. f. S. 174. u. f.

16.

16. In der Stadt Fürstenau wird den jungen Eheleuten, welche die elterlichen Güter annehmen, ein Freijahr verstattet. s. Freijahr.

Tischler.

S. Gilde VI. 9. 13.

Todes-Strafe.

S. zuvörderst Criminal-Proceß, Osnabrück VI. 22. u. f. imgleichen peinliche Sachen und Verbrechen.

1. Bey Criminal-Executionen gebühren dem Gografen ein Thaler, dem Gerichtsschreiber 15 ß. 9 pf. dem Fiscal gleichfals 15 ß. 9 pf. von den sogenannten Henkers-Mahlzeiten; dem Rentmeister aber nichts. Rescript vom 5. Febr. 1733. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXVII.* VI. *LXXII.* und die in der Anmerkung daselbst S. 1375. u. f. angeführten Rescripte.

2. Dem Geistlichen gebührt bey der Ausführung des Delinquenten zwey Thaler, Resc. vom 5. Febr. 1733. im *Cod. Constit.* a. a. O. VI. *LXXIII.* für die Reichung der Sacramente aber nichts. Resc. v. 25. Jun. 1733. im *Cod. Const.* a. a. O. VI. *LXXIV.*

3. Die Gebühren der Nachrichter sind in den im *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* Abschn. *XXVII.* N. *LXXVI.* abgedruckten Verordnungen und Rescripten bestimmt.

4. Die Fuhren, welche bey der Justificirung der Delinquenten zu deren Hinführung nach dem in jedem Amte befindlichen Gerichtsplatze, auch zur Abholung des Nachrichters erfodert werden, werden theils durch die herrschaftlichen Eigenbehörigen, theils durch besonders dazu verpflichtete Leute verrichtet. Zur Lieferung des Holzes zu den Galgen, Leitern und Rädern sind gleichfalls, theils einige Höfe, theils einige Marken, verpflichtet. Auch geschieht die Errichtung derselben insgemein und soweit sie nicht aus der Amtsrechnung besonders bestritten werden, durch besondere Pflichtige. Diese und andere waren vorhin auch gehalten, einige sonst den Knechten des Nachrichters obliegende Diensten zu verrichten, welches aber in neuern Zeiten abgestellt worden. *Cod. Const.* Th. *I.* B. *II.* S. 1384. in d. Anmerk.

Todt-Saet.

S. Eigenbehörige N. 21.

Todtenbier.

S. Gelag N. 8.

Torfstich.

S. Mohr.

Tortur.

Tortur.

In neuern Zeiten ist die Paderbornische Tortur-Art eingeführt. Canzley Resol. vom 29. Nov. 1771. im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXVII. N. LI.

Traficantengeld.

S. Gewerbesteuer und Merkanten-Thaler.

Transmissio actorum.

S. Verschickung der Acten.

Tressen.

S. Luxus.

Triftweg.

1.

Wer einen Triftweg durch des andern Wiese hat, kann sich desselben im Frühjahr bis drey Wochen nach Maitag bedienen. Westphäl. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen v. 1774. St. 20.

2. Allein auch hier entscheidet der Besitzstand, und in den mehresten Gegenden dieses Hochstifts wird der Triftweg durch eines andern Wiese nur bis alten Maitag (d. i. den elften May) zugestanden.

Uebrigens s. Weggerechtigkeit.

Trommelschläger.

1.

Nach der Feuerordnung vom 27. Sept. 1787. §. 28. muß jede Bauerschaft eine Trommel, und zu deren Bewahrung und Gebrauch einen Trommelschläger haben, dessen Pflicht es besonders ist, bey entstehenden Brande ein Nothzeichen zu geben.

2. In den mehresten Gegenden, waren aber schon vorher die Bauerschaften damit versehen.

Tye.

Der Tye (spr. Tigge) ist überhaupt ein Versammlungsort, insbesondere aber der Ort im Dorfe, wo sich die Bauerschaft zu der Bauersprache versammelt. Liegt der Ort außer dem Dorfe, so nennt man ihn gewöhnlich den Burbrink. s. Bauersprache.

U.

Uchtepenning.

Uchtepenning oder Ochtema ist ein Zehntgeld das für den Blutzehnten entrichtet wird. Das Wort kömmt von üchten (gebähren) her.

Unbewilligte Schulden.

S. Schulden.

Unterholz.

S. Blumenholz.

Unterholzgraf.

1.

Wo es in einer Mark Unterholzgrafen giebt, ist die Unterholzgrafschaft gewöhnlich mit einem Gute, Meierhofe oder sonst einer Stäte verbunden. Mösers Einleitung zur osnabr. Gesch. §. 129. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. th. 16. s. Holzgraf. N. 3.

2. Die

2. Die Unterholzgrafen haben keine Erkenntnis in Markensachen, doch pflegt gewöhnlich die Bank am Holtinge durch dieselbe bespannt zu werden, und bringen sie die Antworten auf die am Höltinge den Markgenossen vorgelegten Fragen ein, weswegen sie auch oft Mark- oder Holzrichter genannt werden. cit. *Lodtmann* th. 1. not. 2. und th. 16. s. auch Hölting VI. 6. 9.

3. In einigen Marken aber sind die Unterholzgrafen nichts mehr und nichts weniger als Mahlmänner.

4. Wenn der Hof, auf welchem die Unterholzgrafschaft haftet, mit einer Frauensperson besetzt ist, so kann diese die Unterholzgrafschaft durch einen Bevollmächtigten verwalten lassen. *Lodtmann.* l. c. th. 16.

Untervögte.

1.

Die Untervögte sind die Diener des Vogts, dessen Aufträge sie sowohl in Ansehung der Bestellungen und der Beitreibung des Schatzes, als in Ansehung der dem Vogte aufgetragenen Rechtshülfe ausführen müssen.

2. Die Untervögte müssen beim Amte beeidigt werden. Canzley Rescr. vom 10. Dec. 1697. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *VII.* N. *XVII.*

3. Wie sich dieselbe bey der Einfoderung des Schatzes zu verhalten haben, und was ihnen dafür gebührt, davon s. Schatz.

4. Die

4. Die Untervögte sind vom Rauchschatze befreit. *Cod. Conſtit.* Th. *I.* B. *II.* S. 1217. in der Anmerk.

5. Die hochfürstl. Land- und Justitz-Canzley hat unterm 3. Nov. 1732. attestirt: daß die Untervögte hier im Stifte für ganz ehrlich gehalten werden, und sie mithin aller Aemter und Bedienungen, auch sogar geistlicher Beneficien fähig sind. *Cod. Conſtit.* Th. *I.* B. *I.* S. 551. u. f.

6. In verschiedenen Kirchspielen dieses Hochstifts haftet die Bedienung der Untervögte an gewissen Stäten. Ebend.

Uebrigens s. Pfandung N. 5. u. f.

Urkunde.

1.

Urkunde ist bey den Bauern quaelibet recognitio. So beurkundet z. B. der Dustschilling, daß ein Ausmärker sein Dustholz in der Mark habe, Plaggen- und Weideschillinge beurkunden die servitus cespitandi et pascendi in der Mark, der Freienschilling beurkundet die Hörigkeit s. Dienstschilling, Freien-Schilling, Plaggenschilling und Weideschilling.

2. Ueber den wahren Verstand solcher Urkunden entstehet mancher Rechtsstreit. Mösers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 48. N. f.

3. Gerichtliche Urkunden (instrumenta judicialia) sind nach der Verordnung v. 17. Aug. 1718. ungültig, wenn sie nicht in Gegenwart des Richters vom Actuarius aufgesetzt sind, und die

die Unterschrift des Schreibers nicht durch das ordentliche Gerichtssiegel bestätigt ist. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 44. s. auch Gerichtsschreiber. N. 2.

4. Da auch die Richter zu Iburg, Melle, Vörden und Dissen keinen besondern Actuarium haben, müssen sie statt dessen bey Aufnahme der Urkunden zwey Zeugen zuziehen. S. Ordnung der Gläubiger N. 28.

5. Was nun der Beweis durch Urkunden betrift, muß der Termin zur Beibringung derselben dem Gegentheile zeitig bekannt gemacht werden, damit er solche anerkennen oder diffitiren oder seine sonstige Einreden dagegen einbringen könne. Es werden jedoch die Urkunden auf des Gegentheils Verlangen oder ex officio ad 15nam ad protocollum belassen und sodann retentis copiis vidimatis zurückgegeben. Cänzley-Verordn. v. 15. May 1775. in *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XVIII.* N. *XII.*

Urland.

S. Orland.

V.

Vartgeld.

S. Grundgeld.

Veranderſetten.

Veranderſetten iſt ein Ausdruck der in Urkunden oft vorkömmt, und heißt: das Erbe, worauf man gebohren, verlaſſen, und ſich auf ein anderes in derſelben Hörigkeit oder Eigenthum ſetzen. Die Veranderſetzung hebt ſo wie die Austretung aus der Hörigkeit alles Erbrecht an die verlaſſene Stätte auf. Eig. Ordn. Kap. IV. §. 6. Möſer im Leben Biſchof Conrads I. §. 20. und daſ. N. 6. in den Weſtph. Beytr. zum Nutzen und Vergn. von 1781. St. 51. Sed. cfr. *Kreuzhage* D. J. de colono interim. & determinatis colonatus annis vulgo *Mahljahren* denom. §. 9. not. *b.*

Verbeſſerung.

S. Melioration.

verbotene Grade.

S. Ehe.

Verbrechen.

1.

Auf dem Lande bestrafen die Beamte in ihren Aemtern mit Zuziehung des Gografen die kleinen Verbrechen theils an den Amtstagen (wenn die Sache keinen Aufschub leidet) theils an den Brüchtengerichten, bald mit Gelde, bald mit Gefängnis und bald mit dem sogenannten ehrlichen Pfahle. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIV. §. 5. s. auch Brüchtengericht.

2. Leugnet der Angeklagte das Verbrechen, so wird die Sache an das Gogericht verwiesen, woselbst der Amtsfiscal als Kläger die Sache soweit gegen den Angeklagten fortsetzt, daß er entweder freigesprochen wird, oder am nächsten Brüchtengerichte zur Strafe gezogen werden kann. *Mascov.* loc. cit.

3. Bey größern Verbrechen, welche Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehen, haben zwar auch die Beamte mit Zuziehung des Gografen die erste Inquisition und die Abhörung der Zeugen, nachher aber wird die Sache bey der Canzley (in neuern Zeiten durch den Criminal-Justitiarius) instruirt und die daselbst gesprochene Urtel den Beamten zur Vollstreckung zugesandt. *Mascov.* l. c. s. Interims-Criminal-Ordn. von 1716. §. 1. in *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *I. N. XXIII.*

4. Wenn auch bey Untersuchung und Bestrafung der mindern Excesse beym Amte sich ergiebt, daß solche mit höheren Stra-

Strafen zu belegen sind oder criminel werden; so muß davon an die Land- und Justitzcanzley berichtet und deren Verordnung abgewartet werden. Rescript vom 15. Jun. 1714. im *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *I.* S. 413. in der Anmerk. Instruction für die Canzley von 1709. Ebend. N. *XVII.* Rescript vom 25. Jul. 1724. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXVI.* N. *LXXVI.*

5. Die Vögte müssen auf die in ihren Vogteien vorfallende Excesse achten, und solche zur Bestrafung dem Amte anzeigen. Bischof Franz Wilh. Vögteordnung v. 1651. Art. 2. 3. 6. 10. 13. 15. 16. 18. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *VII.* N. *III.* Verordn. v. 13. Sept. 1776. im *Cod. Constit. I.* Abschn. *XXVII.* N. *X.* s. auch Vögte.

6. Auch auf geistlichen Gründen hat die Land- und Justitz-Canzley Namens des Landesfürsten, oder Kraft deren Auftrages die Grafen die Criminaluntersuchung. Resc. vom 30. Sept. 1730. im *Cod. Constit. I.* Abschn. *XXVII.* N. *IV.*

7. So auch auf den geistlichen und weltlichen Freiheiten in und um der Stadt Osnabrück. *Cod. Constit.* a. a. O. B. *II.* S. 1295. u. f. in der Anmerk.

8. Wenn geistliche Personen ein Verbrechen begehen, so muß erst von geistlicher Obrigkeit untersucht werden, ob diese Vergehungen für criminel zu halten oder nicht. Rescript vom 14. Jun. 1745. im *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* Abschn. *XXVII.* N. *V.*

9. In der Stadt Osnabrück gehören die Verbrechen, in sofern sie das Interesse Fisci betreffen oder eine schwere Strafe nach sich ziehen, vor dem Magistrat. s. Osnabrück.

Uebrigens s. Brüchren, Criminal-Proceß, und peinliche Sachen.

Verjährung.

I.

Ausser den verschiedenen Präscriptionen nach gemeinen Rechten giebt es hier noch einige besondere Arten der Verjährung welche deutschen Ursprungs sind, und wobey es also auf bonam fidem nicht ankömmt, s. Rundens Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. B. I. Abschn II. §. 272. so präscribirt binnen dreien Tagen (bey der dritten Sonne) das Recht einen Zuschlag zu wraken, das ist: einen ohne Bewilligung sämmtlicher Markgenossen errichteten Zuschlag oder andere Neuerungen aus eigner Macht abzustellen, in sofern es jedem einzelnen Markgenossen zusteht.

2. Gemeiniglich behauptet man dieses Recht, eine ohne allgemeine Bewilligung in der Mark vorgenommene Neuerung propria authoritate wegzuräumen, präscribirte erst binnen Jahresfrist. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. th. th. 4. not. 13. *I. F. A. Lodtmann* D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. Capita. Cap. VI. §. 22. und es hat allerdings seine Richtigkeit: daß in einigen Marken, wo der May- und Schnaetgang noch im Gebrauche ist, die Zuschläge welche seit dem vorhergehenden Maygange, also das ganze Jahr hindurch, in ofner Mark errichtet sind, beim nächsten Schnaetgange niedergerissen werden können, weil von der Zeit des Maygangs der öffentliche Besitz anfängt;

s. May-

s. Maigang N. 2. Allein ein anders ist es, wenn der ganze Markverein, und ein anders, wenn ein einzelnes Mitglied desselben sein Recht den Neuerungen thätlich zu wiedersprechen, ausüben will; und bin ich selbst der Meinung, daß das Recht einen Zuschlag zu wraken, in sofern es vom ganzen Markvereine bey Gelegenheit des Maygangs ausgeübt wird, nur binnen Jahres präscribire. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 31. N. c. Dessen Einl. z. osnabr. Gesch. §. 42. N. c. s. auch Laischaft N. 19.

3. Hiervon muß man aber noch das Recht auf die Einziehung des Zuschlags und Wegräumung der Neuerung zu klagen unterscheiden, als welches erst binnen zehn oder zwanzig Jahren verjährt, gegen welche Verjährung überdem den Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu versagen ist. *C. G. W. Lodtmann* c. l. *I. F. Lodtmann* l. c.

4. Der retractus gentilitius verjährt binnen zwey, und wenn der Retrahent abwesend ist, binnen drey Jahren s. Näherrecht N. 4. der retractus provincialis hingegen ist keiner Verjährung unterworfen. s. Retract N. 24.

5. Das Recht des Fiscus auf die Verlassenschaft des Biesterfreien präscribirt in vier Jahren. S. Biesterfrey.

6. Von der Verjährung des Anerbrechts s. Anerbe.

7. Das Leibeigenthum verjährt binnen dreißig, oder wenn der Gutsherr eine geistliche Person ist, binnen vierzig Jahren, wenn nemlich der Eigenbehörige als leibeigen angesprochen wird, und er das Leibeigenthum leugnet, der Gutsherr aber innerhalb dieser Jahre sich dabey beruhiget. Eig. Ordn. Kap. 10. §. 1.

8. Hat

8. Hat aber der Gutsherr den Eigenbehörigen nicht um Dienste oder Pflichten angesprochen, so fällt die Verjährung weg. Ebend. §. 2. Nur die praescriptio immemorialis findet auch in diesem Falle Statt. *Gülich* D. I. de variis creditorum circa praestationes atque debita hominum proprior. juribus &c. §. 46. *Brickwedde* D. I. cont. quaestiones controv. ex jure colon. qu. I.

9. In welcher Zeit die servitus pascendi durch Verjährung acquirirt werde? ist nach gemeinem Rechte streitig. Pufendorf und andere neuere Rechtslehrer sind für die zehn- und zwanzigjährige Präscription; Mevius und fast alle ältere für die unvordenkliche. In Sachen Col. Holtgrefen zu Selingtorf c. die Bauerschaft Tittingtorf ist erkannt: daß hier im Hochstifte die Schaafetrift in zehn Jahren praescribirt werde; allein die Tittingdorfer haben von diesem Erkenntnisse an die Reichsgerichte appellirt. Wenn man bedenkt, daß unsere Marken und Esche ohne sichtbare Grenzen und Befriedigungen sind; und zum Theil von den Wohnungen der Genossen entfernt liegen; auch der Nachbarschaft wegen, und weil man in gleichen Fällen gleiche Nachsicht erwartet, nicht so genau darauf gesehen wird, wenn dieser oder jener Hirt ein- oder andermal weiter treibt, als er befugt ist; und endlich da in unsern Marken immer auf das Herkommen gesehen wird, dieses sich aber nicht von zehn Jahren herschreiben kann; so ist es der Lage unserer Gemeinheiten und Esche und überhaupt der hiesigen Verfassung wohl angemessener, es mit Mevius und den älteren Rechtslehrern zu halten, und wenigstens eine dreißigjährige Präscription zur Erwerbung der Weidegerechtigkeit zu erfodern.

Verkauf der Saat auf dem Felde.

S. Früchte.

Verlöbnisse.

1.

In der Stadt Osnabrück haben nach der Eheordnung vom Jahre 1648. die heimlichen Verlöbnisse keine Kraft, und kann das Eheversprechen nicht anders als durch zwey untadelhafte Zeugen, die dabey gegenwärtig gewesen; bewiesen werden, der Beweis durch Eides-Delation ist ausdrücklich ausgeschlossen. *Gerh. Ant. a Blechen* Diss. Inaug. de contrahendis et probandis sponsalibus §. 11. 12. 13. 14.

2. Diese Zeugen gehören zur Formalität der Verlöbnisse, und selbst ein Majorenner kann nicht auf die Ehe besprochen werden, wenn diese Formalität fehlt. Ita judic. Consist. Civ. Osnabr. in causa Waltern c. Karl.

Vermögen-Steuer.

1.

Die ordentliche Schatzung liegt im Hochstifte Osnabrück auf die Grundstücke. Nur die Städte und Flecken, welche eine gewisse Summe aufbringen, haben das Recht, ihr Quantum selbst unter die Bürger und Bürgerpflichtigen zu vertheilen, wobey sowohl auf das Gewerbe als das Vermögen der Eingesessenen gesehen wird.

2. Bey

2. Bey außerordentlichen Steuern z. B. bey der jetzigen Kriegssteuer wird auch mit auf das Vermögen gesehen, so wie dann auch die von der ordentlichen Schatzung befreite Personen, dazu contribuiren müssen.

Verschickung der Acten.

1.

Bey der Land- und Justiz-Canzley findet die Verschickung der Acten an eine auswärtige Facultät oder Schöpfenstuhl nicht anders Statt, als wenn Director und Räthe solches collegialiter überlegt, und die Verschickung gut befunden haben, oder wenn eine Parthey ausdrücklich die Verschickung verlangt. Verordnung vom 15. Sept. 1693. §. 1. im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *IV.* Tit. *XV.* und brauchen die Acten nicht deswegen verschickt zu werden, weil die Canzley schon einmal in der Sache gesprochen hat. Ebend. §. 7.

2. Wenn die Verschickung der Acten von einer Parthey verlangt wird, darf dieselbe nicht verweigert werden. Verordn. vom 1. Jun. 1767. (im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *XIX.* Tit. *XII.*) Cfr. Verordn. v. 3. Jul. 1716. (daselbst Abschn. *IV.* Tit. *XXXI.*) vom 11. Jul. 1720 das. Abschn. *XIX.* Tit. *IX.* und vom 23. Apr. 1737. (daselbst Tit. *XI.* und S. 948. u. f. in der Anm.)

3. In hiesigem Hochstifte kann jede Parthey gegen drey Facultäten, oder wenn die Acten an Privat-Doctoren ausgestellt sind (welches von der Land- und Justiz-Canzley nicht mehr geschieht) gegen drey Doctoren excipiren. Interims Canzley-

Ord-

Ordnung §. 15. b. im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abſchn. *I.* N. *XXII.*

4. Wenn die Acten von dem Gerichtsſchreiber completirt und inrotulirt ſind, und verſchickt werden ſollen, muß dieſe Verſchickung an eine Facultät oder Privat-Referenten, als eine Sache, die vorhergehende Beurtheilung erfodert, nicht vom Actuarius, ſondern vom Richter oder deſſen Verweſer an ſolche Referenten, deren Wiſſenſchaft, Erfahrung und Fleiß ihm wohlbekannt ſind, auf Eid und Pflicht geſchehen; und wenn die Partheien gegen den Richter gegründeten Verdacht haben, die Acten zu gleichem Endzwecke dem Oberrichter eingeſandt werden. Verordn. vom 19. Oct. 1780. §. 9. *Cod. Conſtit.* Th. *I.* B. *II.* Abſchn. *XXX.* S. 1740.

5. Die Parthey, welche die Verſchickung der Acten verlangt, muß die Verſchickungskoſten ſofort erlegen. Die Gebühren der Referenten müſſen von jedem Theile zur Hälfte bezahlt werden. Reſcr. vom 7. Aug. 1716. (im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abſchn. *IV.* N. *XXXIII.*) Canzlei-Reſcr. vom 19. Febr. 1728. im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abſchn. *XIX.* N. *XIII.*

6. Durch die neuere Verordnung vom 14. März 1799. iſt die Verſchickung der Acten wieder ſehr eingeſchränkt, und ſoll 1) in ſummariſchen Sachen, deren Werth nicht über dreißig Thaler beträgt; 2) in liquiden und ſolchen Sachen, wo es nicht auf Entſcheidung einer Rechtsfrage, ſondern auf eine nach billigem Ermeſſen abzugebende Beſtimmung ankömmt; wenn nicht derjenige, der die Liquidität oder die Billigkeit des Ermeſſens beſtreitet, und Verſchickung begehrt, außer den Transmiſſions-Koſten eine in caſu ſuccumbentiae dem Fiſcus verfallene Summe, doch niemals

über 20 Rthlr., gerichtlich deponirt, und nöthigen Falls dem andern Theile, wegen der Gefahr des Verzugs Sicherheit leistet; 3) in Sachen, die ohne Schaden des andern Theils nicht aufgehalten werden können, und woraus hingegen demjenigen, der die Verschickung verlangt, kein würklicher Schade oder Präjudiz erwächßt;*) 4) Gegen Erkenntnisse, welche blos auf eine nähere Instruction oder kürzere Beendigung der Sache abzielen, und für die Partheien kein Präjudiz mit sich führen; 5) in allen Sachen, die als causae moram non ferentes den Rechten nach keine Appellation oder Provocation zulassen; 6) in Sachen, welche vor besondern nicht zum förmlichen Rechtsverfahren bestellten Commissionen verhandelt werden, z. B. in Marktheilungssachen; so lange die Streitfragen noch bey der Commission anhängig, und nicht etwan durch Provocation an die Land- und Justitz-Canzley gediehen seyn möchten — gar keine Verschickung der Acten Statt finden.

17. Nach eben dieser Verordnung soll derjenige, welcher in Fällen, wo die Verschickung der Acten noch Statt findet, dieselbe nachsucht, binnen vierzehn Tagen a die decreti, worin die Verschickung zugelassen, zehn Rthlr. in Golde, Behuf der Verschickungs-Kosten baar erlegen, sonst aber die Acten nicht verschickt werden.

Uebrigens s. Ausstellung der Acten.

Versetzung der Ländereien.

1.

Die Versetzung schatzpflichtiger Ländereien unter der Bedingung: daß der Gläubiger nicht nur dieselbe statt der Zinsen nutzen, sondern

*) Diese Stelle der neuern Verordnung verstehe ich nicht, wenigstens scheint das bey derselben angeführte Beispiel nicht hieher zu gehören.

dern auch der Schuldner außerdem das Land umsonst bestellen solle, sind in sofern der Gläubiger, wenn alles, auch das Pflügen zu Gelde gerechnet wird, mehr als fünf Procent genießt, null und nichtig, und der Gläubiger überdem seines Capitals verlustig; auch müssen die Gerichte dergleichen Creditores mit den solcherhalb anzustellenden Klagen nicht nur mit Vertheilung in die Kosten abweisen, sondern auch die ihnen vorkommende Fälle den Beamten zur Bestrafung des Gläubigers beym Brüchtengerichte anzeigen. Verordnung vom 24. Jul. 1767. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXV.* N. *LXX.*

Verzicht adlicher Töchter.

S. Adel N. 7. bis 13.

Verzugs-Zinsen.

S. Brautschatz N. 13. und Zinsen.

Vicarius in spiritualibus.

Sowohl jeder catholische Bischof als zur Zeit eines evangelischen Bischofs der Erzbischof zu Cöln, als Metropolitan, hält einen Vicarium in spiritualibus et pontificalibus, dem alle Sachen, die den catholischen Glauben, Weihungen, Geistlichkeit und Kirchenjurisdiction ꝛc. betreffen, anbefohlen sind. *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* S. 1774. s. auch *Capit. perp. art.* 4. und oben Metropolitan.

Viehschnitt.

S. Musik.

Viehtrift.

S. Weide.

Vielwarig.

Vielwarig nennt man denjenigen Markgenossen, der in der Mark mehr als eine Waare hat. s. Waare..

Vivres.

S. Osnabrück. N. 14.

Vogelfang.

1.

Obgleich das grössere wilde Geflügel z. B. Schneppen, Birk- und Rebhüner ꝛc. zur Jagd gehören, so wird doch der Krametsvogelfang in Dohnen durchgehends von gemeinen, nicht mit der Jagd berechtigten, Unterthanen exercirt.

2. In neuern Zeiten ist man darauf bedacht gewesen, die kleinen unschädlichen Vögel, besonders die sich von Insekten nähren, zu schonen, so ist unterm 10. May 1798. bey 1 Rthlr. Strafe verboten, die Nester solcher Vögel zu verstören und auszunehmen.

Vogt-

Vogt.

1.

Den Vögten ist in ihren Vogteien, wozu bisweilen mehrere Kirchspiele gehören, nicht nur die Hebung des Schatzes, sondern auch die Policey anbefohlen. Bischof Fr. Wilh. Vögte-Ordn. 1651. Bischof Clemens August Vögte-Ordn. v. 15. März 1753. im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abſchn. *VII.* T. *III.* u. *IV.* Sie sind zugleich die Anführer der Mannschaft ihres Kirchspiels s. die Amts- und Vögte-Ordnungen im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abſchn. *VII.* T. *III.* u. *IV.* und dem *Actis Oſnabrug.*

2. Sie sind aber den Beamten untergeordnet, deren Befehle sie vollstrecken, und welchen sie alles, was in ihren Kirchspielen sträfliches vorgeht, berichten müssen. Bischof Johanns von Hoya Amtsordn. v. 1556. *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Absch. *VII.* T. *I.* Vögte-Ordn. von 1651.

3. Nach der Verordn. von 1753. müssen die Vögte, ehe sie zur Hebung des Schatzes gelassen werden, hinlängliche Sicherheit bestellen, welche wenigstens das einzuliefernde Quantum von vier Monaten, vollem Anschlage nach, beträgt; auch muß diese Sicherheit den sämmtlichen Ständen ad approbandum communicirt werden. S. auch Verordn. v. 4. May 1773. im *Cod. Conſtit.* a. a. O. T. *V.*

4. Diese Caution müssen ihre gegenwärtige und künftige Frauen mit bestellen, und nach dem Landrathsschlusse vom 20. April. 1697. dem Privilegio dotis und namentlich dem beneficio Senatus conſulti Vellejani und der Authentica ſi qua mulier eidlich, so wie die ferner zu bestellenden Bürgen dem beneficio excuſſionis

cussionis & divisionis gerichtlich entsagen, und zu diesen Bürgen keine Bauern und Schatzpflichtige, die in derselben Vogtey wohnen, angenommen werden, wenn es auch ganze Gemeinden sind. **Vögtreordn. von** 1753. §. 2. *Mascov.* Notit. jur. osnabr. Cap. XII. §. 26.

5. Dies ist aber in Ansehung der Frauen der Vögte durch die **Verordn. v. 2. Nov.** 1791. abgeändert, und dagegen verordnet: daß die Landescassen in Ansehung dessen, was der Vogt an gehobenen ordentlichen und ausserordentlichen Schatzungen oder an Brand- Societäts-Geldern schuldig bleiben wird eine stillschweigende Hypothek haben, und diese den Frauen in Rücksicht ihres eingebrachten Brautschatzes oder Parapfernal-Güter zustehenden stillschweigenden oder ausdrücklich bestellten Pfandrechte vorgehen solle, und zwar ohne Unterschied: ob die Frau das Ihrige dem Manne vor oder erst nach dessen Bestellung zum Vogtsdienste zugebracht hat. S. **Ordnung der Gläubiger. N.** 26.

6. Da den Kirchspiels-Einwohnern selbst daran gelegen ist daß die Vogteyen mit rechtlichen Leuten besetzt werden, hat man schon in den Landtagen von 1579, 1580 und 1609 beschlossen: die Vogteien aus den in denselben belegenen Marken durch Ausweisung gewisser Grundstücke zu Ackern und Wiesen zu verbessern (s. Extr. Rec. Comit. de 1579. 1580 & 1609. in *Lodtmanni* jus holzgrav. App. VIII. IX. & X.). Dieses ist in Landrathsschlusse von 1776 auch auf die Untervogteien ausgedehnt, und der Landrathsschluß von einer hohen Regierung bestätigt, und besonders auch dann vorgeschrieben, wenn die Marken getheilt werden sollten. Allein die Riester und und Holter Markgenossen, die nicht glaubten, daß der Landrath befugt sey, über ihr Eigenthum zu disponiren, haben sich dage-

dagegen an die Reichsgerichte gewandt: jedoch ist bis jetzt von daher noch keine Bescheid erfolgt.

7. Wie sich die Vögte in Ansehung der Hebung des Schatzes zu verhalten haben, ist in der **Vogt-Ordnung von 1753** festgesetzt, welche darüber nachzusehen ist. s. auch **Schatz.**

8. Für die Hebung des Monaths- und Rauchschatzes hat der Vogt zwey proCent, für die Hebung eines Kopfs- und ausserordentlichen Schatzes aber drey proCent zu genießen. **alleg. Vögte-ordn. von 1753. §. 11.**

9. Wegen Einlieferung des Schatzes hat der Vogt für jede Meile neun mgr. in Abgang zu bringen, aber nur bey jeden Monath- Rauch- oder Kopfschatze einmahl, alles übrige Bothenlohn wird nicht gut gethan. **Vögte-Ordn. §. 12.**

10. Einen jedem Vogte, der keine eigne Wohnung hat, muß von seinem Kirchspiele jährlich fünfzehn Thaler für die Hausheuer bezahlt werden. **Vögte-Ordn. §. 13.**

11. Bey vorkommenden Unglücksfällen, als Miswachs, Hagelschlag, Dürre, Schneckenfraß u. s. w. darf der Vogt ohne Special-Commission keinen Augenschein einnehmen, sondern muß die, welche dergleichen erlitten haben, pro impetrando commissorio an die Hochfürstl. Land- und Justiz-Canzley verweisen. **Vögte-Ordn. §. 51.**

12. Bey Remissions-Gesuchen muß der Vogt seine Attestate von Amtswegen und ohnentgeltlich ertheilen. **Alleg. Vögte-Ordn. §. 56.**

13. Diese Attestate müssen von einem benachbarten Cavallier, dem Pastor und Vogte, und wenn im Kirchspiele kein Cavallier vorhanden ist, vom Bürgermeister einer zum Landtage gehenden Stadt unterschrieben werden. Ausgenommen, wenn eines bezahlten Sterbfalls halber Nachlaß gesucht wird, als in welchem Falle statt des Cavalliers der Gutsherr des Supplicanten oder dessen Verwalter oder Mandatarius das Attestat unterschreiben kann. Ebend. §. 57.

14. In den landesherrlichen, das ist in solchen Marken, wo ein zeitiger Landesfürst Holzgraf ist, ist den Vögten zugleich die Inspection der Mark anbefohlen. Vögte-Ordn. v. 1651. Art. 9.

15. Und pflegt ihnen in dieser Qualität, wenn die Mark zur Theilung kömmt, ein Meiertheil (der gewöhnlich zu dem landesherrlichen Theile geschlagen wird) zugebilligt zu werden. S. Marktheilung N. 21.

16. Der Vogt ist als Vogt kein Markgenoß. Wenn er aber ratione officii die Markgenossenschaft behaupten will, so muß das entweder seiner Bestallung eingerückt seyn, oder er muß zeigen können, daß er und seine Vorfahren seit dreißig Jahren im Besitze der Markgenossenschaft gewesen sind. Attestat der Stände von 1721. beym *Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. App. XIII. Alsdann aber muß er als ein vollwahriger Genosse angesehen werden. S. Marktheilung. N. 21.

17. Ob der Vogt gleich vom Gogerichte exemt ist, so steht er doch, wenn er Markgenosse ist, oder sich in Marksachen vergeht, unter dem Holzgrafen. Ged. Attestat v. 1721. und *Lodtmann* cit. Tr. th. 2. not. 8.

18. Kein

18. Kein Vogt darf bey einer in seiner Vogtey vorfallenden Discussion selbst oder durch Gevollmächtigte etwas kaufen. Verordnung vom 12. Sept. 1704. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschnitt *I. N. XXXII. Mascov* cit. tr. et cap. §. 32. s. auch Subhastation N. 4.

19. Ferner ist den Vögten durch das Edict v. 28. Dec. 1681, vom 12. Sept. 1704, und vom 30. Oct. 1719. im *Cod. Constit* Th. *I.* Abschn. *I. N. XXIX*, *XXX.* und *XXXI.* untersagt: 1) sich in streitige Sachen zu mischen, die gerichtliche Entscheidung zu hindern, oder die Partheien zu einem Vergleiche zu zwingen; 2) in streitigen Sachen aus eigner Macht Arreste zu verhängen; 3) eigenmächtig Collecten anzusagen, (Vögte-Ordnung von 1753. §. 58. s. auch Collecten); 4) Edictal-Ladungen ergehen zu lassen, und 5) Rundefuhren ohne Befehl der Canzley oder geheimen Cammer anzusagen. *Mascov* l. c. §. 46.

20. Der Vogt kann zu seinem eignen Behufe keine Rundefuhren, anders bey der jährlich mit dem Stiftspfenningmeister vorzunehmenden Abrechnung, oder wenn er in Land- und Grenzsachen ausdrückliche Aufträge hat, gebrauchen. Alleg. Vögte-Ordnung §. 59. Verordn. vom 7. März 1763. §. 4. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXV. N. LXIV.* Darf auch die Unterthanen nicht mit sogenannten Hülfs- oder Bittefuhren beschweren. Ged. Verordn. v. 1763. a. a. O.

21. In Ansehung der Arreste erlaubt man den Vögten nur den sogenannten Notharrest, wenn bey dem Verzuge Gefahr vorhanden, der Richter aber nicht in der Nähe ist. Er gilt aber

nur drey Tage, wenn er nicht unterdessen von dem ordentlichen Richter bestätigt worden ist.

22. Der Vogt muß in Justitzsachen den Befehlen des Grafen Folge leisten, und dessen Erkenntnisse vollstrecken, ob er gleich vor seine Person dem Gogerichte nicht unterworfen ist. Reser. der Canzley v. 15. Dec. 1767. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *VII. N. XXIV.*

23. Er ist sogar schuldig, wenn der Graf oder Richter in Sachen, die zu seiner Erkenntnis gehören, von ihm Bericht fodert, solchen zu erstatten. Canzley-Reser. vom 7. März 1769. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *VII. N. XXV.*

24. Auch müssen die Vögte, die in ihren Vogteien vorgefallenen Unthaten, so auch wenn ein todter Körper gefunden, oder ein Diebstahl geschehen, solches, so wie den Ort nach seinen eigentlichen Namen mit Benennung der benachbarten Gegenden dem Grafen sowohl als dem Amte anzeigen. Canzley-Reser. v. 29. Aug. 1730. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *VIII. N. XXVIII.* Verordn. vom 13. Sept. 1776. *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* Abschn. *XXVII. N. X.* Verordn. vom 9. Jun. 1780. §. 1. *Cod. Constit.* a. a. O. *N. XXI.*

25. Der Vogt darf, der Regel nach, für sich selbst und ohne oberrichterliche Anweisung keine Pfandung als nur in Schatz-Sachen vornehmen. Canzley-Bescheid vom 19. Apr. 1747. im *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* S. 976. Anmerk 6. Zwar wurde im Jahre 1727. den Vögten durch eine Canzley-Verordn. vom 7. März nachgelassen, wegen des in Jahres-Frist geborgten Saat- und Brodkorns die Execution ohne richterliche An-

Anweisung gegen die gewöhnlichen Pfandungsgebühren zu verfügen; es fand aber diese Verordnung nachher Schwierigkeit, und ist den Vögten in der Folge zwar wohl die Ansage, nicht aber die würkliche Pfandung verstattet worden. *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* S. 976. Anmerk. 6. Cfr. Abschn. *II.* N. *VII.* c. S. 332, 333, 335 und 337.

26. Beim Tode eines Vogtes müssen die Beamten dessen nachgelassene Papiere von Amtswegen untersuchen, die Privat-Scripturen von denen, die er Amtshalber unter sich gehabt, als: Canzley- und Amts-Befehle, Hebungs-Register u. s. w. trennen; letztere versiegeln und sie demnächst mit einem Verzeichnisse gegen einen zur Amts-Registratur zu legenden Schein dessen Nachfolger im Amte ausliefern. General-Ausschreiben vom 14. Nov. 1771. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *VII.* N. *XVI.*

Vögte-Ordnung.

Unter diesen Namen haben wir vorzüglich zwey Verordnungen, eine des Bischofs Franz Wilhelm vom 26. Jan. 1651. und die andere des Bischofs Clemens August vom 15. März 1753. Andere Gesetze über die den Vögten obliegenden Pflichten sind ihrem vornehmsten Inhalte nach unter vorigen Artikel angeführt, und im siebenden Abschnitte des *Cod. Constit.* enthalten, wo auch gedachte Vögte-Ordnungen N. *III.* und *IV.* abgedruckt sind.

Volle Erbe.

S. Erbe.

Vollschuld.

S. Mahlschuld.

Vollwarig.

S. Blumwarig und Wahre.

Volmarischer Durchschlag.

S. Religionszustand N. 9. u. 10.

Voluntairfreie.

S. Churfreie.

Vörden.

1.

Der dem Flecken Vörden von dem Bischofe Diederich im Jahre 1387 ertheilte Freiheitsbrief ist im *Cod. Constit.* Th. *I.* S. 752, 753 in der Anmerk. abgedruckt. Auch ist ein Abdruck Einiger das Hochfürstl. Flecken Vörden betreffender Begnadigungen und Nachrichten ohne Jahrzahl und Druckort, bekannt.

2. Nach einer Verordnung Ernst Augusts II. vom 7. März 1724. (im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *X.* N. *XVII.* haben die Vorsteher des Fleckens bey den Streitigkeiten der Bürger

ger die Untersuchung der Sache ad amicabilem compositionem, müssen dieselbe aber, wenn ein Theil mit ihrem Ausspruche nicht zufrieden ist, und solches dem Fleckensvorsteher binnen drey Tagen erklärt, an das Fürstliche Gogericht verweisen.

3. Ausser den Vorstehern hat der Flecken Vörden noch einen besondern Richter. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 19. der aber bey der Aufnahme gerichtlicher Urkunden stat des fehlenden Actuarii zwey Zeugen zuziehen muß. S. **Ordnung der Gläubiger N. 28.**

Vorkaufen.

Das Vor- oder Aufkaufen der nach der Stadt gebrachten Victualien außer den Thoren und auf der Landstraße, ist bey Verlust der aufgekauften Sachen und einer Strafe von 5 Rthlr. die dem Befinden nach erhöht werden soll, verboten. **Verordn. d. Magistr. vom 29. May 1772.**

Vormünder.

1.

Die Vormünder werden auf dem Lande von dem ordentlichen Gerichten, in der Stadt Osnabrück aber von der Pupillar-Commission, vor welche alle Vormundschafts- und Erbschafts-Sachen gehören, angesetzt. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 6.

2. Aber nicht der judex realis (in dessen Gerichtszwange die Güter liegen) sondern der judex personalis (dessen Gerichtsbarkeit die

die Eltern der Kinder unterworfen waren) hat auf dem Lande die Vormünder zu bestellen. *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXV.* Anmerk. 12. S. 1088. u. f.

3. In vormundschaftlichen Angelegenheiten der Ritterschaft ist die Hochfürstliche Land- und Justitz-Canzley allein das forum competens. s. Canzley N. 18.

4. Nach der Verordn. vom 11. Oct. 1738. §. 1. (im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXV.* N. *II.*) sind diejenigen, welchen es gebührt Vormünder zu bestellen, angewiesen mit besondern Fleiße darauf zu achten; daß die Unbevormündeten, und die Minderjährigen, deren Vormünder mit Tode abgehen, längstens innerhalb sechs Wochen mit Vormündern versehen, und diese mit dem gewöhnlichen Eide belegt werden.

5. Dieses ist in der Verordnung vom 22. Oct. 1770. (die im *Cod. Constit.* a. a. O. N. *III.* abgedruckt und wodurch jene erneuert und bestätigt ist) dahin erweitert: daß falls diejenigen, welche die Vormünder zu setzen hergebracht haben, dieses binnen den ersten sechs Wochen versäumen, die Land- und Justitz-Canzley in Ansehung der ihrer Gerichtsbarkeit ohne Mittel unterworfenen Personen, und die Gografen und Richter in ihren Distrikten, jedoch beides mit Ausschluß solcher Personen, welche einzig und allein unter den geistlichen Gerichten stehen, sofort zutreten, und jener Verordnung gemäß verfahren; die Vögte aber bey nahmhafter Strafe ihnen von allen Vorfällen jedes Kirchspiels, wo eine Vormundsschaftsbestellung erfoderlich ist, unverweilt Nachricht geben sollen.

6. In

6. In der Stadt Osnabrück sollen die Vormünder nach dem in den *Actis Osnabr.* Th. II. St. II. S. 99. befindlichen Statute von 1385 alle Jahre Rechnung ablegen, welches jedoch nicht üblich ist. Wenn indessen Beschwerden über die Vormundschaft entstehen, oder die Ablage der Rechnungen besonders erfodert wird, muß solche verfügt werden. *Acta Osnabr.* a. a. O. in der Anmerk.

7. Auf dem Lande müssen die Vormünder nach Verlauf des ersten Jahres von der Zeit des geleisteten Eides und der angetretenen Administration an, das Inventarium mit den geführten Rechnungen dieses ersten Jahres, welchen die Quitungen und Iustificatoria abschriftlich beizufügen sind, ohne daß sie deshalb auf Kosten der Pupillen nach dem Gerichtsorte reisen, einschicken; und damit, ohne daß die Rechnung völlig abgelegt und quitirt werden solle, alle zwey Jahre bis zu Ende der Vormundschaft continuiren. Ged. Verordn. von 1738. §. 2.

8. Der Richter muß sodann die eingekommenen Rechnungen mit den rechtfertigenden Belegen nachsehen, und da er etwas merklich unrichtiges finden, oder wahrnehmen solte: daß dem Mündel besserer Vortheil geschaft werden könnte, muß er solches von Amtswegen besorgen, beachten und respective durch Mandata abstellen. Ebend. §. 3.

9. Auch muß der Richter hiernächst bey der Großjährigkeit des Mündels oder sonst aufhörender Administration den sodann Erwachsenen oder wem sonst daran gelegen, einen Monath vor Ablage der Vormundschafts-Rechnung die vor und nach eingekommenen Rechnungen (die zuvörderst vom Gerichtsschreiber zu paginiren

niren sind) um daraus monita machen zu können, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinlieferung, zur Einsicht zustellen, und demnächst erst zur Ablage der Rechnung & plenaria absolutione citatis citandis schreiten. Ebend. §. 4.

10. Der Richter kann bey Bestellung der Vormünder die taxmäßigen Gebühren, sonst aber bey einkommender und zu revidirender Rechnung pro revisione weiter für sich und den Actuarius nichts nehmen, als: wenn das Vermögen des Mündels unter 50 Thaler jährlichen Einkommens beträgt 10 Schl. 6 pf., wenn die Einkünfte 100 Thaler betragen, einen Thaler, und wenn sie 300 Rthlr. betragen, nichts mehr als zwey Thaler; ohne daß ein mehreres, wenn sich auch die Einnahme über tausend Reichsthaler erstrecken solte, genommen werden darf. Ebend. §. 5. 6.

11. Bey Ablage der ganzen Vormundschafts-Rechnung und der endlichen Absolution des Vormundes hat der Richter von den Wohlhabenden die gewöhnlichen taxmäßigen Diäten; denen Unvermögenden aber ist das richterliche Amt umsonst zu verleihen. Ebend. §. 7.

12. Bey den Eigenbehörigen ist der Gutsherr der gesetzliche Vormund der Stäte sowohl als der minderjährigen Kinder. Letzteren wird gewöhnlicher Weise kein anderer Vormund gesetzt, weil sie dessen nicht bedürfen. *Kreuzhage* D. J. de colono intermistico & determinatis colonatus annis vulgo *Mahljahren* denominatis §. 11. ibique N. c. & d. cfr. Ravensb. Eig. Ordnung Kap. *XI.* §. 15. Daher schreibt ihm auch die hiesige Eig. Ordn. Kap. *IV.* § 20. das Recht zu, die mindejährigen

Kinder

Kinder beym Abgange ihrer Eltern bey ihre Anverwandte oder sonst bey andere Leute zu thun. *)

13. Es muß aber der Gutsherr, wenn die Kinder und besonders der Anerbe großjährig wird, so gut wie jeder andere Administrator rei alienæ von geführter Administration Rechnung ablegen. s. **Anerbe** N. 26. 27. und kann überhaupt nicht anders als zum Vortheil der Stäte und der Kinder über die Stäte disponiren. s. daselbst und **Mahjahre** N. 24. bis 26.

14. Von den Vormundschaften bey **Behandungsgütern** s. **Behandung** N. 34.

15. Uebrigens haben auch hier die Mündel ein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht in den Gütern ihrer Vormünder und aller derjenigen, die die Stelle der Vormünder vertreten haben.

*) In der **Münsterischen Eigenth. Ordn. Th. I. Tit. VII.** §. 6. ist versehen, daß wenn besondere Umstände bey minderjährigen Eigenbehörigen die Anordnung der Vormünder nothwendig machen, der Gutsherr dazu einen der nächsten Anverwandten, oder in Ermangelung derselben, oder wenn diese im Leibeigenthume eines andern Gutsherrn oder sonst untüchtig sind, einen andern, den er am tauglichsten hält, in Vorschlag zu bringen habe. **Chr. Fr. Runde in der Abhandl. der Lehre von der Interims-Wirthschaft Einl.** §. 3. **Anmerk.** f. sagt: „die einem leibeigenen Pupillen „bestellten Vormünder müssen gewöhnlich in desselben Gutsherrn Leib„eigenthume stehen, welchem der Pupill unterworfen ist." Davon sagt aber die von ihm allegirte Stelle der Münsterischen Eigenthumsordn. nichts; es können auch freie Personen seyn. Aber vielleicht hält Hr. Runde alle unsre Bauern für leibeigen und schließt daher so: „in einem fremden Eigenthume sollen die Vormünder nicht stehen, sie „müssen also im Eigenthume desselben Gutsherrn seyn." Leider ist man dergleichen Schlüsse bey auswärtigen Rechtsgelehrten nur zu sehr gewohnt.

haben. S. Ordnung der Gläubiger N. 34. Ich schliesse daraus; daß ein Eigenbehöriger ohne Zustimmung des Gutsherrn keine Vormundschaft übernehmen könne, weil er ohne dieselbe seinen Hof nicht verpfänden kann. S. Eigenbehörige N. 21. 31. u. f.

16. Wenn die Eltern verschiedener Religion gewesen sind, und nach dem Tode des Vaters die Mutter zur zweiten Ehe schreitet, können die Vormünder die Erziehung der Kinder (die usque ad annos discretionis der Regel nach in der Religion des Vaters erzogen werden müssen) verlangen. S. Religions-Zustand N. 4. 5.

17. In der Stadt Osnabrück ist im Jahre 1794 ein Unterricht für die Vormünder erschienen, der den Vormündern bey ihrer Bestellung von der Pupillar-Commission mitgetheilt wird. Sie enthält die Vorschriften des gemeinen Rechts in so fern sie jeder Vormund wissen muß. Ich bemerke nur: daß (da in Osnabrück unter den Eheleuten die Gemeinschaft der Güter statt findet, und der überlebende Ehegatte, auch wenn er zur zweiten Ehe schreitet, die Verwaltung des den abgeschichteten Kindern zugelegten Vermögens behält, s. Gemeinschaft der Güter u. Abschichtung) die Vormünder der Regel nach nur bey elterlosen Kindern die Verwaltung des Vermögens haben.

Vullschuld.

S. Mahlschuld.

W.

W.

Waage.

1.

Der Waage der Stadt Osnabrück (welcher die Neustädter Waage untergeordnet ist) steht ein beeidigter Waagemeister vor; auf derselben muß gegen die festgesetzte Gebühr auf Verlangen alles gewogen, und die Zahl der Pfunde durch einen vom Waagemeister selbst unterschriebenen Waage-Zettel bescheinigt werden.

2. Zugleich ist die Stadt-Waage eine öffentliche Niederlage der fremden Kaufleuten zustehenden Waaren, welche zum Theil nicht durchgehen dürfen, ohne den Bürgern feil geboten zu werden. Z. B. die sogenannten Höcker- und fetten Waaren.

3. Man hat eine eigne Waage-Ordnung des Magistrats zu Osnabrück, die ich aber nie gesehen habe, auch weiß ich nicht, von welchem Jahre sie seyn mag.

4. Der §. 9. dieser Waage-Ordnung ist indessen unterm 17. May 1680. dahin erklärt und erweitert, daß 1) ein fremder Kaufmann sein auf der Waage niedergelegtes Gut die ersten drey Tage an jeden Bürger verkaufen kann; 2) daß, wenn diese drey

Tage verstrichen sind, ihm zum Verkaufe seiner mitgebrachten Waaren noch drey Marktage verstattet werden sollen; 3) daß er wehrend dieser Zeit keine Höcker- oder fette Waaren an Fremde (wenn diese auch gegenwärtig seyn sollten) verkaufen, und 4) keine neue Waaren, ehe die alten völlig verkauft sind, nachkommen lassen solle. Nach Verlauf dieser Tage ist 5) dem Fremden nur erlaubt, seine Waaren ins Große zu verkaufen, und darf 6) der Waagemeister solche nicht an sich kaufen und an andere wieder verkaufen, oder in des Fremden Namen verhandeln. Diese Verordnung ist vom Magistrate unterm 16. August 1763. erneuert.

5. Fremde Krämer und Kaufleute, die mit ihren Waaren zum Osnabrückischen Markte kommen, müssen nach geendigtem Jahrmarkte ihre übrig gebliebenen Waaren sofort aus der Stadt schaffen, oder auf der Stadt-Waage niederlegen; und ist den Bürgern und Einwohnern die Verstattung einer Privat-Niederlage in ihren Häusern oder eines von Fremden zu unternehmenden Handels im Kleinen untersagt. **Verordnung der Stadt Osnabrück vom 19. Oct. 1779. §. 5. 6.**

6. Auch die Stadt Quakenbrück hat ihre eigne Waage.

Waaren.

S. Luxus, Hausiren, Waage ꝛc.

Wache.

I.

Das der Stadt Osnabrück vom Kaiser Rudolf I. ertheilte Privilegium de munienda civitate schließt auch das Recht der Be-

Besatzung und Selbst-Vertheidigung ein. (s. Osnabrück N. 3.)

2. Da die Bürger die Wache nicht mehr beziehen, sondern statt dessen, so wie die übrigen bürgerpflichtigen Einwohner, an ihre Capitains (s. Osnabrück N. 8.) die sogenannten Wachtgelder bezahlen, so werden von diesen einige abgelebte oder preßhafte Männer, deren Unterhaltung ohnedem der Stadt zur Last fallen würde, besoldet, welche dann die Wachen verrichten.

3. Die Regulirung der Wachen hängt vornemlich von den Stadts-Wachtmeister ab, wozu ein Mann genommen wird, der in Militair-Diensten gewesen ist.

4. Wenn bischöfliche oder fremde Truppen in der Stadt liegen (s. Osnabrück N. 3.) pflegen diese die äußern, die Bürgerwache aber die innern Thore zu besetzen.

5. Von jedem zum Verkaufe in die Stadt gebrachtem Fuder Holz oder Torf muß ein Stück an die Wache abgegeben werden.

Wachholder-Beeren.

1.

Nach einer Verordnung vom 16. Jun. 1778. dürfen die Wachholderbeeren bey vier Thaler Strafe nicht vor Bartholomäi geschlagen werden.

2. Bey gleichmäßiger Strafe dürfen, damit die reifen Beeren nicht mit den unreifen vermischt werden, die Wachholder-

Beeren

Beeren nicht abgestreift, sondern müssen abgeschlagen und abgeschüttelt werden. Verordnung vom 7. Jun. 1787.

3. Da die Wachholder als schlechte Sträuche, die als Holz wenigen Werth haben, ehmals nicht geschont, sondern von Markgenossen und Nichtmarkgenossen willkürlich gehauen wurden, so sind die Holzgrafen durch eine Verordnung vom 23. März 1787. angewiesen, das unbefugte Hauen derselben gleich andern Holzdiebereien zu bestrafen.

Wachstinsige Lüde.

1.

Wachstinsige Lüde sind freie Kötter, die in einer Wahlhode stehen, und zur Urkunde derselben jährlich ein oder mehrere Pfund Wachs geben. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 39. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 51. Cfr. Kindlingers münster. Beiträge B. III. S. 61. Anmerk. a.

2. Das Wachs scheint überhaupt eine redende Urkunde für den Churmund (die freie Wahl der Hode) gewesen zu seyn. Möser a. a. O. s. Mundmann.

Wachtholz.

1.

Als unsre Bischöfe anfiengen, Garnisonen in ihre Residenz zu legen, wurde sämmtlichen damals ungetheilten Marken aufgelegt: gewisse Fuder Holzes zum Behuf der Wachten zu liefern. Da sich die Markvereine dieses gefallen ließen, ist daraus eine stehende

Abgabe

Abgabe geworden, worauf bey der Theilung der Mark Rücksicht genommen werden muß. S. Marktheilung VI. 27.

2. Wenn das Wachtholz nicht in natura geliefert werden kann, muß es nach marktgängigem Preise bezahlt werden.

Wachtmeister.

S. Wache VI. 3.

Wahl.

Von der Wahl des Bischofs s. Bischof VI. 3. u. f.

Von der Magistrats-Wahl s. Osnabrück VI. 11. u. 12. und Churherren.

Wahl-Hode.

S. Hode.

Wahlfreie.

S. Churfreie.

Wahlmark.

I.

Eine Wahlmark ist eine Mark, deren Genossen sich das Recht erhalten haben, ihren Holzgrafen selbst zu wählen. *C. G. W. Lodt-*

Lodtmann Tr. de jure holzgraviali. th. 20. Die daselbst angeführte Herringhäuser-Mark ist nur eine Art davon, weil daselbst nicht alle vollwarige Genossen, sondern nur das Kapittel zu St. Johann, gewisse adeliche Häuser und die Kirche zu St. Marien in Osnabrück in der Wahl des Holzgrafen concurriren.

2. Vermuthlich waren anfänglich alle Marken Wahlmarken. Einige Marken haben erst in diesem Jahrhunderte der Ordnung wegen Holzgrafen bekommen. **Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 10. N. a. Dessen Einleitung zur osnabr. Gesch. §. 15. N. a.**

3. Weil man aber immer gern die Angesehensten wählt, und überhaupt kein gemeiner Erbmann, der wohl noch dazu ein Leut war, über den Edelvogt zum Richter bestellt werden konnte, so fiel vermuthlich die Wahl immer auf den Edelvogt und nachher auf den Edelmann. **Mösers Einl. zur osnabr. Gesch. §. 129. 130.** Und nur in den Marken, wo mehrere Edelvögte, oder gar keine waren, konnte sich das Wahlrecht erhalten. **Möser a. a. O. §. 130. N. b.**

4. Das ist auch wohl die Ursache, warum man jetzt so selten eine Wahlmark antrifft, obgleich hingegen die Freimarken noch sehr häufig sind. S. Freimarken.

Wahlrecht.

S. Körrecht.

Wahre.

1.

Die Wahre ist die Gerechtigkeit einer Stäte, die der Eigenthümer oder Besitzer in der Mark zu wahren, d. i. zu vertheidigen hat. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 11. N. b. Dessen Einl. z. osnabr. Gesch. §. 16. N. b. Echte Wahre wird also der Befugnis entgegen gesetzt, die einer jure servitutis in der Mark erlangt hat. Ebend.

2. Man nennt die Wahre gewöhnlich auch die Markgerechtigkeit einer Stäte. Kindlingers münsterische Beiträge zur Geschichte Teutschlands, hauptsächlich Westfalens B. II. S. 29.

3. Die Höfe oder Erbe waren in Westfalen von jeher untheilbar, und nur der Anerbe folgte dem Vater im Erbe und dessen zugehörigen Gerechtsamen. Wie indessen diese Gegend noch nicht so sehr bevölkert war, gestattete man den übrigen Söhnen einen Markengrund zu umwallen, und dabey ein Haus zu errichten. Diese neuen Bäulinge erhielten bald den Mitgenuß der gemeinen Mark gegen die Theilnahme an den gemeinen Lasten. Wie aber solche Erben erst nach und nach in völligen Stand kamen, auch nicht so viel Land wie die ältere Erbe befaßten, und ohne neue Anweisung nicht vergrößert werden konnten, so konnten sie auch nicht gleiche Lasten mit den ältern Erbe tragen. Nur die Besitzer der alten Erbe hatten die eigentliche wahre Last, nur sie waren die wahren Bestandtheile der Bauerschaft, waren vollgewaret in der Mark, und waren echte Bürger, hatten eine echte Stimme bey der Hofsprache, so wie ein echtes Wort bey der Markensprache.

Die Neubäulinge hatten nur eine vergünstigte, keine echte volle Stimme, so wie keine volle Wahre: ihre Erbe waren nur halbe Erbe und Kotten ꝛc. Kindlinger a. a. O. u. f.

4. Daher sind auch noch jetzt die Wahren verschieden, und nicht alle Markgenossen haben gleiches Recht in der Mark. Einige sind blumwarig oder vollwarig, andere nur dustwarig. Erstere sind zu allen Nutzungen der Mark in dubio berechtigt, also auch zu Zimmerholz und Mast, letztere dürfen nur Unterholz fällen und Plaggen mähen; welches man Erdwahre und ersteres hingegen Holzwahre nennt. Möser a. a. O. s. auch blumwarig und Dustheil. Allein dieser Unterschied ist wohl nur sehr particulair; richtiger und bestimmter sagt Kindlinger a. a. O. S. 32. Anmerk. *h.* „Eine Markenwaare oder die Gerechtigkeit, „die gemeine Mark zu benutzen, ist voll, ist ein echtes Wort, „wenn der Besitzer eines Erbes Holz, Mast, Weide ꝛc. voll und „nach selbst gewillkührter Absprache benutzet. Alle, die kein volles „Erbe, keine eigentliche Hove, nur Koven, Kotten, halbe Erbe „besitzen, haben keine volle Waare, haben nur Theile einer „Waare, nur eine sichere Zahl von Scharen (das Wort ist hier „nicht bekannt, aber wohl die Sache) deren bald zwölf, bald „mehrere und bald wenigere auf eine Waare gehen ꝛc.“

5. Aber auch hier giebts Ausnamen, und alles beruht vielmehr auf dem Herkommen. Es giebt, obgleich selten, Marken, in welchen die vollen und halben Erbe gleiche Wahren haben. Gewöhnlich aber werden drey halbe Erbe für zwey volle gerechnet; so wie drey Erbkötter oder sechs, acht bis zwölf Markkötter ein volles Erbe ausmachen. S. Erbe N. 2. 3. 5. Markkötter N. 2. und Markttheilung N. 9.

6. Es

6. Es giebt auch vielwarige Markgenossen, das ist solche, die mehr als eine volle Wahre haben. So haben z. B. die Erbexen oft mehrere Wahren, manches Erbe hat zwey Wahren, und manches Adeliche Haus wegen ehmals eingegangener und mit in die Hofesaet des Gutsherrn gezogener Stäten sechs oder mehrere Wahren. Mösер a. a. O. *Broxtermann* D. I. de indole marcarum in Episc. Osnabr. generaliter; in specie autem de certis districtibus qui dicuntur Heimschnaet §. 5. Cfr. **Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn §. 15.**

7. Die Markgenossenschaft oder die Wahre des Markgenossen hat mit der Reihepflicht desselben nichts gemein; folglich kann die Wahre des Markgenossen auch nicht nach der Reihepflicht oder gar nach den höhern oder niedern Schatzanschlage desselben beurtheilt werden. Die Wahre beruht blos auf das Herkommen, und so wie der Markgenosse bisher an den Marknutzungen Theil genommen und zu den Marklasten beigetragen hat, ist er in der Mark gewahret; und giebt es zum Beispiele einzelne Höfe, die auf dem Schatzregister und in der Bauerschaft als halbe Erbe angesetzt sind, in der Markrolle aber unter die vollen Erbe stehen.

8. Den Markgenossen wird in den ungetheilten Marken ihr Holz, ihre Trift zur Mastzeit, und ihre übrigen Nutzungen der Mark angewiesen, je nachdem sie in der Mark gewahret sind. **Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 13. Dessen Einl. z. osn. Gesch. §. 139.** und auch wenn die Mark getheilt wird, empfangen sie ihren Antheil nach den Wahren. **S. Markentheilung N. 28.**

Uebrigens s. **Markgenossen.**

Wall.

S. Hagenrecht. VI. 23. Vom Walle der Stadt Osnabrück s. Wache VI. 1.

wanbördig, Wanhode, Wanmate.

Die Silbe Wan zeigt allemal einen Mangel an. Daher Wanboirt, uneheliche Geburt, Wanhode Verwahrlosung, Wanmate, Wanwichte unrichtiges Maaß und Gewichte.

Wannen.

Vor einigen Jahren erhielten einige Wannenmacher ein Monopolium, welches man aber wieder einziehen mußte, weil eins theils die Monopolisten selbst fremde Wannen als ihr eignes Machwerk verkauften, und andern theils die Münsterische Regierung die Einführung hiesiger Wannen verbot.

Wappen.

Sowohl beym Hochwürdigen Domkapittel als der hochadelichen Ritterschaft ist ein Wappenbuch. Der Mahler ist beeidigt.

Wannenwege.

Wannenwege sind diejenigen Wege, die jemanden über eines andern Grund nur zu gewissen Jahrzeiten und zu gewissen Zwecken zustehen. S. Weggerechtigkeit.

Was-

Wasser.

1.

Wer auf seinen Gründen eine Quelle hat, kann dieselbe gebrauchen wie er will; kann auch das Wasser abgraben und leiten, um seine andern Gründe damit zu wässern, nur darf er es zu eines andern Schaden in kein anderes Bette, und nirgends von seinen Gründen hinleiten, als wohin es vor diesem gelaufen ist. **Göddingsspruch der Bank zu St. Annen von 1724. Urr. 3.**

2. Wer, um seine Wiese zu wässern, ein fliessendes Wasser über einen Weg leitet und diesen dadurch verdirbt, muß denselben auch bessern, und in brauchbaren Stande halten. **Göddingsspruch der Bank zu Lüstringen von 1744.**

3. Wer sich eines Baches zur Wässerung seiner Wiese bedienen will, muß denselben so leiten, daß seines Nachbarn Gründe nicht dadurch beschädigt und bespühlt werden, und das Wasser nachher wieder in den Bach fließe. **Göddingsspr. der Bank zu St. Annen von 1761. Göddingsspr. der Bank zu Lüstringen von 1744.**

4. Auf seinen Gründen darf jemand einen Bach wohl verlegen, wenn er nur auf des Nachbars Gründen seinen alten Lauf behält. **Göddingsspr. der Bank zu St. Annen von 1773.** Eben dasselbe gilt auch von einem Mühlenbache, wenn nur dadurch das Wasser nicht bey der Mühle vorbey geleitet wird. **Göddingsspr. der Bank zu Lüstringen von 1763.**

5. Einen Mühlenbach darf man auf seinen Gründen zur Wässerung der Wiesen nur vom ersten März bis alten Maitag

(den

(den elften May) stauen, und zum Nachtheile der unterwerts liegenden Mühle aufhalten. Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1784. Urt. 2.

6. Wenn ein Bach durch Binnengründe fließt, und daselbst zwischen zweien Nachbarn die Grenze macht, darf keiner dieser Nachbaren näher als 3 Fuß vom Bache Bäume pflanzen, weil sonst der Bach in seinem Laufe gehemmt, und auf die Seite gedrängt werden kann. Gödingssp. der Bank zu St. Annen von 1741. Urt. 3.

Webekämme.

S. Leinwandhandel.

Wechseln der Eigenbehörigen.

1.

Wenn ein Eigenbehöriger ehmals in das Eigenthum eines andern Gutsherrn treten wollte, muste er sich entweder vorher freikaufen, so wie noch jetzt, oder er mußte sich gegen einen andern Eigenbehörigen verwechseln lassen. Ravensbergische Eigenth. Ordn. von 1702. Kap. *I.* §. 10. 15. *Aug. Eberh. Stüve* D. I. de permutatione hom. propr. &c. §. 2. ss.

2. Dieses Verwechseln der Eigenbehörigen ist, weil dabey der Vortheil allein auf der Seite der Eigenbehörigen war, durch die osnabr. Eig. Ordn. Kap. 9. abgeschafft.

Wech-

Wechselrecht.

Im Hochstifte Osnabrück gilt kein Wechselrecht, und dient ein ausgestellter Wechsel blos zum Beweise der Schuld.

Weg-Gerechtigkeit.

1.

Wer eine Weg-Gerechtigkeit über eines andern Grundstücke hat, darf nur eine doppelte Wagenspur (vier Trahens) nehmen; doch muß ihm der Weg so weit offen gelassen werden, daß ein Fuhrmann bey dem Wagen hergehen könne. **Gödingsspr. am Stapel zu St. Annen von 1721. Urt. 1. und von 1726. Urt. 7. s. unten N. 6.**

2. Der, dem ein solcher Weg über fremde Grundstücke zusteht, darf denselben nicht anders, als mit Erde bessern, auch ihn nicht höher machen, als das Land ist, wodurch er geht, damit der Pflug ordentlich angesetzt werden könne. **Gödingsspr. der Bank zu St. Annen von 1721. Urt. 1.**

3. Man kann zu seinem Lande über die Grundstücke eines andern keine zwey Wege, die wieder in einander laufen, prätendiren; sondern muß, wenn es der Herr des Grundes fodert, den einen wählen und den andern liegen lassen. **Gödingsspr. der Bank zu Lüstringen von 1769.**

4. Ein Fahrweg schließt zwar auch hier den Triftweg mit ein, nicht aber wenn er durch besäetes Land geht. **Gödingsspr. der Bank zu Lüstringen von 1772.** auch nicht, wenn es ein bloßer

bloßer Wannenweg ist, und jemanden nur zu gewissen Zeiten, oder zu gewissen Zwecken zusteht, welches bey allen Erndte-Heu- und Düngelwegen der Fall ist. Vom Triftwege s. einen besondern Artickel.

5. Eines bloßen Heu- und Erndte-Weges über fremde Grundstücke darf man sich zur Mastzeit nicht zur Schweinetrift bedienen, auch dann nicht, wenn man zu seinen auf den Hagen der Wiese oder des Kamps stehenden Eichen mit den Schweinen nicht anders kommen kann, und also genöthigt ist, die Eicheln zu sammlen. Gödingesspr. der Bank zu St. Annen von 1725. Urt. 1.

6. Ein Heu- und Erndte-Weg über eines andern Grundstücke muß achtzehn Fuß breit und so, daß der Wage auf beiden Seiten mit der Schottforke angehalten werden könne, gelassen werden. Wenn dem Wege zu nahe gepflanzt wird, kann der, dem der Weg zusteht, die Potten (Setzlinge) ausreißen aber nicht abhauen. Gödingesspr. der Bank zu St. Annen von 1721. Urt. 2. v. 1726. Urt. 1. und von 1751. Urt. 1.

7. Wenn ein Heu-Weg durch eines andern Wiese geht, und diese noch nicht gemäht seyn sollte, wann der, dem der Weg zusteht, sein Heu ärndten will, so muß es dieser jenen vorher ansagen lassen, damit er das Gras, so weit der Weg gehet, mähen könne. Gödingsspruch der Bank zu St. Annen von 1722. Urt. 2. Wenn dieser dann das Gras nicht wegmähet, so kann der Herr des Weges demungeachtet dadurch fahren. Ebend.

8. Eines

8. Eines Düngelweges über einen fremden Acker, kann man sich bis alten Maitag bedienen, bis dahin muß der Acker, worüber der Weg geht, unbesamet bleiben. Gödingsspr. der Bank zu St. Annen von 1731. Urt. 1.

9. Ein Düngelweg durch die gemeine Mark schränkt sich blos auf die Weg-Gerechtigkeit ein, daher kann sich der, welchem der Weg zusteht, daselbst kein ausschließliches Plaggenmatt anmaßen. Gödingsspr. der Bank zu St. Annen von 1769.

10. Ein Fuß- und Kirchweg über des andern Gründe muß fünf Fuß breit seyn. Gödingsspruch der Bank zu St. Annen von 1722. Art. 1.

Wege-Ordnung.

Die Wege-Ordnung des Bischofs Carl vom 18. Sept. 1713. ist in der Staats-Canzley *Tom. IV.* S. 276. u. f. abgedruckt. *Masco*v Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. § 35. Sie betrifft nur die öffentlichen Landstraßen, und deren Anlegung und Unterhaltung, welches eine Reihe-Last ist.

Wehemütter.

S. Hebammen.

Wehr.

1.

Das Wort Wehr kömmt im Hochstifte Osnabrück unter einer doppelten Bedeutung vor; 1) bedeutet Wehr: alle Erbgründe ei-

eines Erbes, alles was ein Landmann in seinen Hagen, Wällen und Zäunen hat. Zwar Möser sagt in seiner Einl. z. osnabr. Gesch. §. 13. N. g.: die Wehre heiße bey uns das Bauern-Haus und innerer Hofraum, und ein Markkötter hätte keine Wehre, aber so unterscheidet der gemeine Sprachgebrauch nicht. 2) theilt sich die Bürgerschaft der Stadt Osnabrück in die Gilde und Wehr.

2. Die Wehr stammt vermuthlich von den Wehren oder Bannalisten ab, welche nach der Verordnung des Kaisers (Henrichs I.) in die Städte rücken musten. Mösers osnabr. Geschichte Th. II. Abschn. II. §. 18. ibique *Annal. Wittich.* apud *Meibom.* T. I. S. R. G. p. 639. s. Osnabrück.

3. Zu der Wehr gehören die Schützen, d. i. alle diejenigen, die keine Mitglieder der elf Aemter sind. S. Gilde.

4. Die Vorsteher der Wehr sind die Wehrherren, deren in jeder der vier Laischaften oder Stadt-Distrikte (s. Osnabrück N. 5.) viere, also in allem 16 sind. Diese machen den dritten Stand der Stadt aus (s. Osnabrück N. 10.) Sie werden auch so, wie die Gildemeister (s. Gilde N. 3.), als Officiere angesehen, stehen jedoch den Gildemeistern nach, von denen auch ihre Ansetzung mit abhängt. *Acta Osnabr.* Th. II. St. IV. S. 379.

5. Die Ansetzung der Wehrherren geschieht auf dem neuen Rathhause. Der Magistrat bleibt auf dem Audienzsaale, die regierenden Gildemeister, mithin auch die regierenden Alterleute von der Gilde, gehen hingegen auf die Rathsstube, wo von Magistrats wegen auf einer Tafel die Namen derjenigen 16 Per-

Personen, die der Magistrat zu Wehrherren vorschlägt, mit Kreide geschrieben sind. Insgemein sind dies die vorjährigen, obgleich der Magistrat nicht schlechterdings verbunden ist, dieselben wieder vorzuschlagen, sondern einen Mißfälligen zurücklassen kann. Aus jedem Quartiere der Stadt werden viere angesetzt. Der erste Gilde-Altermann ließt die Namen von der Tafel und berath sich darüber mit den Gildemeistern, und wenn diesen der eine oder andere nicht gefällt, so wird sein Name ausgelöscht, dann die Tafel vom Altermanne dem Stadt-Secretarius wieder zugestellt. Dieser füllt die Tafel nach der Meinung des Magistrats wieder aus, und bringt solche dem Altermanne zurück. Mit diesem Wischen oder Auslöschen und Wiederausfüllen der Tafel wird ohne mündliche Erklärung und Wortwechsel so lange fortgefahren, bis der Rath und die Gilde über die anzusetzenden Wehrherren einig sind. Sodann tritt die Gilde mit in den Audienzsaal unter die in der Mitte desselben hangende Krone, der Secretarius ließt die Namen ab, und die Wehrherren werden auf den folgenden Tag zur Raths-Bestätigung gefodert und so mit zu ihren Stellen eingeführt. *Acta Osnabr.* a. a. O.

6. Die beiden ersten Wehrherren sind von selbst Alterleute der Wehr, und haben in den Rathsversammlungen gleich den Alterleuten von der Gilde, jedoch nach selbigen, ihren Sitz und die nemlichen Vorrechte. Da das Johannis-Quartier das erste ist: so sind die Alterleute der Wehr immer aus diesem Quartiere, und da eine graduirte Person zwar wohl Altermann, nicht aber blos Wehrherr seyn kann, indem letztere Stelle unter ihrer Würde ist, so kömmt aus den übrigen Quartieren keine solche Person zur Wehrbank, wogegen ein Doctor juris, der in der Johannis-Lehschaft wohnt, insgemein Altermann wird, weil er

in solcher Qualität auf der Tafel zuerst geschrieben stehet. *Acta Osnabr. a. a. O.*

7. Bey Irrungen, welche zwischen Gildebrüdern und Schützenbrüdern als solchen, oder überhaupt zwischen der Gilde und Wehr oder einigen aus Mittel derselben eintreten, wird eine gemeinschaftliche Zusammenkunft veranlaßt. Betrift die Irrung einen Wehrherrn, so kommen blos die Alterleute von der Wehr nebst einigen Wehrherren, sonst aber neben selbigen auch der Großschäffer zur Gildeversammlung. *Acta Osnabr. a. a. O.* S. 381.

8. Die unter Schützenbrüdern gegen einander vorfallenden Irrungen hingegen hat der Großschäffer vor sich zu berichtigen. Ebend.

Wehrbank.

Die Wehrbank nennt man das Collegium der Wehrherrn, in sofern sie den dritten Stand der Stadt ausmachen. S. vorigen Artickel.

Wehrfester.

1.

Wehrfester ist nach der Erklärung Mösers in der Einleitung zur osnabr. Gesch. §. 29. u. d. N. *d.* derjenige, der an einem Wehrgute (d. i. einem solchen Hofe oder Gute, das als ein einzelnes Ganze zum Heerbann gehörte) die Feste oder den erblichen Besitz blos zum Bauen und Pflanzen hat. s. aber Kind-

lingers

lingers münsterische Beiträge B. II. S. 50. u. 55. Anm. g. und B. III. S. 13. 14.

2. Jetzt nennt man in Westfalen jeden Bauern, der seinen Hof erblich besitzt, einen Wehrfester, und hält Wehrfester und Colonus für Synonimen.

3. Die Rechte der Wehrfester an der unterhabenden Stäte hängen von der Natur und Eigenschaft der Stäten ab.

Wehrgeld.

1.

Das Wehrgeld war die Wehrung eines Erschlagenen, die dessen Anverwandten von dem Thäter oder dessen Wahrbürgen (Biergelden) bezahlt werden mußte. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 15. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 25. 50. nützl. Beil. zum osnabr. Intelligenzbl. von 1771. St. 16.

2. Im Osnabrückischen verlohr sich das Wehrgeld im fünfzehnten Jahrhundert. Mösers osnabr. Gesch. a. a. O. §. 18. N. c. und in der Einleit. §. 23. N. c.

3. Ein Ueberbleibsel des Wehrgeldes ist der Bettemund. S. Bettemund.

Wehrherrn.

S. Wehr N. 4. 5. u. 6.

Weide.

1.

Die Weide oder Viehtrift wird pro domino entweder auf eignen Binnengründen, oder auf der Gemeinheit in der ofnen Mark exercirt. Ersteres nennt man die Binnenweide, sie mag nun auf den Stoppeln auf Dreschen (Brachlande) oder auf den Aneweiden (Rein) ausgeübt werden.

2. Ehmals hielt man die Weide auf den Stoppeln und Aneweiden in gemeinschaftlichen Feldern für unerlaubt, und wurde, wer sie auch auf eigenthümlichen Grunde ausübte, in Brüchten geschlagen. Ueber diese Stoppel- und Aneweiden-Brüchten ist ehmals von den löblichen Stiftsständen oft Beschwerde geführt. Endlich erklärte der Bischof Karl: daß dieselbe nicht Statt finden sollten, wenn durch das Weiden auf den Stoppeln und Aneweiden kein Schade zugefügt, und darüber Klage geführt würde. *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *II.* S. 304. in der Anmerk.

3. Nachher hat man zum Grundsatze angenommen: daß das Weiden zwischen dem Korne allemahl unerlaubt, und daher das Vieh wohl zu hüten, und der allenfalls verursachte Schade zu ersetzen, hingegen aber dem Fiscus deshalb keine Klage zu gestatten sey; sondern daß die Leute, welche im Felde wo das Vieh gehütet, berechtigt wären und Schaden gelitten hätten, selbst klagen müsten. *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *XXVI.* N. *XC.* und *XCI.*

4. Mehreres von der Binnenweide s. unter dem Art. Esch.

5. Zu

5. Zu der Weide in offner Mark sind der Regel nach alle Markgenossen berechtigt, und jure servitutis auch zuweilen einige Ausmärker s. **Weidetrift** und **Weidegang**.

6. Ein Markgenosse darf aber der Regel nach nicht mehr Vieh in die gemeine Weide treiben, als er den Winter über auf dem Stalle unterhalten kann. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. Not. 20. **Entwurf der Hölzingsordn. von** 1671. Art. 6. (im *Cod. Conſtit.* **Th.** *I.* **Abſchn.** *XI.* **N.** *I.*) **Pieper vom Markenrecht in Weſtfalen Abſchn.** 4. §. 4. **Klöntrup von den Erbexen und Gutsherren** ꝛc. §. 14. *Mevius* in Deciſ. P. IV. Dec. 250.

7. Umgekehrt scheint die Regel: daß ein Markgenosse alles Vieh, was er den Winter durch auf dem Stalle füttert, auf die gemeine Weide treiben könne, nur bey den ursprünglichen Markgenossen anwendbar zu seyn. S. **Markkötter N.** 2. 3.

8. Oft ist auch bey den vollwahrigen Genossen die Weide-Gerechtigkeit in der Mark eingeschränkt. So sind z. B. nicht alle Markgenossen mit der Schaafetrift berechtigt (s. **Schaafetrift**) oder die Schweine dürfen nicht ungekrampt in die Mark getrieben werden (s. **Schweinetrift**), und Ziegen an den mehresten Orten gar nicht.

9. Auch darf kein Markgenosse fremdes ausmärkisches Vieh einnehmen, und in die Mark treiben. *Lodtmann* loc. cit. **Pieper** a. a. O. **Entwurf der Hölzingsordn.** a. a. O. **Reſcript v.** 26. **May** 1598. beym *Lodtmann* in app. N. XLVII. *I. F. A. Lodtmann* D. I. ſiſtens varia jur. civ. Oſnabr. Capita Cap. **VI.** §. 23.

10. Es

10. Es darf kein Vieh in die Mark getrieben werden, welches steigerisch ist, und eine sonst untadelhafte Befriedigung nicht achtet, s. schütten N. 7. auch kein Vieh, welches gewöhnt ist, die Dornen, womit die jungen Eichen umwunden werden, abzureißen. s. Loh N. 7.

11. Auf die Stadt-Wüste dürfen keine Stuten getrieben werden. S. Laischaft N. 8.

Weidegang.

1.

Der Weidegang, Naturgang, oder, wie man hier gewöhnlich sagt: ductus naturae, ist ein Recht der Ausmärker, vermöge dessen ihr Vieh in die Mark gehen kann, ohne daß es von den Markgenossen geschüttet werden darf. Allein das Vieh muß alsdann aus eignem Antriebe hineingegangen und nicht hineingetrieben seyn. *I. F. A. Lodtmann* D. I. sistens var. jur. civ. Osnabr. capita Cap. VI. §. 25. *Koch* Posit. ex ipsis rer. argum. th. 3.

2. Die mit dem Weidegange Berechtigten können in der Mark den von den Markgenossen bewilligten Zuschlägen und Zaunrichtungen oder der etwaigen Theilung der Mark nicht widersprechen. Verordnung vom 13. Febr. 1721. beim *Lodtmann* in app. jur. holzgrav. N. XLVI. und im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXV.* N. *XXVIII.*

3. Der Weidegang, welcher blos auf nachbarlicher Freundschaft beruht, steht den Ausmärkern entweder simpliciter oder nach Pfalbaurenrechte zu. S. Pfalbauren.

4. Der

4. Der Weidegang wird eher vermuthet als die servitus pascendi, s. Pfalbaurenrecht.

Uebrigens s. schütten und Weideschilling.

Weidenstoß.

1.

Der Weidenstoß ist ein Recht, welches einigen Markgenossen, die deshalb im Besitze sind, zustehet, an einem gewissen Platze in offner Mark Weiden zu stoßen, und dieselben ausschließlich zu benutzen.

2. Der Weidenstoß ist eine Art von Dusttheil, schränkt sich aber blos auf die Weiden ein, und giebt dem Besitzer, der auch kein anderes Unterholz daselbst zum ausschließlichen Gebrauche anziehen darf, kein Recht an Grund und Boden.

3. Der Weidenstoß kann auch jemanden auf den Privat- oder Binnengründen eines andern zustehen. S. Anschrage N. 4. und Hagenrecht N. 8.

Weideschilling.

1.

Gemeiniglich pflegen die Ausmärker, welche in einer Mark den Weidegang haben, dafür jährlich ein gewisses Geld zu erlegen, welches gewöhnlich in ein oder zwey Schillingen besteht, und der Weideschilling benannt wird. Berghoff in der Abh. von der Beschaffenheit des osnabr. Pfalbaurenrechts §. 8. hält es für ein Surrogat des Schüttegeldes.

2. Die Weideschillinge beurkunden übrigens, daß jemanden das jus pascendi nicht jure condominii, sondern jure servitutis (vielmehr nur jure familiaritatis et precario) zustehe. Mösers Einl. zur osn. Gesch. §. 48. N. f. s. aber Urkunde N. 2.

Weidetrift.

1.

Die Weidetrift oder Treibgerechtigkeit ist das Recht, das einige Ausmärker oder Nicht-Genossen in der Mark haben, ihr Vieh in die Mark zu treiben, zu hüten und zu lagern. *Koch* Posit. ex ipsis rerum argum. th. 3.

2. Dieses Recht steht ihnen zuweilen jure servitutis, der Vermuthung nach aber nur precario zu. S. Pfalbaurenrecht N. 13.

3. Wenn aber auch jemand die Treibgerechtigkeit jure servitutis hat, so kann er sich deswegen keine weitere Rechte in der Mark anmaßen, noch sich den Einrichtungen, welche die Markgenossen unter sich treffen, widersetzen, wenn nur seine Weide-Gerechtigkeit dadurch nicht zu merklich geschmälert wird. Dies gilt auch von den Zuschlägen, welche die Markgenossen bewilligen. S. Zuschlag.

Wein.

Der Verkauf des Weins ist auf dem Lande nur unter gewissen Einschränkungen erlaubt. S. Caffee.

Weinkauf.

1.

Der Weinkauf im allgemeinsten Verstande bedeutet jede Urkunde, welche beim Kaufe, Miethe und ähnlichen Contrakten zum Zeichen der würklich geschehenen Vollziehung gegeben wird. Nützliche Beil. zum osnab. Intelligenzbl. v. 1772. St. 29.

2. Im engern Verstande versteht man darunter die Auffarthsgelder der Eigenbehörigen und Hausgenossen.

3. Diese Art des Weinkaufs muß eigentlich nur von der angeheuratheten Person gegeben werden, die dadurch ein Recht auf die Stäte erhält, welche sie sonst nach dem Tode des Ehegatten, dem die Stäte nach Erbrechte zustand, wieder verlassen muß. von Vinks Gedanken über das Eigenth. Recht ꝛc. Kap. *IV.* §. 7. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. pers. sec. consuet. Osnabr. §. 23.

4. Bey einigen Gütern ist aber die Winnpflicht auch auf jeden Besitzer ausgedehnt, er mag das Gut nach Erbrecht besitzen, oder auf dasselbe geheurathet seyn. *Lodtmann* loc. cit. S. Winnerbe und Auffarth N. 2. 3. 4. Einige unterscheiden den Eingang oder Auffarth von dem Gewinne: der Anerbe (sagt Kindlinger in den münsterischen Beiträgen B. *II.* S. 202. Anmerk. *k.*) mochte vielleicht nach Absterben seines Vaters nebst dem Sterbfalle (Kurmod und Heergewedde) auch einen Eingangsschilling haben geben müssen; aber keinen Gewinn, der nur dann Statt fand, wenn kein Anerbe da war, und der Hof, das Erbe, das Gut, oder wie man es immer nennen mag, mit einem Dritten wieder besetzt wurde. Dieser muste das Hof-

recht und das Hofgut, wenn er kein Hofhöriger war, sonst aber nur das Hofgut gewinnen: seine Kinder aber erkannten nur den Sterbfall und den Eingang.

5. Diese Bemerkungen des Herrn Kindlingers findet man hier im Hochstifte zum Theil noch bey den Wetterfreien bestätigt; mit dem Unterschiede jedoch, daß sie keinen Sterbfall bezahlen s. unten N. 11. und Wetterfreie.

6. Wenn die Summe des Weinkaufs bestimmt ist, kann sie nicht erhöhet werden. *Lodtmann* cit. loc. *Klövekorn* D. I. de Origine et indole praediorum qui dic. Winnerbe §. 6. et 17. 24. 30. *Struben* de jure villicor. Cap. VIII. §. 2.

7. Oft aber lassen sich die Besitzer solcher Höfe den Weinkauf gutwillig erhöhen, und da ist *Lodtmann* l. c. der Meinung: daß sie dadurch sich und ihren Nachfolgern schaden, wenn nicht ein Irrthum, Unwissenheit oder sonst erhebliche Ursachen zu erweisen stünden. Allein diese Meinung findet keinen Beifall. *Acta Osnabr.* Th. I. St. II. S. 137.

8. Bey den landesherrlichen Behandungs-Gütern ist die Summe des Weinkaufs auf eines Jahrs Pacht- und Dienstgeld gesetzt, es müssen aber den Beamten überdem für die Ausstellung der Urkunde und sonstige Gebühr zwanzig Thaler bezahlt werden. s. Behandung.

9. Sonst hat man hier im Hochstifte kein Gesetz oder demselben gleich geltende Gewohnheit, wodurch der Weinkauf bestimmt wäre, daher wird zur Einschränkung aller Willkühr das gemeine Recht, nach welchem die Lehnwahre in den fünfzigsten

zigsten Theile des Werths des Erbzins- oder Pacht-Gutes besteht, in den Erkenntnissen zum Grunde gelegt, wenn unter den Ober- und Nutzherrn keine gütliche Einigung getroffen werden kann. *Acta Osnabr.* Th. *I.* St. *II.* S. 127. u. daf. abgedr. Erkenntnisse. K. Ramps v. d. Hofhörigen oder Hausgenossen. Abs. *III.* §. 6.

10. Dies kömmt nicht blos den Erbzins- und Pacht-, sondern auch den winnpflichtigen und hofhörigen Gütern zu statten, weil das härtere Eigenthumsrecht auf sie nicht erstrecket werden mag. *Acta Osnabr.* a. a. O. (s. auch Auffarth VI. 9.). So hat auch die Hochfürstliche Land- und Justiz-Canzley unter dem 28. Aug. 1779. in Sachen von Hammerstein wider Plohren erkannt. Welches Erkenntnis nachher bestätiget ist.

11. Bey den Wetterfreien ist noch das besondere, daß sie den Weinkauf nicht an den Hofherrn, dem man allenfals ein Obereigenthum zuschreiben könnte, sondern an den Schutzherrn, und zwar nur dann, wann die angeheurathete Person nicht im Hofrechte oder in der Wetterfreien Rolle gebohren ist, bezahlt wird. s. Wetterfreien. Der Weinkauf ist also hier offenbar das, was Kindlinger (oben VI. 4.) den Eingang nennt.

12. Ueberhaupt läßt sich aus der Winnpflicht kein Obereigenthum des Winnherrn oder dominium minus plenum des Winnpflichtigen herleiten, sondern sie ist blos die Urkunde eines ehmals eingegangenen Contrakts. *Lodtmann* cit. loc. in nota. Richard von den Winnerben im Hochstifte Osnabrück Abschnitt *VI.* §. 7. s. Winnerbe.

13. Außer diesem Weinkaufe, der als ein Laudemium bezahlt werden muß, so oft eine Veränderung in der Hand vorgeht, welche

welche dergleichen Güter zu empfangen hat, giebt es hier zu Lande, besonders bey den eigentlichen Winnerben und Zehntpflichtigen noch einen andern Weinkauf, der mit dem Ablaufe gewisser bestimmter Jahre bezahlt werden muß. Von diesem weiß man nichts weiter: als daß es eine bloße Arrha oder eine Ergötzlichkeit sey. (*Wehner* Observ. pract. voce **Weinkauf**) wie dann auch solche in den hiesigen Amtsregistern unter der Rubrik vinaria oder to wyne berechnet werden. Cfr. **Mösers patriot. Phantas. Th. IV. N. LXVII. S. 375.**

14. Er scheint, wie bey den Lehnen (**J. H. Eberhards Betrachtungen über die Laudemien Abschn. II. §. 8. u. 34.**) eine Erfindung neuerer Zeiten zu seyn; welches dadurch nicht wenig bestätigt wird, daß dieselben in den Policey-Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts sehr häufig verboten, und noch häufiger eingeschränkt werden. **Möser** a. a. O. Cfr. **Schaumburgische Policei-Ordnung von 1615. Kap. 20. Solmisches Landrecht Tit. II. §. 3. Nassauische Policei-Ordnung** *p.* 90. *L. V. pag.* 9. *Statuta Lauenburgica* **beim** *Pufendorff* Tom. III. Observ. in append. pag. 328. **Hessische Forst- und Jagd-Ordnung v. 1568. Tit. 19. Lennep von der Landsiedeley** *p.* 821.

15. Bey den Zehnten zum Beispiel hat wahrscheinlich die Vorsorge zur Erhaltung Rechtens zu der Einführung dieses nach Ablauf gewisser Jahre zu bezahlenden Weinkaufs Gelegenheit gegeben; weil den Zehntherrn sehr daran gelegen war, den wahren Charakter seiner privilegirten Einkünfte zu bewahren; welches nicht besser geschehen konnte, als vermittelst gewisser Winnotuln, die nach Ablauf bestimmter Jahre von den Pflichtigen gelöset werden mußten, da es dann nicht unschicklich war, daß der Pflichtige

nach

nach dem alten Gerichtsstyle: De Richter nehme den Wyn un give den Kleger sinen Schyn, bey Lösung dieses Winnbriefes eine sportulam sive arrham unter den Namen des Weinkaufs bezahlte. Möser a. a. O. S. 372. u. f.

Weißgärber.

S. Gilde.

Weisung.

1.

Die größeren Marken dieses Hochstifts sind gewöhnlich in verschiedene Distrikte getheilt, die man Weisungen nennt, weil die Markgenossen nach der Lage ihrer Höfe oder Kotten bald an diesen bald an jenen Distrikt in Ansehung der Marknutzung gewiesen sind.

2. Eine Weisung ist mit einer Heimschnaet beinahe einerley, man nennt aber die Heimschnaet eine Weisung, wenn die Genossen derselben auch zur Holznutzung berechtigt sind, und die übrigen Markgenossen davon ausschließen. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 12. N. d. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. S. 17. N. d.

3. Der Haupt-Unterschied zwischen einer Weisung und einer Heimschnaet beruht aber darauf, das wo Weisungen Statt finden, die ganze Mark in verschiedene Weisungen getheilt ist, dahingegen in einer Mark eine einzige Heimschnaet Statt finden kann, so daß die übrige Mark völlig ungetheilt und jedem Markgenossen

genossen zu den erlaubten Nutzungen offen ist. Der Genosse einer Weisung ist daher strafbar, wenn er in einer andern Weisung Plaggen mähet, Holz fället ꝛc. Der Genosse einer Heimschnaet aber ist als ein solcher nicht vom Mitgebrauche der übrigen Mark ausgeschlossen.

4. Vielleicht sind die jetzigen kleineren Marken abgesonderte Theile und Weisungen ehemaliger größerer Marken, wie sich aus der Gleichheit der Rechte und Gewohnheiten vermuthen läßt. *Acta Osnabr.* Th. *I.* S. 4. §. 8. Ein ungefähres Beispiel hievon haben wir an der Deesberger Mark, welche in verschiedene Weisungen getheilt ist, die fast eben so viel besondere Marken ausmachen.

5. Eine andere Bedeutung des Worts Weisung kömmt in dem Entwurfe der Hölzingsordn. Art. 11. (im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XI.* N. 1.) und beim *Lodtmann* de jure holzgrav. not. 22. vor, wo es so viel heißt: als die auf Veranstaltung des Holzgrafen von den Mahlleuten zu verrichtende Ausweisung des Holzes, welches jeder Markgenosse nach Maasgabe seiner Wahre vor dasmahl aus der Mark zu erwarten hat.

6. Wer in ungetheilter Mark ohne diese Weisung abzuwarten Holz fället, wird von dem Holzgrafen in Brüchten geschlagen. Das ohne Anweisung gefällte Holz aber gehört nach der Canzlei-Ordn. Bisch. Philip Sigmunds Art. 10. (im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *I.* N. *IX.*) und beim *Lodtmann* c. Tr. in Append. N. 11.) wenn es nichts mehr als ein Schreckenberger werth ist, dem ersten Anbringer, ist es aber mehr werth, so muß es zum Nutzen der Mark verwandt, und dem

An-

Anbringer statt dessen ein Schreckenberger gegeben werden. Allein die Hochfürstliche Land- und Justiz-Canzley hat im Jahre 1750. in Sachen der Nüvener Markgenossen wider den Herrn von Hammerstein erkannt: daß der Holzgraf nicht nur die Thäter in Brüchten zu schlagen, sondern überdem auch das ohne Anweisung gefällte Holz zu seinem eignen Behufe wegzufahren befugt sey *Lodtmann* c. tr. not. 22. Das Herkommen jeder Mark entscheidet auch hier. S. Markrechte N. 3.

7. Auch die Erbexen, die doch zum Theil ansehnliche Vorrechte vor den übrigen Markgenossen haben, müssen sich ihr Holz anweisen lassen. Entwurf der Höltingsordn. v. 1671. Art. 5. und 10. Pieper vom Markenrechte in Westphal. Abschn. *IV.* §. 2.

8. Die Anweisung muß zu rechter Zeit geschehen, und wann das angewiesene Holz gefället ist, muß es demnächst zur gesetzten Zeit weggefahren werden, und darf nicht zum Schaden des jungen Holzes liegen bleiben. Wer es zur gesetzten Zeit nicht wegfahren läßt, wird nicht nur desfalls bestraft, sondern ist auch für dasmahl seines Holzes verlustig. Entwurf der Höltings-Ordn. Art. 10. womit die mehresten Höltingsprotocolle übereinstimmen. S. auch Pieper a. a. O.

9. Wenn jemanden Zimmerholz und Latten aus der Mark ausgewiesen werden, ist derselbe gemeiniglich verbunden, statt derselben drey tüchtige Eichen in der Mark zu pflanzen, und ins dritte Laub zu liefern. Entwurf der Höltings-Ordnung Art. 12. In's dritte Laub liefern heißt: jährlich statt der ausgegangenen Stämme so oft nachpflanzen, daß im dritten Jahre die gesoderten Stämme grün ausschlagen.

Welle.

S. Wasser N. 1.

Welner.

Ein Welner ist derjenige, der in adelichen Befängen oder Wrechten (Welle) wohnt. S. Mösers Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 5. N. b.

S. davon Brüchten und Verbrechen.

Werber.

1.

Alle Eingesessene des Hochstifts die sich mit fremden, nicht besonders und durch öffentliche Bekanntmachung zugelassene, Werbungen oder Werbern im geringsten abgeben, oder jemand aus diesem Hochstifte zu auswärtigen Kriegsdiensten bereden, oder sich wissentlich zu Bestellung mündlicher oder schriftlicher Anwerbungen gebrauchen lassen, oder auch sonst den fremden Werbern in ihrer Absicht beiräthig oder behülflich sind, sollen, wenn auch die vorgehabte Werbung nicht zur Ausführung gekommen ist, dennoch zum wenigsten mit einjähriger, und dem Befinden nach mit längerer Zuchthausstrafe belegt werden. Verordnung vom 15. Jan. 1785. §. 1.

2. Die Eingesessene des Stifts, und besonders die Wirthe, sollen keinen Fremden, von dem sie wissen, sehen oder hören: daß er sich dahier mit Werbungen abgiebt, aufnehmen,

oder

oder wenn sie, nachdem sie ihn aufgenommen haben, bemerken: daß er auf Werbungen ausgehe, denselben warnen, und fals er der Warnung ungeachtet damit fortfährt, bey 20 Rthlr. Strafe ihn dem Vogte oder der nächsten Obrigkeit anzeigen; welche denselben alsdann sofort anzuhalten und dem Amte einzuschicken hat. Daselbst §. 2.

3. Die Beamte haben sodann den Fremden sofort zu vernehmen, und wenn er der Warnung und Werbung geständig oder überführt ist, das erstemahl mit dreitägigem Gefängniße zu bestrafen, und sodann den kürzesten Weg aus dem Lande zu weisen; das andere mahl aber davon mit Beischließung des im ersten Falle sowohl als in den andern abgehaltenen Protocolls an die Land- und Justiz-Canzley zu berichten; die ihn sodann, die vorgehabte Werbung mag zu Stande gekommen seyn oder nicht, mit einer jährigen oder längern Zuchthausstrafe zu belegen hat. Daselbst §. 4. s. auch die ältern Verordnungen wegen unerlaubter Werbungen im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XXVIII.* N. *IX.* bis *XX.*

4. Unterthanen dieses Hochstifts, die in fremden Kriegsdiensten stehen, und sich auf Urlaub im Hochstifte befinden, sollen, wenn sie sich mit Werbungen abgeben, das Land sofort zu räumen angewiesen werden, und wenn sie nach diesem ersten Falle ohne ausdrückliche Erlaubnis der Beamten sich wieder einfinden, mit dreitägiger Gefängnisstrafe, und wenn sie zum zweitenmahle ohne erhaltene Begnadigung wiederkommen, mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe, und für die zum andernmahl unternommene Werbung, gleich den Fremden, die deren zum zweitenmahl überwiesen sind, bestraft werden. Wie ihnen solches

die Beamte bey ihrer ersten Entlassung zu bedeuten, und daß dieses geschehen sey, zum Protocolle zu bemerken haben. Verordnung von 1785. §. 4.

5. Gewaltthätige und listige Werbungen, wodurch die Stifts-Unterthanen oder andere sich hier aufhaltende Personen wider ihren Willen in fremde Kriegsdienste gebracht werden, ziehen eine Leib- und Lebens- oder eine andere willkührliche Strafe nach sich, womit sowohl alle, die sich dergleichen schuldig gemacht haben, die Werbungen mögen gelungen seyn oder nicht, als auch die, welche dazu auf irgend eine Art beirathig gewesen sind, und unter der Hand geholfen oder Gelegenheit gemacht haben, zu belegen sind. Gedachte Verordn. von 1785. am Ende. Rescript von 1736. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. *XXVIII. N. LVI.*

Werf.

1.

Bey den Gödingen sowohl als bey den Höltingen muste ehmals jede vorgetragene Frage der Gemeinde dreimahl vorgelegt (vorgeworfen) werden, ehe die darauf gefundene und gewiesene Antwort als ein gefundenes oder gewiesenes Recht (Urtheil, Weisthum) gelten konnte. Diese dreimahligen Umfragen heißen der erste, zweite und dritte Werf. S. Göding.

2. Bey den Gödingen werden jetzt die dreimaligen Umfragen aus der Acht gelassen. Ueberhaupt sehen die Grafen das Göding als eine unbedeutende Solennität an, die weiter nichts auf sich hat, und so wie sie es anfangen, mögen sie Recht haben.

3. Bey

3. Bey den Höltingen wird kein Recht mehr gefunden, sondern höchstens die ehmals gefundenen Rechte, soweit es der Holzgraf gut findet, vorgelesen. Doch können die Markgenossen diese Vorlesung fodern.

Wetterfreie.

1.

Die Wetterfreie sind freie Hausgenossen des Hofes zu Wetter. Osnabr. Unterhalt. von 1770. S. 58. und besitzen ihre Höfe zu Hofrechte. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 130. *de Ludolff Observ. for. P. II. Observ.* 155. Osnabr. Unterhalt. St. 9. Urk. 7. *C. G. W. Lodtmann Comment. de div. personarum sec. consuet. Osnabr. p.* 83.

2. Sie haben ihren Namen von dem Hofe zu Wetter, wozu sie gehören, und dessen Meier ihr Vorsteher ist, nicht aber, wie *Mascov* in notit. jur. Osnabr. Cap. V. §. 16. will, von Wind und Wetter, weil sie sich gegen alle vier Winde wenden können, ohne bisterfrey zu werden; denn das können andere Hausgenossen auch, so lange sie ihr Hausgenossen-Recht bewahren. Sie wohnen in den Kirchspielen Buer, Melle, Riemsloh, Oldendorp, Neuenkirchen und Gesmold zerstreut. *C. G. W. Lodtmann* l. c. p. 90.

3. Die Wetterfreien haben im Schutze der heil. Maria zu Herse gestanden, wovon sie auch herfische Freie genannt wurden; auch haben sie dem Ansehen nach einen doppelten Ursprung, indem derjenige Theil, welcher ein Heergewedde hat (das Heergewedde ist aber niemals gezogen worden. s. den Ottilien-Brief in den osnabr. Unterhalt. S. 57. u. f. und beim *Ludolff* cit. l. pag.

pag. 272. sq.) dem hersischen Klostervogte als freie Hausgenossen gedient, ein anderer Theil aber, der seiner Geringheit wegen nicht zu Kriegsdiensten gezogen werden konnte, blos des Freienschutzes genossen hat. **Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 40.**

4. Sie hatten ehmals, außer ihrem ordentlichen Vorsteher, dem Meier zu Wetter (s. **Redemeier**), den Grafen zu Ravensberg zu ihren Edelvogt. *C. G. W. Lodtmann* l. c. **Osnabr. Unterhaltungen S. 59.**

5. Die Aebtissin zu Herse verkaufte den 21. Nov. 1613., weil sie mit dem Ausgange des gräflich-ravensbergischen Hauses die edle Vogtey für erloschen hielt, ihre Rechte an die Wetterfreien dem Bischof Philip Sigismund zu Osnabrück; da aber die neuen Grafen von Ravensberg sich verschiedene Rechte darüber anmaßten, und sogar Osnabrück von den Pflichttagen ausschlossen; so entstanden darüber allerley Streitigkeiten, welche endlich durch den 1664. zwischen dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Bischofe Ernst August I. geschlossenen Vergleich gehoben wurden, in welchem unter andern der Churfürst der edlen Vogtherrschaft und Freien-Gerichte zu Wetter im Amte Grönenberg entsagte. Dieser Vergleich steht beim *Ludolff* l. c. Cfr. *Lodtmann* l. c. **Osnabr. Unterhalt. a. a. O.**

6. Ernst August I. verkaufte mit Einwilligung der Stifts-Stände verschiedene einzelne Wetterfreie, oder vielmehr die von ihren Höfen gehenden und zu einer gewissen Summe Geldes angeschlagenen trockenen Gefälle, als Einfahrten, Pächte und Dienste, jedoch mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit, Territorial-Hoheit, der Gografen-Dienste und des Hersegeldes an die Herrn von Hammerstein, Nehem und Vinke; allein die Wetterfreien, welche behaup-

behaupteten: daß eine solche Veräußerung wider ihre Privilegia und die mit dem Churfürsten zu Brandenburg aufgerichteten Verträge wäre, klagten darüber 1726. am Reichskammergerichte gegen den Bischof und obgedachte Edelleute, welche dieselbe in Ansehung der Freiheit ihrer Person und Güter auf mancherley Art bedrückten, und völlig als Eigenbehörige nach der Eigenthums-Ordnung behandeln wollten. *Lodtmann* l. c. pag. 92. *Acta Osnabr.* Th. I. St. 2. S. 131.

7. So ist auch ein Proceß zwischen diesen neuen Schutzherrn und einigen Wetterfreien über die Frage: Ob ein wetterfreier Wehrfester von seinem Schutzherrn abgeäußert werden könne? am Kammergerichte anhängig. *Lodtmann* l. c.

8. Die ravensbergische Kammer hat 1681. und 1716. bezeugt: daß die Wetterfreien in Fällen, welche das Eigenthum der Person nicht betreffen, nach der ravensbergischen Eigenthums-Ordnung beurtheilet, und ihnen keine Veräußerung und Versetzung ihrer Grundstücke, auch keine Bürgschaften gestattet worden wären. Beide Attestate hat *Ludolff* P. II. Obs. 155. pag. 289. 290. Allein einmal wird in gedachten Attestaten kein würkliches Beispiel einer aus dergleichen Ursachen vorgenommenen Abäußerung angeführt, zweitens wird in den Rollen der Wetterfreien denen, die ihr Erbe verschlimmern oder Grundstücke desselben versetzen, nicht die Abäußerung, sondern eine Geldstrafe angedroht. Uebrigens sind beide Attestatte fast in allen Irrungen zwischen den Hofherrn und den Wetterfreien producirt, es ist aber darauf so wenig Rücksicht genommen, als solches den Rechten nach geschehen mag. *Lodtmann* l. c. pag. 92. 93. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 133. u. f. Cfr. *Wernher* Tom. I. P. IV. Observ. 110.

9. Zwar

9. Zwar ist bis dahin am Reichskammergerichte die Sache unentschieden, inzwischen hat doch schon Ernst August II. eine Commission zu Abthuung der von den Wetterfreien geführten Beschwerden niedergesetzt, und dieselbe gegründet befunden. Auch hat in neuern Zeiten die Hochfürstliche Canzley durch verschiedene Urtheile, namentlich in Sachen des Herrn von Hammerstein wider Plohren, und von Nehem wider Ostermöller erkannt: daß der von der Hofherrschaft prätendirte Prädial-Eigenthum nicht Statt finde. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 132.

10. So ist auch das von den Hofherrn gefoderte und ihnen vorhin in Sachen von Nehem wider Krukemeyer durch die fürstliche mit keiner Jurisdiction versehene Hofkammer zugebilligte Recht, den Wetterfreien die Bäume, die sie hauen wollen, auszuweisen, wie sie den Eigenbehörigen durch den Gutsherrn ausgewiesen werden, nachher in Sachen von Nehem wider Krukemeyer und von Hammerstein wider König förmlich und gerichtlich aberkannt. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 133. *Klövekorn* Diss. Inaug. de Origine et indole praediorum qui dicuntur. **Winnerbe** sec. leges Osnabr. §. 14. 27.

11. Die in den Hofrechten oder Rollen der Wetterfreien enthaltene Vorschrift ihre Stäte nicht zu verärgern, zu versplittern oder zu verpfänden, ist nur zum Besten der gesammten Hausgenossenschaft, nicht aber zum Vortheil des Hofes- oder Schutzherrn eingerückt. *Klövekorn* cit. §. 14.

12. Was die Discussion eines wetterfreien Wehrfesters betrifft, ist durch mehrere rechtskräftige Erkenntnisse, insonderheit in Concurssachen Heitkampfs, Bergosse, Dickmann, Fryer Hesse und andern festgesetzt: daß solche landüblich nach Art andere,

derer freier Güter geschehen; dem Hofherrn aber, wenn der Käufer nicht zur Hofrolle gehört, und also von der Entrichtung des Weinkaufs frey ist (s. **Weinkauf** und unten N. 21.) zwey Procent von den Kaufgeldern zur Einfahrt gegeben werden müsse. *Acta Osnabr.* a. a. O.

13. In einigen dieser Erkenntnisse wird dem Hofherrn der Näherkauf vorbehalten. Ein wahrer Unverstand. *Acta Osnabr.* a. a. O.

14. Die älteste noch vorhandene Rolle der Wetterfreien ist von der Aebtissin Ottilia zu Herse, und wird daher gemeiniglich der Ottilien-Brief genannt, sie ist nachher von den Bischöfen Ernst August I. 1672. Carl 1700. Ernst August II. 1716. und Clemens August 1730. bestätigt. Sie steht beim *Ludolff* P. II. Obs. 155. S. 272. bis 287. auch in den osnabr. Unterhaltungen S. 59. u. f. Die bischöflichen Confirmationen aber sind besonders abgedruckt. *C. G. IV. Lodtmann* c. comm. l. c.

15. In dieser Rolle von 1393. sagen die Wetterfreien: sie erkennten keine Herrschaft als die heil. Maria zu Herse, und wären dem Stifte theils mit Vollschuld, theils mit Halbschuld verpflichtet, könnten aber beides mit gewissen Geldern bezahlen. Cfr. **Osnabr. Unterhalt.** a. a. O. S. 65. cit. *Lodtmann* pag. 90.

16. Daher sind auch von dieser Voll- und Halbschuld zuletzt nichts als diese Gelder übrig geblieben, welche unter dem Namen des Hersegeldes jetzt an das Amt Grönenberg bezahlt werden *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 131.

17. Einige Wetterfreie prästiren jedoch auch einiges Schuldkorn, welches als ein Zins zu betrachten ist.

18. Die Dienste bey Grase und bey Stroh, wozu sich die Wetterfreien in ihren Hofrechten verpflichtet erkennen, sind gewöhnliche Dienste, die von Sonnen-Aufgange bis Sonnen-Untergange geleistet werden. Einige unter ihnen dienen jedoch nur mit dem halben Spanne.

19. Nach allem obigen kann den Wetterfreien das volle Eigenthum ihrer Stäten mit Grunde nicht bestritten werden. So wie sie dann auch ohne Zustimmung des Schutzherrn ihre Höfe veräußern können, ohne daß dieser einen doppelten Weinkauf zu fodern befugt ist. *Klövekorn* cit. diss. §. 21.

20. Ein Weinkauf findet überhaupt bey den Wetterfreien nur dann Statt, wenn jemand auf eine wetterfreie Stäte heirathet, oder eine solche sonst erwirbt, der nicht im wetterfreien Hofrechte gebohren ist. Auch kann in diesen Fällen der Schutzherr den Weinkauf nicht so hoch ziehen, wie er will, sondern muß mit zwey Procent oder dem fünfzigsten Theil des Werthes der Stäte zufrieden seyn. S. **Weinkauf** N. 9. 10. 11.

21. Wenn aber der neue Wehrfester im Hofrechte, obgleich auf einer andern Stäte, gebohren ist, giebt er statt des Weinkaufs auf dem nächsten Pflichttage ein sartuchen Wammes oder statt dessen einen Thaler.

22. Die Wetterfreien haben nach ihren Rollen testamenti factionem privilegiatam; doch kann dieses nur eine Auswahl unter gleich nahen, huldigen und hörigen Erbfolgern seyn. S.

Stift.

Stifts-Essensches Hofrecht bey v. Steinen in seiner westf. Gesch. St. VI. S. 1764. Dergleichen testamenti factio findet sich in den andern Hofrollen nicht. Mösers Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 49. N. f.

23. Die Wetterfreien wählen sich außer ihrem Vorsteher, dem Meier zu Wetter, auch noch einen Freivogt und zwölf Eidgeschworne. Sowohl der erste als die letztern müssen bey hochfürstl. Canzley einen Eid ablegen: daß sie die Freiheiten der Hausgenossenschaft, so wie das landesherrliche Interesse beachten wollen, auch heben und berechnen sie die Freien-Schillinge auf den Pflichttagen.

24. Der Pflichttag wird alle Jahr Dienstags nach Michaeli auf dem Meierhofe zu Wetter abgehalten.

Uebrigens s. Eidgeschworne, Freivogt, Hausgenossen, Hofhörige, Hofrecht, Hofrollen, Hofsprache, Hyen, Mahlschuld, Pflichttag, Redemeier, Tegeder, Vollschuld, Weinkauf u. a.

Wiedenbrück.

1.

Die Stadt Wiedenbrück schickt zwey Bevollmächtigte auf den Landtag. Osnabr. Unterhalt. von 1770. S. 6.

2. Sie hat einen Magistrat, der aus vier Personen und dem Stadt-Secretarius besteht, und das Recht hat Arreste anzulegen und aufzuheben, auch kleinere Verbrechen zu bestrafen. *Mascov* notit. jur. Osnabr. Cap. 13. §. 17.

3. Der Stadtrichter, von welchem nur an die Canzley appellirt werden kann, entscheidet alle Streitigkeiten in bürgerlichen Sachen in Gegenwart des Magistrats. *Mascov* l. c. *Cod. Conſtit.* Th. *I.* B. *II.* S. 1702.

4. Die Vorrechte dieser Stadt sind in den Verordnungen Philip Sigismunds von 1599. (im *Cod. Conſtit.* Th. *I.* Abschn. *X.* N. *X.*) und Franz Wilhelms von 1628. 1639. und 1659. (im *C. C. a. a. O.* N. *XI. XII.*) bestimmt, und im Jahre 1691. (s. *Cod. Conſt.* Th. *I.* B. *I.* S. 726. u. f. in der Anmerk.) verschiedene zwischen dem Magistrate und den hochfürstl. Beamten entstandene Irrungen durch die Land- und Justitz-Canzley, unter welche die Stadt ohne Mittel steht, beigelegt. *Acta Osnabr.* Th. *I.* St. *IV.* S. 293. Von den neuern Irrungen zwischen denselben findet man Nachricht im *Cod. Conſt.* Th. *I.* B. *II.* S. 1709. u. f. in d. Anmerk. 3.

5. Von den hiesigen Burgmannshöfen sind nur noch zwey vorhanden, welche der städtischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind. *Acta Osnabr. a. a. O.*

wiedenbrückſche Maaß.

S. Maaße.

Wiederkehr.

S. Recadenz.

wildes

wildes Eigenthum.

1.

Kinder einer leibeignen Mutter werden eigen, und wenn sie keine eigenbehörige Stäte beziehen, leben sie im sogenannten wilden Eigenthume, und sind vor ihrer Freilassung dem Zwangdienste und Sterbfalle unterworfen. Holsche in der Beschreib. der Grafsch. Teklenburg S. 290. in der Anmerk. Diederichs Entw. der Rechtslehre von den westf. Eigenbehörigkeit. Abschn. 3. S. 25. 26.

2. Im Osnabrückschen werden sie in den gutsherrlichen Registern gewöhnlich unter den Namen Extravaganten aufgeführt.

3. Da indessen jedes von einer eigenbehörigen Stäte abgehende Kind seinen Freibrief fodern kann, und, wenn es sich verheurathen will, in den mehresten Fällen auch fodern wird, ausgenommen, wenn der Wahrscheinlichkeit nach eine Eröfnung der Stäte zu hoffen wäre, so sind die Extravaganten eben nicht häufig. s. Freibrief.

Willkumst.

S. Stuhlgelder.

Windbrüche.

1.

Ueber die Windbrüche in solchen Privatgehölzen, die zu einer Stäte gehören, woran einem Dritten das sogenannte Obereigenthum

thum zusteht, ist viel Streit; weil man oft nicht weiß: welchen Begriff man mit dem Worte Obereigenthum verbinden soll. Bey den Eigenbehörigen besonders schreibt man die vom Winde umgeworfenen Bäume dem Gutsherrn zu.

2. Dieses haben die Beamte zu Vörden und Fürstenau 1778. in Sachen des Commandeurs zu Lage gegen die Witwe Holsten attestirt; indessen hebt ein Attestat von der Art nicht allen Zweifel; denn wenigstens muß man dem Eigenbehörigen das nutzbare Eigenthum seiner Stäte einräumen, auch kann die Vorschrift der Eig. Ordn. Kap. 15. §. 11. nach welcher ein ohne Bewilligung des Gutsherrn gehauener Baum dem Gutsherrn verfallen ist, auf die Windbrüche nicht angewandt werden; denn in diesem §. wird eine Strafe auf ein begangenes Verbrechen festgesetzt, die dann nothwendig wegfällt, wann das delictum cessirt. Eben so wenig relevirt das im Nachtrage der Eig. Ordn. S. 8. in der Note abgedruckte Attestat der vorsitzenden Stände. Denn nur dann kann man den Attestaten der Stände einige Beweiskraft zuschreiben, wann sämmtliche Stände einstimmig eine Sache bezeugen, nicht aber, wenn sie in ihren Attestaten einzeln oder auch gemeinschaftlich eine bloße Meinung vortragen. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 135. und 152. u. f.

3. Etwas billiger hat ein hochwürdiges Domkapitel unter dem 19. Febr. 1698. auf Ansuchung der bischöflichen Eigenbehörigen im Kirchspiele Badbergen bezeugt: daß den Eigenbehörigen von den Windbrüchen in compensationem usufructus cessantis nicht nur das Zweigholz gebühre, sondern daß sie auch, wenn

wenn der Gutsherr das Stammholz selbst nicht braucht, zum Kaufe desselben der Nächste seyen.

4. Bey den Behandungs-Gütern pflegt festgesetzt zu werden, daß: wenn der Wind mehr Bäume umwirft, als der Hofesbesitzer zu seiner Nothdurft braucht, und das übrige mehrstbietend verkauft werden kann, der Hofesbesitzer das daraus gelöfete Geld mit dem Hofesherrn theilen solle. S. Behandung.

5. Wenn der Wind in ofner ungetheilter Mark Bäume niederwirft, so darf sich keiner vor der holzgräflichen Anweisung derselben anmaßen. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgraviali th. 14. Allein in den mehresten Marken wird es mit solchen Windbrüchen anders gehalten. *Ibidem.* Cfr. *I. F. A. Lodtmann* D. I. sistens var. jur. civilis Osnabr. capita Cap. VI. §. 15.

S. auch Holzfall.

Windspiel.

Eines Windspiels darf sich kein Stückschütze bedienen. S. Jagd.

Winn-Erbe.

1.

Ein Winn-Erbe ist eine solche Stäte, deren Besitzer wegen derselben einer andern Privatperson zur Bezahlung einer Winne oder Grundzinses verbunden ist, im übrigen aber zu allen gemeinen Lasten unmittelbar steuert. *Klövekorn* D. I. de Origine et indole praediorum qui dicuntur Winn-Erbe sec. leges Osnabr.

Osnabr §. 6. 17. *Acta Osnabr.* Th. *I.* S. 111. Konr. Henr. Richard von den Winnerben Abschn. *IV.* §. 4. Abschn. *VI.* §. 1. u. f.

2. Die Pflicht eines Hofbesänders nennt man die Winnpflicht, und die Prästation selbst die Winne, sie wird von jedem Wehrfester bezahlt, er mag jure hereditario auf die Stäte kommen, oder auf eine andere Art. Cfr. *Klövekorn* cit. §. 6. Richard a. a. O. Abschn. *VI.* §. 6. 12.

3. Die Winnpflicht ist deutschen Ursprungs, es sind daher nicht die römischen und kanonischen Rechte, sondern nur deutsche Gewohnheiten und Gesetze auf sie anwendbar. Richard von den Winnerben im Hochstift Osnabr. Abschn. *I.* §. 14.

4. Die Winnpflicht ist ein onus inhaerens praedii, indessen giebt die bezahlte Winne dem Besitzer kein neues Recht, so wie die Nichtbezahlung ihm auch nichts nimmt. Der Gutsherr kann, wenn der Pflichtige säumt, auf die Zahlung klagen; nicht aber ihm die Stäte verwegern. Richard Abschn. *VI.* §. 7. u. f.

5. Die angeheurathete Person bezahlt keine Winne, würde auch, wenn sie dieselbe bezahlte, dadurch kein weiteres Recht erhalten, indem die Stäte demungeachtet nach dem Absterben des Wehrfesters nach gemeinen Rechten auf dem nächsten Erben fallen würde, ohne daß der Winnherr sich darin mischen könnte. Richard i. a. Tr. Abschn. *VI.* §. 9. u. f.

6. Bey einigen Winnerben wird, außer der ordentlichen Winne beim Antritte der Stäte, noch eine andere nach Ablauf gewisser Jahre erlegt. *Klövekorn* §. 6. 29. *C. G. W. Lodtmann* Comm.

Comm. de divisione personarum sec. consuet. Osnabr. § 23. Richard im angef. Tr. Abschn. *II.* §. 1. Abschn. *VI.* §. 17. s. Winn-Notul. N. 2. und Weinkauf.

7. Die Winnpflicht kömmt auch bey andern Gütern vor, die eigentlich keine Winn-Erbe sind, z. B. bey den Zehntpflichtigen. S. Zehnten.

8. Die Summe der Winne kann nicht gesteigert werden. *Klövekorn* cit. Diss. §. 24. 30. Richard a. a. O. Abschn. *VI.* §. 12. s. auch Weinkauf.

9. Das Eigenthum des Winn-Erbes steht dem winnpflichtigen Besitzer zu. *Klövekorn* c. d. §. 19. Er kann mit der Stäte machen was er will, insofern der Winnherr in Ansehung der Winne nicht benachtheiliget wird. Er kann Schulden machen und Hypotheken ertheilen, und die Stäte selbst salvo onere inhaerente, ohne den Winnherrn darum zu begrüssen, so gut verkaufen, als sie auf Anhalten der Gläubiger zum Concurs gezogen und verkauft werden kann. *Klövekorn* cit. diss. §. 9. 20. 21. et 25. Richard a. a. O. Abschn. *III.* §. 3. Abschn. *V.* §. 1. 2. 7. 8. 11. u. f. Abschn. *VI.* §. 26. Cfr. *Mascov* in notit. jur Osnabr. Cap. V. §. 20., welcher die Natur der Winnpflicht nicht gekannt zu haben scheint, und daher anderer Meinung ist.

10. Mithin hat der Winnherr im eigentlichen Verstande weder Eigenthum noch Obereigenthum an der Stäte, sondern blos das Recht: bey der Besetzung derselben mit einem neuen Wehrfester und allenfals auch nach Ablauf gewisser Jahre die hergebrachte Winne zu fodern. *Klövekorn* l. c. et. §. 24. S.

Winn-Notul. Er kann den Winnpflichtigen nicht einmal im Fall der Saumseeligkeit über die nicht bezahlte Winne, ohne den ordentlichen Richter anzurufen, auspfänden lassen. *Klövekorn* l. c. et. §. 26.

11. Bey dem Verkaufe eines Winn-Erbes steht auch dem Winnherrn kein Näherrecht zu. Richard a. a. O. Abschn. *IV.* §. 5. Auch kann derselbe keine doppelte Winne (von der Frau und dem Manne) fodern. Ebendersf. Abschn. *VI.* §. 12.

12. Die Winnerben sind erblich, sie fallen niemals dem Winnherrn zu, sondern gehen nach den Regeln der Erbfolge von dem letzten Besitzer auf den nächsten Erben über. Richard Abschn. *IV.* §. 4. Von dieser Erbfolge s. **Anerbe** und **Abfindung der Kinder.**

13. Wenn der Erbe einer winnpflichtigen Stäte, ehe ihm die Erbfolge eröfnet wurde, sich auf eine Stäte verheurathet hat, die einem andern Winnherrn winnpflichtig oder gar eigenbehörig ist, so kann er zwar die Stäte erben, aber nicht behalten, sondern muß sie veräußern. Richard a. a. O. §. 10.

14. Einige Winnpflichtige sind auch dem Winnherrn zu ein oder anderen Pächten und Diensten verbunden, es läßt sich aber deswegen ihr volles Eigenthum an der Stäte oder die Freiheit der Person nicht bezweifeln, indem diese Dienste als ein Zins zu betrachten sind. *Klövekorn* cit. diss. §. 28. S. auch **Dienste und Pächte.**

15. Unsre Winn-Erbe haben Aehnlichkeit mit den Landsiedeleien, aber Winnpflicht ist nicht so streng als Landsiedeley,

und

und die Winne niemals so hoch, als der Werth der auf der Stäte gebauten Früchte. *Klövekorn* l. c. §. 8.

Uebrigens s. Weinkauf und Winn-Notul.

Winn-Notul.

1.

Eine Winn-Notul ist eigentlich eine Quitung über die bezahlte Winne, die dem Winnpflichtigen von dem Winnherrn zugestellt wird. S. vorigen Artickel.

2. Sie beweiset weiter nichts, als daß die Winne bezahlt sey. Sie beweißt also nicht gegen den Winnpflichtigen. Sollte auch allenfals darinn enthalten seyn, daß das Jus colonarium nach Ablauf gewisser Jahre aufhören, oder die Stäte alsdann dem Winnherrn wieder winnlos verfallen seyn solle, (wie man dann den Winnpflichtigen in neuern Zeiten dergleichen Winn-Notuln gern in die Hände gespielt hat) so besagt das doch nach der Natur des Geschäfts nichts mehr, als: daß der Winnpflichtige alsdann die Stäte aufs neue gewinnen, das ist: die gewöhnliche Winne aufs neue bezahlen solle. Mösers patriot. Phantasien. B. 4. S. 372. 373. *Klövekorn* D. I. de origine et indole praedior. qui dic. Winnerbe sec. leges Osnabr. §. 3. et 32. Ibique alleg. Kopp im ersten Theile der deutschen Lehnsproben S. 305. Konr. Henr. Richard von den Winnerben im Hochstifte Osnabr. Abschn. *VI.* §. 18. ibique cit. Autores juris comm. *Fratr. Becmannorum* Conf. et. Dec. P. II. pag. 371. ibique cit. Aut. S. auch Weinkauf u. Winn-Erbe.

winnpflichtig.

S. Weinkauf und Winn-Erbe.

wischen.

S. Wehr VI. 5.

Wochenmarkt.

Man ist verschiedentlich auf die Anlegung eines Wochenmarkts in der Stadt Osnabrück bedacht gewesen. Da aber die mehresten Bürger Gärten haben, und das nöthige Gemüse selbst ziehen, hat es damit nicht fortwollen. Der Schade ist auch eben so groß nicht; zwar würde bey einem wohleingerichteten Wochenmarkte das Gemüse ꝛc. wohlfeiler seyn, als es der Bürger selbst ziehen kann; der Handwerker würde die Zeit, die er auf seinen unvollkommenen Gartenbau wendet, vortheilhafter auf sein Handwerk wenden, vielleicht auch vollkommnere und wohlfeilere Arbeit liefern können. Aber was er bey dem Gartenbaue an Geld-Verdienst einbüßt, gewinnt er an seiner Gesundheit und seinen Sitten ꝛc.

Wolfsjagd.

Da sich in unsern Gegenden nur sehr selten Wölfe sehen lassen, haben die Wolfsjagden aufgehört eine Beschwerde der gemeinen Unterthanen zu seyn. Einige sonst reihepflichtige Bauern hatten auch ehmals eine Befreiung von den Wolfsjagden hergebracht,

bracht, z. B. die Wetterfreien, Sadelhöfer, einige Redemeier ꝛc. Diese sind dann auch noch von Jagden und Wachten frey.

Wollaken, Woll- und Garn-Handel.

1.

Da das Wollaken in einigen Gegenden dieses Hochstifts ein beträchtliches Landesproduct ist, und gleichwohl viele, die sich mit Verfertigung desselben beschäftigen, zu dessen Behuf Wolle und Garn von einem Kaufmanne auf Credit nehmen müssen, so ist in einer besondern **Verordnung vom 27. Jul. 1774.** (*Cod. Constit.* **Th.** *I.* **Abschn.** *XXV.* **N.** *LXXVIII.*) für die Sicherheit sowohl des Verkäufers als des Käufers gesorgt.

2. Jeder Unterthan, der Wolle und Garn auf Credit nimmt, darf das daraus verfertigte Werk keinem andern Kaufmanne, als von dem er Credit erhalten, verkaufen; es sey dann, daß er diesem den erhaltenen Vorschuß wieder bezahlt habe. **Ged. Verordn. §. 1.**

3. Jeder, der sich mit Verfertigung des Wollackens abgiebt, muß ein besondres Büchlein (welches der Vogt mit seinem eignen, wie auch des Trafikanten Namen und einer fortlaufenden Nummer zu bezeichnen, und darüber sodann ein besondres Register zu halten hat) von dem Kaufmanne, welcher ihm Credit giebt, oder Wolle und Garn verkauft, empfangen; und dieser in solchem Buche die Anzahl der Stücke Garn und Pfunde der Wolle nebst dem Preise auf einer Seite, und auf der andern das dagegen eingelieferte Geld oder Wollaken, letzteres nach der Ellenzahl und Preise, ordentlich und deutlich bemerken, und

jeden

jeden Abschluß mit seinem Namen unterschreiben. Ebendas. §. 2.

4. Jeder Kaufmann, dem ein Stück Wollaken, worauf er keinen Vorschuß gethan, zum Kauf angeboten wird, muß sich vom Verkäufer dessen Buch zeigen lassen; und darf, wenn er darinn einen unbezahlten Vorschuß bemerkt, das Laken nicht kaufen, sondern muß es an demjenigen, der den Vorschuß gethan, zurückweisen. Sollte der Verkäufer vorgeben: er habe Wolle und Garn selbst gehabt, oder sollte es der zweite Kaufmann kaufen, ohne sich um den Vorschuß des erstern zu bekümmern; so ist er schuldig, dasselbe dem ersten Kaufmanne, der den Credit gegeben hat, unentgeltlich, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen den Verkäufer, zurück zu liefern. Ebendas. §. 3.

5. Dieser Zurücklieferung wegen kann sich der Kaufmann, der den Vorschuß gethan hat, an den Vogt des Orts wenden, der dann den zweiten Kaufmann, so wie den Verkäufer, mit seinem Büchlein sofort vorfodern, und wenn er in den Buche einen unbezahlten Vorschuß bemerkt, den Käufer zur unentgeltlichen und ungesäumten Ablieferung des Wollakens an den ersten Kaufmann anhalten muß; und im Fall der Käufer nicht in seiner Vogtey wohnt, sich das Buch geben zu lassen, und den Kläger mit demselben und einer Requisition zur ungesäumten Hülfe Rechtens an den Vogt des Orts, wo der Käufer wohnt, abzuschicken hat. Dieser muß sodann die Requisition so vollstrecken: daß er den Käufer, wenn derselbe Empfangs und Kaufs geständig ist, befiehlt: das Wollaken innerhalb einer Stunde ohne Einrede an den ersten Kaufmann, der darauf Vorschuß gethan hat, abzuliefern,

liefern, oder ihn nach Verlauf dieser Frist durch gehörige Zwangmittel dazu anhält. Ebend. §. 4.

6. Diese Verfügung geht aber blos auf die geschwinde Hülfe, und kann jeder Theil sich nachher an den ordentlichen Richter wenden; der alsdann bey einem mündlichen Vorbescheide, ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, summarisch zu erkennen, und den Kaufmann, der vor dem Vogte den Empfang oder Kauf geleugnet hat, gleichwohl dessen im Gerichte überführt wird, in eine Strafe von 50 Rthlr. zu verurtheilen hat. Der Verkäufer aber, welcher seinen Verleger vorbeigegangen, und dessen vor dem Vogte überwiesen ist, soll diesem (welcher schuldig ist, darüber ein Protocoll zu halten, und solches dem Richter auf Erfodern einzusenden) für seine Bemühung einen Thaler, den der klagende Kaufmann vorschießen muß, und an dem Preise des Wollakens kürzen kann, erlegen; und daneben für sein Stück Wollaken die Bezahlung nicht etwa nach dem, was ein anderer dafür geboten, sondern nach dem läufigen Werthe (welchen der Vogt aus den Büchern zweier andern, die sich mit Verfertigung des Wollakens abgeben, und wovon beide Theile einen vorzuschlagen haben, auszumitteln hat) empfangen. Ebend. §. 5.

7. Dieses alles geht aber nur auf den Credit oder Vorschuß, der nach der Verkündigung gedachter Verordnung gegeben ist. Sollte der Kaufmann das Alte mit dem Neuen vermischen, oder auch den Schuldner wegen alter Vorschüsse überfallen, und dadurch nöthigen wollen, den neuen Credit von ihm zu nehmen, so soll der Richter dem Schuldner nach der Verordnung vom 10ten May 1770. einige billige Fristen, die jedoch jährlich nicht über den

vierten

vierten Theil des alten Vorschusses gehen müssen, verstatten. **Ged. Verordn. vom 27. Jun. 1774. §. 6.**

8. Es kann auch ein Kaufmann, der, ohne darauf Vorschuß gethan zu haben, ein Stück Wollaken kaufen will, dem Verleger das Büchlein, das ihn der Verkäufer vorzeigt, zuschicken, und ihm dabey die baare Bezahlung anbieten, oder wenn dieser sich das Geld anzunehmen wegern sollte, das Büchlein mit dem Gelde beim Vogte niederlegen lassen, und immittelst das Stück Wollaken in Verwahrung nehmen. Es kann auch dieses der Verfertiger des Wollakens thun, und muß sodann der Vogt, wenn er Buch und Geld in Verwahrung hat, den klagenden ersten Verleger sofort abweisen. **Ebend. §. 7.**

9. Die bloße Annehmung des Wollakens erweckt (im Fall darüber: ob der zweite Kaufmann das Stück Wollaken bereits gekauft, oder nur in Verwahrung habe, Irrung entstehen sollte) die Vermuthung für einen geschehenen Kauf. Wenn also der zweite Kaufmann das Wollaken bis auf den achten Tag, und zwar nach 12 Uhr Mittags im Hause gehabt, und nicht immittelst entweder dem ersten Kaufmanne den ganzen Vorschuß baar bezahlt, oder fals dieser die Bezahlung anzunehmen sich gewegert, das Geld mit dem Buche bey dem Vogte niedergelegt, oder doch wenigstens dafür gesorgt hat, daß entweder das eine oder das andre von dem Verkäufer geschehen sey; — so ist er schuldig, dem erstern Kaufmanne das Wollaken unentgeltlich zurückzuliefern. **Ebend. §. 8.**

10. Wenn aber der zweite Kaufmann nach Verlauf dieser Zeit das empfangene Stück Wollaken nicht mehr vorräthig hat,

und

und mithin nicht zurückgeben kann, so muß er dem ersten nicht nur den ganzen Vorschuß, sondern auch überdem fünf Thaler, wovon jedoch der Vogt den ihm zugelegten Thaler nehmen muß, als eine Vergütung bezahlen, und zu dieser Bezahlung mittelst der vorgeschriebenen geschwinden Hülfe, seinen übrigen Einreden unbeschadet, angehalten werden. Ebend. §. 9.

11. Wenn jemand das gemachte Wollaken, worauf er Vorschuß empfangen hat, selbst außer Landes schickt, oder Garn und Wolle, so ihm geborgt worden, verkauft, ohne vorher den empfangenen Vorschuß bezahlt zu haben, so muß dem Gläubiger gegen einen solchen ebenfals die geschwinde Hülfe geleistet, und der Schuldner durch Aufziehung und Verkaufung hinlänglicher Pfande zur Bezahlung angehalten werden. Ebend. §. 10.

12. Uebrigens mag die Frau eines Mannes, der Garn und Wolle auf Credit empfangen hat, um daraus Wollaken zu machen, gegen den Kaufmann, der Wolle und Garn zu den beiden letzten Stücken Wollaken geborgt hat, das Vorzugsrecht wegen ihres Eingebrachten nicht behaupten, sondern muß, wenn es so weit gedeihet, damit, und so viel den Werth dieser beiden Stücke betrift, dem Kaufmanne nachstehen. Ebend. §. 11.

13. Was die einheimische unverarbeitete Wolle betrift, darf dieselbe bey zwey Thaler Strafe nicht anders, als wohl gereinigt, unvermischt, und so daß die Wolle von jedem Schaafe oder höchstens von zwey Schaafen allein bleibt, verkauft werden. Verordn. vom 18. May 1774.

Word, Wordgeld.

Word ist bey uns eine area, die zur Weide, oder zum Walde berechtigt ist. Wordgelder sind denarii areales. Mösers osn. Gesch. Abs. I. §. 4. N. b. s. auch Grundgeld, Pflichtrag u. Worthuhn. Oft hat es aber auch eine andere Bedeutung.

Wördener.

Wördener, bordarii, sind Leute, die in der Börde, adelichen Wrechten, wohnen. Mösers Einl. zur osnabr. Gesch. §. 5. N. c. s. auch Brüchtengerichte und Verbrechen.

Wortgeld.

S. Word und Grundgeld.

Worthuhn.

Das Worthuhn ist vielerley, je nachdem die Wahre oder das Wort ist, was einer in einer Gesellschaft oder Gemeinheit hat. Ein Worthuhn kann z. B. für die Markgerechtigkeit eines Zuschlags, oder auch für die Markgerechtigkeit eines Hauses, das in einem Wigbold oder Flecken liegt, wo die übrigen Einwohner keine wahre Genossen sind, bezahlt werden. Nützl. Beil. zum osnabr. Intelligenzbl. von 1768. St. 36.

Wortpenning.

S. Pflichtrag N. 5. Word und Worthuhn.

wraken.

S. Zuschlag.

Wrechten, Wrechtenleute.

Wrechten im allgemeinen Sinne heißen alle Befriedigungen oder Absonderungen eines Privat-Eigenthums von den gemeinen Gründen; im besondern Sinne aber die adelichen Befänge, die von der niedern Gerichtsbarkeit ausgenommen sind, und der Regel nach kein in der Gegend mit der Jagd berechtigter, mit seiner Jagd berühren darf ꝛc. Die Heuerleute auf solchen Gründen sind als Hintersassen des Guts-Besitzers zu betrachten, und heißen: Wrechtenleute, Arröder, Welner, Wördener ꝛc. s. Brüchtengerichte und Verbrechen.

Wroge.

1.

Wroge überhaupt bedeutet sowohl die Anklage eines Verbrechens als die Untersuchung desselben, und endlich auch die darauf erfolgte Strafe. Erstere Bedeutung ist die gewöhnlichste. Etwas zur Wroge bringen, oder die Wroge einbringen u. s. w. heißt etwas am Hölkinge oder Brüchtengerichte einklagen. Cfr. Strodtmanns Idioticon Osnabr. voce Wroge und Kindlingers münsterische Beitr. Th. I. S. 11. Nt. c.

2. Sonst wird unter Wroge noch verstanden: die obrigkeitliche Untersuchung der Maaße und Gewichte, welche nach

Bisch. Franz Wilhelms Verordnung von 1659. (im *Cod. Conslit.* Th. *I.* Abschn. *I.* N. *XXVII.*) in den Aemtern den Gografen und Richtern zusteht, die sie mit Zuziehung des Gerichtschreibers vornehmen müssen. Zum Behuf derselben muß auf jedem Amthause eine aufrichtige mit dem bischöflichen Wapen versehene Hauptmaaße von allen wrogbaren Sachen aufbehalten werden. S.Ograf und Maaße.

3. In eben dieser Verordnung ist auch das Wrogegeld, was, wenn die Maaße unrichtig befunden wird, außer der Strafe gegeben werden muß, und wovon dem Gografen oder Richter, welcher die Handlanger zu bezahlen hat, zwey Drittel, dem Gerichtsschreiber aber ein Drittel gebühren, bestimmt.

4. Diejenigen, welche unrichtige Maaße und Gewichte haben, und dieselbe mit Kaufen und Verkaufen misbrauchen, sind höher als andere zu bestrafen. *Cod. Conslit.* Th. *I.* B. *II.* S. 1767. in der Anmerk.

Wucher.

Der Wucher wird nicht allemal mit Verlust des vierten Theils vom Capitale bestraft, und ist die Strafe vielmehr der landesfürstlichen Bestimmung zu überlassen, doch muß der Wucherer denen, von welchen er unerlaubte Zinsen genommen hat, Erstattung thun. Reser. vom 15. Dec. 1775. im *Cod. Conslit.* Th. *I.* Abschn. *XXVI.* N. *XXXIII.*

Wulsten.

Wulften.

1.

Der Besitzer des Hauses Wulften hat die niedere Criminal-Jurisdiction oder Erkenntnis in den in der Wulfter- oder Holthäuser-Mark vorfallenden Brüchtensachen. Reichshofraths-Bescheid vom 13. Jan. 1769. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschnitt *XI.* N. *XIV.*

2. Dieses Recht, die Verbrechen, die insgemein mit Gelde gebüßt werden, als: Blutronnen, trockne Schlägereien, Scheltungen ꝛc. zu bestrafen: ist den Besitzern des Hauses Wulften verschiedentlich und insonderheit auch in Ansehung der in der zu diesem Hause gehörigen Holthäuser Mark verbrechenden Bedienten der adelichen Häuser Suthausen, welche in den Gränzen derselben liegen, bestätigt. s. *Cod. Constit.* a. a. O. S. 816. in der Anmerk. und daselbst folg. Seite angef. Canzley-Bescheide.

3. Auch gehören für das Wulfter Brüchtengericht die im benannten Distrikte vorfallenden Fornicationen. Kaiserl. Rescr. vom 12. Jun. 1769. im *Cod. Const.* Th. I. B. I. S. 818. in der Note.

wüste Erbe.

Ein Gutsherr darf ein ihm eigenbehöriges oder reihepflichtiges Erbe bey der Eröffnung nicht wüste liegen lassen, oder zur Ho-

vesaet

vesaet ziehen, oder stücksweise ausheuern. Verordn. vom 27. Nov. 1670. u. 5. May 1702. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschnitt *XXV.* N. *XXXIV. XXXV.* und im Anh. zur Eig. Ordn. N. *VII.* u. *IX. Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 30.

3.

Z.

Zaun.

S. Hagenrecht.

Zaunrichtung.

Das Wort Zaunrichtung hat eine doppelte Bedeutung, an einigen Orten nennt man den Schaufelschlag eine Zaunrichtung. S. Schaufelschlag und Anschuß. Mehrentheils versteht man darunter einen Zuschlag, der sich eben nicht weit extendirt, so daß nur der Zaun etwas fortgerückt ist. Eine neue Zaunstäte. S. Zuschlag. und Entwurf der Höltingsordn. §. 9. (im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *XI.* N. 1.) An einigen Orten sagt man (vermuthlich ironice) eine Zaunrichtung halten, und versteht darunter den Maigang, oder wenn sonst neue Zuschläge niedergeworfen und gewraket werden. S. Maigang.

Zehnten.

1.

Der Zehnte ist eine jährliche Abgabe von gewissen Bauergütern, die aus dem zehnten Theile gewisser Früchte besteht, und

vom

vom Gute selbst. ohne Rücksicht auf den Besitzer desselben, bezahlt werden muß. *Acta Osnabr.* Th. *I.* S. 112.

2. Von den in diesem Hochstifte vorkommenden Arten des Zehntens s. oben **Fruchtzehnten.**

3. In den Urkunden älterer Zeit wird der Zehnte oft Zins oder Pacht genannt. **Mösers Leben Bischof Engelberts** *II.* §. 10. **westphäl. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen** von 1782. St. 19. wie dann auch zuweilen decimae für jede Geldabgabe aus einem Acker oder pro tributo vel vectigali gebraucht wird. **Daselbst Anmerk.** *s. Charpentier in Gloss. hac voce.*

4. Was den Ursprung und die Geschichte der Zehnten in Westfalen betrift, so sind dieselben eine Folge unserer unter Carl dem Großen veränderten Verfassung. Dieser Kaiser, der einige Hauptstücke der christlichen Religion nicht ohne Bewilligung der Sachsen eingeführt hatte, verordnete (um den Bischöfen und der Geistlichkeit ihre Versorgung zu sichern) plötzlich: daß nach Gottes Befehl alle Edle, Wehren und Leute den Zehnten geben sollten. Die Verordnung ist klar, ihre Befolgung aber nicht; es sey nun, daß der Kaiser mit den Sachsen überhaupt Geduld hatte, oder aber die ersten Bischöfe sich von selbst mäßigten, oder auch bey den Westphälingern, als einzelnen Mohr- und Heide-Bewohnern, nicht die Bequemlichkeit ordentlicher Zehntfluren fanden. **Mösers osnabr. Gesch. Th.** *I.* **Abschn.** *IV.* §. 5.

5. Auf den Zehnten (quae Saxonum subverterunt fidem. *Alcuin in epist. I. ad Arnonem apud Pez. in thes. nov. anecd. P. II.*

P. II. p. 4. quas populus dare non volebat, nisi quolibet modo ab eo redimantur. *Capitul. de* 829. §. 7. *apud Baluz. T. I. p.* 665.) hatte Carl der große die sächsischen Stifter gegründet. Aus denselben bestand die ganze Einnahme der Bischöfe Mösers osnabr. Gesch. Th. *I.* Abschn. *V.* §. 19. Die Ausgaben, welche davon bestritten werden musten, waren geringe, und der Ueberschuß durfte anfänglich nicht verkauft, und das daraus gelösete Geld in den Schatzkasten gelegt, sondern muste unter die Armen vertheilt werden. Ebend. Th. *II.* Abschn. *II.* §. 9. Mösers patriot. Phantas. B. *IV.* N. *LXVII.* S. 370.

6. Der Zehnte wurde auch mit dem grösten Glimpfe eingeführt, und gleich anfangs nicht vom Felde gezogen, sondern mit Gelde oder Korne gelöset, wie Möser in seinen patriot. Phantas. a. a. O. S. 356. u. f. aus hundert Urkunden erwiesen hat. Cfr. Dessen osnabr. Gesch. Th. *I.* Abschn. *IV.* §. 5. Dessen Leben Bischof Adolfs §. 10. in den westf. Beiträgen ꝛc. von 1781. St. 31. Leben Bisch. Engelberts §. 3. in ged. Beitr. St. 32. Leben Bisch. Conrads *I.* in ged. Beitr. St. 47. und Leben des Bisch. Engelberts *II.* §. 10. in den westf. Beitr. von 1782. St. 19.

7. Bey den geringen Bedürfnissen der Kirche hatten die Bischöfe, weil sie das Zehntkorn nicht verkaufen durften, ein billiges Geld dafür genommen, woraus in der Folge die Zehntpfunde und Zehntschillinge erwuchsen. Mösers osnabr. Gesch. Th. *II.* Abschn. *II.* §. 9. und bald verwandelten sich die Zehnten und Zehntlosen, (wie man sie in der Volkssprache nannte, weil man nur noch decimae redemtae kannte. Mösers patriot. Phantas. a. a. O. S. 368. 369.) in eine Zahlungs-

Münze; und die Bischöfe wiesen einen Theil derselben ihren Lehn- und Dienstleuten zur Löhnung oder Vergeltung an, welche dieselbe wieder vereinzelten, und ihren Afterleuten davon die Löhnung reichten. Mösers osnabr. Gesch. a. a. O. §. 8. 9.

8. Diesen aber stand es nicht zu mehr zu nehmen, als ihnen angewiesen war, nemlich das hergebrachte Zehntgeld oder die ihnen zur Löhnung gereichten Zehntpfunde oder Zehntschillinge Möser a. a. O. §. 9. Dessen patriot. Phantas. a. a. O. S. 371. Sie waren nicht befugt, statt des angewiesenen Zehntgeldes den Zehnten vom Felde zu ziehen; und mehr als einmal haben unsre Bischöfe die decimatores injuriosos, die sich solches anmaßten, zu Recht gewiesen. Mösers patriot. Phantas. a. a. O. S. 367.

9. Wie aber mit dem Laufe der Zeit die Pfunde und Schillinge in ihrem Werthe fielen, dachte man sehr bald darauf, statt deren ein billiges Sackkorn einzuführen; welches unser Domprobst Lentfried zuerst übernahm. Daß unterdessen diese Verwandlung ihre Schwierigkeit gehabt habe, erhellet schon aus den eignen Worten desselben: ego Lentfridus praepositus *magno labore* pro X. solidis quondam decimae elaboravi V. molt. siliginis X. ordei et semis, et VI. modios tritici &c. *Vid. Specific. reditus &c. Osnabr.* beym Möser in der osnabr. Gesch. Th. II. Anh. N. LXXX. S. 122.

10. Die älteste Geschichte unserer Zehnten hat also drey von einander verschiedene Epoken. In der ersten Epoke waren die Zehnten eine gemeine Steuer, die mit den Bedürfnissen des Staats wachsen und steigen konnte Mösers osnabr. Gesch. Th. II. Abschn. II. §. 9. Sie waren in protestate episcoporum,

rum, d. i. der Kaiser hatte es in der Macht der Bischöfe gestellt, in den Steueranlagen bis auf den zehnten Pfenning zu gehen; aber darum noch nicht gewollt, daß sie diese Zehntsteuer jedes Jahr, ohne Unterschied ob es nöthig sey oder nicht, einfodern sollten. Sie waren das non plus ultra, worüber die Bischöfe ohne weitere Vorfrage nicht hinausgehen sollten. Mösers patriot. Phantas. a. a. O. S. 370. Auch wusten sich unsre ersten Bischöfe von selbst zu mäßigen, wozu sie denn auch wohl die Noth zwang, weil die Sachsen den Zehnten nicht bezahlen wollten, wenn er nicht gelöset wurde. S. oben N. 5. In dieser Periode gab es also nur Zehntpfunde und Zehntschillinge, die aber noch die Eigenschaft einer gemeinen Steuer hatten.

11. Die zweite Periode, deren Anfang wahrscheinlich in die Zeiten fällt, wo die Bischöfe zuerst Lehn- und Dienstmänner annahmen, unterscheidet sich von der ersten darin: daß nun die Zehnten zum Theil in Privat-Händen sind, mithin die Natur der Steuer verloren haben, und in eine trockne Befugnis die angewiesenen Zehntpfunde und Zehntschillinge zu erheben, ausgeartet sind. Auch in dieser Periode wurde also nur die Zentlose bezahlt. S. oben N. 7. 8.

12. Die dritte Periode fängt sich mit unserm Domprobste Leutfried an. In derselben verwandeln sich die Zehntpfunde und Zehntschillinge nach und nach in ein billiges Sackkorn oder den heutigen Sackzehnten; dessen Grund und Anlas ohne Zweifel der zu sehr gefallene Münzwerth gewesen ist. S. oben N. 9.

13. Ohne diese aus den Schriften des Hrn. Justizraths Möser gezogenen historischen Umständen, denen nach ihm auch

H. Kindlinger in den münsterischen Beiträgen beipflichtet, wogegen also wohl kein erheblicher Zweifel mehr Statt findet, kann man die Natur unsrer Zehnten nicht beurtheilen. Die canonischen Rechte, und Rechtslehrer, die unsere Geschichte nicht kannten, und eben so wenig unsere besondere Verfassung, haben auch hier dem Landmanne sehr geschadet. Es gab einen Zeitpunkt, wo alle Zehntprocesse für denselben eine fatale Wendung nahmen; auch zeigen sich überall wieder Zug-Zehnten, aber nicht leicht einer, der vor zweihundert Jahren würklich gezogen wäre, dagegen aber mancher Sackzehnte und überaus viel zehntfreies Land. Mösers osnabr. Gesch. Th. *I.* Abschn. *IV.* §. 5. Dessen Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 126. Kindlingers münster. Beitr. B. *I.* im Anhange S. 11. Abschn. *b.*

14. Der Bischof läßt sich jetzt den Verlust des Zehntens von dem Zehntpflichtigen (welchem der Zehnte noch überdem von demjenigen, welcher ihn zu einem gewissen Procent erkauft oder zur Löhnung für Dienste, die er nicht mehr verrichtet, erhalten hat, erschwert wird) durch Steuern ersetzen. Mösers osnabr. Gesch. Th. *II.* Abschn. *II.* §. 10. N. *a.* Dessen patriot. Phantas. a. a. O.

15. Der Sackzehnte, auch wenn er in Privat-Händen ist, wird bisweilen mit einem besondern Gewinne bezahlt, der nach Ablauf gewisser Jahre wiederhohlt werden muß. In diesem Falle wollen einige aus der Winnpflicht auf eine Zeitpacht und den ursprünglichen Zugzehnten schließen. Es ist aber dieser Schluß nicht allgemein richtig. *Acta Osnabr.* Th. *I.* S. 112. S. auch Weinkauf N. 15.

16. We-

16. Wenigstens hat der Hr. geheime Justizrath Möser in einem Gutachten über die Frage: Ob ein Zehnte, wofür jährlich von undenklichen Jahren her, ein gewisses Korn im Sacke oder ein sichers Pachtgeld gegeben worden, und welchen die Zehntpflichtigen alle acht oder zwölf Jahre von neuem haben winnen müssen, mit Ablauf der Jahre vom Felde gezogen werden könne? aus mehr als hundert Urkunden gezeigt: daß man nicht nur die Vermuthung gegen den Natural-Zehnten und für eine ursprüngliche Redemtion derselben fassen müsse, sondern auch daß die eingeführte Winnung desselben auf gewisse Jahre darunter keinen Unterschied mache. Gedachtes Gutachten ist bis jetzt ungedruckt aber in vielen Händen; auch sind die darin vorgetragenen Gründe in den oftangeführten Stücke seiner patriot. Phantasien, wiewohl nicht so ausführlich wiederhohlt.

17. Schon im Jahre 1160. ist in einem vom Bischofe Philip abgehaltenen besondern Synodus auf das Herkommen erkannt. *Acta Osnabr.* Th. *I.* S. 41. f. Möser im gedachten Gutachten und den patriot. Phantas. a. a. O. S. 367. wo dasselbe auch mit andern Beispielen bestätiget wird. Das Reichskammergericht erkennt aber zuweilen anders. S. v. Cramers wetzl. Nebenst.

18. Auch verdienen die neuern Winnbriefe, welche von den Zehntherrn gemeiniglich auf einen Zugzehnten gerichtet sind, wenig Glauben und müssen als scripturae privatae angesehen werden. *Acta Osnabr.* Th. *I.* S. 112. Mösers patriotische Phantas. a. a. O. S. 372. u. f. s. auch Winnorul N. 2.

Uebrigens

Uebrigens s. Fruchtzehnten, Sackzehnten, Blutzehnten, Zehntgeld, Zehntlose u. Zugzehnten.

Zehntgeld.

1.

Zehntgeld, Zehntpfund oder Zehntschilling ꝛc. haben ihren Grund in einem alten Vergleiche. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 5. und das. N. f. Dessen Einl. z. osnabr. Gesch. §. 126. und das. N. f.; und kann als eine trockne Befugnis nicht gesteigert werden. S. Zehnten N. 8. u. 17.

2. Aus einer Reihe von Urkunden zeigt sich: daß 2 oder 3 ß. das gewöhnliche Zehntgeld aus einem Erbe war. In den ältern Zeiten wurde pro singula casata nur 1 ß. genommen. Der Blutzehnten wurde mehrentheils mit 1 oder 2 pf. bezahlt, und dieser Uchtepenning oder Ochtema (von üchten, gebähren) oder auch Afhorst (von Afle, foetura) genannt, zum Zeichen daß er von allem, was gebohren wurde, bezahlt werden muste. Mösers osnabr. Gesch. Th. II. Abschn. III. §. 8. N. m. Cfr. *Sandhoffii* res gesta antistitum ecclesiae Osnabr. P. I. pag. 159. 165.

3. Ob jetzt das Zehntgeld, besonders wenn nach Ablauf gewisser Jahre eine Winne gegeben werden muß, aufgehoben und dafür der Zehnte vom Lande genommen werden könne? davon s. Zehnten N. 15. u. f.

Zehnt-

Zehnthuhn.

Das Zehnthuhn ist eine Folge des Blutzehnten. Nützl. Beil. zum osnabr. Intelligenzbl. von 1768. S. 36. s. aber auch Zehnten N. 3.

Zehntkorn.

S. Fruchrzehnten.

Zehntlose.

1.

Zehntlose oder Tentlose (wie es in den Urkunden selbst heißt) ist ein Vergleich zwischen dem Zehntherrn und Zehntpflichtigen, wodurch der Natural-Zehnte gegen eine gewisse jährliche Prästation an Korn oder Geld erlassen wird. Gewöhnlich nennt man aber den auf die Art redimirten Zehnten oder das pretium redemtionis selbst die Tentlose z. B. in Mösers osnabr. Geschichte Th. *II.* Abschn. *II.* §. 8. N. *I.* und dem daselbst alleg. *Concambio* von 1353.

2. Diese Redemtionen waren so häufig, daß dadurch das Wort Tentlose in die Volkssprache aufgenommen wurde. Mösers patriot. Phantas. B. *IV.* N. *LXVII.* S. 369.

3. Noch

3. Noch findet man mehr Zehntlosen (Zehntgeld oder Sackzehnten) als würkliche Zug-Zehnten. Kindlingers münster. Beitr. B. I. im Anhange S. 11. N. b.

Uebrigens s. Zehnten N. 6. u. f.

Zehntpfund.

S. Zehnten und Zehntgeld.

Zehntschilling.

Ebendaselbst.

Zeugen.

1.

Exceptiones contra personas testium bleiben, wenn die Unzuläßigkeit derselben nicht in continenti bewiesen wird, bis nach dem Verhöre ausgestellt. Interims-Canzley Ordnung §. 12. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. I. N. XXII. S. 157. Calenb. Canzl. Ordn. Tit. XX. §. 7. im *Cod. Const.* a. a. O. N. XXIV. S. 202.

2. Wenn auch ein Zeuge als verwerflich in continenti dargestellt wird, so muß doch mit Vereidung und Abhörung der übrigen unverworfenen Zeugen verfahren werden. Inter. Canzl. Ordn. a. a. O. Daher wird gewöhnlich sofort salvis exceptionibus auf das Zeugenverhör erkannt, und findet bey solchen Erkenntnissen kein Suspensivmittel Statt. Canzlei-Ordnung vom

15.

15. May 1775. §. 9. im *Cod. Const.* Th. I. Abschn. *XVIII. N. XII.*

3. In Ansehung des Zeugenverhörs ad perpetuam rei memoriam ist in der Inter. Canzl. Ordn. a. a. O. das gemeine Recht durchgehends bestätigt.

4. Die Kosten des Zeugenverhörs muß der Zeugenführer allein tragen, ausgenommen, wenn in Ansehung der Fragstücke die gesetzmäßige Anzahl überschritten ist. (s. Fragstücke). Auch ist der Zeugenführer gehalten, wenn die Zeugen Krankheits oder gleicher Ursachen halber zu Hause vernommen, oder wenn sie außer Landes wohnen, und desfals die Obrigkeit ihres Orts um die Aufnahme angegangen werden muß, die Commissions- und Requisitions-Kosten zu stehen. Canzley-Verordnung vom 15. May 1775. §. 10.

5. Das Gesuch um Eröfnung des Zeugenverhörs wird dem Gegentheile zuvor zur Erklärung mit Verstattung einer vierzehntägigen Frist zugestellt, und nach deren fruchtlosen Ablaufe der rotulus allererst eröfnet. Ged. Verordn. §. 9.

6. Eidliche Zeugenverhöre dürfen nicht durch Notarien aufgenommen werden. S. Notarien.

Zinngießer.

1.

Außerhalb den Städten und andern mit Zünften und Gilden versehenen Orten dürfen sich keine Zinngießer setzen, es sey dann daß sie zünftig gelernt, ihr Meisterstück gemacht, und desfals von

einer benachbarten Lade den Magistraten und Vorstehern des Orts gute Kundschaft beigebracht haben, mithin in der Folge das Amt unter sich, oder in einer benachbarten Stadt halten können. Verordn. vom 25. Apr. 1769. §. 2.

2. Wenn die Zinngießer kein reines englisches Zinn verarbeiten, müssen sie sich zweier Proben, nemlich die eine zu neun Pfund englisch Zinn und ein Pfund Bley, und die andere zu 3 Pf. englisch Zinn und ein Pf. Bley bedienen, erstere auch mit einer Krone und letztere mit einem Rade, wie auch ihrem und ihres Orts Zeichen oder Namen bemerken; und daß sie solches thun wollen vor dem Magistrate oder demjenigen Richter, der jedes Orts den Bürgereid abzunehmen hat, eidlich angeloben. Daselbst §. 3.

3. Von gemeiner schlichter Arbeit soll das Pfund von der ersten Probe mit 13 mgr. und von der letzten mit 11 mgr. bezahlt werden; auch sollen bey kleiner und künstlicher Arbeit die Zinngießer sich der Billigkeit fügen, sonst aber bey entstehender Klage die Obrigkeit einige Handwerksverständige zuziehen, die Arbeit taxiren und den Schuldigen strafen. Das. §. 4.

4. Die Magistrate und Vorsteher des Orts sollen jährlich ein oder zweimal den Zinngießern unverwarnt ein Stück nehmen und probieren lassen, und wenn das verarbeitete Zinn nicht probemäßig ist, solches zum Brüchtengerichte anzeigen, wo dann der strafbar befundene das erstemahl mit 20 Rthlr., und das anderemahl mit 100 Rthlr. zu bestrafen ist, wovon die Hälfte der Obrigkeit, und die andere Hälfte dem Denuncianten verfallen ist. Kann der Strafbare die Strafe nicht bezahlen, so

soll

soll er nach Erkenntniß der Canzley mit halbjähriger Zuchthaus-Strafe belegt werden. Ebend. §. 5.

5. Von den fremden Zinngießern s. Hausiren.

Zinsen.

1.

Nach der Verordnung vom 26. Nov. 1668. im *Codice Constit.* Th. I. Abschn. *XXII. N. IV.* dürfen bey der im Reichsabschiede von 1654. festgesetzten Strafe nur fünf Thaler Zinsen von jedem hundert Rthlr. Capital genommen werden. Nur pia corpora können mehr nehmen. *Mascov* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 22. s. aber auch Wucher.

2. Verzugs-Zinsen sollen an den hiesigen Gerichten, wenn nicht die Schuldverschreibung ein anders mit sich bringt, oder der Gläubiger ein höheres lucrum cessans darthut, zu vier von Hundert, als dem gewöhnlichen Zinsfuße, gesetzt werden. Verordn. vom 7. Jun. 1787.

3. Die Zinsen von alten Capitalien in Species sind hier im Hochstifte beständig ohne Aufgeld bezahlt worden, es mögen die alten Verschreibungen harte Thaler und Gulden versprochen haben oder nicht. Osnabr. Unterhalt. v. 1770. St. 2. S. 22. Welches aber wohl zu allgemein gesagt ist.

4. Ueber die Zinsen von Erbgeldern s. Erbgelder und Auslobung.

5. Beim Concurse haben rückständige Zinsen, wenn sie auch nur aus dem Verzuge des letzten Gläubigers herrühren,

mit dem Hauptstuhle gleiches Recht und gleiche Ordnung in jeder besondern Classe. Es muß jedoch der Gläubiger die Bescheinigung einer vergeblich nachgesuchten richterlichen Hülfe beibringen, oder sich mit dreijährigen Zinsen in dieser Ordnung begnügen, und die Vergütung der übrigen in der letzten Classe erwarten. **Concursordn. vom 20. Dec. 1777. §. 25.**

6. Nach dem Aeußerrechte der Stadt Osnabrück wird überhaupt nur eine doppelte Zinse gutgethan, außer dem Creditori discutienti. *I. A. a Blechen* D. I. de separatione in concursu creditorum consuet. div. soc. conj. §. 51. **Osnabr. Unterhaltungen v. 1770. S. 21.**

Zölle.

1.

Die Zölle in diesem Hochstifte, sowohl in der Stadt als auf dem platten Lande, gehören dem zeitigen Landesfürsten. *Mascov* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 9. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. L. III. Cap. VI. §. 5. *Idem* in Tr. de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 49. *Acta Osnabr.* **Th. I. S. 266. in der Anmerk.**

2. Eine Ausnahme macht der Zoll auf dem Jahrmarkte zu Gesmold, der dem zeitigen Besitzer des Hauses Gesmold zusteht. **Duplik in Sachen von Hammerstein wider von Kerßenbrock** *adj.* **5. S. 35. Triplik in eben dieser Sache** *adj. Cc.* **S. 50. S. auch Gesmold.**

3. Den Zoll in der Stadt Osnabrück trat diese Stadt im Jahre 1431. gegen Abschaffung des Heergewedes und der Freiheit

heit von der Aufnahme der Juden an den Bischof ab, und bedung sich dagegen die Zollfreiheit ihrer Bürger. Das Document darüber steht in den **Osnabr. Unterhalt. von 1770. S. 116. u. f.**

4. Außerdem sind noch das Domkapittel, der Adel und die bischöflichen Hausgenossen zollfrey.

5. Uebrigens findet auch hier im Hochstifte Osnabrück die Barbarey des Judenzolles noch Statt.

Zuchthaus.

1.

Seit der Erbauung des Zuchthauses sind die Strafen der Landesverweisung und des Staupenschlages abgeschafft. **S. Staupenschlag.**

2. Bey Anlegung desselben entstand am Cammergerichte zu Wetzlar ein weitläuftiger Proceß zwischen dem Landesfürsten und beiden vorsitzenden Ständen an der einen, und dem Magistrate zu Osnabrück an der andern Seite, der endlich, was das Zuchthaus und dessen Einrichtung betrift, dahin verglichen wurde: daß 1) das städtische Collegium in Ansehung des Kerkers und Zuchthauses alle die Rechte haben solle, welche die vorsitzenden Stände genießen, und dagegen alle getroffene Maaßregeln genehmigen solle; 2) daß die Stadt Osnabrück, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Verbrecher, wenn sie darum ansucht, in gedachten Kerker mit Vorwissen des angeordneten Justitiarius auf ihre Kosten verwahren und durch ihre Commissarien verhören lassen könne; 3) daß die Zuchthaus-Bediente und

Wachen

Wachen, wenn sie nicht in den dazu gehörigen Gebäuden oder andern befreiten Plätzen wohnen, den Bürgerlasten und des Magistrats Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, in Dienstsachen aber unter der Land- und Justitz Canzley stehen sollen; 4) daß der Justitiarius, wenn ein Gefangener oder Züchtling auf die Bürgerey entspringt, den Magistrat, wenn er aber zu einer Kirche oder Kloster oder andern freien Platz seine Zuflucht nimmt, den, dem an solchen Orte die Jurisdiction zusteht, mit Vorbehalt eines jeden Rechte um den Arrest angehen, auch den Magistrat um die hülfliche Hand ersuchen solle; jedoch der gewöhnlichen Nacheile, wenn die Wache den Flüchtling noch im Gesichte hat, unbeschadet; 5) daß der Justitiarius oder das Amt, woraus der Gefangene in die Stadt gebracht wird, den Magistrat um die Ein- und Durchführung gegen einen Revers de non praejudicando ersuchen, und es sodann in des Magistrats Willkühr stellen: ob er den Delinquenten an gewöhnlichen Orten empfangen oder sofort durchführen lassen wolle; auch dem Magistrate, wenn demselben ein Delinquent vom Lande abgeliefert wird, die Ablieferung und Zuführung unentgeltlich geschehen solle; 6) daß, so oft ein Verbrecher am Leben oder sonst öffentlich gestraft wird, die Execution auf Kosten des Landesherrn an gewöhnlichen Gerichtsplätzen außerhalb der Stadt-Landwehr geschehen solle; 7) daß wenn eine der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfene Person als Zeuge zu vernehmen oder zu confrontiren ist, der Justitiarius den Magistrat gehörig requiriren, und dieser in casu contumaciae citati auf ferneres Verlangen des Justitiarius um Poenal-Citation denselben durch gehörige Zwangmittel, deren Erkenntniß und Verfügung jedoch dem Magistrate bevorbleibt, sich zu sistiren anhalten solle; 8) daß, was an Speise und Trank im Zuchthause gebraucht wird,

frey

frey eingehen, aus demselben kein Handel geführt, wenn aber darinn etwa künftig eine Fabrik angelegt würde, das Zuchthaus die Rechte eines fremden Kaufmanns genießen solle; 9) daß das, was in dieser Vereinbarung verlangt oder nicht verlangt, und etwa nicht zugestanden oder ausgelassen worden, um deswegen nicht als nachgegeben oder verworfen angesehen seyn solle; und 10) daß dieser Vergleich weder gerichtlich noch außergerichtlich zu keines Verkürzung jemals ausgelegt werden, und überhaupt das Zuchthaus und Kerker als eine Sache ohne Folgen bestehen solle. Concordate mit der Stadt Osnabr. von 1767. im *Cod. Constit.* Th. *I.* Abschn. *X.* N. *III.*

3. Wenn die Land- und Justiz-Canzley ein Urtheil, worinn auf das Zuchthaus erkannt wird, zur Bestätigung einschickt, muß sie mit Anführung der Umstände besonders berichten: ob und wie fern der Verbrecher einige Milderung der ewigen Zuchthausstrafe (denn die Zuchthausstrafe auf sichere Jahre muß völlig ausgehalten werden) hoffen könne. Da dann, wenn aus den eingehenden Berichten der Zuchthaus-Commissarien hiernächst erhellet: daß der Züchtling sich fleißig und wohl verhalten, und dieser glaubhaft anzeigen kann, wodurch er sich nach seiner Entlassung ehrlich ernähren wolle, dem Befinden nach, und wenn es die öffentliche Sicherheit leidet, die Zeit verkürzt wird. Verordn. v. 30. May 1768. im *Cod. Constit.* Th. *I.* B. *II.* Abschn. *XXVII.* N. *LVIII.*

Zuchtknecht.

S. Fußknecht.

Zucker.

Zucker.

S. Caffee.

Zugzehnten.

1.

Obgleich unsre Zehnten erweislich schon in den ersten Zeiten redimirt sind, (s. Zehnten) so sind doch injuria temporum wieder sehr viele Zugzehnten eingeführt, doch sind die gelöseten Zehnten immer noch häufiger. S. Zehntlöse N. 3. Auch kann ein gelöseter Zehnte, wenn davon auf gewisse Jahre eine Winne bezahlt wird, nicht immer in einen Zugzehnten verwandelt werden. S. Zehnten.

2. Der Zugzehnte wird aus alten Erbgründen gezogen. Garten, Wiesen und Neubrüche sind der Regel nach frey. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 112. Mösers patriot. Phantas. B. IV. N. LXVII. S. 376. s. Rottzehnten und Zuschlag.

3. Auch sind die Dreesche und Klaverkämpe, die der Zehntpflichtige auf vier Jahre zur Weide liegen läßt, vom Zehnten frey, wenn das zum Dreesch oder Klaverkampe genützte Land auch sonst zehntpflichtig ist.

4. Der Zehntpflichtige muß 24 Stunden vorher, ehe er das Korn von dem zehntpflichtigen Lande einscheuern will, den Zehntherrn davon benachrichtigen, damit dieser den Zehnten davon nehmen könne. So ist am Officialat-Gerichte den 31. Jul. 1710. in Sachen des Stifts Börstel wider die Zehntpflichtige der

Laiger

Langer Bauerschaft, und den 28. May 1761., den 13. Jun. 1765. wie auch den 10. Jul. 1766. in Sachen Witwe Brunerts wider Borgarding gesprochen. *Chr. Maur. Koch* Positiones ex ipsis rerum argumentis. Pos. 6.

Zuschlag.

1.

Ein Zuschlag ist ein Theil der Mark, der von derselben getrennt und eingefriedigt wird. Er wird entweder den Markgenossen nach Erbes-Gerechtigkeit ausgewiesen, so daß unter denselben eine Gleichheit beobachtet wird, und von zweien gleichberechtigten Genossen keiner mehr erhält als der andere, oder überhaupt zur Bestreitung dieser oder jener Ausgabe an diesen oder jenen mehrstbietenden verkauft, ohne auf dessen mehrere oder mindere Gerechtigkeit in der Mark Rücksicht zu nehmen. *I. F. A. Lodtmann* Diss. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. VI. §. 14.

2. Selten wird jedoch ein Zuschlag an einen Ausmärker verkauft; weil der Widerspruch eines einzigen Genossen zureichen würde, das Geschäft zu verhindern.

3. Eine andere Art von Zuschlägen ist es, wenn ein Theil der Mark auf gewisse Jahre, damit das junge Holz unterdessen besser wachsen, und von dem Viehe nicht beschädigt werden möge, eingefriedigt wird. So haben z. B. in einigen Marken, die bereits getheilt sind, die Markgenossen das Recht: ihren Erbtheil oder sonstigen privativen Holztheil auf vier Jahre einzufriedigen, sind aber diese vier Jahre verflossen, so müssen sie ihn wieder

öffnen. Cfr. General-Ausschreiben an alle Holzgrafen vom 30. April 1778.

4. Wenn ein Markgenosse, dem ein kleiner Zuschlag bewilligt ist, diesen mit seinen daran liegenden alten Gründen vereinigt, so nennt man den Zuschlag an einigen Orten eine Zaunrichtung. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. §. 4. not. 10. an andern Orten eine neue Zaunstäte.

5. Wird der Zuschlag mitten in offener Mark ausgewiesen, so heißt er ein Kamp, oder auch, weil er unvermerkt vergrößert werden kann, und also immer weiter um sich frißt, ein Krebs.

6. Durch die Einfriedigung hört der Zuschlag auf ein Theil der Mark zu seyn, und kömmt in das Eigenthum eines einzigen.

7. Folglich erlöscht das Recht des Holzgrafen an dem ausgewiesenen oder verkauften Zuschlage, der deswegen auch den dritten Theil des Kaufgeldes (tertia holzgravialis) erhält. *C. G. W. Lodtmann* l. c. s. Holzgraf und *Tertia holzgravialis.*

8. Auch verlieren die Markgenossen ihr Recht daran; deswegen darf ohne Einwilligung derselben in der Mark kein Zuschlag gemacht werden. cit. *Lodtmann* §. 5. und die daselbst angeführte immerwährende Capitul. Art. 46. Pieper vom Markenrechte in Westphalen Abschn. *IV.* §. 11. Dieses Recht des Widerspruchs gründet sich auf das Miteigenthum, und tritt auch dann ein, wann der widersprechende kein damnum speciale erweisen kann. *Ferd. Dorfmüller* Diss Inaug. de Jure marcali osnabr. §. 5.

9. Bis-

9. Bisweilen haben sogar Ausmärker das Recht der Errichtung neuer Zuschläge in der Mark zu widersprechen; da sie aber kein Miteigenthum, sondern nur etwa eine Servitut in der Mark haben, so müssen sie darthun: daß letztere durch den Zuschlag beeinträchtiget werde. S. **Ausmärker** und **Weidetrift**, wie auch **unten N. 17.**

10. Man schreibt auch den Gutsherrn der eigenbehörigen Markgenossen das Recht der Errichtung des Zuschlags zu widersprechen selbst in dem Falle zu, wenn der eigenbehörige Markgenosse darin willigen und den Zuschlag für unnachtheilig erkennen solte; und zwar aus dem Grunde, weil die Markgenossenschaft ein pertinens praedii immobile ist, das der Eigenbehörige ohne Einwilligung des Gutsherrn weder in totum noch pro parte veräußern kann. cit. *Lodtmann* §. 4. not. 12. s. aber **Erbexen.**

11. In der **immerwähr. Capitul. Art. 46.** ist festgesetzt, daß auch das Domkapittel selbst in den Marken, wo es keine Eigenbehörige hat, das jus prohibendi bey Errichtung der Zuschläge haben solle. Einige verstehen das von den bischöflichen Marken (d. i. wo der Landesfürst Holzgraf ist) allein; und da hat es einigen Grund, denn die Holzgrafschaften des Bischofs gehören zu den bischöflichen Tafelgütern, die ohne Einwilligung des Domkapittels nicht veräußert werden dürfen. cit. *Lodtmann* §. 5. n. 17.

12. Die Einwilligung der Markgenossen braucht indessen nicht auf dem Höltinge gegeben zu werden. Wird aber die Ausweisung oder der Verkauf des Zuschlags auf dem Höltinge in Vorschlag gebracht, so wird jeder, der nicht widerspricht, pro con-

consentiente gehalten, er mag gegenwärtig seyn oder nicht, wenn er nur zum Höltinge geladen ist. cit. *Lodtmann* §. 4. n. 14.

13. Wer das jus contradicendi hat, und zur Einfriedigung des Zuschlags seine Einwilligung nicht giebt, der hat das Recht den Zuschlag zu wraken, d. i. die aufgeworfene Befriedigung des Zuschlags propria et privata auctoritate niederzureißen. cit. *Lodtmann* th. 4. not. 15. *I. F. A. Lodtmann* cit. diss. Cap. VI. §. 22.

14. In den mehresten Marken muß aber dieses Wraken des Zuschlages binnen der dritten Sonne, d. i. innerhalb drey Tagen geschehen. S. Verjährung N. 1. 2. 3.

15. Das jus contradicendi vel prohibendi der Markgenossen fällt aber weg, wenn ein Theil der Mark auf Veranstaltung des Holzgrafen zur Beförderung der Holz-Cultur, nur auf eine Zeitlang eingefriedigt wird; denn der Holzgraf hat Gebot und Verbot, kann also auch in diesem Stücke verordnen, was zum Besten der Mark ist. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. §. 5. n. 16. s. auch Holzgraf und Friedens-Oerter.

16. Auch fällt es weg, wenn ein Zuschlag zur Bezahlung einer Schuld des ganzen Markvereines ausgewiesen wird. cit. *Lodtmann* §. 6. *Ferd. Dorffmüller* cit. diss. §. 16. Doch muß alsdann die zu bezahlende Schuld eine Schuld der Mark, und den sämmtlichen Markgenossen als Markgenossen, nicht aber etwa qua singulis zu bezahlen obliegen. Es gehören also auch keine gemeine Lasten und Landesauflagen, wozu nur Schatzpflichtige verbunden sind, hieher. cit. *Lodtmann* ibid. not. 18.

17. Hätte

17. Hätte ein Ausmärker an dem Orte, wo ein solcher Zuschlag errichtet wird, eine Weidegerechtigkeit, und die Kosten zu deren Behuf der Zuschlag ausgewiesen würde, giengen ihm nichts an; so kann er denselben auch widersprechen, wenn nicht gezeigt werden kann, daß ihm Weide genug übrig bleibe, oder die Kosten auch zu seinem Besten z. B. zur Conservation der Weide verwandt worden seyen. *Ferd. Dorffmüller* l. c.

18. Durch die Einfriedigung kömmt der Zuschlag ins Eigenthum einer einzelnen Privatperson, er ist aber deswegen den Landesauflagen nicht unterworfen. cit. *Lodtmann* §. 4. not. 10. Landtagsabsch. vom 19. März 1577. und 8. April 1579. beym *Lodtmann* in App. N. VI. und VII. *I. F. A. Lodtmann* cit. diss. Cap. VI. §. 16. Mösers patriot. Phantas. Th. *II.* N. *XLI.* Hingegen ist Pieper im Markenr. von Westphal. Abschn. *IV.* §. 11. anderer Meinung.

19. Indessen gehört ein solcher Zuschlag immer zum steuerbaren Vermögen des Unterthanen, und kann also in Zukunft bey einer besser regulirten Schatzanlage mit Schatz belegt werden; daher wird auch von den auf solchen Zuschlägen errichteten neuen Feuerstäten oder Wohnhäusern der Rauchschatz, als eine redende Urkunde der Steuerarbeit, entrichtet. S. Rauchschatz.

20. Auch dem Zehnten sind dergleichen Zuschläge nicht unterworfen, wenn auch sonst der Markgenoß, der sie erhält, von seiner ganzen Stäte den Zehnten geben muß. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. l. c. *I. F. A. Lodtmann* cit. l. Pieper vom Markenr. in Westph. a. a. O. *Acta Osnabr.* Th. *I.* S. 113. s. Zugzehnten N. 2.

21. So

21. So ist auch der Gutsherr einer eigenbehörigen Stäte deswegen, weil der Wehrfester etwa einen neuen Zuschlag erhalten hat, nicht befugt, die Pflichten und Abgaben desselben zu erhöhen. *I. F. A. Lodtmann* dicta diss. l. c.

22. Die Zuschläge haben aber auch nicht durchgehends das Recht, welches den alten Gründen zusteht. s. **Anschuß, Hühner, Binnengründe.**

23. Wer einen Zuschlag an eines andern Acker oder Wiese erhält, darf daselbst kein Holz länger als vier Jahr neuerdings aufwachsen lassen. **Gödingsspruch der Bank zu St. Annen von 1741. Urt. 2.**

24. Wenn ein Heuersmann auf einer ausgeheuerten Stäte, so lange er dem Praedio vorsteht, und dessen Gerechtsame zu wahren verpflichtet ist, an und neben den Gründen der Stäte einen Zuschlag erwirbt, so erwirbt er ihn der Regel nach der unterhabenden Stäte, und kann er bey seinem Abzuge nur sein ausgelegtes Geld und die erweislichen Verbesserungskosten fodern. Auch macht es keinen Unterschied: ob die Erwerbung des Zuschlags bey einer besondern oder allgemeinen Ausweisung geschehen, und ob der erworbene Grund vorher zu dem privativen Plaggenmatte der Stäte gehört habe oder nicht. **Verordn. v. 2. May 1785.**

25. Ein Wehrfester, der (außer bey einer allgemeinen Ausweisung) einen Zuschlag gekauft und urbar gemacht hat, oder urbar machen will, kann denselben, wenn er nachher die Leibzucht bezieht, bey der Leibzucht behalten und nutzen; es mögen nun beide Eheleute oder auch nur einer von ihnen am Leben seyn.

Ver-

Verordn. vom 11. März 1786. §. 1. 3. Gründe aber, die bey einer General-Ausweisung oder nach Erbesgerechtigkeit erworben, oder schon bey der Stäte vorhanden, nur bisher nicht urbar gewesen sind, können zwar die Leibzüchter, wenn sie dieselbe mit besonderer Mühe, als durch Auffahrung eines niedrigen und morastigen Bodens, Abfahrung der Anhöhen, oder sonst durch Ausbrechung oder Ausrodung, urbar gemacht haben, so lange sie beide leben, ganz bey der Leibzucht behalten, wenn aber einer von ihnen stirbt, der überlebende nur die Hälfte. Ged. Verordn. §. 2. Es kömmt aber hier auf das billige Ermessen des Gutsherrn an, wogegen so wenig der Anerbe als der Leibzüchter leicht zu hören, und die von einem oder andern angezogene Unrichtigkeit in facto von den Gerichten summarisch zu untersuchen ist. Daselbst §. 4. Ueberhaupt aber fallen diese denen Leibzüchtern in Ansehung der erworbenen und urbar gemachten Gründe zugestandenen Vortheile weg, wenn der Anerbe zeigen kann: daß der Leibzüchter während seines Colonats die bey dessen Antritt vorgefundenen Schulden vermehrt habe. Das. §. 5.

26. Um das aus der vor einigen Jahren vollendeten allgemeinen Vermessung des Hochstifts zu verfertigende Cataster in Ordnung zu halten, müssen die Holzgrafen, oder wo dergleichen nicht vorhanden sind, diejenigen, welche die Aufsicht über eine Mark haben, alle und jede Zuschläge, Zaunrichtungen und andere Erweiterungen, die nach geschehener Vermessung in der Mark gemacht worden oder gemacht werden, entweder beym geheimen Rathe oder beym Amte binnen sechs Wochen nach dem Höltinge, oder wo dergleichen nicht gehalten werden, binnen sechs Wochen, nachdem solche von den Markgenossen bewilligt worden, bey

fünf

fünf Thaler Strafe, die dem Denuncianten zuzubilligen sind, anzeigen. Verordn. vom 3. März 1787.

Zuschlags-Huhn.

Das Zuschlagshuhn ist eine Urkunde, die von neuen Zuschlägen, um diesen die Markgerechtigkeit zum Plaggen, welche sonst den neuen Zuschlägen in einigen Marken nicht gestattet wird, zu bewahren, gegeben werden muß. Nützl. Beil. zum osnabr. Intelligenzbl. von 1768. St. 36.

Zwangdienst.

1.

Der Zwangdienst, den einiger Eigenbehörigen Kinder, sobald sie ein dienstfähiges Alter erreicht haben, und sie dazu aufgefodert werden, ihrem Gutsherrn leisten müssen, ist ein außerordentlicher Dienst, der blos auf das Herkommen beruht. Klöntrup vom Zwangdienste §. 2. u. §. 3. Anm. g. Anderer Meinung ist Justus Gruner in der Widerlegung der Klöntrupschen Theorie vom Zwangdienste. *)

2. Sehr

*) Obgleich dieser Bogen noch nicht abgedruckt war, als diese Schrift erschien, so sehe ich doch, ihres arroganten Titels ungeachtet, vor jetzt weiter keinen Gebrauch davon zu machen, als daß ich ehrlich anführe, wo der Verfasser anderer Meinung ist. Ich habe aber zu dem Hrn. Autor das gerechte Vertrauen: daß ein ernstliches Studium, einige Jahre fortgesetzt, zureichen wird, seine Ideen von dem Wesen und Ursprunge der westfälischen Eigenbehörigkeit zu berichtigen. Wenigstens wird er sich dann die Möserſche Geſchichte nicht von Runden, (der sie wahrscheinlich nicht gelesen hat, weil sonst mancher Satz in seinem deutschen Privatrechte weggefallen, wenigstens anders gefaßt seyn würde) und Danz und Holſche erklären lassen, statt deren man ihm die Kindlingeriſchen Schriften empfehlen kann.

2. Sehr wahrscheinlich ist der Zwangdienst anfänglich zum Besten der Eigenbehörigen eingeführt, damit ihre Kinder eine Art von Erziehung erhalten. Daher dienen sie das erste halbe Jahr, wie Lehrlinge, umsonst, und nachher, wenn sie den Dienst fortsetzen wollen, für gewöhnlichen Lohn. **Klöntrup** a. a. O. Anderer Meinung ist **Gruner** i. a. Brochüre.

3. Der Zwangdienst wird dem Gutsherrn geleistet, welcher ihn der Regel nach nicht an einen andern überlassen kann. **Klöntrup** a. a. O. §. 4. Anderer Meinung ist *Ph. A. Gülich* D. I. de variis creditorum circa praestationes atque debita hominum propr. juribus &c. §. 31. und **Gruner** i. a. Br.

4. Verrichten müssen den Zwangdienst nach den Worten der **Eig. Ordn. Kap.** *XIII.* §. 10. einiger Eigenbehörigen Kinder. Mithin sind nicht alle Eigenbehörige verbunden, ihre Kinder den Zwangdienst verrichten zu lassen, sondern nur diejenigen, von welchen der Gutsherr ein sie dazu verpflichtendes Herkommen erweisen kann. Allein in Praxi will man die den klaren Worten der Eigenthumsordnung widersprechende Vermuthung fassen, daß jeder Eigenbehörige, wenn er nicht zu einer gewissen Classe gehört, die überhaupt davon befreit ist, zum Zwangdienste verpflichtet sey; welchen errorem pragmaticorum *Gabr. W. Lodtmann* Diss. Inaug. continens positiones ex jure colonar. §. 14. und nun auch **Gruner** i. a. Br. in Schutz nimmt. sed vid. **Schlözers Staatsanzeigen** v. 1783. B. *V.* Heft 19. N. 38. S. 287. **Klöntrup** a. a. O. §. 6. 7. 8. **Westf. Beitr. z. Nutzen und Vergnügen** von 1784. St. 12. v. **Vink** unmaßgebl. Gedanken über das osnabr. **Eigenthumsrecht** Kap. *XIII.* §. 10. *Gülich* cit. diss. §. 29.

Beverförde Prol. de negotiis et speciatim de nuptiis hominum propr. irrequisito consensu Domini proprietarii contractis invalidis. §. 1. N. b.

5. In der Grafschaft Ravensberg und dem Fürstenthume Minden ist es mit dem Zwangdienste eben so wie hier. **Mindisch-Ravensb. Eig. Ordn. Kap. V. §. 5.** welche zu der Befugnis Zwangdienste zu fodern den Besitzstand verlangt. **Diederichs Entwurf der Rechtslehre von der westf. Eigenbehörigkeit S. 103.** In der Grafschaft Hoya findet auch bey Eigenbehörigen kein Zwangdienst statt. s. **kurzer Entwurf des Eigenthumsrecht überhaupt und insonderheit wie es in der Grafschaft Hoya hergebracht Kap. III. §. 9.** Hingegen im Hochstifte Münster ist jeder Eigenbehörige dazu verpflichtet, der nicht eine Befreiung von demselben erweisen kann. **Münsterische Eigenthumsordn. Th. I. Tit. IV. §. 5.**

6. Der Zwangdienstpflichtige muß zum Dienste aufgeboten werden. Dies geschieht gewöhnlich durch Ueberschickung eines osnabrückischen Schillings, nach dessen Empfang sich der Zwangdienstpflichtige ohnwegerlich einstellen muß. **Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 10. v. Vinke Kap. XIII. §. 10. Klöntrup a. a. O. §. 9.**

7. Hat sich aber der Pflichtige zu rechter Miethzeit bey einem andern verdungen, so muß der Gutsherr warten, bis der Pflichtige den Dienst bey demjenigen, der ihn vorher miethete, vollendet hat. **Klöntrup a. a. O.** Cfr. **Diederichs Entwurf der Rechtslehre von westfäl. Eigenbehörigkeit Abschn. VI. S. 104.** Anderer Meinung ist **Gruner i. a. Br.**

8. Es

8. Es steht beim Dienstherrn, wann er den Pflichtigen zum Zwangdienste aufbieten will; wenn er es aber so lange anstehen läßt, bis der Pflichtige sich verheirathet, muß es angesehen werden, als ob er den Dienst nachgelassen hätte. Klöntrup a. a. O.

9. Der Dienstpflichtige muß den Dienst umsonst, d. i. ohne den sonst gewöhnlichen Lohn, verrichten. Doch ist der Dienstherr schuldig, ihm die Kost zu reichen, und ihn überhaupt so zu halten, als ein für Geld gemietheter Dienstbote gehalten wird, zwischen welchem und einem Zwangdienster weiter kein Unterschied eintritt, als daß der Letztere umsonst dient. Klöntrup a. a. O.

10. Wenn nicht etwa der Dienstpflichtige sich mit Vorwissen des Gutsherrn dem Studiren oder der Kaufmannschaft gewidmet hat, muß er der Regel nach den Dienst in eigner Person verrichten; und kann man den Gutsherrn nicht zwingen, eine fremde Person zum Dienste oder statt dessen den Werth desselben an Gelde anzunehmen. Arrest. der Stände v. 17. u. 18. Jan. 1785. Klöntrup a. a. O. §. 8. Anmerk. d.

11. Der Dienst dauert der Regel nach ein halbes Jahr. Wenn diese Dienstzeit vorbei ist, kann der Zwangdienster wider seinen Willen nicht aufgehalten werden, wofern der Gutsherr nicht hergebracht hat, daß derselbe außer der gewöhnlichen Dienstzeit noch ferner ein halb Jahr um gewöhnlichen Lohn dienen müsse. Eig. Ordn. und von Vinke in den unmaßgebl. Gedanken a. a. O. Klöntrup a. a. O. §. 10.

12. Einige Gutsherrn sollen auch hergebracht haben, daß ihre Eigenbehörige ein ganz Jahr umsonst dienen, und andere: daß sie bis zu ihrer Freilassung den halbjährigen Dienst alle sieben Jahr wiederhohlen müssen. Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 10. 11. Letzteres nimmt *Gabr. Lodtmann* c. l. sogar wider die klaren Worte der Eigenthumsordnung als die Regel an. Allein es läßt sich noch bezweifeln, ob dieses oder auch nur der jährige Dienst bey ein oder andern Eigenbehörigen rechtsverbindlich hergebracht seyn könne. Klöntrup a. a. O. §. 10. 11. Ob es gleich der angef. Gruner glaubt.

13. Der Zwangdienst wird ausgeschlossen a) durch den Nachlaß des Gutsherrn, wozu auch das versäumte Aufgebot zu rechnen ist; b) durch die Freilassung des Eigenbehörigen; c) wenn der Dienstpflichtige sich (nach Nr. 10.) den Studien oder der Kaufmannschaft widmet, und d) wenn im Hause des Dienstherrn eine solche Lebensweise herrschend geworden ist, daß der Pflichtige ohne Gefahr seiner Sitten, den Dienst nicht antreten kann. Klöntrup a. a. O. §. 12.

Zwanghode.

S. Hode, Morhfreie, Petersfreie, ꝛc.

Zwangspielleute.

S. Musik.

Zusätze und Verbesserungen.

Zum ersten Theile.

Abschichtung Nr. 32.

Die eidliche Angabe kann nach dem Statute in Lodtmanni Monum. Osnabrug. nur von der Mutter, nicht aber vom Vater gefodert werden.

Actus voluntariae jurisdictionis.

Der hier aufgestellte Satz ist durchaus falsch. Nach gemeinen Rechten kann ein Richter auch extra territorium actus voluntariae jurisdictionis verrichten L. 36. ff. de adopt. Brunneman. ad dict. leg. Leyser. spec. 29. med. 2. Ludovici doctr. ff. tit. de jurisd. §. 3. — So ist es auch im Hochstifte Osnabrück.

Adel.

3. Die damals von adelich freien Personen und ihren gebroteten Dienern besessenen Grundstücke wurden, insofern sie schon im Jahre 1602. in dem Besitze derselben gewesen waren, frey gelassen; was aber der Adel nachher aus der Mark oder sonst erworben hatte, wurde bey dem examine exemtorum nur bis zur näheren Rectification ausgesetzt, ist aber nie für realfrey erkannt. Vid. Acta in causa Advocati Patriae c. die Ritterschaft.

Advocat.

10. Bisher ist die Foderung nicht dem Fisco zuerkannt worden, sondern der Verlust der Parthey zu Gute gekommen.

Amts-

Amts-Register.

Sie sind wenigstens in Sachen Hugen zu Rabber wider das Haus Kritenstein als unzureichend verworfen.

Anerbe.

8. Wenn der Anerbe frey ist, aber seiner Freiheit entsagen will, hindert ihn diese Freiheit nach der **Eig. Ordn. Kap. 4. §. 5.** an seinem Erbrechte nicht. Wenn also bey der Auffarth des Wehrfesters die Freiheit des ersten Kindes bedungen ist, und dies etwa das einzige bleibt, so steht ihm allerdings das Anerberecht zu, nur muß es seiner Freiheit entsagen.

16. Bey der Minderjährigkeit des Anerben kann der Gutsherr (wie **Runde in der Abhandlung der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft** ꝛc. §. 26. richtig bemerkt) nur auf volljährige Geschwister die Stäte mit Uebergehung des Anerben übertragen, nicht auf andere Anverwandte. Sind keine volljährige Geschwister da, so kann dem Anerben sein Recht nicht genommen werden; nur stehet dem Gutsherrn bis zu der Großjährigkeit desselben die Disposition über die Stäte zu.

17. Der hier aufgestellte Satz ist richtig, aber das angeführte Judicat paßt nicht völlig; denn hier waren die Anverwandte würklich zugezogen; sie leugneten aber: daß sie die Ausschließung des Anerben gut befunden hätten.

21. Nach der neuern Observanz sollen auch würkliche Väter, die auf Mahljahren sitzen, dem Anerben weichen müssen. s. aber **Mahljahre u. die Zusätze zum zweiten Theil.**

32. Wenn

32. Wenn der Gutsherr einem ältern Sohne das Colonat dergestalt überläßt, daß dieser die jüngern Kinder ernährt, die Lasten der Stäte trägt, und sie dann dem Anerben bey dessen Großjährigkeit, so wie er sie empfangen, wieder einräumt; so findet keine eigentliche Rechnungsablage statt, doch versteht es sich von selbst: daß der Gutsherr sein Verfahren erfoderlichen Falls rechtfertigen müsse. s. Mahljahre S. 304. in der Anmerk.

Anschragen.

2. Das Wiepen der Zäune geschieht nicht immer zur Abhaltung des Viehes. In einigen Gegenden ist der Gebrauch, über die Zäune ein Ueberdach von Heidekraut zu machen, an welchem der Regen herunterläuft. Diese werden dann gewiepte Zäune genannt, und halten zehn und mehrere Jahre vor, dahingegen ein ungewiepter Zaun fast ums vierte Jahr erneuert werden muß. Wer nicht im Besitz seinen Zaun zu wiepen ist, muß, wenn er sich der Wiepen bedienen will, so weit von seines Nachbars Grunde zurückweichen, als die Wiepen gehen. Dorngebünde (Busken) über den Zaun finden der Regel nach zwischen Binnengründen nicht Statt.

Anschuß.

3. Das beamtliche Attestat mag vielleicht von einigen landesherrlichen Marken des Amts Fürstenau gelten. In der Alshäuser, Waller- und Heker-Mark, die nun getheilt sind, fand ein solches Herkommen nicht Statt.

4. Wer eine solche Abweichung von dem gemeinen Markenrechte behauptet, muß sie auch beweisen. Uti jud. Officialis in Sachen Wittwe Werneken zu Basum wider die Dinninger.

6. Mir ist versichert: daß allenthalben, wo überhaupt Anschuß statt findet, dieser den Markköttern, wenn sie nicht bloße Neubauer sind, in derselben Maaße wie den volljährigen Genossen zustehe; von der Glaner und Hilter-Mark weiß ich aber das Gegentheil. In der Glandörfer Mark haben einige Kötter nicht bey ihren sädigen Lande, sondern bey ihrem Hofraume einen Platz, den sie allein benutzen. Dies ist offenbar kein Anschuß, und scheint mir ein Precarium zu seyn, was blos in der Nachsicht der Markgenossen gegen ihre geringe Nachbarn seinen Grund hat.

8. Es giebt aber auch (wie z. B. in der Dissener und Erpener Mark der Fall war) Anschuß und Privat-Plaggenmatt auf Weidegründen, wo sonst nicht geplagget werden darf. Dies ist eine Ausnahme von der Regel, welche aber im gegebenen Falle leicht zu erweisen ist, weil es hier blos auf den Besitz ankömmt; statt daß sonst derjenige, der Anschuß oder Plaggenmatt fodert, nicht nur den Alleinbesitz, sondern auch die Ausschließung der übrigen erweisen muß.

12. Man hat keine festgesetzte Regel, nach welcher der Anschuß bey der Marktheilung vergütet wird, sondern alles beruht auf gütliche Uebereinkunft der Markgenossen unter sich. Wer auf seinem Privatgrunde in ofner Mark Plaggenstich und Holznutzung hat, giebt bey der Theilung der Mark gewöhnlich den dritten auch wohl nur den vierten Theil ab. Ist das Plaggenmatt nicht mit Holz bewachsen, sondern blos als Plaggenmatt benutzt, so rechnet man für das Privativum die Hälfte. Hat der Besitzer blos den Plaggenstich, so daß Holz und Weide gemein ist, so giebt er bey der Theilung zwey Drittel ab.

Archi-

Archidiaconi.

Dieser Artikel ist sehr übel gerathen, weil ich an Mascov einen untreuen Führer, und nicht eher Gelegenheit hatte, meine Fehler zu bemerken, als bis der erste Theil dieses Handbuchs bereits ausgegeben war.

3. Auch Quakenbrück ist noch von der Archidiaconalischen Jurisdiction frey.

4. u. 5. Beide aus den Mascov ausgezogene §§. sind nach den vorhandenen Acten und Protocollen völlig ungegründet.

6. Die immerwehrende Capitulation ist hier unrichtig verstanden. Sie bezieht sich freilich auf den Besitz des Entscheidungsjahrs, erkennet aber ausdrücklich an: daß sowohl der Official als Archidiaconus in dem Besitze der Jurisdiction bestanden habe. Die Stelle lautet wörtlich so:

„ so bleibt es billig in allen Fällen vermöge Instrumenti pacis
„ bey dem, was jedes Orts die catholische geistliche Obrigkeit
„ insonderheit Officialis und Archidiaconi anno 1624. ruhig er-
„ sessen und verübet, gestalten dann nicht allein die cognitio
„ causarum civilium et temporalium sondern auch causarum
„ ecclesiasticarum, so weit hieroben denen nicht derogiret, ihnen
„ (Officiali nemlich und Archidiaconis) ungehindert verbleiben,
„ unerachtet was Religion die Partheien zugethan ꝛc. “

8. u. 9. Mascov bezieht sich sehr unrichtig auf den 6ten Artikel der immerwehrenden Capitulation, worin kein Wort von der Bestrafung der Ehebrüche steht. Gewisse delicta zu bestrafen, ist den Archidiaconen vorbehalten; was das aber vor Verbrechen sind, muß ex observantia interpretativa erklärt werden.

12. Dieses Rescript ist niemals zur Observanz gekommen, und sind die Archidiaconi im Besitze ihres Bestrafungsrechts geblieben.

15. Auch dieses Rescript ist ohne Effect geblieben, und sind noch in neuern Zeiten Untersuchungen gegen katholische Pfarrer verhängt.

16. Alle Verfügungen und Rescripte Ernst Augusts II. entscheiden nichts, weil das Domkapittel dagegen geklagt, und im Jahre 1721. vom Reichshofrathe ein mandatum de non contraveniendo capitulationi perpetuae herausgebracht hat.

17. Diese Erklärung der immerwehrenden Capitulation war offenbar wider Wort und Sinn. In derselben werden Official und Archidiaconi benannt, und darauf ihnen (welches kenntlich auf beide geht) ihre Jurisdiction vorbehalten ꝛc.

25. Kreß hat die ganze Sache aus einem unrichtigen Gesichtspunkte angesehen und nicht gehörig distinguirt. Die Archidiaconi exerciren nicht qua tales, sondern qua vicarii foranei (wie sie auch in uralten noch vorhandenen mandatis heißen) die weltliche Gerichtsbarkeit. Auch an mehreren Orten haben die Archidiaconi eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit, die sie aber nicht qua tales sondern als vicarii foranei exerciren. Vid. Engel Coll. jur. Can. Lib. II. Tit. XXIII. n. 4.

26. Das Archidiaconat der Probstey zu Quakenbrück ist von dem zu Lintorf und Barkhausen sehr verschieden. Ersterer muß einen katholischen Geistlichen beim Dom zum Commissarius bestellen, und dieser exercirt die Jurisdiction in civilibus et ecclesiasticis

siasticis gleich den übrigen, sitzet mit bey den Gerichtssessionen, und ist verus Archidiaconus und Vicarius foraneus. Das Archidiaconat zu Lintorf und Barkhausen aber geht blos dem Landesherrn an, der es gewöhnlich einem weltlichen Edelmanne giebt, welcher aber kein membrum consistorii Archidiaconalis ist, und in contentiosis keine Jurisdiction hat, sondern blos delicta synodalia bestraft.

28. Es sind zwey Consistoria Archidiaconalia, eines beym Dom und das andere bey der Collegiatkirche zu St. Johann. Jedes exercirt die Jurisdiction in seinem festgesetzten Distrikte oder Archidiaconal-Sprengel.

29. Die Angabe der Verbrechen geschieht durch zwey des Endes beeidigte Eingesessene des Kirchspiels.

30. Dies ist in facto unrichtig. Es mag wohl ein Commissarius hierunter Anmaßungen gemacht haben, indessen wird das nicht prätendirt.

32. Wenn an Kirchen und Kirchengebäuden etwas zu bessern ist, so befiehlt der Commissarius Archidiaconalis praevia oculari inspectione die Herstellung, wofür die Provisoren sorgen müssen. Das angeführte Canzley-Rescript geht auf die Collekte, die zur Herstellung nöthig ist. Wenn z. B. ein Pfarrhaus zu bauen ist, so wird in Synodo über die Nothwendigkeit verfügt, dann muß das Quantum der erfoderlichen Kosten den Beamten vorgelegt werden, um solche durch eine Collekte von den Kirchspiels-Eingesessenen nach Erbes-Gerechtigkeit beitreiben zu lassen.

33. Dar-

33. Darüber ist lis pendens beim Reichshofrathe. Eben das gilt auch von der folgenden Nummer.

38. Die Exemtion der Teklenburgischen Eigenbehörigen geht eines Theils aus dem Lineschen Recesse gar nicht hervor, und wie andern Theils in der immerwehrenden Capitulation §. 6. den Archidiaconis mit dem Officiali gleiche Jurisdiction zugestanden, ist die Exemtion nicht zum Effekte gekommen.

39. Grönloh und Wohlde sollen ehemals landesherrliche Gehege gewesen seyn. Dies führt man als einen Grund der Exemtion an, der aber von den Archidiaconen bestritten wird.

41. Die Archidiaconi prätendiren nicht nur die weltliche Jurisdiction (Criminal- und Lehnsachen ausgenommen) sondern sind auch im würklichen Besitze. Der Art. 6. der immerwehr. Capitulation ist weder dunkel noch zweifelhaft (s. oben ad n. 6.); läge aber etwas zweifelhaftes darin, so würde observantia subsecuta die beste Erklärerin dessen seyn: quid a principio fuerit inter partes conventum. Besold Cons. Tübing. P. V. Cons. CCXXXVI. n. 18.

Auffarth.

2. 3. u. 4. Wenn aber die angeheurathete Person nichts hat (wie dann eine unbegüterte sonst aber tüchtige Person ihrer Armuth wegen nicht abgewiesen werden kann) so muß freilich die andere für den Abtrag der Auffarth sorgen, und der Gutsherr kann den Rückstand der bedungenen Auffarth als eine Schuld-Foderung aus der Stäte erwarten.

9. S. Himmelogefälle und Zusätze zum 2ten Bande.

Auslobung.

2. Der §. 7. u. 10. Kap. *XV.* der **Eigenthumsordn.** stehn nebst den spätern sich darauf beziehenden Gesetzen offenbar im Widerspruche mit dem vorhergehenden §. 3.; es müste dann seyn, daß man erstere Gesetze blos auf den Fall beschränken wollte, wenn die Stäte durch solche ohne den Gutsherrn vorgenommenen Auslobungen in Schulden gestürzt wird. Eine Limitation deren Grund nicht bezweifelt werden kann, wenn man auf die vom Gesetzgeber angegebene ratio legis Rücksicht nimmt. Cfr. **Mösers patriot. Phantas.** B. *I.* N. 25. B. *III.* N. 63. 64.

Ausmärker.

5. Aber auch von dieser Regel giebt es oft sehr auffallende Ausnahmen, die dann erwiesen werden müssen. In der Alfhäuser Mark hatten vor der Theilung die Genossen selbst kein Orland, aber der Meier zu Brickwedde, ein Ausmärker, hatte es an allen seinen in der Mark belegenen saebaren Gründen.

Bewilligung.

3. Minderjährige können nichts bewilligen. Indessen werden die von adelichen Vasallen, Fideicommissarischen Besitzern, Aebten ꝛc. ertheilten Consense von allen Gerichten als rechtsbeständig anerkannt, und zwar ob praesumtam versionem in commodum praedii.

Die Version muß der Creditor nur dann nachweisen, wenn das Darlehn zu einem benannten Zwecke verlangt wird, und die Bewilligung dahin gehet: daß, wer die Gelder zu diesem Zwecke

Zwecke herschießen will, Anspruch an die Stäte haben solle. Wird aber simpliciter dahin consentirt: daß der Eigenbehörige z. B. hundert Thaler aufnehmen möge; so braucht sich der Gläubiger um keine Version zu bekümmern.

Blumenholz.

13. In Sachen Weßling und Cons. wider das Kloster Rulle ist vom Officialatgerichte und nachher in der Recurs-Instanz von der angeordneten Commission erkannt: daß dem Gutsherrn das Recht auf der Stäte seines Eigenbehörigen Bauholz zu fällen gesetzlich zustehe, und also nicht erwiesen zu werden brauche. Allein unsre Eigenthumsordnung gründet sich auf den würklichen Besitzstand, und muß daher der Beweis darüber geführt werden. s. **Nachtrag zur Eig. Ordn. S. 21. in der Anmerk.**

Brüchtengerichte.

2. Von diesem Rescripte s. Zusätze voc. **Archidiaconi** n. 16. Nach dem Vergleiche im *Cod. Const.* **B. II. S. 1204. in der Anmerk.** bestrafen die Archidiaconen sowohl die Adulteria als incestus prima et secunda vice. So wird es auch noch jetzt gehalten, und die beamtliche Bestrafung archidiaconalischer Seits als Eingriffe betrachtet. Fornificationes et stupra werden tagtäglich unbestritten von den Archidiaconis bestraft, so auch alle Excesse auf den Kirchhöfen, die Blutronnen ausgenommen.

12. Da die Besserung des Bestraften eigentlich der Hauptzweck aller Strafe ist, so hat man von der hier erwehnten Verfügung oft mit guten Erfolg eine Ausnahme gemacht, und z. B.

einen

einen reichen und stolzen Bauernjungen, der einen andern mishandelt hatte, mit zweitägiger Thurmstrafe bey Wasser und Brod belegt, der lieber eine Geldstrafe von 50 Rthlr. bezahlt hätte; und hingegen einen andern, bey dem die Thurmstrafe nichts gefruchtet haben würde, seiner Armuth unerachtet mit Gelde bestraft.

Alle unsere jetzigen Straf- und Brüchtengerichte haben den großen Geist der Alten nicht, welche mehr auf Besserung der Sitten, Einschärfung der Gesetze und Weisung nothdürftiger Rechte gieng. Die Strafen waren damals nur zufällige Mittel, jetzt machen sie fast den ganzen Zweck aus. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. V. §. 28. N. n.

Burgmann.

5. Das Patronatrecht war zwischen dem Archidiaconus und den Burgmännern streitig. Ersterer wurde im Besitze geschützt, allein die Sache gedieh an das Reichskammergericht, und der Landesherr besetzte einstweilen die Pfarre. Indessen wurde die Sache dergestalt verglichen: daß das Collationsrecht abwechseln solle. Hierauf hat der Archidiaconus nach dem Tode des interimistice angesetzten Predigers die Pfarre vergeben.

Canzley.

11. Es ist keine besondere Audienz mehr, sondern die Apellationssachen werden so wie die übrigen in den ordinairen Sessionen behandelt, und der Judicialstyl, der sonst in Apellationssachen statt fand, ist abgestellt.

Capitulation.

6. Die Reichsgerichte gestatten da, wo der Ausdruck bestimmt ist, der Regierung keine Erklärung. In Apellationssachen des Kapittels zu St. Johann wider die osnabr. Landesregierung, wegen Beisetzung eines landesfürstlichen Commissarii zu der erzbischöflichen Visitations-Commission, wurde der Regierung die einseitige Erklärung der Stifts-Capitulation vom Reichskammergerichte verwiesen.

8. Dieser Meinung steht entgegen: 1) daß sich das Instrumentum pacis selbst auf eine zu errichtende Stifts-Capitulation bezieht, und diese also wohl als ein Reichsgesetz angesehen werden kann; 2) daß diese Capitulation von allen Reichsgerichten als Basis der osnabr. Landes-Verfassung angenommen wird; 3) daß Ritterschaft und Stadt tacite auf das compromittirt haben, was die paciscirenden Theile festsetzen würden; und es 4) nicht abzusehen ist: warum die Ritterschaft und Stadt mehr als die übrigen Unterthanen prätendiren konnten, zu dieser Capitulation zugezogen zu werden. — Auf den vierten Grund ließe sich vielleicht antworten: weil sie Stände des Hochstifts sind. Die übrigen Gründe sind unbedeutend.

Cataster.

2. Wenn man gleichwohl bedenkt: daß der Provinzial-Retrakt erst durch den Landrathsschluß von 1697. eingeführt wurde, so ist nicht abzusehen, warum die gemeinen Unterthanen im Jahre 1667. Grundstücke, die sie nicht würklich besaßen, als ihr Eigenthum angegeben, und dadurch ihre Stäten mit einem höheren Schatz-Quantum beschwert haben sollten.

Chaufee.

Chaussee.

S. Steinweg.

Colonat.

Colonus heißt hier jeder erbliche Besitzer einer reihepflichtigen Stäte, auch wenn er völlig frey ist, und seiner Stäte halber weder Pacht noch Zins noch sonst irgend die geringste Abgabe außer den gemeinen Lasten zu entrichten hat. Ich bemerke dies ausdrücklich auswärtiger Rechtslehrer wegen, die schon aus bloßen Worten und Namen auf unvollkommnes Eigenthum oder gar auf eine bloße Erbfolge ohne eigentliches Eigenthum schließen wollen. Uebrigens s. Wehrfester.

Consistorium.

10. in fine. Das Reichskammergericht hat mit guten Grunde Processus erkannt. Denn eigentlich hätte das Consistorium in dieser causa mere civili, wo nur von der Exemtion von den Collekten die Rede war, und die also vor die Canzley gehörte, gar nicht erkennen sollen. — Es ist hier S. 242. ein beträchtlicher Druckfehler. Der letzte Periode hätte nicht im Text, sondern als eine Anmerkung zu den Worten: keine Apellation statt findet, unter demselben gedruckt werden sollen.

Depositen-Gelder.

1. Seit Einführung des Depositen-Kastens cessirt die Caution, die auch vor derselben nicht gebräuchlich war.

Dienste.

5. Eigentlich hatten die Dienste damals so gut ihr Maaß als jetzt, nemlich das Bedürfniß des Edelvogts; wie aber dieses mit der Zeit zu unbestimmt seyn, und zu weit erstreckt werden mogte, fand man gerathener das Maaß nach Zeit und Zahl zu bestimmen. Dies geschah augenscheinlich zum Vortheile der Dienstpflichtigen, und da dasjenige, was in favorem alicujus festgesetzt ist, nicht zu dessen Nachtheile erklärt werden kann, so folgt natürlich: daß das neue Maaß nur eintreten kann, wenn das ältere nicht zureicht. Das erste ist ein Maaß für den Dienstherrn, der die Zahl nicht überschreiten kann, ihn aber nicht hindert, bey geringern Bedürfnissen mit wenigern zufrieden zu seyn. Diese Grundsätze sollten eigentlich bey den Fragen: Ob der Gutsherr gegen Vergütung mehrere Dienste in einer Woche nehmen könne? Ob der Dienstpflichtige den Dienst, wozu er nicht aufgefodert ist, nachholen oder bezahlen müsse? Ob der Dienstherr den Dienst, den er nicht selbst braucht, verpachten könne? ihre Anwendung finden.

6. Die Eigenbehörige des Hauses Lage, werden nach der Reihe zum Dienste aufgeboten, und da der Gutsherr nicht so viele Dienste braucht, kommen dieselben selten um. Das Haus Lage hat sich oft erboten: statt der ungemessenen Dienste den wöchentlichen Spanndienst zu nehmen; allein die Dienstpflichtigen wolten sich nicht dazu entschließen, weil sie sich dadurch sehr verschlimmert haben würden.

7. Daran

7. Daran zweifle ich jetzt um so mehr, da die harte Münsterische Eigenthumsordnung (die einzige, die das Verpachten der Dienste erlaubt) ausdrücklich nur auf den Fall geht, wenn der Dienstpflichtige kein billiges Dienstgeld geben will. s. oben zu Nr. 5.

Domkapittel.

12. Ludolf zeigt an der angeführten Stelle: daß dies eine consuetudo specialis cleri primarii monasterienſis sey; es bleibt also wenigstens noch zweifelhaft: ob der Clerus Osnabrugenſis das privilegium absque solennitatibus testandi habe, da dieses durch ein Attestate des cleri selbst nicht erwiesen werden kann. Heutiges Tages läßt es auch keiner mehr darauf ankommen, nachdem das Testament des Vic. Schelwer bestritten worden.

Dustheil.

3. Was Dustholz sey? hängt von der besondern Mark-Observanz ab. Zu Rulle, Icker und in mehreren Marken gehört alles zum Dustholze was nicht Eiche ist; in andern Marken werden auch die Saetbuchen davon ausgenommen.

Ehebruch.

3. Nach diesem Reſcripte wird freilich noch heutiges Tages gegangen, aber mit Widerspruch der Archidiaconen, die wegen der beamtlichen Bestrafung des Ehebruchs vor einigen Jahren beim Reichshofrathe geklagt haben. Der Reichshofrath hat von der Regierung Bericht gefodert, der meines Wissens bis hierhin nicht erstattet ist.

Eigen-

Eigenbehörige.

19. Daß die Auffarth aus eignen Mitteln bezahlt werde, ist nicht immer nöthig, sondern es ist genug, wenn der Gutsherr sie erhält. In Sachen Meiers zu Hüsede wider Domdechanten v. Vink wurde auf jenen Umstand gar keine Rücksicht genommen.

22. Das Kaufgeld wird aus der Stäte nicht ersetzt, indessen findet die actio personalis gegen den Veräußerer auf den Ersatz des Kaufgeldes immer Statt.

29. Auf Anfrage des Gografen D. Klövekorn zu Cappeln hat die Hochfürstl. Land- und Justitzcanzley d. 20. März 1798. in Sachen Engelkens zu Hitzhausen erkannt: daß, wenn kein andres Mittel vorhanden, die gutsherrlichen Rückstände und bewilligten Schulden abzutragen, die Stäte auch ohne Einwilligung des Gutsherrn verkauft, mithin das jus colonarium des Wehrfesters subhastirt werden könne.

44. Als der Lehnbauer Schwermann zu Thiene starb, war der eigenbehörige Füllenkamp der nächste Agnat. Dessen Tochter hatte sich vor der Lehnsvacanz freigekauft, und meldete sich zum Lehn. Der Fiscus bestritt den Anspruch, weil sie leibeigen gewesen; allein per sententiam facultatis juridicae wurde er für gegründet erklärt, weil die Tochter re adhuc integra frey geworden. Unterdessen wurde dem Advocaten derselben unter der Hand zugesichert, daß wenn der Proceß liegen bliebe, und die Füllenkampsche Tochter das Lehn ex nova gratia nachsuchte, sie es ohne alle Kosten erhalten sollte. Prout factum.

Eigen-

Eigenbehörige Stäte.

10. Einige glauben, nur der Staat dürfte unter der Erhöhung der Pächte nicht leiden, und wenn die Stäte die Last nicht tragen könnte, mithin nach der Eigenthumsordnung die Steuer-Casse den Ertrag der Stäte mit dem Gutsherrn zu theilen hätte, müsten von Seiten des letztern nur die alten Pächte in Anschlag kommen. Allein zwischen dem Gutsherrn und dem Eigenbehörigen sey der Contrakt, wodurch die Pflicht erhöht würde, allemal verbindlich; weil kein Grund vorhanden sey, warum ein Gutsherr, der ehmals ein Pachtgeld von einigen Thalern erhielt, wofür er aber zur Zeit des ersten Contrakts, vielleicht sechs Malter Korn kaufen konnte, bey eintretender Vacanz das Pacht-Quantum nicht angemessen sollte erhöhen können. — Und freilich, wenn man den Gutsherrn als den eigentlichen Eigenthümer der Stäte, und Pächte und Dienste als Pflichten ansieht, die für die verstattete Benutzung der Stäte übernommen sind, so ist diese Art zu argumentiren allerdings sehr consequent. Glaubt man aber mit Möser und Kindlinger: daß die Gutsherrlichkeit blos in der Vogtey am Gute bestehe, die Dienste für den vogteilichen Schutz geleistet werden, die Pächte aber ein Surrogat der Heersteuer sind; so muß man auch glauben, das dem Gutsherrn kein eigentliches Eigenthum an der Stäte (von den Fällen, wo ein Gutsherr ein reihepflichtiges Erbe modo legitimo an sich brachte, und dann unter gewissen Bedingungen mit Eigenbehörigen besetzte, rede ich hier natürlicher Weise nicht; sie müssen, als Ausnahmen erwiesen werden) sondern nur die Erbes-Besetzung zustehe — so muß man ferner glauben: daß jetzt, da die Vogtey cessirt, und der Eigenbehörige wider selbst zur Landesvertheidigung steuert, Pächte

und

und Dienste indebite geleistet werden, wenigstens nichts als den Besitzstand für sich haben; folglich von einer Erhöhung derselben wenigstens keine Rede seyn könne.

Eigenthum.

2. Gegen meine hier geäußerte Meinung wendet man ein: daß es gleichwohl unzählbare Beispiele gebe, daß reihepflichtige Erbe von den Gutsherrn käuflich erstanden und dann mit Eigenbehörigen besetzt sind; mithin die Rechte des Gutsherrn und seines Eigenbehörigen aus dem bey dieser Besetzung eingegangenen Contrakte beurtheilt werden müssen. Allein ich leugne die Unzählbarkeit jener Beispiele, und glaube 1) daß jedes einzelne Beispiel erwiesen werden müsse, und dann 2) als Ausnahme gegen die Regel nichts erweise.

7. in fine. — Vorläufig beziehe ich mich auf Mösern, der in seiner Osnabr. Geschichte hin und wieder, und in seinen patriotischen Phantasien B. III. N. 60. S. 268. diese Hypothese hinlänglich widerlegt.

30. In dem §. 2. Kap. 10. d. Eigenth. Ordn. scheint mir der Gesetzgeber (von dem Verfasser der unmaßgeblichen Gedanken inducirt) etwas für gemeines Recht gehalten zu haben, was nicht gemeines Recht ist. Dienstleistung und Pachtabgabe sind keine actus merae facultatis, auch keine servitus urbana, wo die Freiheit usucapirt werden muß. Da eine servitus nach der allgemeinern Meinung non usu verlohren geht, so sehe ich nicht ein: warum dieses nicht auch hier anwendbar seyn sollte? und dann kann auch ein Eigenbehöriger Dienste, Pächte und andere Abgaben abkaufen; wer

nun

nun in dreißig und mehreren Jahren weder Dienste verrichtet noch diese oder jene Abgabe prästirt hat, hat titulum præsumtum für sich. Leyser spec. 457. med. 1. et. 2.

Einfriedigung.

Das Vieh kann in gemeiner Mark (Schweine, Schaafe und Gänse ausgenommen) ungehütet gehen, und muß ein jeder nach der ofnen Mark hin davor einfriedigen. Damit die Wrechten indessen nicht von muthwilligen Hirten oder steigerischen Viehe verdorben werden, müßen sie im Frühjahre in Stand gesetzt, und von den Mahlleuten oder dazu abgeschickten Männern auf einen festgesetzten Schautage besehen werden. Befinden sich dann die Wrechten in untadelhaften Stande, so kann das ganze Jahr durch geschüttet werden, weil dann die Vermuthung eintritt: daß die etwa beschädigten Wrechten durch muthwillige Hirten oder steigerischen Viehe verdorben worden. So hat wenigstens die Landes-Regierung die Sache ad querelata der Evinghäuser wider die Nuller regulirt, und nach diesem Regulative ist auch von hochfürstl. Canzley der Streit wegen der Bruchbefriedigung zwischen den Hekern und Riestern geschlichtet.

Erdkuhle.

Hier habe ich den Entwurf der Höltingsordnung wohl falsch verstanden. Erde, Leim, Sand und dergleichen Bedürfnisse werden von allen Markgenossen nach Willkür aus den dazu bestimmten Revieren gehohlt, und bedarf es dazu keines besondern Rechts. Eine Erdkuhle (anderwerts Schlammfang)

aber wird angelegt, um das aus Kämpen, Eschen, Fahrwegen ꝛc. abfließende Wasser aufzufangen, damit es in der Grube seine fetten Theile fallen lasse. Ist dann die Grube mit diesem Schlamme angefüllt, so läßt sie der Besitzer ausschlagen, und benutzt die dadurch gewonnene fette Erde als Dünger. Eine solche Erdkuhle darf keiner anlegen, der nicht dazu berechtigt oder im Besitze ist.

Zum zweiten Theile.

Fatalia.

2. Das hier angeführte Bescheid beruhet auf Willkür, und ist sowohl wider den Judicialstyl als wider das gemeine Recht, wo dilatio petita & non denegata pro concessa gehalten wird.

Fideicommiß.

1. Gegen die Verordnung vom 7. May 1748 hat die Ritterschaft an den Reichshofrath appellirt, und liegt die Sache noch unentschieden. Wenn daher noch jetzt auf die Subhastation eines nicht ingrossirten alten Fideicommißes erkannt wird und der Besitzer appellirt, so werden gemeiniglich beym Reichskammergerichte processus erkannt. So haben in Discussions-Sachen des geh. Raths von Schmising dessen Söhne wegen der erkannten Subhastation der Güter Grotenburg und Willenburg sofort plenos appellationis processus erhalten. Auch entzieht die Verordnung wirklich den fideicommissarischen Erben jura quæsita. Man hätte verordnen können: daß künftig kein Fideicommiß bestehen sollte, wenn der testator sein Testament nicht bei der Canzley ingroßiren ließe; allein ein schon bestehendes Fideicommiß durch die willkürliche Nichtangabe des Besitzers zernichten lassen, war nicht in der Ordnung. Jeder Verschwender, der

Geld zu leihen suchte, schwieg gern, aber sein Stillschweigen konnte seinen Erbfolgern so wenig schaden, als man es jemands Willkür überlassen konnte, sich durch sein Stillschweigen zum uneingeschränkten Herrn eines Guts zu machen, worüber er kein jus disponendi hatte.

Freibrief.

4. Einen freien Hals können die abgehenden Kinder prätendiren, wenn sie sonst nichts erhalten. Werden sie aber mit einem Brautschatze ausgelobt, so müssen sie sich selbst freikaufen, wenn nicht das Gegentheil bei der Auslobung festgesetzt ist.

Früchte.

1. Auch von den eingeärnteten Früchten muß bey der Beziehung des Sterbfalls so viel abgezogen werden, als zur Bestreitung der öffentlichen Lasten, und zum Saet- und Brodkorn des Jahres nöthig ist. s. Sterbfall N. 17

3. Einige verstehen diese Verordnung nicht von dem in Garben gebundenen auf dem Lande stehenden Korne, sondern von dem ungeschnittenen Korne in Halmen, und glauben daß in Ansehung des letztern die Verordnung noch immer, wenn der Verkäufer sich darauf beruft, befolgt werden müsse; und in der That kann daraus, daß ein oder anderer dagegen gehandelt hat, ohne daß es gerügt worden ist, nicht auf die Derogation des Gesetzes geschlossen werden.

Gar-

Garben.

Das Läuten während dem Gewitter ist im Hochstifte Osnabrück nicht mehr gebräuchlich.

Gerichtsbarkeit.

2. In Sachen, welche die kirchliche Polizey betreffen, und in Disciplinar-Sachen wird dem Officiale keine Cognition weder concurrenter noch in Appellatorio zugestanden.

4. Mascov irret hier wieder. Selbst die Regierung gestattet in Synodalsachen keine Appellation an den Official. Wenn ein excessus in muleta vorfällt, muß die hohe Landes-Regierung pro moderamine muletæ angegangen werden.

Gerichtsstyl.

3. Jetzt macht man keinen Unterschied zwischen Judicialsachen und Extrajudicialsachen mehr, und weder auch die Appellationen extrajudicialiter behandelt.

4. Die Entscheidungsgründe werden zwar noch jetzt der Regel nach nicht abgegeben, jedoch auf Verlangen keiner Partey gewegert.

Gilde.

13. Anders hat zwar hernach der Magistrat die Grenzen zwischen beiden Handwerks-Innungen bestimmen wollen; allein die Zimmerleute führen dagegen an: daß 1). diese Bestimmung

penden-

pendente appellatione geschehen sey, und 2) daß es dem Magistrate nicht zustehe ohne Zuziehung der Stände Privilegia zu ertheilen.

Guthsherr.

5. Daß mehrere gödingspflichtige Stäten bey Eröfnung derselben vom Gutsherrn nicht wieder besetzt, sondern seit 50 und mehreren Jahren ausgeheuert sind, und als solche selbst in den Steuerregistern aufgeführt werden, beweißt nichts für die gutsherrlichen Anmaßungen

Hagenrecht.

12. Der Grund liegt darinn: daß keiner eine lebendige Hecke setzen darf, ohne drey Fuß vom Grunde seines Nachbarn zurückzuweichen, mithin zu vermuthen ist: daß der Eigenthümer der Hecke bey der Anlage derselben drey Fuß seines Grundes habe liegen lassen, und also, wenn er die Hecke auf die Seite seines Nachbarn abhauet, auf seinem eigenen Grunde bleibt.

14. Nicht allgemein muß die Grabenstelle bey der Verwechselung eine Wallhecke mit einem Glinde außen frey liegen bleiben. Es kömmt auf die besondern Mark-Observanzen an. In einigen Marken werden bey Zuschlags-Ausweisungen die Graben zugegeben, und das Ufer des Walls auf die Linie gesetzt, in andern Marken muß auch der Grabe in der Linie bleiben, und so wie der Wall von der Masse des ausgewiesenen Grundes genommen werden. Im ersten Falle bleibt die Grabenstelle gemein, und muß der Eigenthümer, wenn er die Wallhecke in ein Glind verwandeln will, auf seinem Eigenthume bleiben; im letzten Falle aber

ist

ist auch die Grabenstelle sein Eigenthum, das er nicht außer dem Glinde liegen zu lassen braucht.

22. Nach einer allgemeinern Observanz, die auch gemeines deutsches Recht ist, gehört alles was auf des Nachbarn Grund fällt dem Nachbarn, es mag von selbst abfallen oder geschlagen seyn.

Hammerschlag.

1. Ob jemand einen Hammerschlag habe, zeigt sich aus dem Stande des Glindes. Werden die Latten oder Bretter diesseits des Riegelholzes angenagelt, so ist kein Hammerschlag vorhanden; werden sie aber auswerts nach des Nachbarn Seite hin angenagelt, so beweiset das die Existenz des Hammerschlags. Geländer mit Scheiden, wo die Dielen in den Riegel gefuget werden, haben nie einen Hammerschlag.

Hausgenossen.

19. Lit. b. Auf die Beschwerden des Holthaus zu Atter hat der Archidiaconus das Bestrafungsrecht der landesherrlichen Hausgenossen bey hoher Regierung ausgeführt, auch ist hierauf Holthaus, ein landesherrlicher Hausgenosse, von dem Archidiaconus bestraft worden, wie überhaupt toties quoties geschieht.

Heimschnaet.

1. Der Ausdruck Heimschnaet wird so willkürlich gebraucht, daß es einem Fremden leicht scheinen könnte, als ob man hier keinen bestimmten Begrif damit verbände. Das Wort kömt her von

Hei-

Heime (Heimat, Wohnung). In Marken, wo mehrere Bauerschaften liegen, oder eine grosse oft Stunden weit aus ein ander liegende Bauerschaft (wie Rieste und andere) in mehrere Fastabende abgetheilt ist, können die Genossen unmöglich durcheinander gehn, sondern jede Bauerschaft oder Fastabend benutzt das zwischen ihren Häusern oder in ihrem Bezirke liegende Revier allein. Diese oft mit Kreuzgraben oder sonst abgeschnateten Distrikte sind die eigentlichen Heimschnaeten, welche von Weisungen und andern Privat-Friedensorten unterschieden werden müssen. Sie sind nur precaire Abtheilungen, wobey nicht auf Verhältnisse und Grundes-Güte, sondern blos auf nähere Lage gesehen worden, und deswegen werden bei Marktheilungen die Heimschnaeten erst nach Verhältnis der dazu gehörigen Genossen und der Güte des Bodens gleichgemacht.

2. Bauerfriede ist eigentlich ein Revier welches gewisse Bauern, mithin nicht alle Heimschnaetsgenossen als ein Privativum besitzen, so daß der übrige Markverein zwar Mitweide, aber weder Plaggenstich noch Holz oder Mast benutzen darf. Kirchenfriede gehört gemeiniglich der Kirche, die das Holz in demselben mit Ausschlus der übrigen benutzt.

4. Dort ist das Revier wohl mehr eine Weisung als Heimschnaet. Die ganze Deesberger Mark ist in Weisungen eingetheilt, die als besonders bestehende Marken getheilt werden können. Die Gohmark hat ihre Setten, die zusammen eine Mark ausmachen, einen Holzgrafen und ein Hölting haben, gleichwohl besteht jede vor sich, und gesteht bey Ausweisung der Zuschläge den Genossen einer andern Sette keinen Widerspruch. Jedoch ist dieses

ses unter einigen Westruppern und den Woltruppern und Wehbergern noch streitig.

Heuerleute.

4. Von der Hypothese, daß unsre Bauern anfänglich Pächter gewesen, wenigstens kein Erbrecht gehabt haben. s. Pacht und Zusätze zum dritten Th. voce Pacht N. 4.

Himmelsgefälle.

Wenn eine eigenbehörige Stäte niedrig in Pacht steht, glaubt man die ungewissen Gefälle desto höher ziehen zu können. Ob mit Recht? ist eine andere Frage, indessen haben selbst unsere Dicasterien ein solches Verfahren billig gefunden. So hat man z. B. dem Gutsherrn einer Stäte, deren Besitzer eine verhältnißmäßig geringe Pacht entrichtete, zur Auffarth (die doch nur pro investitura bezahlt wird) zehn von hundert zuerkannt, und für den Freibrief von einem halben Erbe 32 Rthlr. (70 Rthlr. waren gefodert) s. acta in causa Schütte zu Sögeln c. Etatsminister von der Horst.

Holzgraf.

18. Das Domkapittel qua corpus hat gar keine Holzgrafschaften, sondern diese sind gewissen Oberdienzbesitzern übertragen; so ist der Besitzer der Obedienz Essen, Holzgraf der Essener Mark, der Domprobst Holzgraf der Jeker- und Pier-Mark, der Dom-Senior Holzgraf der Vortrupper und Ueberhasischen Mark, der Probst zu S. Johann Holzgraf der Schinkeler Mark ꝛc.

Hühner.

3. In den mehresten Gegenden dieses Hochstifts kann ein jeder so viel Hühner halten, als er will.

Klosterleute.

1. Auf den Gründen eines Klosters, solte heißen: auf dem Erbe eines Klosters, denn die Kloster-Wrechtenleute gehören nicht dahin, sondern sind entweder Heuerleute, oder haben erst in spätern Zeiten ein Erbrecht erhalten.

Lehn.

15. s. Zusätze voce Eigenbehörige N. 44.

Mahljahre.

21. Es ist zwar bey der hochfürstl. Land- und Justitzcanzley seit jenem N. 19. angeführten Attestate der löblichen Stiftsstände eine andere Observanz eingeführt; wer sieht aber nicht daß diese als eine Observantia vituperabilis keine Rücksicht verdiene. Das von dem Hr. Dr. Vezin angeführte Erkenntnis bezieht sich auf eine Verordnung, die kein Wort davon enthält.

Mahlmann.

5. **In den mehresten Marken**, muß heißen: in einigen Marken, denn in den mehresten Marken, können noch heutiges Tages blos Erbmänner zu Mahlleuten gesetzt werden.

8. In diesem Falle wird der Mahlmann gewöhnlich mit einen doppelten Brüchten belegt.

9. Die.

9. Diese præsumtionem veritatis hat aber der Mahlmann nur, wenn er selbst den Excedenten betroffen hat; bringt er aber die Klage ex denunciatione seu simplici præsumtione an, so muß einer näheren Untersuchung Stat gegeben werden.

Marktheilung.

12. Dies geschieht nicht allenthalben. Zu Alfhausen, Dissen, und Erpen ꝛc. haben die Kötter blos nach ihrem Verhältnisse erhalten, und nach der Regel können sie auch nichts mehr fodern. Wo die Kötter mehr erhalten haben, hatten sie vorhin auch höheren Genuß gehabt. In der Riester Mark z. B. trug ein Erbkotter zu den Marklasten das nemliche bey, was der volle Erbmann beitrug, und hatte bisher bei General-Ausweisungen zwey Drittel erhalten. Sie waren Erbkötter in der Bauerschaft aber Zweidrittel-Erbe in der Mark.

16. Eigentlich müste die holzgräfliche Abfindung nach Maaßgabe des gehabten Nutzens bestimmt, aber auch darauf Rücksicht genommen werden, daß ins künftige Mühe und Aufwand des Holtings wegen wegfallen. Unrecht ist es, wenn der Holzgraf für wegfallende Brüchten und andere Nutzungen zum Vollen abgefunden wird, und davon die Kosten, die er auf Abhaltung des Holtings und Erfüllung anderer holzgräflichen Pflichten verwenden muste, nicht abgezogen werden.

23. Diese Abfindung der Unterholzgrafen findet natürlich nur statt, wo die Unterholzgrafschaften erblich sind. Wo sie aber auf eine Zeit lang bestellt werden (wie im Amte Fürstenau gewöhnlich der Fall ist) fällt die Abfindung weg.

24. Der Regel nach erhalten die Vögte, wo sie Markgenossen sind, ihren Theil nachdem sie in der Mark gewahret sind, und gewöhnlich nur als Markkötter.

25. Gewöhnlich gehört der Pfarrer als voller Meyer in der Mark, und wo er nicht zugleich Freihauer ist, erhält er auch nur Meyertheil. Der Küster ist gemeiniglich nur Erbkötter (zu Alfhausen nur Markkötter) Die Schulmeister sind gar nicht als Genossen aufgenommen, doch wird ihnen gewöhnlich ein gewisses Grund-quantum gegeben.

30. s. Zusätze zum 1. Th. voce Anschuß N. 12.

32. Man sucht jetzt die im Offenen getheilten Holzberge zuzuschlagen; allein da die Theilung nicht darnach eingerichtet ist, leiden die Weide-genossen offenbar durch die Einfriedigung. Man theilte die Gehölze nach Maaßgabe dessen was im Offenen darauf cultivirt werden konnte, und auf die offenbleibende Weide würde keine Rücksicht genommen. Holzgraf und Erbeyen erhielten grosse Theile; allein die darin befindliche Weide blieb gemein. Nach dem Holzgenuße wurden auch die Kötter abgefunden und stiegen über ihr Verhältnis. Sollen nun alle diese Theile Zugeschlagen werden, so behalten die Theil-Besitzer die ihnen gar nicht competirende Weide. Das ist unrecht. Billig müste im Zugeschlagenen eine ganz andere Theilungsart vorgenommen werden, denn ein Scheffelsaet zugeschlagen kann mehr Holz tragen, als drey Scheffelsaet im Offenen. Wenn ein Bruchtheil, der als Bruch-Holz-Theil kaum 200 Rthlr. werth ist, zugeschlagen, und als Wiese benutzt werden kann, ist er 1000 Rthlr werth.

Meier.

Auch mit dem Worte Meier wird besonders von auswärtigen Rechtslehrern viel Unfug getrieben. Weil einige Glossatores gesagt haben: es bedeute ursprünglich einen Verwalter fremder Güter, will man es mit zum Beweise brauchen, daß die Bauern ehemals kein Erbrecht an ihren Gütern gehabt haben. s. **Rundens Vertheidigung der Hochstift-Hildesheimischen Landesverfassung** §. 85. Allein hier in Westfalen heißt Meier der Besitzer eines Haupt- oder Redehofes, ein Schulze, und im weitläuftigen Verstande jeder grosse Bauer, er sey frey oder eigen oder hofhörig; und die Anhänger jener Hypothese müssen sich nach andern Beweisen umsehen. Merkwürdig ist mir indessen immer die Stelle im Struben de jure Vill. Cap. 6. §. 4. gewesen, wo der Hr. Vice-Canzler die Treulosigkeit der ehemaligen Vogtherrn (da sie die Landesvertheidigung, die sie für ihre Mahl- und Mundmänner gegen gewisse Pächte und Dienste übernommen hatten) diesen wieder aufwälzten ohne die Pächte und Dienste zu erlassen, mit dem den Meiern eingeräumten Erbrechte entschuldigen will.

Zum dritten Theile.

Ober-Gograf.

4. Hierin irrt Mascov, die Discussionen der adelichen Güter werden dem Obergografen nicht zugestanden.

Official.

9. Ludolf behauptet nicht, wie Mascov sagt, das Gegentheil, sondern gerade das nemliche. Er sagt: nisi unus litigantium ad principem recurrere voluerit, huic (sc. recurrenti) deinde ulterior appellatio non conceditur; alteri (sc. recursō) vero gravato denegari juste non potest. Der Recursus ist in der Stifts-Capitulation als eine Alternative stat der Appellation an die Reichsgerichte eingeführt, wer also dieses Alternativum wählt, thut offenbar Verzicht auf das andere. Es ist auch kein Fall bekannt, wo der Recurrens bey nachheriger Appellation Processe erhalten hätte.

13. Die Jurisdiction über Landesherrliche Bediente wird dem Officiale nicht zugestanden. Freilich hat sich wohl oft ein Vogt vor ihm auf Klagen eingelassen, er hätte dessen aber entübriget seyn können.

14. s. Zusätze zum 2 Th. voce Gerichtsbarkeit.

15. enthält

15. enthält auch einen Irrthum. Noch in neuern Zeiten war am Archidiaconalgerichte ein Eheproceß aus der Stadt Osnabrück anhängig, wo der Magistrat die Klage ad requisitionem ohnwegerlich intimiren ließ.

Orland.

In einigen Marken ist ein unrichtiger Sprachgebrauch eingerissen. Man unterscheidet dort das Orland vom Anschusse, und versteht unter jenem jedes privative Plaggenmatt.

Osnabrück.

Der Magistrat ist evangelisch-lutherisch, und werden keine Katholiken zu Bedienungen des Raths und der Stadt zugelassen. Es ist aber meines Wissens darüber kein Statut vorhanden, und scheint bei der grossen Anzahl angesehener katholischer Bürger in unsern Zeiten die Ausschließung derselben fast unbillig zu seyn; sie hat aber wahrscheinlich ihren Grund in den Vorgängen unter dem Bischofe Franz Wilhelm.

Pacht.

4. Nach den Registern der Klöster haben die mehresten Kloster-Eigenbehörigen ehmals die vierte Garbe gegeben, diese auch wohl auf vier oder mehrere Jahre gegen ein gewisses Korn gepachtet; daher glauben einige schließen zu können: daß die Pacht eine würkliche Heuer gewesen, und alle Stäten, bey denen die Pächte mit dem Ertrage der Stäten im Verhältnisse stehen, vom Gutsherrn dem Eigenbehörigen eingegeben seyn müsten. Sie wollen daher

daher den Ursprung des Eigenthums aus der Hörigkeit nur bey solchen Stäten gelten lassen, bey denen die Pächte gegen den Ertrag der Stäte unbedeutend sind. Allein die vierte Garbe trift man nur bey jetzigen oder ehemaligen Kloster-Eigenbehörigen an, sie beweißt also eines Theils weiter nichts als daß die Klöster von der Kunst zu schreiben (in deren ausschließlichen Besitze sie einige Jahrhunderte waren) von jeher in majorem dei gloriam einen schlechten Gebrauch gemacht haben; andern Theils prästiren selbst diese Kloster-Eigenbehörige, bey denen die vierte Garbe zu Buche steht, jetzt in allen kaum die Hälfte. Hat man ihnen in der Folge das übrige erlassen? Credat Iudæus Appella! Non ego. Vielmehr ist mir dieser Umstand ein Beweis: daß es selbst bey der Unkunde des Landmanns den Klöstern schwer gefallen sey, ihre Anmaßungen zu realisiren. Die vierte Garbe, in natura mit dem Strohe vom Felde gezogen, ist bey mittelmäßigen Boden, wie der unsrige, eine beträchtliche Pacht; die kaum der Heuermann, der nichts als die Pacht prästirt, bezahlen kann; wie sollte sie dann der Wehrfester haben bezahlen können, der ausserdem dem Vogte seine Dienste leisten muste, dem Sterbfalle unterworfen war ꝛc.? Mit einem Worte! diese Register beweisen: daß man immer bemüht gewesen ist, den Eigenbehörigen zum blossen Pächter zu machen, daß man aber habe einlenken müssen; ob es gleich gelungen ist, einige Köpfe zu verwirren, und hin und wieder die Pflichten zu erhöhen. s. auch unten voce Register.

6. Bey Ablieferung der Pacht gebührt dem Pachtpflichtigen gewöhnlich eine Mahlzeit, die aber wegfällt, wenn die Pacht mit Gelde bezahlt wird. Am Ankumschen Gerichte soll 1791 in Sachen Oeconomi Dorfmüller wider Eilermann erkannt seyn: daß,

wenn

daß wenn die Pacht so stark sey: daß sie nicht auf einmal geliefert werden könne, doch der Eigenbehörige die Mahlzeit nur einmal zu fodern habe. Vielleicht war hier ein specielles Herkommen erwiesen.

Wenn ein Eigenbehöriger an einen entferntern Gutsherrn verkauft wird, muß er gleichwohl die Pächte nach dessen Wohnorte liefern, ich glaube aber daß der weitere Weg ihm bezahlt werden müsse. Die Eigenthumsordnung schweigt zwar davon, allein das thut sie von den Rechten des Eigenbehörigen sehr oft.

12. Die hier angeführte Streitsache lag anders. Holthaus hatte mehrere Schweine verkauft, und neben der Faselsau nur ein gutes und ein paar schlechte behalten; die Auswahl fiel also weg, und das ungereimte lag blos in den Entscheidungsgründen, die ich allein gesehn habe.

P f a h l.

s. Strafpfahl.

P l a g g e n.

1. Das Mähen der Plaggen mit dem Segede ist überall nur auf dem Grasanger vorgeschrieben.

2. Auch dies ist nur vom Grasanger zu verstehen, die Heide ist allenthalben ohne Einschränkung gemein, nur nicht auf privativen Plaggenmatten und Anschüßen.

3. Ist nur von Dusttheilen und Markgehölzen zu verstehen. Wenn auf dem zum Plaggen bestimten Grunde Holz aufschießt, kann es mit abgeplagget werden.

4. Dergleichen Beschläge sind jetzt als Misbräuche fast allenthalben abgeschaft.

6. Wenn die Mark völlig getheilt ist, kann der Eigenthümer alles nach Willkür verkaufen.

Reformirte.

Den Reformirten ist jetzt verstattet, viermahl des Jahrs öffentlichen Gottesdienst und Communion in der Zuchthaus-Kirche zu halten, und dazu einen benachbarten Prediger zu berufen.

Register.

In Sachen von Ledebur zur Mühlenburg wider Wichmann zu Grossen-Aschen stand in den Registern ein mit sechs Pferden geleisteter Spanndienst eingetragen; aber Wichmann bewies am Gogerichte des Amts Grönenberg durch Zeugen, daß er ihn nur mit vier Pferden geleistet, und überhaupt nie mehr als vier Pferde gehalten habe. Einer der Zeugen, ein ehemaliger Verwalter auf der Mühlenburg, der die Register eine geraume Zeit selbst geführt hatte, bemerkte sehr richtig: daß die Register nur zwischen dem Gutsbesitzer und seinem Verwalter zum Beweise dienen könnten, und die Verwalter gewöhnlich die geleisteten Dienste in das Register so einzutragen pflegten, wie sie in den vorherge-

vorhergehenden eingetragen wären, ohne sich weiter um die Art und Weise der Dienstleistung zu bekümmern, Klöntrup Abh. der Rechtslehre vom Zwangdienste §. 6. Anmerk. 2.

Religions-Zustand.

14. Ueber die Privat-Schulen jeder Art ist jetzt kein Streit mehr, weil in dem Pacto simultanei zu Schledehausen und Fürstenau festgesetzt ist: daß jede Religions-Parthey nach Willkür Nebenschulen anlegen könne.

Schatz.

24. s. Zusätze zum ersten Th. voce Eigenbehörige Stätte und voce Meier.

Schütten.

2. Es kann eine Schüttung oder Auftreibung des Viehes stathaben, und doch dabey ein jus pascendi bestehen. Die Bauerschaft Wetter hatte vor der Theilung der Rimsloher-Mark das Recht, ihr Vieh den ganzen Sommer hindurch vor einem blasenden Hirten in das Rimsloher Bruch zu treiben, zu hüten und zu weiden; dagegen waren die Rimsloher befugt: auf einen bestimmten den Wetterschen unbekannten Tag das Vieh aufzutreiben, zu zählen und so lange zurückzuhalten, bis für jedes Pferd 6 pf. für jede Kuh 4 pf. ꝛc. bezahlt wurde; war diese Zahlung verfügt, dann konnten die Wetterschen wieder ungehindert treiben wie vorhin. Bey der Theilung wurde dieses als ein Weidegeld, das, um keine öftere Zählung des weidenden Viehes nöthig zu

haben, nach der Zahl des aufgetriebenen Viehes bestimmt wurde, anerkannt, und die Wetterschen sind würklich für ihr jus pascendi abgefunden.

7. Auch bey dieser Schüttung muß dem allgemeinen Herkommen gemäß ein Schüttegeld bezahlt werden; und ist dasselbe gewöhnlich 3 ßl. für jedes Stück Vieh.

S e t t e n.

s. Zusätze zum 2. Th. voce Heimschnaer N. 4.

S p a n n d i e n s t.

16. Als der Herr von Kerßenbrock die Eigenbehörigen des Gutes Oberkampe auf den nahe dabey aber im Ravensbergischen belegenen Gute Brinke zum Spanndienste bestellen wollte, und diese, weil Brinke auffer Landes lag, den Dienst wegerten; erkannte die hochfürstl. Land- und Justitzcanzley gleich auf die erste Exception: daß, wenn kein anderer Grund der Dienstwegerung einträte, die Pflichtigen den Dienst zu leisten hätten. Von diesem Bescheide wurde nach Wetzlar appellirt aber processus abgeschlagen.

S t e r b f ä l l e.

34. Für die Wahl, die dem Gutsherrn zustehen soll, sehe ich keinen Grund, eher wäre ich geneigt solche dem Eigenbehörigen zuzuschreiben. Eigentlich aber müßen Mobilien und Moventien in zwey Theile gestellt und verlooset werden.

37. Dieser Nachlaß am Schatze hat gar keinen Grund als den Willen des Gesetzgebers, denn was gehn dem Staate die

die gutsherrlichen Gefälle an. Schicklicher wäre es gewesen, zu bestimmen: daß so viel vom Ertrage des Sterbfalls abgezogen werden solle, als der Schatz beträgt. s. oben N. 17.

Streitmark.

3. Die Klage gehört eigentlich nicht vor dem ordentlichen Richter, sondern das streitige holzgräfliche Recht wird per modum sequestrationis vom Amte exercirt. Wenn sich beiderseitige Holzgrafen über die Strafe vereinigen, so können sich die Beamte nicht darin mischen.

Verbrechen.

5. Dies ist von Polizey-Excessen zu verstehen. Scheltungen, Injurien, und dergleichen Vergehen brauchen die Vögte nicht anzubringen, wenn die Parteien nicht bey ihnen darüber Klage führen.

Wahlmark.

1. Eine solche Wahlmark ist die Dinninger Mark im Kirchspiele Ankum, wo nach geendigten Höltinge der Holzgraf gewählt wird. Dieser ist würklicher Holzgraf cum omni jure. Das Haus Eggermühlen liegt in dieser Mark, hat die Markgenossenschaft, muß sich wie jeder andere Genosse von dem gewählten Holzgrafen bestrafen lassen, und wird selbst nie dazu gewählt.

Weg-Gerechtigkeit.

1. Die doppelte Wagenspur ist nicht von einer zweiten Spur-Breite neben der ersten zu verstehen, denn sonst würde

der

der Weg für den nebengehenden Fuhrmann schon doppelt darin enthalten seyn, sondern von einer versetzten Spur, so daß auf halbe Spur gefahren werden kann.

Zugzehnten.

2. und 3. Nur die erste Frucht des Jahrs ist zehntbar, wenn nach der Erndte auf zehntbares Land Rüben oder Spirk gesaet wird, so brauchen diese nicht verzehntet zu werden.

Zuschlag.

9. Nicht den jure servitutis in der Mark berechtigten Ausmärkern liegt der Beweis ob. Denn wer ein Weiderecht in der Mark hat verliert ipso facto wenn die Weide geschmälert wird, und hat also die Vermuthung für sich. Die Markgenossen müßen vielmehr in diesem Falle abundantiam pastus beweisen, und darthun: daß durch die Zuschlags-Errichtung dem Weiderechte kein Abbruch geschehen. So hat das Officialatgericht in Sachen Ubbing, Peselman und Cons. wider die Dinninger Markgenossen, und in Sachen der Meierhöfer wider die Dammer erkannt.

Druckfehler im 1ten Theile.

Seite	20	letzte Zeile	lies	mir statt wir
= =	50	Zeile 9	lies	keiner befördert
= =	57	= = 8	= =	der Kammer statt des Stifts
= =	61	= = 22	= =	eine statt ein
= =	67	= = 19	= =	über statt uber
= =	79	letzte Zeile	= =	Mascov. statt Mascav.
= =	93	Zeile 10	= =	Beverförde statt Befervörde
= =	95	= = 12	= =	§. 4. ſ. statt §. ſ. 4.
= =	97	= = 10	= =	dem statt den
= =	109	letzte Zeile	= =	conferiren statt conseriren
= =	123	Zeile 13	= =	diesem statt diesen
= =	125	= = 10	= =	welchem statt welchen
= =	127	= = 8	= =	Selbstpfändung statt Selbstständung
= =	155	= = 3 v. u.		lies den statt dem
= =	= =	= = 2 v. u.	= =	den statt dem
= =	159	= = 1 v. o.	= =	comitia statt commitia
= =	213	= = 17		lies viali statt viati
= =	214	= = 14	= =	alle Dienstage statt alle Montage Dienstage
= =	224	letzte Zeile		nach Sadelhofer ein)
= =	225	Zeile 10		lies ihm statt ihn
= =	237	= = 2	= =	geführter statt geführten
= =	249	= = 16		nach einer ein Comma, welches in der folgenden Zeile zu löschen ist.
Seite	265	Zeile 22		statt sogar lies: ausdrücklich auch
= =	279	= = 8		lies Dustheil statt Dustheil
= =	289	= = 13	= =	Abname statt Abnamen
= =	307	= = 6		nach Gutsherrn ein,
= =	309	= = 11	= =	jemand ein,
= =	316	= = 3		setze ein; statt,
= =	322	= = 14 u. 15		lies dem statt den
= =	323	= = 7		lies einem statt einen
= =	327	= = 20	= =	dem statt den
= =	335	= = 2	= =	dem statt den

Seite

Seite 337 Zeile 1 lies überhaupt statt überhaupt
= = 339 = = 14 = = nach auch ein,
= = 342 letzte Zeile = = gutgethan statt zugethan

Im zweiten Theile.

Seite 5 Zeile 8 setze nach Kammern ein,
= = = = = 10 = = = = Löcher ein,
= = 13 = = 15 = = = = solche ein,
= = 17 = = 1 lies dem vorstehenden statt den verstehenden
= = 47 = = 22 = = dem statt den
= = 57 = = 18 ist die N. 20 ausgelassen
= = 85 in der vorletzten Zeile lies keinem statt keinen
= = 104 Zeile 4 v. u. lies dem statt den
= = 109 = = 4 v. u. = = dem statt den
= = 114 = = 4 v. u. nach Wiederbesetzung ein,
= = 125 = = 12 v. u. lies Weide statt Winde
= = 127 = = 3 v. u. = = scheeret statt sicheret
= = 130 = = 3 v. o. muß das, auf wären folgen, und nach musten gestrichen werden.
Seite 163 Zeile 1 v. o. lies 4 statt 3
= = 169 = = 9 lies 8. 9. statt 10.
= = = = = = 16 = = V. statt IV.
= = = = = = 23 = = 5. statt 45.
= = 172 = = 2 = = 3. statt 5.
= = 175 = = 12 = = 130. statt 150.
= = 177 = = 5 = = N. III. statt N. I.
= = 178 = = 8 = = Hochstifts statt Hochstift
= = 189 = = 11 setze nach Hühner ein,
= = 210 = = 14 lies Erkundigung statt Erkündigung
= = 245 = = 9 = = derselben statt demselben
= = 253 = = 19 = = für statt vor
= = 269 = = 23 = = dem statt den
= = = = = = 24 = = neuem statt neuen
= = 270 = = 10 = = vollzogener statt vollzogene
= = 356 = = 14 = = den statt der

Im drit-

Seite 18 Zeile 12 lies 1675 statt 2675
= = 25 = = 2 v. u. = = Schulden, l. statt Schulden als: l.
= = 26 = = 6 = = und der statt und in der
= = 30 = = 3 = = fremder Pflege Befohlenen statt fremden Pflegebefohlenen.
Seite 30 Zeile 23 lies Foderungen statt Forderungen
= = 67 = = 24 = = Impetranten statt Impetranten und den statt dem
= = 68 = = 18 = = diese unmittelbar
= = 71 = = 18 u. 19 lies gehorsam nich holde to rechter tyd
= = 72 die letzte Zeile = = Entw. der statt Endweder
= = 72 Zeile 4 lies Plaggenmehens
= = 88 = = 13 = = ein Proceß beym statt beim Proceß eym
= = 100 = = 9 = = nullitatis statt mullitatis
= = 109 = = 5 = = Strubens statt Strübens
= = 115 in der vorletzten Zeile lies widersprochen statt wiedersprochen
= = 132 in der letzten Zeile lies etwas statt eewas
= = 144 Zeile 13 lies keinem statt keinen
= = 146 = = 5 v. u. lies Beiträge statt Beyrr
= = 154 = = 15 v. o. = = 54 statt 56
= = 157 = = 18 lies echten statt rechten
= = 178 = = 2 v. u. setze ein; statt,
= = 194 = = 16 v. o. lies Nachgebliebenen statt nachgebliebenen
= = 197 = = 21 lies ihm statt ihn
= = 202 = = 6 = = Anmerk. statt Anmert.
= = 205 = = 5 setze nach Ordnung ein,
= = 210 = = 9 ist die N. 28 ausgelassen.
= = 238 = = 2 lies Höltinge statt Holtinge
= = 244 = = 14 nach man setze:
= = 247 = = 5 v. u. lies den Grundstücken statt die Grundstücke
= = 250 = = 9 v. o. = = gegen statt Gegen
= = 254 = = 10 setze nach wird ein,
= = 261 = = 7 v. u. lies den statt dem
= = 293 = = 2 v. o. = = dem statt den
= = 304 = = 2 v. u. = = Frye. statt Fryer

Seite

Seite 318 Zeile 18 v. o. lies dem statt den
" " 334 " " 7 lies können statt kann
" " 349 " " 21 " " Steuerbarkeit statt Steuerarbeit
" " 366 " " 10 " " dessen Concludenz statt der aber
" " " " " 20 " " Person statt Peeson
" " 376 " " 3 " " durchaus statt wenigstens
" " 368 letzte Zeile lies einem statt einen

Andere nicht bemerkte Druckfehler werden beym Gebrauche dieses Werks leicht zu verbessern seyn.

Km 1649 (3)

ULB Halle
003 330 77X
3

Vb 18

Alphabetisches

Handbuch

der besondern

Rechte und Gewohnheiten

des

Hochstifts Osnabrück

mit

Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen.

von

J. Aegidius Klöntrup.

III. Band.

Von N — Z.

Osnabrück 1800.

Bey Heinrich Blothe.